

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1839

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

O E

20

1839

B W

07
13326, 37. 1839 LS/BW
Sammlung K.

De 20, 1839

66c 1516

Handwritten text, likely a title or library stamp, is visible at the top of the page. The text is faint and appears to be written in a cursive or semi-cursive script. It is difficult to decipher but seems to include the word "BIBLIOTHEK" and possibly "Baden-Württemberg".

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungsblatt.

Siebenunddreissigster Jahrgang

von Nro. I bis XXXV.



Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1839.

1943/3 1602

Handwritten title in German, likely "Handwritten title" (Handwritten title).

VII 11

02
B 326, 37. 1839

LS/BW



2

Oe 20, 1839

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Aufhebung sämmtlicher, über die Anzeigegebühr bei Steuervergehen bestehender Vorschriften verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums, wie folgt:

Art. 1.

Von den wegen Steuervergehen erkannt werdenden Geldstrafen erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte, bei Salzeinschwärzungen aber ausnahmsweise die ganze Strafe sammt dem nach Abzug der Verwerthungskosten noch übrigen Erlös aus dem Confiscate, als Anzeigegebühr.

Der Steuerdirection steht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und selbst gänzliche Entziehung dieser Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erscheint.

Art. 2.

Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anspruch, so wird ihnen diese, wenn sie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen sind, in gleichen Theilen verabfolgt.

Ausnahmsweise kann von der Steuerdirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maaßstab der Vertheilung festgesetzt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß sich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweisen Anspruch auf Belohnung erworben hat.

Art. 3.

Entsteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anspruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Anderen zur Theilnahme an derselben, so entscheidet hier-

über die Steuerdirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entschieden ist.

Art. 4.

Die in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnten Entscheidungen werden von der Steuerdirection auf Antrag oder nach Vernehmung der betreffenden Obergemeinderath oder des betreffenden Hauptsteueramtes erlassen. Den Betheiligten steht dagegen der Recurs an das Finanzministerium zu.

Art. 5.

Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten berechnet, und es hat der Anzeiger auf solche keinen Anspruch, so weit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Gnadenwege erfolgt.

Art. 6.

Die wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscatbetrags herabsinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entschieden, bis auf diesen Betrag, im Fall sich aber dieser über 25 fl. belaufen sollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden.

Art. 7.

Da, wo die Anzeigegebühren schon bezogen waren, soll wegen eines später bewilligten Nachlasses in keinem Falle Ersatz von dem Anzeiger verlangt werden.

Art. 8.

Die Vorstände der Obergemeinderathe und die Oberbeamten der Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. Wo unmittelbar von ihnen ein Steuervergehen entdeckt und angezeigt wurde, fließt die Anzeigegebühr in die Steuerkasse. Dieser kommen außerdem alle Strafbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers noch übrig sind.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 28. Dezember 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung

eines Bundestagsbeschlusses zum Schutze der Schiller'schen Werke gegen
den Nachdruck.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen 33^{ten} Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen bereits davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren vom heutigen Tage (23^{ten} November 1838) an, in sämtlichen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.“

Gemäß höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M. No. 2023 wird dieser Beschluß zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung andurch verkündet.

Carlsruhe den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Abgeordnete des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der ersten Kammer der Ständeversammlung, Kammerherr und Legations-Secretär Freiherr Rudolph von Berckheim in Wien hat seiner Stelle entsagt, und nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18^{ten} d. M. ist der Regierungsdirector von Reck in Freiburg zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigst ernannt worden.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Erwählung eines andern Abgeordneten des 41^{ten} Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 41^{ten} Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Gastwirth Claes zu Walldürn, hat seiner Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28^{ten} d. M. No. 2035, ist zum landesherrlichen Kommissär Behufs der Vornahme einer andern Wahl der Regierungsrath Siegel in Mannheim ernannt worden.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Vertheilung der Prämien für die Beantwortung der von der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen betreffend.

Bei der zur Feier des Geburtsfestes des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich am 22^{ten} November d. J. stattgefundenen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den 4 Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die Preismedaille von der medicinischen Facultät dem Studiosus Benno Puchelt aus Leipzig und von der philosophischen Facultät dem Studiosus Gustav von Leonhard aus München zuerkannt worden.

Die von der theologischen und der juristischen Facultät gegebenen Preisfragen blieben unbeantwortet.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 12^{ten} d. M. die im abgelaufenen Rechnungsjahr vom 1^{ten} Juli 1837 bis dahin 1838 durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nemlich:

1) Partiallose von dem Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 im Betrag von	618,120 fl.
2) Rentenscheine vom Jahr 1829 zu 4 Prozent	600 "
3) Zins-Coupons vom Lottericanlehen von 1808	45 "
4) Zins-Coupons von 3½ procentigen Rentenscheinen	125,069 "
5) Rentenscheine à 3½ Prozent nebst Zins-Coupons vom ersten Januar 1838	1,000 "

Zusammen : 744,834 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Kommandeur des Invaliden-Corps, Oberst Günther das Kommandeur-Kreuz,

dem Rittmeister und Brigade-Adjutanten Freiherrn von Roggenbach das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

sodann

dem Hauptmann Rigel vom 4^{ten} Infanterie-Regiment,

dem Hauptmann von Theobald von der Artillerie-Brigade,

dem Königlich Preussischen Kammerherrn Freiherrn von Stillfried-Rattonig,
und

dem Königlich Französischen Hauptmann außer Diensten, Ottmann, Chef des
Handlungshauses Ottmann und Söhne, in Straßburg,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grenz-Controleur Wolff in Stühlingen die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden und die silberne Medaille für den russisch-türkischen Feldzug von 1828/29, welche ihm als vormaligem Kaiserlich Russischen Offizier verliehen worden sind, zu tragen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18^{ten} Dezember 1838, No. 42, avancirte der Oberlieutenant Käß I. im 2^{ten} Infanterie-Regiment zum Hauptmann, und wurde zum 4^{ten} Infanterie-Regiment versetzt; sodann wurde Hauptmann Maurus vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1^{ten} Infanterie-Regiment, Hauptmann Hennig vom Leib-Infanterie-Regiment zum 2^{ten} Infanterie-Regiment, Hauptmann Walz vom 2^{ten} und Hauptmann Weber II. vom 3^{ten} Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment, und Hauptmann Pfeiffer vom 4^{ten} zum 3^{ten} Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4^{ten} Dezember 1838 wurde der Stabsfourier Stulz zum Registraturgehilfen im Kriegsministerium ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Obersthofmeisterin Freyfrau von Wöllwarth und der Hofdame Freyfräulein von Wöllwarth die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstdero und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Hofdienst in höchsten Gnaden zu bewilligen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Legations-Rath Freiherrn von Reizenstein, den Forstmeister Freiherrn Drais von Sauerbronn zu Freiburg, den Kammerjunker und Amtmann Grafen Hennin zu Carlsruhe zu Kammerherren, sodann

den Rechtspracticanten Freiherrn Karl Rüdert von Collenberg zu Baden, den Freiherrn

Christian von Gayling und den Rechtspracticanten Freiherren Friedrich Gustav von Stein zu Carlsruhe zu Hofjunkten zu ernennen;

dem practischen Arzt, Wund- und Hebarzt, Dr. von Wänker zu Freiburg die Stelle eines Amtschirurgen für das Landphysicat Freiburg zu übertragen;

den Zollverwalter Birmelin zum Revisor bei der Zolldirection und den Expeditor Baumberger daselbst zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

den Amtsrevisor Bolz in Billingen nach Ladenburg,

den Amtsrevisor Becker in Triberg nach Ettenheim,

den Amtsrevisor Wanner in Schönau nach Waldkirch, und

den Amtsrevisor Dörflinger in Schopfheim nach Müllheim zu versetzen; sodann

dem Theilungscommissär Ludwig Karl Glassner das Amtsrevisorat Billingen,

dem Theilungscommissär Adam Donsbach das Amtsrevisorat Triberg,

dem Theilungscommissär Jakob Schmidt das Amtsrevisorat Schönau, und

dem Theilungscommissär Johann Samuel Dietrich das Amtsrevisorat Schopfheim zu übertragen;

den Rechtspracticanten August Prestinari zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises und den Rechtspracticanten Friedrich von Krafft-Ebing zum Secretär bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen; ferner

die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, dem Priester Karl Kleinmann von Baden, bisherigen Pfarrverweser zu Iffezheim, Oberamts Rastadt, zu verleihen.

Die von dem Freiherrn Johann Sigmund von Bodmann zu Bodmann dem dortigen Kaplan Fidel Erhardt verliehene Präsentation auf die Pfarrei Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28ten Dezember 1838 ist Rechtspracticant Dr. Friedrich Hecker in Mannheim zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21ten Dezember 1838 ist dem Rechtspracticanten Ludwig Achenbach von Mannheim und durch Beschluß desselben Ministeriums vom 28ten des nämlichen Monats den Rechtspracticanten Ferdinand Engesser von Fürstenberg und Andreas Thoma von Bubenbach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Achenbach nimmt der erhaltenen Erlaubniß gemäß seinen Wohnsitz in Heidelberg, Engesser in Gengenbach und Thoma in Stockach.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Expeditors bei Großherzoglicher Zolldirection. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei genannter Behörde zu melden.
- 2) Die Stelle eines Lehrers an der Gewerbschule zu Konstanz, welcher gegen Bezug eines Gehaltes von 700 fl. den gesammten mathematischen Unterricht, den Unterricht im mathematischen Fach und Maschinenzeichnen, in der deutschen Sprache und in der industriellen Wirthschaftslehre, auch, falls es verlangt würde, ohne besondere Vergütung einige Stunden an der dortigen höheren Bürgerschule zu ertheilen hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seckreises zu melden.
- 3) Das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem ausser den kirchlichen Functionen eine Lehrstelle an der bisherigen lateinischen Schule daselbst verbunden ist, und welches einen kompetenzmäßigen Ertrag von 578 fl. mit Inbegriff der Dienstwohnung hat. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Gesuche beim Großherzoglichen Oberstudienrath einzureichen.

Berichtigungen.

In dem im Regierungsblatt vom 29^{ten} Dezember 1838 Nro. XXXIX. erschienenen Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständerversammlung einzuladen sind, ist aus Versehen ausgelassen:

Freiherr von Nied, Ludwig, in Offenburg.

Sodann ist auf Seite 329. Zeile 15 statt „Gernsbach“ zu lesen: „Carlsruhe“, ferner auf Seite 329. Zeile 17 statt „Ueberlingen“ zu lesen: „Wieblingen“, und auf Seite 330. Zeile 17 statt „Mestelhausen“ zu lesen: „Messelhausen“.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Januar 1839.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt der Landgräfschaft Hessen-Homburg zum süddeutschen
 Münzverein betreffend.

Den am 25^{ten} August 1837 zu München abgeschlossenen und durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 13^{ten} November desselben Jahres Nr. XLIII. verkündeten Münzconventionen ist nunmehr auch die Landgräfschaft Hessen-Homburg beigetreten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Januar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten
 Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Nachdem der Abgeordnete des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg zu der ersten Kammer der Ständeversammlung, Freiherr Carl von Gemmingen in Mannheim, seiner Stelle entsagt hat, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Entschliefsung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14^{ten} Jänner 1839. No. 55. den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel in Mannheim zum landesherrlichen Commissär behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten gnädigst ernannt.

Carlsruhe, den 15. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Die Wahl eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverammlung betreffend.

Da der Regierungsrath Kern zu Freiburg auf seine bisherige Stelle eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeverammlung Verzicht geleistet hat, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M. No. 65. zum landesherrlichen Commissär Behufs der Vornahme der Wahl eines andern Abgeordneten den Regierungsrath Kern in Freiburg gnädigst ernannt.

Carlsruhe, den 15. Jänner 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen Reisemarschall, Kammerherrn Freiherrn von Göler zu Höchst-Ihrem Ceremonienmeister zu ernennen,

die von der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg geschehene Ernennung des Physikus Dr. Würth in Heiligenberg zum Physikus in Hüfingen zu bestätigen,

den bei der Regierung des Mittelrheinkreises angestellten Revisionsgehilfen Franz von Saxi zum Revisor bei dieser Regierung, und

den bei der Regierung des Unterrheinkreises provisorisch angestellten Registraturgehilfen Ludwig Beck definitiv zum Registraturgehilfen bei dieser Regierung zu ernennen.

Ferner haben Höchst-dieselben gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Grözingen, Dekanats Durlach, dem Diaconus Koch in Lörrach,

die evangelische Pfarrei Ottoschwanden, Dekanats Emmendingen, dem bisherigen Pfarrer zu Evangelisch-Zhennenbronn Friedrich Gehres,

die evangelische Pfarrei der Altstadt Pforzheim dem Pfarrer Isaak Riehm von Diersburg, und

die katholische Pfarrei Hugstetten, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Weyland zu Bohlßbach zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Achenbach zu Heidelberg, ist durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 5ten Januar 1839 das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Stiftung.

Daß von dem verstorbenen Kaplan Franz Jakob Gseller in Hagnau der Liebfrauenpfünde daselbst vermachte Legat, bestehend in mehreren Büchern und einem Bücherkasten, zusammen im Werthe von 21 fl. 39 kr., hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird in Anerkennung des löblichen Zweckes des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die katholische Pfarrei Waibstadt, Amts Neckarbischofsheim, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Johann Sebastian Baumann. Der Jahresertrag dieser Pfarrei beträgt beiläufig 1950 fl. (ohne Einrechnung der Stolgebühren) in Geld, Zehnten, Brennholz und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, a) einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren; b) die bisherige Abgabe von 50 fl. jährlich an die katholische Pfarrei Wiesloch fortzuentrichten; und c) das auf der Pfarrei Waibstadt haftende verzinsliche Kriegsschuldenkapital von 268 fl. 6 kr. in vier Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfünde haben sich bei dem Herrn Erzbischoff zu Freiburg, welchem für seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die obengenannte Pfarrei gnädigst zugestehen geruhet haben, innerhalb 6 Wochen zu melden.
- 2) Die dem Konkursgesetze unterliegende katholische Pfarrei Bohlßbach, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf aber die jährliche Abgabe von 50 fl. an den zur Ruhe gesetzten ehedorigen Pfarrer Anton Wild auf dessen Lebenszeit ruht. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4.

sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

- 3) Die zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Allensbach, Amts Konstanz, erledigt durch den Tod des Kaplans Johann Baptist Leuthin, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. nebst einer jährlichen Aufbesserung von 100 fl. aus der Mallbachischen Stiftung. Die Competenten um diese Pfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seckreises zu melden.
- 4) Die katholische Pfarrei Boll, Amts Möskirch, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Scherer zur Pfarrei Oberhomburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.
- 5) Die zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtete Kaplaneipfründe zu Munningen, Landamts Freiburg, erledigt durch das Ableben des Kaplans Steigert, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf aber a) ein in 8 Jahren zu tilgender Kriegsschuldenrest von 72 fl. 31 1/2 fr., b) ein in 15 Jahren abzuführendes Bauprovisorium von 360 fl. haftet. Die Competenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811 Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die Gräflich von Kageneckische Grundherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu wenden.
- 6) Die Competenten um die Kaplaneipfründe in Bodmann, welche beiläufig 450 fl. erträgt, haben sich bei dem Freiherrn von Bodmann zu Bodmann als Patron nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind.

- am 7^{ten} December 1838 der pensionirte Oberamtmann Regierungsrath Machauer in Bruchsal.
- | | | | |
|-------|---|---|--|
| " 18. | " | " | der pensionirte Hofdomänenkammer-Revisor Feigler in Carlsruhe. |
| " 20. | " | " | der pensionirte Amtsassessor Marquier in Freiburg. |
| " 21. | " | " | der pensionirte Staatsrath von Hofer in Konstanz. |
| " 22. | " | " | Schaffner Dörflinger zu Weinheim. |

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Januar 1839.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Extrapostdistanzen von Steißlingen nach Altdorf und Radolfzell betreffend.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 14^{ten} September v. J. (Regierungs-Blatt No. 32.) ist die Extrapostdistanz zwischen Altdorf und Steißlingen auf $1\frac{3}{8}$ Post bestimmt worden. Da sich jedoch ergeben hat, daß bei Vermessung dieser Distanz der weit kürzere Weg über Volkertshausen und Wiechs nicht berücksichtigt worden ist; so wird anmit die bisherige Extrapostdistanz zwischen Altdorf und Steißlingen von einer und drei achtel Post anmit auf eine und eine achtel Post herabgesetzt.

Ebenso wird zum Behuf einer direkten Extrapostverbindung zwischen Steißlingen und Radolfzell die Distanz zwischen beiden Poststationen andurch auf fünf achtel Post festgesetzt.

Carlsruhe, den 11. Jänner 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lyceumslehrer Rath König in Carlsruhe, in Anerkennung seiner vielfährigen musterhaften Dienstführung und der dabei bewiesenen besondern Uneigennützigkeit, die größere goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungs-Assessor Daniel Abegg in Constanz in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Mittelrheinkreises, und

den Regierungs-Assessor Ludwig Cron in Rastatt in dieser Eigenschaft zur Regierung des Seekreises zu versetzen;

den Amtmann Franz von Jagemann zu Rastatt zum Vorstand des Bezirksamtes Philippsburg, und

den Amts-Assessor Adolph Kausch zu Constanz, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum Vorstand des Bezirksamtes Bonndorf,

den Amtmann Sulzberger in Breisach zum zweiten Beamten in Emmendingen,

den Amts-Assessor Anton Beck zu Bretten, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Oberamt Rastatt,

den Assessor Wilhelm Brauer bei dem Landamt Carlsruhe zum Amtmann daselbst,

den Garnisons-Auditor Sebastian Frey zu Bruchsal, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Constanz,

den Rechtspracticanten und Bürgermeister zu Freiburg, Joseph von Kottel, unter Ertheilung des Charakters als Amtmann, zum dritten Beamten bei dem Bezirks-Amt Breisach, und

den Hofgerichts-Advocaten Maximilian Ruth zu Rastatt zum Assessor bei dem Bezirksamt Eppingen zu ernennen;

den Amts-Assessor Heinrich Uhl in Billingen in gleicher Eigenschaft zum Bezirksamt Radolfzell zu versetzen, dagegen

den Rechtspracticanten Placidus Haager von Meersburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Billingen,

den Rechtspracticanten Edwin Benckiser von Pforzheim zum Assessor bei dem Oberamt Durlach,

den Rechtspracticanten Eduard Dieß von Carlsruhe zum Assessor bei dem Bezirksamt Bretten,

den Rechtspracticanten Carl Gäßler von Constanz zum Assessor bei dem Oberamt Constanz,

den Rechtspracticanten Mariano von Sarachaga-Uria von Carlsruhe und den

Rechtspracticanten Herrmann Billharz von Constanz zu Assessoren bei dem Bezirksamt Baden zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich bewogen gefunden, den Amtsassessor Theodor Eimer in Constanz bis zur vollkommenen Wiederherstellung seiner Gesundheit, oder bis ihm eine seinen dermaligen Gesundheitsverhältnissen angemessene Stelle übertragen werden kann, in den Pensionsstand zu versetzen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Rechtspracticanten Peter Maier von Heidelberg zum Ministerial-Sekretär bei dem Ministerium des Innern,

den Forstpracticanten Carl Giehne zum Sekretär bei der Forstpolizeidirection, und

den Scribenten Franz von Stein zum Registraturgehilfen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen.

Folgende Großherzogliche Tischtitulanten sind am 1^{ten} September v. J. in Freiburg zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Wilhelm Burstert von Offenburg,
 Mathias Dorer von Triberg,
 Mathias Ernst von Littenweiler,
 Alois Fink von Rußbach,
 Konrad Gehring von Tauberbischofsheim,
 Karl Hamm von Rußdorf,
 Franz Xaver Hosp von Ueberlingen,
 Ludwig Reidhart von Arlen,
 Anton Prutscher von Böhlingen,
 Franz Xaver Schreiber von Buchheim,
 Anton Strobels von Möhringen,
 Joseph Zangerer von Radolphzell.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Eine Sekretär- und eine Kanzlisten-Stelle bei der Großherzoglichen Steuereirection. Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuereirection einzureichen.
- 2) Die dritte Lehrstelle am Pädagogium in Lörrach mit einem Einkom-

men im Anschlag von 504 fl. 39 kr. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

3) Die Pfarrei Evangelisch-Thennenbronn, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anschlag von 455 fl. 4 kr.

4) Die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, erledigt durch das am 12^{ten} Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stöß, mit einer Competenz im Anschlag von 834 fl. 22 kr.

5) Die evangelische Pfarrei Plankstadt wird in Bezug auf die frühere Auskündigung in dem Regierungsblatt vom 16. November v. J. nochmals ausgesprochen, mit dem Bemerkten, daß, nach Rectificirung der Competenz, das Einkommen der Pfründe statt der früher angenommenen 949 fl. nunmehr 1238 fl. 54 kr. beträgt.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der obigen unter 3) 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6) Die evangelische Pfarrei Diersburg, Dekanats Mahlberg, mit einem, nach der Anzahl der evangelischen Bürger in Diersburg veränderlichen, Competenzanschlag von 661 fl. 58 kr. Auf dieser Pfarrei haften 11 fl. 39 kr. Kriegsschulden, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der Freiherrlich von Röder'schen Grundherrschaft zu melden.

7) Durch die Errichtung eines zweiten katholischen Schullehrer-Seminars in Meersburg wird die Stelle eines Directors an dem Schullehrer-Seminar zu Ettlingen erledigt. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 1200 fl. nebst freier Wohnung, und wöchentlich 26 Lehrstunden in der Religion, deutschen Sprache, Erziehungs- und Unterrichtslehre verbunden sind, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberschulconferenz zu melden.

Gestorben ist:

am 8^{ten} Januar 1839 der pensionirte Hofgerichts-Secretär Mähler in Tauberbischofsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1839.

Bekanntmachung.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1837
betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1837, wie solche die Anlage ausweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 11. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 8^{ten} Januar 1839. Nro. 1. wurde Hauptmann Serger im 3^{ten} Infanterie-Regiment, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen, in Pensionsstand versetzt.

Durch höchste Ordre vom 11^{ten} Januar wurde der Lieutenant Kober vom 4^{ten} zum 2^{ten}, und der Lieutenant Albert von Krenz vom 2^{ten} zum 4^{ten} Infanterie-Regiment versetzt.

Ferner wurde durch höchste Ordre vom 22^{ten} Januar Nro. 3. der Hauptmann Scharnberger vom 4^{ten} zum 3^{ten} Infanterie-Regiment versetzt, und der Oberlieutenant von Beck im 2^{ten} Infanterie-Regiment zum Hauptmann befördert unter Versetzung zum 4^{ten} Infanterie-Regiment.

Durch höchste Entschließung vom 29^{ten} Januar wurde dem Auditor Enßle in Carlsruhe die erledigte Auditoratsstelle in Bruchsal übertragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die Freifrau von Edelsheim zur Obersthofmeisterin bei Höchstdero Frau Gemahlin Königlicher Hoheit zu ernennen;

den Grafen August von Leiningen-Neudau, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, der ihm übertragen gewesenen Intendanz der Hofmusik und des Hoftheaters zu Carlsruhe, so wie der damit verbundenen Stelle in dem Oberhofverwaltungs-rath, in höchsten Gnaden zu entheben; dagegen

den Kammerherrn Freiherrn Ludwig von Gemmingen-Michelfeld zum Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters zu ernennen;

den Freiherrn Johann von Tschudy zu Constanz zu Höchst Ihrem Kammerherrn zu ernennen.

Ferner haben Höchst dieselben gnädigst geruht, dem Geheimen-Rath Wolff den Charakter als Staatsrath zu ertheilen;

den Secretär Händel bei der Steuerrichtung zum Assessor bei der Hofdomänenkammer, und

den Revisor Hack bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zum Assessor bei der Zolldirection zu ernennen;

den Generalpostcassier Karl Eberhard von Reinöhl, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Generalpostcassiers dem bisherigen Postrechnungs-Revisor Joseph Weinmann zu verleihen;

den Theilungs-Commissär Weber in Freiburg zum Revisionsgehilfen bei der Stiftungs-Revision des Oberheinkreises zu ernennen;

die erledigte evangelische Pfarrei Dpfingen dem Dekan und Pfarrer Christoph Magnus Leichtlen von Linx zu übertragen.

Auch haben Höchst dieselben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Louis von Haber zu Carlsruhe den Titel eines Hofbanquiers zu verleihen;

den Postofficialen Leopold Weigel dahier, in gleicher Eigenschaft zum Postamt Donaueschingen zu versetzen und an dessen Stelle

den Postpracticanten Bruno Schmittbauer von hier zum Officialen bei der Postwaagen-Expedition Carlsruhe zu ernennen.

Von achtzehn Rechtsandidaten, welche sich der letzten Herbstprüfung unterzogen haben, wurden nachstehende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Lotter von Eppingen,
Anton Walli von Rastatt,
Hermann von Roggenbach von Mannheim,
Rudolph Reinhard von Carlsruhe,
Emil Copin von Konstanz,
Alexander von Feder von Wertheim,
Wilhelm Scheuermann von Walldürn,
Andreas Keller von Gutmadingen,
Ludwig Drff von Neckargemünd,
Hermann Bader von Hüsingen,
Ernst Ferdinand Grether von Eichstetten,
Emil Kapferer von Freyburg,
Johann Hofer von Dehnsbach,
Johann Gänseblum von Freyburg,
Gustav Jägerschmidt von Carlsruhe.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Das Physicat Heiligenberg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdesfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanal-Canzlei zu Donaueschingen vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Die zweite Auditors-Stelle in Carlsruhe mit einer Besoldung von 600 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium zu melden.
- 3) Bei Großherzoglicher Steuerdirection eine Secretärstelle, außer der bereits ausgeschriebenen.
- 4) Bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke die Stelle eines Revisors.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 3 und 4 genannten

Stellen bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei der einschlägigen Direction vorchriftsmäßig zu melden.

- 5) Die evangelische Pfarrei Linx, Dekanats Rheinbischofsheim, mit einer Competenz im Anschlag von 826 fl. 19 fr. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorchriftsmäßig zu melden.
- 6) Die katholische Pfarrei Mörsch, Amts Ettlingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Simon Merkle auf die Pfarrei Bisplingen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl., meistens in Zehnt-Ertrag und Güterbenützung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, wegen des im Filialort Forchheim abzuhaltenden vollständigen Pfarrgottesdienstes einen ständigen Vikar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 300 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Nebstdem wird wegen des Kirchenbaues in Mörsch ein Bauprovisorium, dessen Betrag noch nicht bestimmt werden kann, auf diese Pfarrpfünde kommen. Hiernach wird das im Regierungsblatt vom Jahr 1837. Nro. 21. Seite 143 enthaltene Ausschreiben der Pfarrei Mörsch berichtigt, mit dem Bemerken, daß sich die Kompetenten um diese Pfarrei nach Maafgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden haben, und daß auf die in Folge der vorerwähnten frühern Ausschreibung eingekommenen Bittschriften der Kompetenten nunmehr keine Rücksicht genommen werden könne.

Gestorben ist:

am 27. Januar 1839 der pensionirte Landoberjägermeister von Kettner in Carlsruhe.

Berichtigungen. In Nro. III. des diesjährigen Regierungsblatts, auf Seite 14, Zeile 3 von unten, ist statt „Oberamt Constanz“ zu lesen „Bezirksamt Constanz“, und ebendasselbst auf Seite 15 in der obersten Zeile, statt „Billharz von Constanz“ zu lesen: „Billharz von Kenzingen“.

Uebersicht

des

Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1857 bis dahin 1858.

Coll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Etatsrechnung von früheren Jahren:						
7576	49½	a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse	7576	49½	—	—
2051	22	b) Beitragsrückstände bei den Partikular-Verrechnungen	2051	22	—	—
1147	58	c) Erschöpfungen	55	—	1092	58
II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:						
a) Beiträge nach Abzug der Gebühre von 1 fr. vom Gulden bei einer Umlage von 10 fr. auf 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag:						
62,543 fl. 22 fr. im Seekreis von . 38,159,600 fl. Anschlag						
82,787 „ 33 „ im Oberrheinkreis von 50,513,900 „ „						
102,312 „ 24 „ im Mittelsrheinfr. von 62,428,250 „ „						
326048	59	78,405 „ 40 „ im Unterrheinfr. von 47,840,000 „ „	324050	7	1998	52
zusammen : 198,941,750 fl.						
79093	5	b) aufgenommene Kapitalien	79093	5	—	—
4178	7	c) Erschöpfungen	1887	7	2300	—
100	—	d) Hauszins	100	—	—	—
420205	20½	. . . Summa	414813	30½	5391	50
Ausgabe.						
I. Etatsrechnung von früheren Jahren:						
a) Bevor						
b) Brandentschädigungen:						
31,234 fl. 51 fr. im Seekreis 23,167 fl. 6 fr. 8,067 fl. 45 fr.						
60,986 „ 18 „ im Oberrheinfr. 31,352 „ 45 „ 29,633 „ 33 „						
12,218 „ 50 „ im Mittelsrheinfr. 8,073 „ 13 „ 4,145 „ 37 „						
22,029 „ 41 „ im Unterrheinfr. 14,067 „ 56 „ 7,961 „ 45 „						
126469	40	zusammen	76661	—	49808	40
126469	40	Uebertrag	76661	—	49808	40

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
126469	40	Uebertrag	76661	—	49808	40
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Brandentschädigungen:				
		59,258 fl. 18 fr. im Seckreis 36,262 fl. 9 fr. 22,996 fl. 9 fr.				
		38,863 „ 46 „ im Oberhnhf. 15,470 „ 59 „ 23,392 „ 47 „				
		42,861 „ 22 „ im Mittelrhnhf. 28,031 „ 17 „ 14,830 „ 5 „				
		31,103 „ 18 „ im Unterhnhf. 26,220 „ 15 „ 4,883 „ 3 „				
172086	44	zusammen	105984	40	66102	4
		Die bedeutendsten Brände sind vorgekommen				
		im Seckreis:				
		zu Pforen, Mundelfingen, Donaueschingen im Bezirksamt				
		Hüfingen; zu Mauenheim im Bezirksamt Möhrin-				
		gen; zu Deuzeln im Bezirksamt Bonndorf; zu Gott-				
		matingen im Bezirksamt Radolfzell;				
		im Oberrheinkreis:				
		zu St. Georgen im Bezirksamt Hornberg; zu St. Al-				
		bert, Engelschwand und Birbronn im Bezirksamt				
		Waldshut; zu Bernauinnerlehen und Höhenschwand				
		im Bezirksamt St. Blasien;				
		im Mittelhheinkreis:				
		zu Ettlingen, zu Bruchsal, zu Pforzheim und Dietlin-				
		gen im Oberamt Pforzheim;				
		im Unterhheinkreis:				
		zu Dietigheim im Bezirksamt Tauberbischofsheim; zu				
		Küßelsachsen und Hemsbach im Bezirksamt Wein-				
		heim; auf dem Agelhof im Bezirksamt Ladenburg;				
		zu Hilsenhain im Oberamt Heidelberg.				
6596	11	b) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten . . .	6596	11	—	—
		c) Kapitalen und Zinse:				
730008	58	1) Kapitalien	191808	58	538200	—
23951	3	2) Zinse	23951	3	—	—
		d) Besoldungen und Bureaukosten:				
1544	16	1) für den Verwaltungsrath	1544	16	—	—
1704	26	2) für die Kassenverwaltung	1704	26	—	—
190	38	e) für Unterhaltung des Diensthauses	190	38	—	—
21	50	f) Erschapposten	21	50	—	—
143	40	g) Abgang	143	40	—	—
5	21	h) Prozeßkosten, Diäten und Gebühren	5	21	—	—
1062722	47	Summa	408612	3	654110	44

Soll.			Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
420205	20 1/2	Betrag der Einnahme	414813	30 1/2	5391	50
1062722	47	" " Ausgabe	408612	3	654110	44
		Kassenrest ∴	6201	27 1/2		
		Die Ausgabreste betragen . . . 654,110 fl. 44 fr.				
		über				
		Abzug der Einnahmreste . . . 5,391 fl. 50 fr.			648718	54
		hievon Kassenrest			6201	27 1/2
		Deficit, welches durch Umlage zu decken ist .			642517	26 1/2
		ferner geht noch der Antheil am Haus und den Mobili-				
		en im Bureau hievon ab			3361	24
		reines Deficit ∴			639156	2 1/2

Die im Rest nachgeführten Brandschädigungen betreffen:

Namen des Kreiseb. Amtes.		Derjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.		Namen des Kreiseb. Amtes.		Derjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.	
				fl.	fr.					fl.	fr.
Sees kreis.	Ueberlin- gen.	fürs Pfarrhaus zu Bonndorf .	700	—		Sees kreis.	Engen.	Simon Schwarz zu Welschingen	180	—	
	Constanz.	Franz Schrott Wittwe zu All- mandorf	50	—			Johann Dietrich zu Barga .	150	—		
		Schneider Haller zu Constanz .	39	36			Johann Sedler zu Hattingen .	30	—		
	Stoßach.	Kaspar Müller zu Oberschwanz- dorf	50	—	Hüfingen.		Kaspar Sauter zu Bittelbronn .	400	—		
		Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Greiflingen . .	20	50			Johann Stigling allda . . .	200	—		
		Isidor Gilteneimer zu Reuthe .	300	—			für die St. Anton's-Kapelle zu Neuenburg	200	—		
	Mathä Fürst allda	20	—		Mathä Hölzler zu Unadingen .	3	—				
					Johann Förderer zu Mundel- singen	750	—				
					Pirmin März allda	800	—				

Namen des Kreises. Amtes.	Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	Namen des Kreises. Amtes.	Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.
		fl. fr.			fl. fr.
Sees- Hüfingen. kreis.	Math. März zu Mundelfingen	30 18	Sees- Billingen.	Verwaltung Rothweil . . .	1000 —
	Alexander Reichle allda . . .	30 —	kreis. Blumen-	Schlauchwirth Faller zu Wiechs	150 —
	Martin Faller zu Donaueschingen	400 —	feld.	Kaver Brechter zu Thengen .	388 —
	Kaver Fricker Wittwa allda .	300 —	Kadolph-	fürs Pfarrhaus zu Ach . .	230 —
	Joseph Guggenbühl zu Donaueschingen	15 9	zell.	Joseph Sauter zu Singen .	12 30
	Joseph Wintermantel allda .	25 —		Lehrer Salzmann zu Böhringen	350 —
	Mathä Hätkler allda . . .	10 —		Kaver Eichem allda	350 —
	Balthes Meder allda	40 —		Mag Wild zu Gottmadingen .	200 —
	Georg Veit allda	100 —		Taddä Zimmermann allda .	200 —
	Karl Limberger allda	57 8	Möhrin-	Johann Rümmele allda . .	300 —
Möskirch.	Joseph Schule zu Heudorf .	850 —	ringen.	Lorenz Martin zu Hausen im Kirchthal	38 55
Stühlingen.	Joseph Gantert zu Obermettingen	1306 40		Mathä Schilling zu Mauenheim	550 —
Salem.	Anton Rösch zu Buggensegel .	575 —		Benedikt Neumeister allda . .	150 —
Neustadt.	für die Kirche zu Rössingen .	1064 30		dieser ferner	90 —
	Simon Trischler zu Schollach	44 40		Joseph Bausch allda	400 —
	Abraham Heigmann allda . .	450 —		Daniel Albert zu Immendingen	350 —
	Joseph Hofmeier zu Neustadt .	2950 —		Barthol. Neumeister zu Mauenheim	59 5
Bonn-	Joseph Böhrenbacher zu Wellingendingen	300 —		Donat Bausch allda	250 —
dorf.	Joseph Ragg zu Glashütte .	1350 —		Benedikt Häusle zu Gutmadingen	700 —
	für die Viehhütte zu Bonndorf	400 —		Karl Huber allda	55 33
	Johann Keppeler zu Dejeln .	650 —		Franz Engesser allda	45 —
	Kaver Albrecht allda	850 —		Bartholomä Scherzinger allda	48 —
	Blasius Kaiser allda	600 —	Ober-	Joseph Zehle und Joseph Baumgertner zu Segalen . . .	200 —
	Konrad Bachmann allda . . .	2720 —	rhein-	Jakob Gottstein zu Grünholz .	100 —
	Johann Jäger Wittwe allda .	1785 —	kreis.	für die Kirche zu Gornwihl .	6287 30
	Jakob Meier allda	2350 —		Thomas Nägele zu Schwerzen	600 —
	Joseph Kromer allda	1800 —		Johann Albing zu Schmitzingen	400 —
	Martin Mader zu Linegg, Gemeinde Berau	200 —		Mathä Wagner allda	150 —

Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.
			fl. fr.				fl. fr.
Ober- rheins- kreis.	Walds- hut.	Joseph Köpfler zu Schmizingen	150 —	Ober- rheins- kreis.	Walds- hut.	Joseph Wolf Wittwe allda .	450 —
		dieser ferner	425 —			Michael Fromherz allda . .	10 —
		Paul Herr allda	250 —			Ambros Arzner allda . . .	10 —
		Joseph Weinmann allda . .	275 —			Joseph Ebner zu Bierbronn .	1050 —
		Joseph Schupp allda . . .	1050 —			Johann Eriegeler allda . .	700 —
		Johann Eckert allda . . .	1050 —			Johann Krügel allda . . .	400 —
		Johann Hilpert jun. allda .	1100 —			Alois Leber allda	10 —
		Peter Köpfler allda	300 —			Benedikt Ebner allda . . .	35 —
		Johann Granacher allda . .	275 —			Fridolin Huber allda . . .	10 —
		Georg Kaiser allda	350 —			Maria Rüdinger allda . . .	13 —
		Karl Granacher allda . . .	350 —			Jakob Brunner allda . . .	13 —
		Nathá Herr, Maurer allda .	500 —			Johann Berger allda . . .	15 —
		Andreas Siebold allda . . .	550 —			Joseph Wieser allda . . .	17 —
		Johann Brunner allda . . .	6 20			Joseph Jäger allda . . .	16 —
		Peter Gangmann allda . . .	6 20		Horns- berg.	Andreas und Philipp Haas zu Langenschiltach	150 —
		Johann Schneider nun Klaus- berger allda	16 45			Andreas Glenz allda . . .	80 —
		Joseph Leber allda	12 —			für die Scharthütte zu St. Georgen	200 —
		Joseph Tröndle zu Oberwühl .	700 —			Salomon Kaiser und Andreas Rosenfelder allda	800 —
		Wendelin Mutter zu Hart- schwand	300 —			fürs Waschhaus allda . . .	25 —
		Fridolin Maier zu Ny	450 —			Jakob Obergefäll zu Brigach .	40 —
		Blasius Mühlhaupt zu Dang- stetten	25 —			Joh. Georg Haberer zu Rohr- bach im Hinterlehngericht .	300 —
		Johann Stoll zu Engelschwand	700 —			Joh. Georg Arnold zu Lehengericht	255 21
		Joseph Schloffer allda . . .	300 —			Joh. Hermanns Wittwe allda	208 56
		Benedikt Schlechter allda . .	200 —			Mathias Tälle zu Stockwald .	1300 —
		Johann Bär allda	550 —			Mathias Burgbecher allda .	900 —
		Wendelin Kaltenbacher allda .	220 —			Johann Epting zu Reichenbach	1000 —
		Joseph Broß allda	330 —		Etten- heim.	Freiherr von Versteit auf dem Siegelhof bei Mählberg .	100 —
		Michael Wolf allda	400 —			Baptist Kolesrat zu Ettenheim	600 —
		Peter Wolf allda	500 —				
		Joh. Fridolin Wolf allda . .	1400 —				

Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.		Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
			fl.	fr.				fl.	fr.
Ober- rhein- kreis.	Eminen- dingen.	Erhard Krämer zu Breitenbach	1100	18	Ober- rhein- kreis.	Landamt Freiburg	Martin Schorp, nun das Mö- rische Kind zu Dyingen .	200	—
		Georg Reicher zu Emmendingen	22	38			Michael Schlegel zu Unteriben- thal	150	—
		Johann Zimmermann zu The- ningen	193	13			Joseph Tritschler allda . . .	600	—
	Schopf- heim.	Vogt Joh. Greiner zu Gerßbach	2700	—			Bürgermeister Maier allda .	1800	—
		Maria Anna Greter zu Wies .	180	—			Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig	100	—
		Michael Strütt Witwe zu Es- gemätle, Vogtei Neuenweg	700	—			Philipp Beeber im Rohr, Vog- tei St. Peter	300	—
		Kronenwirth Geiger zu Schopf- heim	200	—			Joseph Schwarz zu Oberiben- thal, Vogtei St. Peter .	1000	—
	Schönau.	Drei Königwirth Denner allda für die Kapelle zu Ehrßberg .	1200	—		Säckin- gen.	Hammerschmidt Maier zu Murg	115	—
		Georg Steinbrunner und Joh. Bartmann zu Windbollen,					Joseph Häßlin zu Rickenbach .	600	—
		Gemeinde Schönberg	150	—			Anton Mutter zu Großbach .	3	39
		Bartholomä Maier allda . . .	150	—			Kaver Arzner zu Hagschur . .	200	—
		Simon Single, Herrmann Klin- gele, Florentin Bernauer u.					Johann Vogt zu Hütten . . .	150	—
		Conrad Dietzche zu Todtnau	33	—			Joseph Thoma zu Detslingen .	300	—
	Müll- heim.	Röckewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—		St. Bla- sen.	Bürgermeister Enderle zu Rhina	630	56
		Schfenwirth Roth'sche Relicten zu Eimeldingen	578	20			Urban Mehger zu Gerßbach .	700	—
		Johann Georg Hauser zu Lip- burg	200	—			Joseph Tritschler zu Todtnos .	100	—
		Krämer Fräulein zu Rheinweiler	125	—			Lehrer Alois Böhler zu Im- meneich	1157	36
	Staufen.	für die Kapelle auf dem Belgen	200	—			Math. Maier zu Höhenschwand	1200	—
		für den Kirchthurn zu Bingen .	8	45			Blasius Schmidt zu Bernau- Innerlehen	1000	—
		Michael Schwarz zu Bingen . .	2	45			Franz Sales Böhlinger allda	1000	—
	Landamt Freiburg.	für die Mühle zu Unterglotter- thal	200	—		Breisach.	Raimund Böhler allda . . .	1000	—
		Strabhalter Mathias Bäsing zu Mengen	190	—			Pankraz Mäder zu Burkheim	50	—
							Johann Gamber Wittwe allda	200	—
							Joseph Barleon und Mathä Kammisch zu Esßbach . .	75	—
							fürs Bollhäuschen zu Breisach .	200	—

Namen des Kreises, Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.		Namen des Kreises, Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
			fl.	kr.				fl.	kr.
Ober- rhein- kreis.	Lörrach.	Conrad Muni zu Rötelsweier . .	600	—	Mittel- rhein- kreis.	Gernsbach.	Samuel Strains Wittwe zu Weissenbach	50	—
		Jakob Friedrich Greter zu Eh- ringen	100	—			der Heiligenfond allda . . .	466	40
		Martin Lörracher zu Tullingen	375	—			Joseph Gerstner allda . . .	200	—
		Johann Vogelbacher allda . .	16	40			Adolph Lauinger u. Ignaz För- derer zu Schöllbronn . .	25	—
	Triberg.	fürs Scharfrichterhaus zu Tri- berg	2	22		Ettlingen.	Michael Rappolds Wittwe allda	550	—
		für das Amthaus allda . .	28	56			Philipp Adam Willard in Ett- lingen	500	—
		Georg Spiegelhalter zu Neufirch	500	—			Franz Straub allda	411	40
		Joseph Hug zu Gremelsbach .	200	—			Johann Schnepf allda . . .	200	—
	Wald- firch.	für das Pfarrhaus zu Biederbach	300	—		Haslach.	Mathias Neumeier allda . .	600	—
							Franz Kast allda	600	—
Mittel- rhein- kreis..	Wolfach.	Franz Armbruster Wittwe zu Staab Kaltenbronn . . .	500	—			Joseph Ehrle allda	350	—
		Andreas Rühle zu Ernstbach .	50	—			Ignaz Rapp allda	950	—
	Gengen- bach.	Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach . . .	100	—			Joseph Reich und Georg Becker allda	100	—
		Anton Rühle Wittwe in Michel- bach	350	—		Bretten.	Ignaz Kappler allda	500	—
	Müchern.	Georg Decker u. Georg Oberle zu Sackbachwalden . . .	600	—			Alois Häusler allda	500	—
		Georg Doll allda	360	—			Alois Willenwart Wittwe allda	300	8
		Remigius Huber und Bernhard Doll allda	800	—			Andreas Bürger zu Hoffstetten	100	—
		Andreas Fischer zu Seebach .	50	—			Mathias Ledig allda	100	—
	Bühl.	für die Hansblaul zu Schwar- zach	50	—		Bretten.	Bürgermeister Gysler zu Welsch- steinach	250	—
		Kaver Eckerle zu Bühl	280	—			Joseph Böhler zu Müllenbach	1600	—
		Anton Eckerle allda	145	—			David Rübenacker zu Flehingen	2	45
		Fidel Dresel zu Müllenbach, Gemeinde Eisenthal . . .	400	—			Abraham Elpinger allda . .	150	—
Gerns- bach.		Joseph Gump zu Lautenbach .	100	—			Franz Barth zu Bretten . .	20	—
							für die Pfarrscheuer zu Mün- zelsheim	1680	46
							Philipp Leonhard Träutle zu Kirnbach	11	—

Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.		Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
			fl.	kr.				fl.	kr.
Mittel-	Bretten.	Christian Kessler Wittwe, Georg			Mittel-	Rastatt.	Kaver Müller Wittwe zu Illin-		
rhein-		Böckle und Jakob Zinkwolf			rhein-		gen	300	—
kreis.		zu Rinklingen	41	—	kreis.	Rheinb-	Georg Schiele zu Freistert .	370	35
		Conrad Reicht, Justine u. Erns-				schöffs-			
		stine Kleinhans allda	11	—		heim.			
		Samuel Harscher zu Ruffbaum	400	—	Unter-	Laden-	Georg Philipp Leonhard zu Hed-		
	Bruchsal.	Georg Fessler zu Unteröwisheim	250	—	rhein-	burg.	deßheim	1365	—
		Peter Anton Speckerts Wittwe			kreis.		Nelchior Plag Wittwe allda .	1	—
		zu Ubstadt	458	20			Valentin Reckleiter zu Sandho-		
		Andreas Keller allda	275	—			fen	350	—
		Wendelin Schad allda	40	—			August Herbel allda	400	—
		Johann Kerner allda	10	—			Friedrich Bachmann zu Feuden-		
	Stadt-	Strassburgerhof = Wirth Stein-					heim	350	—
	amt	meß	31	12			Georg Häuser zu Käferthal .	450	—
	Carls-						Jakob Merkel zu Neckarhausen	325	—
	ruhe.						Andreas Engelos zu Großsch-		
	Randamt	Siegler Herbst zu Grünwin-				Worbach.	holzheim	50	—
	Carls-	kel	375	—			Heinrich Schifferdecker zu Unter-		
	ruhe.						schöffenz	2	—
	Pforz-	Joseph Anton Mühlthaler zu					Andreas Ernst allda	4	24
	heim.	Ehollbronn	400	—			Martin Huber zu Hilsbach .	250	—
		Michael Weinbrecht zu Diet-				Neckar-	fürs Pfarrhaus zu Königshofea	9	—
		lingen	386	40		gemünd.	Lorenz Brunner zu Oberbalbach	100	—
		Jakob Friedrich Eberle allda .	386	40		Gerlach-	Johann Fuchs allda	100	—
		Michael Eberle allda	386	40		heim.	Wendel Müller	12	—
		Jakob Bischoff Krafts Sohn							
		allda	17	36		Stadt-	Joseph Luz zu Rosenberg . .	16	40
		Adolph Eberle allda	13	—		amt	Jakob Haas zu Mülben . .	147	—
	Eppin-	fürs Rathhaus in Hilsbach .	50	—		Mann-	Peter Haaf zu Ferdinandsdorf	294	—
	gen.	Karl Lang allda	10	—		heim.			
		Jakob Müller allda	10	—		Adels-			
		Andreas Bohnert zu Mössbach.	200	—		heim.			
	Obers-	Andreas Börsig zu Petersthal	550	—		Eberbach.			
	kirch.								

Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.		Namen des Kreises. Amtes.		Deßjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.		
				fl.	fr.					fl.	fr.	
Unter- rhein- kreis.	Tauber- bischoffs- heim.	Johann Wöppel jun. zu Dittig-	heim	50	—	Unter- rhein- kreis.	Heidel- berg. Bogberg.	Jakob Schmieg zu Dossenheim		37	30	
		Leo Beist Stern Wittwe alld.		300	—			Georg Morr zu Altenbach . .		360	—	
		Jakob Spöhrer allda . . .		700	—			Jakob Klormann zu Schlierbach		300	—	
		Johann Wöppel allda . . .		350	—			Johann Adam Veit zu Ueffingen		50	—	
		für Beschädigung im Schloß an						die katholische Gemeinde allda		375	—	
	Kraut- heim.	die fürstlich Krautheimische					Georg Bertel Albrecht allda .		100	—		
		Ständesherrschaft		25	—	Michael Hofmann allda . .		10	—			
	Neckar- bischoffs- heim.	Philipp Dalmus zu Hüffen-	hard	13	28	Christoph Keller Wittwe allda .		100	—			
						Joseph Reichert Wittwe allda .		150	—			
	Heidel- berg.	Fuhrmann Panzer zu Heidel-	berg	6	13	Albrecht Schwab allda . . .		200	—			
		Johann Biginger allda . . .		16	40	Martin Heckmann Wittwe und						
		Friedrich Wüstenfeld allda .		9	53	Mois Henkel allda		350	—			
		David Kaufmann, nun Michael				Kaspar Hopf allda		150	—			
		Hertel zu Handschuchshheim		50	—	Adam Hermann allda . . .		350	—			
		Johann Häußer Wittwe und				für die Zehndsteuer allda . .		400	—			
		Jakob Hartmann allda .		26	40	Hirschwirth Phil. Gerner allda		1500	—			
		Jakob Grun und Jakob Nägele				Michael Gramlich allda . .		250	—			
		allda		13	20	Sebastian Boller allda . .		400	—			
		Georg Schmidt zu Eiterbach .		300	—	Buchen.		Johann Adam Heckmann allda		300	—	
		Georg Kohl und Philipp Breit-						Andreas Schmidt allda . .		125	—	
		ling zu Heiligkreuzsteinach .		550	—			Gottfried Arnold allda . . .		150	—	
								Georg Adam Eberhard zu Seh-				
								ringen		550	—	

Carlsruhe im Juni 1838.

Durch den General-Kassier

E. G. Eisenlohr.

[illegible]

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Februar 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 30. Juli v. J. zu Dresden, durch besonders dazu Bevollmächtigte, abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention Unsere Genehmigung erteilt haben, auch die diesfalls ausgefertigten Ratificationsurkunden zwischen den contrahirenden Staaten bereits ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß die gedachte Convention nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Carlsruhe den 8. Februar 1839.

Leopold.

Frhr. von Glittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Vdt. v. Meysenburg.

Allgemeine Münz-Convention.

der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten.

Nachdem die sämtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen

find, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-FinanzRath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren MinisterialRath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen FinanzRath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen FinanzRath Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren FinanzRath Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren FinanzRath Wilhelm Dunsing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren MinisterialRath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen LegationsRath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens und des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Kammer-Rath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Orden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Directions-Rath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleiz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Löbenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und in den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Bierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Bierzehn Thalern ausgebracht wird, in dem Werthverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,
oder: der Bier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Bier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthverhältnisse des Guldens zu $\frac{1}{2}$ Thaler
als Landesmünzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insondere wird
einerseits in den Königl. Preussischen und Sächsischen, in den Kurfürstl. Hessischen, Großherzogl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Herzogthume Gotha, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reuß'schen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königl. Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzogl. Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzogl. Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1sten Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Art. 2. und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuß bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie

vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatz, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe in dem ganzen Umfange der contrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehnthelle Silber und ein Zehnthel Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es sollen vom 1sten Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hierin nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaasstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercirculation derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließ- lich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Cassen anzunehmen.

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maas zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

- a) seine eigene Silber-Scheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftighin wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nehmlichen Werthe
- c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention d. d. München den 25. August 1837 und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung theilhaftig ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchung ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechsellung der Ratificationen an in Kraft tretenden, Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1853 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinstaaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechsellung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden, den 30sten Juli 1838.

Adolf v. Pommer-Esche. Moriz Weigand. Carl Friedrich Scheuchler. Adolph v. Weissenbach.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Gustav Hauber.

Franz Anton Regenauer.

Wilhelm Dufsing.

C. Eckhard.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Ottokar Thon.

Ludwig Blomeyer.

Carl Gertebrück.

Julius Gelbke.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Philipp Scholz.

Ludwig Frhr. v. Mannsbach.

Conrad Adolph Gansa.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung der fürstlich von Styrum'schen Stiftung für Freischulen
betreffend.

Der Fürstbischof August von Speier, Graf von Lymburg-Styrum, hat durch letztwillige Anordnung vom 6^{ten} Hornung 1796 ein Kapital von zwanzigtausend Gulden für Freischulen in den bedürftigsten Ortschaften seines fürstlichen Hochstifts unter der Queich bestimmt. Dieses Kapital ist dormalen bis zum Betrag von 47,301 fl. angewachsen.

Der Antheil der Ortschaften des Fürstenthums jenseits Rheins an diesem Stiftungsvermögen ist nach §. 37 des Reichsdeputations-Hauptschlusses Uns zur Verwendung für die Gesamtheit des Großherzogthums zugefallen, und beträgt nach Abzug der bereits einzelnen Schulen zugewiesenen Kapitalien noch 11,071 fl., wornach den diesseitigen Landen des ehemaligen Hochstifts noch ein Capital von 36,230 fl. verbleibt.

Damit diese Stiftung dem Willen des Stifters entsprechend zweckmäßig und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen über das Volksschulwesen verwaltet und verwendet werde, wird hierdurch mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Gemäßheit hohen Staatsministerial-Erlasses vom 3^{ten} l. M. Nro. 13 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Das gesammte Stiftungs-capital wird unter dem Namen: „Fürst von Styrum'sche Stiftung für Freischulen“ verwaltet.

§. 2.

Für die untere Verwaltung dieser Stiftung wird ein Verwaltungsrath in der Stadt Bruchsal errichtet. Er besteht:

- 1) aus einem landesherrlichen Commissär, den das Ministerium des Innern ernennt
- 2) aus zwei Einwohnern der Stadt Bruchsal, von denen der eine von der Regierung des Mittelrheinkreises, der andere von der Regierung des Unterrheinkreises ernannt wird;
- 3) aus dem Secretär, welcher von der katholischen Kirchensection ernannt wird.

§. 3.

Der Verwaltungsrath hat in Beziehung auf die Verwaltung des Fonds die nämlichen Befugnisse, wie bei Localstiftungen nach der Verordnung vom 21^{ten} November 1820, Regierungsblatt von 1827 Nro. I., der Stiftungsvorstand und das Bezirksamt zusammen-

genommen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befugnisse nur die Administration des Vermögens der Anstalt und die für diese Administration erforderlichen Ausgaben zu ihrem Gegenstande haben.

§. 4.

Dagegen steht der katholischen Kirchensection die Disposition über den Ertrag des Fonds zur Erfüllung des eigentlichen Stiftungszwecks unter den folgenden näheren Bestimmungen zu.

Auch hat sie diejenige Verwaltungsbefugnisse, welche nach der erwähnten Verordnung vom 21^{ten} November 1820 die bezirksamtliche Competenz übersteigen.

§. 5.

Der Ertrag eines Capitals von 36,000 fl. ist jährlich auf Schulen in den diesseitigen Landen des vormaligen Hochstifts Speier zu verwenden, und zwar in der Art, daß damit das Schulgeld für arme Kinder bezahlt wird.

§. 6.

Das Schulgeld, welches aus der Stiftung bezahlt wird, darf nie mehr als 30 fr. für das Kind betragen. Wird in einer Gemeinde ein höheres Schulgeld entrichtet, so bleibt der Mehrbetrag der Gemeindefasse zur Last.

§. 7.

Nur diejenigen Gemeinden des vormaligen Hochstifts Speier können als der Unterstützung bedürftig und dazu berechtigt angesehen werden, welchen entweder:

- a) der Staat nach §. 21 und folgende des Gesetzes vom 28^{ten} August 1835 einen Beitrag zu Lehrergehalten leistet; oder
- b) welche zwar, ungeachtet ihre Ausgaben im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß sind, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindefaztaster eine Umlage von wenigstens 12 fr. erfordert wird, dennoch keinen Staatsbeitrag erhalten, weil der Aufwand für die Lehrergehälter durch die im §. 13 bis 18 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Mittel gedeckt ist.

In dem einen, wie in dem andern Fall kann ein Beitrag aus der Stiftung nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das Schulgeld für arme Kinder nicht durch andere hierzu bestimmte milde Fonds gedeckt ist.

§. 8.

Reicht der Ertrag des im §. 5. bezeichneten Capitals nicht hin, die Ansprüche aller

Berechtigten zu befriedigen, so werden die Ansprüche der einzelnen Gemeinden in nachstehender Reihenfolge verwirklicht:

Zuerst wird das gesammte Schulgeld für arme Kinder in denjenigen Gemeinden bezahlt, die zur Deckung ihrer Ausgaben nach §. 22 des erwähnten Gesetzes eine Umlage von wenigstens 21 fr. auf das 100 fl.-Steuerkapital nöthig haben.

Wird hierdurch der Ertrag des im §. 5 bezeichneten Capitals nicht erschöpft, so fällt der Rest denjenigen Gemeinden zu, in denen eine Umlage von wenigstens 18 fr. erforderlich ist, sofort denen, in welchen die Umlage wenigstens 15 fr. und endlich jenen, in welchen sie wenigstens 12 fr. beträgt.

§. 9.

Sind mehrere Gemeinde gleich berechtigt, reichen aber die Mittel nicht hin, um ihre Ansprüche vollständig zu befriedigen, so theilen sie nach Verhältniß der Zahl der armen Schüler.

§. 10.

Ist der Ertrag des im §. 5 bezeichneten Capitals mehr als hinreichend, um die Ansprüche aller Berechtigten zu befriedigen, so fällt der Rest dieses Ertrages in den Reservefond (§. 14.).

§. 11.

Die Frage, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, wird bei denjenigen Gemeinden, welche einen Staatsbeitrag zu Lehrergehalten empfangen, auf den Grund der nach §. 24 und folgende des Gesetzes vom 28ten August 1835 und des §. 15 und folgende der Vollzugsverordnung vom 4ten Dezember 1835 erhobenen Nachweisungen beantwortet.

In denjenigen berechtigten Gemeinden, welche keinen Staatsbeitrag zu Lehrergehalten empfangen, sind diese Nachweisungen nach den erwähnten Bestimmungen zu erheben.

§. 12.

Die Gesuche der einzelnen Gemeinden um Unterstützung sind jährlich im Monat Mai durch die Bezirksämter der betreffenden Kreisregierung vorzulegen, welche sie der katholischen Kirchensection übergeben wird. Sie müssen eine Nachweisung über den Betrag desjenigen Schulgeldes enthalten, welches die Gemeindekasse in Gemäßheit des §. 44 des Gesetzes vom 28ten August 1835 für arme Kinder im vergangenen Jahr bezahlt hat.

Die katholische Kirchensection erkennt, ob dieser Betrag ganz oder theilweise (§. 7 und 8) der Gemeindekasse aus den Stiftungsmitteln zurückzuersetzen ist.

Gegen die Verfügung der katholischen Kirchensection findet in letzter Instanz ein Recurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 13.

Der Ertrag eines Capitals von 11000 fl. ist auf katholische Schulen des ganzen Großherzogthums zu verwenden.

Ueber die Art der Verwendung entscheidet die katholische Kirchensection.

§. 14.

Der Rest der vorhandenen Mittel mit 301 fl. fällt in den Reservefond.

Sein Zweck ist, etwaige Verluste an Stiftungskapitalien zu decken.

Der Ertrag des Reservefonds wird, soweit es sein Zweck zuläßt, demselben so lange zugeschlagen, bis er die Summe von 5000 fl. beträgt; hat derselbe diese Summe erreicht, so werden seine Ueberschüsse nach dem Verhältniß von 36 zu 11 nach Maaßgabe der §§. 5 und 13 verwendet.

Carlsruhe, den 18. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Die Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu den Kreisstiftungs-Regiekassen betreffend.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond mit 85 vom Hundert zu den Kreisstiftungs-Regiekassen zu immatriculiren ist.

Carlsruhe, den 5. Februar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Medaille=Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Untererhebern Gänshirt zu Rendschen und Bechtold zu Knielingen in Anerkennung der von ihnen während 46 beziehungsweise 43 Jahren theils im Militär, theils im Civildienst bewährten besonderen Thätigkeit und Pflichttreue die silberne Civil=Verdienst=Medaille zu verleihen.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Freifräulein Leopoldine von Adelsheim zur Hofdame bei Höchstdero Frau Gemahlin Königlicher Hoheit zu ernennen.

Ferner haben Höchst dieselben gnädigst geruht:

den Domänenverwalter Gerstner zu Oberkirch bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen;

den Advokaten Löwig zu Heidelberg zum Universitätsamtmanu daselbst zu ernennen;

die erledigte Stelle eines Dekans der Diocese Neckarbischofsheim dem bisherigen Dekanatsverweser, Bezirkschulvisitator und Pfarrer zu Neckarbischofsheim Carl Heinrich von Langsdorff definitiv zu übertragen;

die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, dem Priester Franz Joseph Knecht von Hagnau, dormaligen Pfarrverweser zu Kirchdorf, Amts Hüfingen,

die katholische Pfarrei Hohensachsen, Amts Weinheim, dem Pfarrer Franz Anton Apfel zu Gamburg,

die katholische Pfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld, dem Pfarrer Karl Michaeli zu Rommingen,

die katholische Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, dem Pfarrer Johann Nepomuk Gschwander zu Großschönach und

die katholische Pfarrei Baldulm, Amts Achern, dem Stadtpfarrer Franz Joseph Kupferer in Pforzheim zu verleihen;

den Hoftheater=Secretär Lendorff zum Registrator bei dem Oberhofverwaltungs-rath,

den Hofrevisor Reiß zum Secretär bei der Hofmusik= und Theater=Intendanz,

den bisherigen Registrator bei dem Oberhofverwaltungs-rath, Friedrich Müller, zum zweiten Secretär bei eben dieser Stelle,

den Buchhalter bei der Hofkasse Carl Wilhelm Jost zum Hofrevisor, und
den Kanzlisten bei dem Oberhofverwaltungs Rath Carl Ruppert zum Buchhalter bei
der Hofkasse zu ernennen; ferner
den Amtschirurgen Ludwig Hirschmann zu Bühl wegen seines hohen Alters, und
den Hofgerichtskanzlisten Karl Voog zu Rastatt wegen Geisteskrankheit in Ruhestand
zu versetzen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 16^{ten} Januar
d. J. dem Rechtspracticanten Franz Joseph Reich von Buchholz, durch Beschluß vom
24^{ten} Januar d. J. dem Rechtspracticanten Joseph Eberlein von Baiersstadt, und durch
Beschluß vom 30^{ten} Januar d. J. dem Rechtspracticanten Gustav Ree von Offenburg
das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Der bisherige Revident bei Großherzoglichem Ministerium des Innern katholischer
Kirchen-Section, Franz Anton Seegmüller von Ettlingen, wurde unterm 4^{ten} Januar
1839 als Secrerär bei der Centralstelle des Großherzoglichen Badischen Landwirtschafts-
lichen Vereins angestellt.

Von 11 Candidaten der Medicin, 9 Candidaten der Chirurgie und 5 Candidaten der
Geburtshilfe, welche im Spätjahr 1838 zur Staatsprüfung zugelassen worden sind, haben
von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 7 Candidaten der Medicin, 7 Candidaten
der Chirurgie und 4 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender
Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde:

Karl Frech von Mannheim,
Wilhelm Bekerle von Eimeldingen,
Christian Hergt von Tauberbischofsheim,
Mathias Bauhöfer von Markelsingen,
Karl Fong von Billingen,
Philipp Kiefer von Birstetten,
Karl Hofmann von Obergrombach.

b) zur Ausübung der Chirurgie:

Karl Frech von Mannheim,
praktischer Arzt und Hebarzt Ferdinand Erggelet von Rothweil,
Jakob Michaelis von Heidelberg,

Georg Dennig von Pforzheim,
 praktischer Arzt und Hebarzt Johann Sulzmann von Leipsferdingen,
 „ „ „ „ Felizian Freund von Hausen,
 Joseph Heß von Freiburg;

c) zur Ausübung der Geburtshilfe:

practischer Arzt Jakob Michaelis von Heidelberg,
 Karl Fredh von Mannheim,
 praktischer Arzt Franz Sales Jaeger von Uffhausen,
 Joseph Heß von Freiburg.

Nach der im October 1838 erstandenen vorschriftsmäßigen Prüfung wurden unter die Zahl der Lehramtskandidaten aufgenommen:

Ludwig Häuser von Aleeburg,
 Friedrich Kaiser von Heidelberg,
 Friedrich Rees von Engen,
 Eduard Föhlisch von Wertheim,
 Joseph Reinhard von Königheim, und
 Karl Friedrich Specht von Predthal, dormalen Pfarrer in Zhsen

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Das Amtschirurgat Bühl mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.
- 2) Die Pfarrei Lipptingen, Amts Stocach, ist durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptist Martin auf die Pfarrei Hobenthengen, mit einem beiläufigen Ertrag von 900 fl. — nebst 100 fl. von der Kaplaneipfründe, so lange der Pfarrer die Obliegenheit des Kaplans zu besorgen hat — erledigt worden. Auf dieser Pfarrpfründe hastet:
 - a) ein Provisorium von 2000 fl. für Ablösung der Fassetlast, in 18 Jahren,

von Martini 1836 anfangend, mit jährlich 147 fl. 10 fr. Kapital und Zins abzuführen;

b) eine vom Tage des Eintritts in den Pfründgenuß in 12 Jahrestermen abzuführen Kriegskosten schuld von 201 fl. 48 fr.;

c) eine Prozeßkostenschuld von 306 fl. 15 fr. zu 4 Prozent, wovon

1) 146 fl. 44 fr. in 10 Jahrestermen vom 23. April 1835 an,

2) 46 fl. 10 fr. in 3 weitem Jahrestermen,

3) 52 fl. 9 fr. in 5 " "

4) 61 fl. 12 fr. in 5 " "

rückzuführen sind.

Die Kompetenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Seckreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

3) Nachträglich zu dem Aueschreiben die Vacatur des Diaconats Gernsbach betreffend, im Regierungsblatt vom 12. Jänner 1839 No. I pag. 8, wird hiermit bekannt gemacht, daß auf der Kompetenz des Diaconats Gernsbach eine Kriegsschuld von 44 fl. 58 fr. lastet.

4) Die katholische Stadtpfarrei Pforzheim ist mit einem Jahreseinkommen von 850 fl. in baarem Geld erledigt worden. Dazu kommt noch eine weitere Remuneration von 150 fl. jährlich für die dem Pfarrer obliegende besondere Pastoration der in den dortigen Staatsanstalten (im Arbeits-, Irren- und Siechenhause, sowie im Taubstummen-Institut) befindlichen Katholiken, so lange diese Pastoration demselben übertragen bleibt. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß der Stadtpfarrer in Ermangelung eines eigenen Pfarrhauses den Miethzins für seine Wohnung selbst zu bestreiten hat. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Großschönach, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Jahreertrag von 560 fl. soll wieder besetzt werden. Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt No. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seckreises zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. März 1839.

Bekanntmachungen.

Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Gernsbach und Baden über
Schloß Eberstein.

Da die bisherige Extrapostdistanz zwischen Gernsbach und Baden von fünf-
achtel Post nur nach der Entfernung auf der directen Poststraße bemessen ist, sehr
häufig aber von Reisenden die weit längere neue Straße über Schloß Eberstein und
Beuren befahren werden will, so wird deshalb die Bestimmung einer Extrapostdistanz
auch auf dieser Straße nothwendig, welche somit nach Maafgabe der stattgehabten Ver-
messung andurch auf eine Post festgesetzt wird.

Carlsruhe, den 15. Februar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Weingarten und Wilferdingen.

Da bis jezt noch keine Extrapostdistanz zwischen den Posthaltereien Weingarten
und Wilferdingen bestimmt gewesen ist, so wird solche anmit auf Eine und ein
achtel Post festgesetzt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Namensänderung betreffend.

Ubergeometer Zipfel von hier ist um die Erlaubniß eingekommen, seinen bisherigen Familien-Namen in „Rheiner“ verändern zu dürfen. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18ten Januar v. J. (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung dieser Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium anz und auszuführen haben, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 22. Februar 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Die zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Zollämter in den Vereins-
landen betreffend.

Nach §. 108. der Zollordnung soll öffentlich bekannt gemacht werden, in welchen Orten der Vereinslande sich Zoll- oder Steuerämter befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nro. I. oder II. abgefertigt werden können.

Demgemäß wird anliegendes Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Februar 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Berichtigung des Vereinszolltarifs betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung ist die nach der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs Nr. 22. als Ausnahme unter aa. gestattete zollfreie Einbringung roher ungebleichter Leinwand an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten aufgehoben worden, und es wird fortan auch an dieser

Grenze dergleichen Leinwand der tarifmäßigen Eingangszabgabe von zwei Thalern für den Centner unterworfen werden.

Dies wird hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23. Februar 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die verschiedenen Zollbefreiungen betreffend.

Durch Verabredung unter den Vereinsregierungen ist bestimmt worden:

- 1) daß die für Kunstausstellungen und für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen vom Auslande eingehenden Kunstfachen Zollfreiheit genießen, auch
- 2) daß Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, nicht nur dann zollfrei eingelassen werden, wenn sie der Reisende mit sich führt (Nr. 16. der ersten Abtheilung des Zolltarifs), sondern auch dann, wenn sie mit der Post oder auf ähnlichem Wege eingehen.

Dies wird zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 2. März 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Besitzungen der Freiherren Rüdert von Collenberg-Eberstadt betreffend.

Die Grundherren, Freiherren Rüdert von Collenberg-Eberstadt haben auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen und der Gemeindeforste im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Eberstadt, Hainstadt, Waldsiedten, Untereubigheim und Sindolsheim verzichtet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese grundherrlichen Gemarkungen dem Forstbezirk Buchen zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 1. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Änderungen in dem Umfange der Dekanate Schopfheim, Müllheim und Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Vogelbach, so wie die Pfarreien Randern, Holzen und Steinen vom Dekanat Schopfheim getrennt, und erstere Pfarrei nebst ihren Filialen mit dem Dekanat Müllheim, die drei letzten Pfarreien aber nebst Filialen mit dem Dekanat Lörrach vereinigt werden.

Carlsruhe, den 3. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Beneficiums in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliefung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28^{ten} November v. J. Nr. 2041. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der hiesigen Residenz ein für sich bestehendes, besonderes katholisches geistliches Beneficium errichtet werde, mit einem jährlichen Einkommen von Eintausend zweihundert Gulden aus dem allgemeinen katholischen Religionsfond und mit der Obliegenheit für den Inhaber:

- a) jeden Sonn- und Feiertag in der hiesigen katholischen Pfarrkirche zu einer gewissen, noch näher zu bestimmenden Stunde eine Messe zu lesen;
- b) in beiläufig 16 bis 18 Stunden wöchentlich den Unterricht in der Religion dem

das hiesige Lyceum und die polytechnische Schule besuchenden katholischen Schülern zu ertheilen, und darunter namentlich

- c) den vorbereitenden Beicht- und Communion-Unterricht während einiger Monate des Jahrs für die Schüler beider Anstalten in wöchentlich wenigstens 2 — 4 Stunden, welche Stundenzahl also in der unter b) bemerkten begriffen seyn soll, zu übernehmen;
- d) die Aufsicht über die Schüler bei dem Besuche des Gottesdienstes zu führen;
- e) die Aufsicht im Beichtstuhle an den Beichttagen der fraglichen Schüler zu leisten;
- f) monatlich eine Homilie oder Predigt bei dem Pfarr-Gottesdienste, dem die Schüler beizohnen, zu halten, und falls in der Folge ein besonderer Gottesdienst für die fraglichen Schüler eingerichtet würde, solchen zu besorgen, wogegen alsdann die unter a) benannte besondere Function hinwegfällt.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Februar 1839.

Ministerium des Innern,
Nebenius.

Vdt. Brauer.

U e b e r s i c h t

der Studierenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg
im Winterhalbjahr 18³⁸/₃₉.

Im Winterhalbjahr 18³⁸/₃₉ studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	18	4	22
2) Juristen	68	220	288
3) Mediciner	58	110	168
4) Kameralisten und Mineralogen	48	17	65
5) Philosophen und Philologen	21	19	40
Gesammtzahl ∴	213.	370.	583.

B. Auf der Universität Freiburg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	79	23	102
2) Juristen	89	14	103
3) Mediciner, Chirurgen, Pharmaceuten	78	26	104
4) Philosophen und Philologen	29	11	40
Gesammtzahl :	275.	74.	349.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Januar 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Das Gemeinderathsmitglied Philipp Merian zu Freiburg hat für die zum Amtsbereich Säckingen gehörige Gemeinde Willaringen, bestehend aus den Orten Willaringen, Wickartsmühle, Schweickhof, Jungholz und Egg, ein Kapital von dreitausend Gulden zu Errichtung eines Armenfonds mittelst Schenkung unter Lebenden gestiftet. Dieß wird hiermit, in Bezug auf die im Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1833. Nr. 43. erschienene Bekanntmachung vom 18^{ten} November desselben Jahres zum ehrenden Andenken an den Stifter, unter Anerkennung seines wohlthätigen Zweckes, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bürger und Landwirth Franz Löffler von Endingen hat der Universität Freiburg zur Gründung von Stipendien für Theologie-Studirende mehrere Activforderungen und deren Zinsen im Gesamtbetrag von 6679 fl. cedirt. Nachdem diese Studienstiftung nunmehr errichtet und die Staatsgenehmigung hierzu ertheilt worden ist, so wird dieß in Anerkennung des lobenswerthen Zweckes des Stifters hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Arnold in Schiltach, in gnädigster Anerkennung der von ihm

während einer langjährigen Amtsführung an den Tag gelegten Eigenschaften, Gesinnungen und Bestrebungen, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Geheimen-Hofrath Dr. Munde zu Heidelberg gefallenen Wahl zum Prorector der dortigen Universität für das Studienjahr von Ostern 1839 bis dahin 1840 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem bei der Bibliothek Heidelberg zu beschäftigenden Dr. Karl Thibaut zu Heidelberg den Charakter eines Bibliothek-Secretärs zu verleihen;

den bei der Oberpostdirektion angestellten ersten Revisor Joseph Overdeck, unter Ertheilung des Charakters als Oberrechnungs-rath, zum Vorstand der Postrechnungs-Revision zu ernennen, und

den bisherigen Revisionsgehilfen Wilhelm Harter zum Revisor bei der Postrechnungs-Revision zu befördern;

den Physikus Meister in Engen in Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Söllingen dem bisherigen Pfarrer Heinrich Rudolph Raupp von Neckarbinan,

die katholische Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, dem Pfarrer Maximilian Würtz zu Berghaupten, und

die katholische Pfarrei Kappel, Landamts Freiburg, dem Kaplaneiverweser und Lehrer an der Bürgerschule zu Willingen, Dr. Martin Riesterer, zu verleihen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Heim zu Bachheim auf die Pfarrei Kirchdorf hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Das Schriftverfassungs-Recht in Administrativ-Sachen haben von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erhalten:

der Rechtspraktikant Dr. Nikola in Mannheim durch Beschluß vom 29^{ten} Januar d. J.,

der Rechtspraktikant Andreas Thoma aus Bubenbach durch Beschluß vom 25^{ten} Februar d. J., und

der Rechtspraktikant Joseph Ignaz Dold aus Willingen durch Beschluß vom 28^{ten} Februar d. J.

Von den Cameral-Candidaten, welche sich der im Januar dieses Jahrs statt gehalten vorschriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende fünf unter die Zahl der Cameral-Praktikanten aufgenommen worden:

Anton Gößmann von Rastatt,

Joseph Grimm von Freudenberg,

Alexander Fischer von Carlsruhe,

Karl Bucher von Riedlinsbergen, und

Allois Ott von Buchen.

Nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung sind die Ingenieur-Candidaten:

Ferdinand Dieß aus Meckesheim,

Friedrich Dyckerhoff aus Mannheim, und

Franz Gerlach aus Ladenburg

unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Das Physikate Engen mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei zu Donaueschingen zu melden.
- 2) Die evangelische Pfarrei Neckarbinan, Dekanats Mosbach, mit einer Competenz im Anschlag von 417 fl. 32 1/2 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 1 fl. 9 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat. Die Bewerber haben sich bei der Gräflich Waldkirch'schen Grund- und Patronatsherrschaft binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
- 3) Die katholische Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, erledigt durch das am 7^{ten} Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Erne, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag. Die

Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahre 1810. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seckreises zu melden.

- 4) Die katholische Pfarrei Münchweyer, Amts Ettenheim, erledigt durch das am 28ten Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kupferschmidt, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen bestehenden Dotation von 700 fl. für den Pfarrer, nebst 350 fl. für den zu haltenden Vikar. Die Kompetenten um diese Pfarrpfünde, auf welcher eine in vier Jahresterminen abzutragende Kriegsschuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
- 5) Die katholische Pfarrei Berghaupten, Amts Gengenbach, mit einem Jahresertrag von 451 fl. 45 kr. an Geld, Naturalien und Güterbenutzung, ohne Einrechnung der Stolgefälle. Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
- 6) Die katholische Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Füssenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind.

am 1ten Februar d. J. der Lyceums-Professor Winnefeld zu Rastatt, und
 „ 9ten „ „ „ der pensionirte Rechnungs Rath Grafmüller zu Freiburg.

Berichtigung: In dem unmittelbar vorhergehenden Regierungsblatt vom 21ten Februar 1839 auf Seite 34, Zeile 7 von unten, ist statt „Karl Fong“ zu lesen „Karl Seng“.

der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Hauptzollämter (Grenzämter), Hauptämter Niederlagen (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt), und der Nebenzollämter I. ledigung, erweiterte Befugnisse, bei welchen ein

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provinzialsteuer-Direktor zu Königsberg.	1) Pillau. 2) Memel. 3) Tilsit. 4) Schmaleninken. 5) Stallupönen. 6) Johannisburg. 7) Neidenburg.	1) Königsberg. 2) Braunsberg.	1) Gumbinnen. 2) Guttstadt. 3) Friedland.		
b. Provinz Westpreußen. Provinzialsteuer-Direktor zu Danzig.	8) Danzig. 9) Thorn.	3) Elbing.	4) Jasirow. 5) Marienwerder. 6) Stargardt (Pr.)		
c. Provinz Posen. Provinzialsteuer-Direktor zu Posen.	10) Strzalkowo. 11) Pogorzelice. 12) Skalmierzycze. 13) Podzamcze.	4) Bromberg. 5) Posen.	7) Chodziesen. 8) Lissa. 9) Meseritz.		
d. Provinz Pommern. Provinzialsteuer-Direktor zu Stettin.	14) Stolpmünde. 15) Rügenwalde. 16) Colbergermünde. 17) Schwinemünde. 18) Wolgast. 19) Greifswalde. 20) Stralsund. 21) Tribsees. 22) Demmin.	6) Stettin.	10) Schievelbein. 11) Stargardt.		

zeichniß

im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne an der Grenze, mit der Angabe, welchen von Letzteren, in Bezug auf Bealeitscheins, Ausfertigung oder Er-
 anderer Vereinsstaat theilhaft ist, zusehen.

Nebenzollämter l. an der Grenze.		Bemerkungen.	
Ort.	Hauptamtsbezirk.		
1) Nimmerfatt.	Memel.		
2) Laugallen.	Zilsit.		
3) Laugszargen.	Schmaleninken.		
4) Schillchen.	Stallupönen.		
5) Schirwindt.	Johannisburg.		
6) Eydkuhnen.	Neidenburg.		
7) Wirunßen.	Thorn.		
8) Proßiken.			
9) Dlottowen.			
10) Opaliniez.			
11) Napirßen.			
12) Straßburg.			
13) Woyezyn.	Strzalkowo.		
14) Borznkow.	Pogorzelle.		
15) Bogusław.	Skalmierzyc.		
16) Kobakow.	Podzamcze.		
17) Grabow.			
18) Woleśławiec.			
19) Cavelpaß.	Wolgast.		
20) Barth.	Stralsund.		
21) Damgarten.	Trübsee.		
22) Treptow a. d. T.	Demmin.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Nach Preußen.					
e. Provinz. Schlesien. Provinzialsteuere-Direktor zu Breslau.	23) Landsberg. 24) Neu-Verun. 25) Neustadt. 26) Mittelwalde. 27) Liebau.	7) Ratibor. 8) Breslau. 9) Glogau. 10) Görlitz.	12) Oppeln. 13) Oels. 14) Liegnitz. 15) Schweidnitz. 16) Wohlau.		
f. Provinz Brandenburg.		11) Berlin. (Für ausländische Gegenstände.)	17) Berlin. (Für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die inneren Steuern zu verwalten.)		
aa. Bezirk der Regierung zu Potsdam.	28) Gransee. 29) Barnow. 30) Wittenberge.	12) Potsdam.	18) Brandenburg. 19) Neustadt-Eberswalde. 20) Prenzlau.		
bb. Bezirk der Regierung zu Frankfurt.		13) Cottbus. 14) Frankfurt a. d. O.	21) Cossen. 22) Landsberg. 23) Lübben		

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Hauptamtsbezirk.
------	------------------

- | | |
|---------------------|--------------|
| 23) Podzanowiz. | Landesberg. |
| 24) Lissa. | |
| 25) Ostrońska. | Neu = Verun. |
| 26) Mielowiz. | |
| 27) Pawlowiz. | Nadibor. |
| 28) Oderberg. | |
| 29) Kulischien. | Neustadt. |
| 30) Klingebüttel. | |
| 31) Tropplowiz. | Mittelwalde. |
| 32) Ziegenhals. | |
| 33) Patschkau. | Schweidnitz. |
| 34) Kalkau. | |
| 35) Schlaney. | Liebau. |
| 36) Tuschendorf. | |
| 37) Ober-Giersdorf. | Görlitz. |
| 38) Friedland. | |
| 39) Schreiberau. | |
| 40) Schwerta. | |
| 41) Seidenberg (*). | |

- | | |
|--------------------|--------------|
| 42) Straßburg. | Prenzlau. |
| 43) Fürstenwerder. | |
| 44) Lychen. | Gransee. |
| 45) Bredereiche. | |
| 46) Rheinsberg. | Warnow. |
| 47) Dransee. | |
| 48) Wittstock. | Wittenberge. |
| 49) Meyenburg. | |
| 50) Puttitz. | |
| 51) Lenzen. | |
| 52) Lenzenfähre. | |

(*) ad 41. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg beilegenden Befugnis, Begleitscheine Königlich Sächsischer Hauptämter über ausgehende Waaren zu bescheinigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transports von den Königlich Sächsischen Ämtern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgang über Seidenberg verwiesen werden. — Demselben Nebenzollamte ist außerdem gestattet, alle aus Böhmen eingehenden Waaren mittelst Begleitscheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Glogau, Görlitz, Baugen, Leipzig und Dresden abzufertigen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Baaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Nach Preußen.					
g. Provinz Sachsen. Provinzialsteuer-Direktor zu Magdeburg.	31) Salzwedel. 32) Morleben. 33) Halberstadt. 34) Heiligenstadt.	15) Magdeburg. 16) Halle. 17) Naumburg.	24) Mühlberg. 25) Langensalza. 26) Nordhausen. 27) Burg. 28) Wittenberg. 29) Stendal.		
h. Provinz Westphalen. Provinzialsteuer-Direktor zu Münster.	35) Warburg. 36) Paderborn. 37) Minden. 38) Telgte. 39) Rheine. 40) Coesfeld.	18) Münster.	30) Dortmund.		
i. Rheinprovinz. Provinzialsteuer-Direktor zu Köln.	41) Emmerich. 42) Cranenbourg. 43) Kaldenkirchen. 44) Wassenberg.	19) Köln. (Für ausländische Gegenstände.) 20) Düsseldorf.	31) Köln. (Für inländische Gegenstände.) 32) Kreuznach.	Bonn. (Untersteueramt.)	Köln. (Für inländische Gegenstände.)

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Hauptamtsbezirk.
53) Bömenzien.	Salzwedel.
54) Schmölau.	
55) Steimke.	
56) Debitzfelde.	
57) Weferlingen.	Moraleben.
58) Heßen.	
59) Hornburg.	Halberstadt.
60) Abbenroda.	
61) Kiebigdamm.	
62) Tettensborn.	Nordhausen.
63) Braunlage.	
64) Teistungen.	Heiligenstadt.
65) Beverungen.	Warburg.
66) Hörter.	
67) Herford.	
68) Blotho.	Minden.
69) Peteröshagen.	
70) Rahden.	
71) Oldendorf.	Telgte.
72) Hückerkreuz.	
73) Burgholzhausen.	
74) Boxborsf.	Rheine.
75) Warendorf.	
76) Lengerich.	
77) Lotte.	Coesfeld.
78) Hopsten.	
79) Nagbaven.	
80) Gronau.	Emmerich.
81) Breden.	
82) Oeding.	
83) Bochold.	Eranenburg.
84) Anholt.	
85) Elten.	Kaldenkirchen.
86) Grunewald.	
87) an der Schwalme.	
88) Dammerbruch	

Das Hauptamt Mühlberg ist zugleich Elbzollamt und zur unbeschränkten Begleitscheinexpedition in Bezug auf den Elbfurs befugt.

Das Nebenzollamt zu Teistungen hat die Befugniß, Begleitscheine I. unbeschränkt zu ertheilen und zu erledigen, und Begleitscheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Zentner belegte Gegenstände bis zum Betrag von 200 Rthlr. in einem Transporte zu ertheilen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Nach Preußen.	45) Aachen. 46) Malmédy. 47) Trier. 48) Saarbrücken.	21) Koblenz. 22) Duisburg. 23) Wesel.	33) Elberfeld. 34) Neuwied. 35) Uerdingen.		
II. Bayern. Generalzolladmi- nistration zu München.	1) Baldassien. 2) Baidhaus. 3) Baldmünchen. 4) Eschlamm. 5) Passau mit Niederlage. 6) Simbach. 7) Freilassing. 8) Reichenhall mit Niederlage. 9) Kieferfelden. 10) Mittenwald. 11) Pfronten. 12) Lindau mit Niederlage. 13) Neuburg a. Rh. 14) Zweibrücken.	1) Hof. 2) Bamberg. 3) Nürnberg. 4) Kürnberg. 5) Regensburg. 6) München. 7) Augsburg. 8) Kempten. 9) Memmingen. 10) Aschaffenburg. 11) Kitzingen. 12) Marktbreit. 13) Marktstett. 14) Schweinfurt. 15) Würzburg. 16) Miltenberg. 17) Rheinschanze. 18) Epeper.		Nebenzollämter im Innern. 1) Vaireuth. 2) Auebach. 3) Nördlingen. 4) Erlangen. 5) Amberg. 6) Straubing. 7) Landsbut. 8) Kaufbeuren. 9) Rosenheim. 10) Frankenthal. 11) Neustadt. 12) Germerheim. 13) Landau. 14) Kaiserslautern.	Hof. Nürnberg. Regensburg. München. Kempten. Kieferfelden. Rheinschanze. Epeper. Zweibrücken.

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Hauptamtsbezirk.
89) Wehr.	Waffenberg.
90) Herzogenrath.	
91) Baelsferquartier.	
92) Tülje.	Nachen.
93) Eupen.	
94) Malsdingen.	Malsmedy.
95) Roth.	
96) Echternacherbrück.	Trier.
97) Wasserbilligerbrück.	
98) Rothelhaus.	
99) Perl.	Saarbrücken.
100) Saarlouis.	

1) Oberneuhauß.	Hof.
2) Schirnding.	
3) Nöhning.	Waldsassen.
4) Bärnau.	
5) Eslern.	Waidhaus.
6) Zwiesel.	Eschlamm.
7) Kleinphilippbreuth.	
8) Obernzell.	Passau.
9) Schärding a. Th.	
10) Marktl.	Simbach.
11) Burghausen.	Freilassing.
12) Laufen.	
13) Schwarzbach.	
14) Schellenberg.	Reichenhall.
15) Melleck.	
16) Reit im Winkel.	
17) Windschhausen.	Kiefersfelden.
18) Kreuth.	München.
19) Füssen.	
20) Hindelang.	Pfronten.
21) Oberstorf.	
22) Oberstaufen.	
23) Niederstaufen.	Leindau.

Zu II. Bayern.

a. In Bezug auf die Nebenzollämter I. an der Grenze.

ad 2. Schirnding hat die Befugniß:

- 1) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auch auf das Hauptzollamt Koburg,
- 2) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schaafwolle auf die Hauptzollämter Offenbach und Frankfurt a. M.,

ad 6. Zwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkten Quantitäten vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachsen) auf Deklarationscheine über das königlich sächsische Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf.

ad 9. Schärding a. Th. hat die Befugniß:

- 1) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. kompetent sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen,
- 2) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. kompetent sind.

ad 19. Das Nebenzollamt Füssen hat die Befugniß:

- 1) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auch auf sämtliche württembergische, badische, großherzoglich und kurfürstlich-hessische, nassauische und auf die preussischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer-, und mit Begleitschein-Erledigungsbefugniß versehenen Nebenzollämter I. und Untersteuerämter, dann an das Hauptsteueramt Frankfurt a. M.,
- 2) zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter.

ad 22. Das Nebenzollamt Oberstaufen hat die Befugniß, Begleitscheine I. auch auf das Hauptzollamt Ulm auszustellen.

ad 23. Das Nebenzollamt Niederstaufen hat die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und über Begleitscheine, die zur

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Nach Bayern.					
					100) Eichenau.
					99) Hohen.
					98) Kempten.
					97) Memmingen.
					96) Ochsenfurt.
					95) Regensburg.
					94) Weiden.
					93) Bamberg.
					92) Coblenz.
					91) Frankfurt.
					90) Kassel.
					89) Kassel.
					88) Kassel.
					87) Kassel.
					86) Kassel.
					85) Kassel.
					84) Kassel.
					83) Kassel.
					82) Kassel.
					81) Kassel.
					80) Kassel.
					79) Kassel.
					78) Kassel.
					77) Kassel.
					76) Kassel.
					75) Kassel.
					74) Kassel.
					73) Kassel.
					72) Kassel.
					71) Kassel.
					70) Kassel.
					69) Kassel.
					68) Kassel.
					67) Kassel.
					66) Kassel.
					65) Kassel.
					64) Kassel.
					63) Kassel.
					62) Kassel.
					61) Kassel.
					60) Kassel.
					59) Kassel.
					58) Kassel.
					57) Kassel.
					56) Kassel.
					55) Kassel.
					54) Kassel.
					53) Kassel.
					52) Kassel.
					51) Kassel.
					50) Kassel.
					49) Kassel.
					48) Kassel.
					47) Kassel.
					46) Kassel.
					45) Kassel.
					44) Kassel.
					43) Kassel.
					42) Kassel.
					41) Kassel.
					40) Kassel.
					39) Kassel.
					38) Kassel.
					37) Kassel.
					36) Kassel.
					35) Kassel.
					34) Kassel.
					33) Kassel.
					32) Kassel.
					31) Kassel.
					30) Kassel.
					29) Kassel.
					28) Kassel.
					27) Kassel.
					26) Kassel.
					25) Kassel.
					24) Kassel.
					23) Kassel.
					22) Kassel.
					21) Kassel.
					20) Kassel.
					19) Kassel.
					18) Kassel.
					17) Kassel.
					16) Kassel.
					15) Kassel.
					14) Kassel.
					13) Kassel.
					12) Kassel.
					11) Kassel.
					10) Kassel.
					9) Kassel.
					8) Kassel.
					7) Kassel.
					6) Kassel.
					5) Kassel.
					4) Kassel.
					3) Kassel.
					2) Kassel.
					1) Kassel.

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Hauptamtsbezirk.	
24) Schweigen. 25) Neulautenburg. 26) Habkirchen.	{ Neuburg a. Rhein. Zweibrücken.	Beschiffungsablage bestimmt sind, auch auf das königlich württembergische Hauptzollamt Ulm. ad 24. Das Nebenzollamt Schweigen hat die Befugnis: 1) Begleitscheine I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu erledigen, 2) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auch an die Aemter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität, 3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes. ad 25. Das Nebenzollamt Neulautenburg hat die Befugnis: 1) zur Erledigung von Begleitscheinen I. auch von den Aemtern Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schaafrulle, 2) zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln, 3) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auch an die Hauptzollämter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität, 4) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes. b. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern. ad 1. Das Nebenzollamt Bayreuth hat die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I. aller zur Ausstellung solcher Begleitscheine kompetenten Aemter über Rohzucker für die Zuckerraffinerie des Theodor Schmitt daselbst. ad 4. Das Nebenzollamt Erlangen darf Begleitscheine I. des Hauptzollamtes Badmünden über nur unverzollte böhmische Spiegelgläser erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. an die Aemter Wigenhausen, Leisungen und Mainz abfertigen. ad 8. Das Nebenzollamt Kaufbeuren hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredlung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande die volle Befugnis eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagsrecht, und mit unbeschränkter Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberzollinspektors von Kempten. ad 10. Das Nebenzollamt Frankenthal darf Begleitscheine über die daselbst und aus der Umgegend stattfindenden Versendungen von inländischem Wein und Tabakblätter in die Vereinslande, wo dieselben einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, und durch diese Vereinslande nach dem Auslande ausstellen. ad 14. Das Nebenzollamt Kaiserslautern hat dieselbe Befugnis, wie das Nebenzollamt Frankenthal.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Pachhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	1) Bittau. 2) Schandau. 3) Marienberg. 4) Annaberg. 5) Eibenstock.	1) Pirna. 2) Dresden. 3) Meißen. 4) Bautzen. 5) Chemnitz. 6) Plauen. 7) Leipzig.	1) Freiberg. 2) Zwickau. 3) Grimma.	• • • • •	• • • • •

Nebenzollämter I. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.	Hauptamtsbezirk.	
1) Großschönau.	Zittau.	ad 1. Großschönau hat im August 1837 die Befugnis erhalten, die von Zittau aus nach Wernsdorf mit Begleitschein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.
2) Neugersdorf.		
3) Ebersbach.		
4) Neustadt bei Stolpen.	Schandau.	ad 2. Das Nebenzollamt zu Neugersdorf darf:
5) Hellendorf.	Pirna.	a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
6) Jöhstadt.	Annaberg.	b) Begleitscheine I. sämtlicher zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigten Königlich Sächsischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, auch der Königlich Preussischen Hauptämter zu Landsberg, Neuberun, Neustadt, Mittelwalde und Liebau, so wie der Hauptämter Frankfurt a. d. O., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitscheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. d. O., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau erteilen.
7) Brambach.	Eibenstock.	ad 3. Ebersbach vom 1. November 1837 an mit den Befugnissen:
8) Johanningorgenstadt.		a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitschein II. abzufertigen,
9) Elster.		b) Begleitscheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen erteilen darf, auszufertigen, c) Wolle für die Sortirungslager und eingehende Poststücke, ingl. Extrapostreisende abzufertigen.
		ad 4. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt bei Stolpen darf:
		a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abfertigen, b) Begleitscheine I. auf sämtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Sachsen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Preußen zwischen der Oder und Weser, so wie zwischen der Weser und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainkur ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitscheine erledigen, endlich c) Wolle für die Sortirungslager ohne Beschränkung auf gewisse Quantitäten abfertigen.
		ad 5. Das Nebenzollamt zu Hellendorf hat gleiche Befugnisse mit dem Nebenzollamt zu Neustadt bei Stolpen.
		ad 7. Das Nebenzollamt zu Brambach darf:
		a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen, b) Begleitscheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg: ingleichen auf die 4 Ausgangsämter Norddeutschlands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberstadt, so wie auf Magdeburg erteilen und von dorthier, ausschließlich von Magdeburg eingegangene erledigen.
		ad 9. Elster vom 1. Januar 1837 an mit den Befugnissen, wie solche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8 a. verzeichnet sind.

Zu III. Sachsen.

- ad 1. Großschönau hat im August 1837 die Befugnis erhalten, die von Zittau aus nach Wernsdorf mit Begleitschein gehenden Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.
- ad 2. Das Nebenzollamt zu Neugersdorf darf:
- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
 - Begleitscheine I. sämtlicher zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigten Königlich Sächsischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, auch der Königlich Preussischen Hauptämter zu Landsberg, Neuberun, Neustadt, Mittelwalde und Liebau, so wie der Hauptämter Frankfurt a. d. O., Cottbus, Ratibor, Breslau, Glogau und Görlitz — Begleitscheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — erledigen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. d. O., Cottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Dresden, Pirna, Bautzen und Zittau erteilen.
- ad 3. Ebersbach vom 1. November 1837 an mit den Befugnissen:
- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zoll zu vernehmen, oder mit Begleitschein II. abzufertigen,
 - Begleitscheine I. an alle diejenigen Aemter, auf welche Neugersdorf dergleichen erteilen darf, auszufertigen,
 - Wolle für die Sortirungslager und eingehende Poststücke, ingl. Extrapostreisende abzufertigen.
- ad 4. Das Nebenzollamt I. zu Neustadt bei Stolpen darf:
- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abfertigen,
 - Begleitscheine I. auf sämtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Sachsen, ingleichen auf die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Königreich Preußen zwischen der Oder und Weser, so wie zwischen der Weser und dem Rheine, namentlich Hanau und Mainkur ausfertigen, und von daher eingegangene Begleitscheine erledigen, endlich
 - Wolle für die Sortirungslager ohne Beschränkung auf gewisse Quantitäten abfertigen.
- ad 5. Das Nebenzollamt zu Hellendorf hat gleiche Befugnisse mit dem Nebenzollamt zu Neustadt bei Stolpen.
- ad 7. Das Nebenzollamt zu Brambach darf:
- eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Rthlr. Zollbetrag in Einer Post mit Begleitschein II. abfertigen,
 - Begleitscheine I. auf Leipzig, Plauen, Chemnitz, Altenburg und Magdeburg: ingleichen auf die 4 Ausgangsämter Norddeutschlands: Warnow, Salzwedel, Morsleben und Halberstadt, so wie auf Magdeburg erteilen und von dorthier, ausschließlich von Magdeburg eingegangene erledigen.
- ad 9. Elster vom 1. Januar 1837 an mit den Befugnissen, wie solche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8 a. verzeichnet sind.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Posthofstädte-Hauptämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämtern, auf welche Waaren mit Begleitscheine II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
IV. Württemberg. Zolldirektion zu Stuttgart.	1) Friedrichshafen.	1) Heilbronn. 2) Kannstadt. 3) Stuttgart. 4) Ulm.		Nebenzollämter im Innern. 1) Ludwigsburg. 2) Eslingen. 3) Gmünd. 4) Göppingen. 5) Kalm. 6) Tübingen. 7) Reutlingen. 8) Heidenheim. 9) Vöberach. 10) Tuttlingen. 11) Ravensburg. 12) Ebingen.	Kannstadt. Stuttgart. Ulm. Friedrichshafen.
V. Baden. Zolldirektion zu Karlsruhe.	1) Neufreistett. 2) Kehl. 3) Altbreisach. 4) bei Schusterinsel. 5) bei Rheinfelden. 6) Waldshut. 7) Stühlingen. 8) Randegg. 9) Konstanz. 10) Ludwigshafen.	1) Wertheim. 2) Heidelberg. 3) Mannheim. 4) Leopoldshafen. 5) Karlsruhe. 6) Lahr. 7) Freiburg.		Untersteuerämter: 1) Bruchsal. 2) Pforzheim. 3) Rastatt (*). 4) Baden. 5) Offenburg (*). 6) Donaueschingen.	Leopoldshafen. Karlsruhe. Neufreistett. Kehl. Stühlingen.
VI. Kurhessen. Oberzoll-Direktion zu Kassel.	1) Karlsbafen. 2) Kassel. 3) Wigenhausen.	1) Hanau.	1) Marburg.	1) Fulda. (Provinzialsteueramt.) 2) Wanfried. (Steueramt.)	Wigenhausen.

Nebenzollämter I.	an der Grenze.	Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
1) Langenargen.	Friedrichshafen.	Zu IV. Württemberg. Die königlich Württembergischen Nebenzollämter im Innern von 4–11 haben bedingtes Niederlagerecht — Auf Verlangen der Deklaranten können daher die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener specieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatiert werden muß.
1) Au. 2) Iffezheim. 3) Gressern. 4) Kappel. 5) Weisweil. 6) Neuenburg. 7) Lörrach. 8) Säckingen. 9) Kleinfäufenburg. 10) Kadelburg. 11) Niedern. 12) Erzingen. 13) Neuhaus. 14) Radolphyzell. 15) Ueberlingen. 16) Meersburg.	Neufreistett. Altbreisach. bei Schusterinsel. bei Rheinfelden. Waldshut. Stüblingen. Kandegg. Ludwigshafen.	Zu V. Baden. ad 7. Das Nebenzollamt I. Lörrach hat die Befugnis zur Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine. ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kadelburg hat die Befugnis der Begleitscheinabfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Baiern, Württemberg und Baden. ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen. (*) Das Nebenzollamt im Innern Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht in der Art, wie oben bei den königlich Württembergischen Nebenzollämtern im Innern angegeben wurde. (***) Offenburg hat die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger spezieller Revision von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden sind.
1) Beckerhagen.	Karlsbaden.	Zu VI. Kurheffen. Das Steueramt Wanfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugnis zu Begleitscheinertheilung und Erledigung nach und von Wigenhausen, Kassel u. Karlsbaden, ingleichen nach und von sämtlichen Sächsischen, Baierschen und Thüringischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. ausgestellt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
VII. Großherzogthum Hessen.				Nebenzollämter.	
Zolldirektion zu Darmstadt.	• • • • •	1) Mainz. 2) Offenbach. 3) Gießen.	• • • • •	1) Worms. 2) Bingen. 3) Darmstadt.	Mainz. Offenbach.
VIII. Thüringen.				Steuerämter.	
Generalinspektion zu Erfurt		1) Erfurt.	• • • • •	• • • • •	
a. Im Preussischen Gebiete.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	1) Schmalkalden.	
b. Im Kurheffischen Gebiete.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	2) Weimar.	
c. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	3) Jena.	
				4) Weida.	
				5) Reustadt a. D.	
				6) Eisenach.	
				7) Bacha.	
d. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	8) Meiningen.	
				9) Hildburghausen.	
				10) Saalfeld.	
				11) Sonnenberg.	
e. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg.	• • • • •	2) Altenburg.	• • • • •	12) Salzungen.	
				13) Roda.	
				14) Ronneburg.	
f. Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	• • • • •	3) Koburg. 4) Gotha.	• • • • •	• • • • •	
g. Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	• • • • •	• • • • •	• • • • •	15) Arnstadt.	

Nebenzollämter 1. an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.

Hauptamtsbezirk.

Zu VII. Großherzogthum Hessen.

Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht. Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I. nach vorheriger spezieller Revision unter Verschluss abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter).	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamtsbezirk.
Nach Thüringen.					
h. Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.				16) Rudolstadt. 17) Königsee.	
i. In den Fürstenthümern Reuß.				18) Gera. 19) Schleiz. 20) Greiz. 21) Lobenstein. 22) Hirschberg. 23) Zeulenroda.	
IX. Nassau.				Nebenzollämter.	
Zolldirektion zu Wiesbaden.		1) Höchst a. Main.		1) Biberich. 2) Diez. 3) Limburg. 4) Dillenburg. 5) Wiesbaden. 6) Hachenburg. 7) Rudesheim. 8) Soarshausen. 9) Niederlahnstein.	
X. Freie Stadt Frankfurt a. Main.					
Zolldirektion zu Frankfurt a. M.		1) Frankfurt a. M.			

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamtsbezirk.	
• • • • •	• • • • •	Zu IX. Nassau. Außer den in Spalte 5 aufgeführten 9 Nebenzollämtern sind dergleichen im Herzogthum Nassau noch zwei, nämlich: a) zu Langenschwalbach und b) zu Bad Ems errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren.

Im IX. Jahrgang.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,
 Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 4^{ten} künftigen Monats um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung bestimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium, den 14^{ten} März 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Gaggenau, Gernsbach, Ludwigshafen und Neckargemünd betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Neckargemünd, in dem Dorfe Gaggenau, Oberamts

Rastatt, sowie in dem Pfarrdorf Ludwigshafen, Bezirksamts Stockach, Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, und mit der in der Amtsstadt Gernsbach bisher bestehenden Relaispoststation zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden werde.

Diese obgedachten Postanstalten haben sämmtlich mit dem 1ten April dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe den 8ten Februar 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Errichtung einer Relais-Poststation zu Forbach betreffend.

Zufolge Höchster Ermächtigung wird in dem Pfarrdorf Forbach, Bezirksamts Gernsbach, eine Relais-Poststation errichtet, deren Distanzen

bis Gernsbach auf eine Post und

bis Schönmünznach auf dreiviertel Post

bestimmt sind, und welche mit dem 1ten April dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 8. März 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisher bei der Oberrechnungskammer angestellten Oberrechnungs-rath Schreiber auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

ferner dem an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe angestellten Professor der Mathematik und Vorstand der Ingenieur-Schule, Hofrath Ladamus, den Charakter eines Geheimen-Hofraths zu ertheilen;

die an eben dieser Lehranstalt angestellten Lehrer des Baufaches Karl Thiery und Friedrich Eisenlohr, und den Lehrer der Mathematik Karl Holzm ann zu Professoren zu ernennen; sowie auch den bisher daselbst als Hülfslehrer der Mathematik verwendeten Lehramtsandidaten Karl Bugengeiger aus Freiburg definitiv als Lehrer der Mathematik an gedachter Lehranstalt zu ernennen.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist dem Amtsphysicus Dr. Hergt in Ettenheim die Leitung der beiden Strafanstalten in Bruchsal übertragen worden.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Dekans, Schulvisitors und Pfarrers Wehrle zu Ippingen auf die Pfarrei Eßlingen, Amts Möhringen, und des Priesters Franz Karl Thoma von Löffingen, dormaligen Pfarrverwesers zu Wittichen, auf die Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2^{ten} März d. J. Nro. 1025. ist dem Rechtspracticanten Gustav Kée von Offenburg das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Ueberlingen zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer ist die Stelle eines Revisors eröffnet worden, für die ein Gehalt von 1000 fl., nach Umständen bis 1100 fl., bestimmt werden soll. Qualificirte Competenten haben ihre dießfalligen Gesuche binnen 6 Wochen bei Großherzoglicher Oberrechnungskammer einzureichen.
- 2) Zur Beaufsichtigung des jedes Jahr von Ende Mai bis Ende Oktober stattfindenden Spiels in Baden-Baden sollen zwei Spielcommissäre, gegen einen jährlichen Gehalt von ungefähr Achthundert Gulden für jeden, aufgestellt werden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu melden, und zugleich ihre Tauglichkeit zu diesem Geschäfte bestmöglich nachzuweisen.
- 3) Durch das am 23^{ten} Februar l. J. erfolgte Ableben des nach Zehenheim berufenen Pfarrers Molter ist die dortige evangelische Pfarrei mit einer

Competenz von 1123 fl. 24 fr., — worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vicar zu halten, und eine Kriegsschuld von 76 fl. 20 fr. lastet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, soweit solche nicht aus den Interimsrevenueu getilgt werden kann, zur Zahlung zu übernehmen hat — in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4) Durch die Pensionirung des inzwischen am 21^{ten} März v. J. verstorbenen Pfarrers Joseph Steinröder ist die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Zehnten, Holz- und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um die Pfarrei haben sich bei dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg, welchem auf seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentations-Recht auf die besagte Pfarrei gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb sechs Wochen zu melden.

5) Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Zypingen, im Amt Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein zehn-jähriges Kriegsschuldprovisorium für 139 fl., vom Jahr 1833 anfangend, lastet, haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

6) Die zur Seelsorg-Aushilfe bestimmte Kaplanei zu Bohlingen, Amts Naddolpzhell, mit einem Einkommen von 486 fl. ist wieder definitiv zu besetzen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810 No. 38 Artikel 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seckreises zu melden.

Gestorben ist:
am 28^{ten} Februar 1839 der pensionirte Domänenverwalter Uttiger zu Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. März 1839.

Bekanntmachungen.

Das von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim unterm 5^{ten} d. M. erlassene Hausgesetz wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14^{ten} d. M. Nro. 391. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anhange verkündet:

daß durch die nämliche höchste Entschließung, nach stattgefundener Erörterung aller obwaltenden Verhältnisse, dem Herrn Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim, mit seiner Einwilligung, in der Person seines Herrn Bruders, des Prinzen Karl zu Salm, ein unter Beirath des Grafen von Ingelsheim und des Herrn Grafen von Leiningen-Billigheim functionirender Beistand gegeben worden, ohne dessen Zustimmung der Herr Fürst die im Landrechtsatz 513. genannten Rechtsgeschäfte gültig nicht vornehmen kann.

Carlsruhe, den 15. März 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Wir Constantin Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krautheim u. u.

urkunden und bekennen Kraft dieses: daß Wir bei Gelegenheit des stattgehabten Verkaufs Unserer Fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim Uns auf den ausgedrückten Wunsch Unserer verehrlichen nächsten Agnaten, sowie des für Unsere minderjährigen Söhne aufgestellten Vormunds

und mit deren vollstem Einverständnisse bewogen gefunden haben, auf den Grund der Uns durch den Artikel 14. der deutschen Bundesacte und der höchsten Declaration von 1825 Artikel 8. zugesprochenen Rechte der Autonomie folgende hausgesessliche Dispositionen zu erlassen:

Art. I.

Der Gesamtkauflös unseres Fürstenthums soll (nach Abzug der zur Heimzahlung anerkannten Passiven, jedoch vorbehaltlich der im Artikel III. festgesetzten Dotirung zum Wiederersatz und zur Vergrößerung) ein unangreifbares Familien-Stammgut bleiben, und nur zur Wiedererwerbung eines andern Grundstockvermögens verwendet werden können.

Art. II.

Die bereits schon neu angekaufte Herrschaft Heersberg am Bodensee wird als ein Bestandtheil des Familienstammvermögens erklärt und anerkannt.

Art. III.

Dem Familienstammvermögen werden als Ersatz früherer Verluste zur Abmassirung und zur Vergrößerung des Grunderwerbs als integrierende Theile noch ferner beige schlagen und anerkannt:

- 1) alle dermal noch vorhandenen und mit dem Verkauf nicht abgetretenen Activreste;
- 2) alle von Unserem Fürstenthum herrührende Activforderungen ohne Ausnahme, wie sie immer Namen haben mögen, insbesondere die auf Kosten des Stammgutes erworbenen Ersatzforderungen gegen den Großherzoglich Badischen Civilfiscus wegen der Schulden und Lastentheilung von 1807 u. dgl.;
- 3) alle Zinsen- und Revenüen-Überschüsse, welche sich nach Abzug des Uns reservirten Deputats (Art. VIII. und IX.) und nach Abzug der auf dem Grundstocksertrag noch haftenden Lasten (confer. Art. X.) künftig jährlich darbieten werden;
- 4) jener Theil des Zinsertrags von circa siebenhundert Gulden, welcher Uns bisher auf den Grund des Appanagenvertrags mit Seiner Erlaucht dem Herrn Altgrafen Joseph zu Salm-Reifferscheid-Krautheim aus dem Fürstlich Esterhazyschen Fideicommisskapital zugefallen, und noch ferner zufallen wird, anfangend vom 1ten Jänner 1839.

Art. IV.

Dieses auf solche Art neu gebildete Familienstammvermögen sowohl was die Substanz, als was den Zinsen- und Früchteertrag betrifft, wird unter die ausschließende Verwaltung eines eigenen unabhängigen Familien-Verwaltungsraths gestellt, welcher dermal besteht:

- 1) aus dem Specialvormund Unserer Kinder, dem Kaiserlich Königlich Herrn Geheimenrath Grafen von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, Excellenz;
- 2) aus Unserem Herrn Bruder Prinzen Carl zu Salm-Reifferscheid-Krautheim Durchlaucht und Liebden; und
- 3) aus Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Carl zu Leiningen-Billigheim.

Art. V.

Unser Verwaltungsrath wird für befugt erklärt, sich zum Beirath eines Geschäftsmannes zu bedienen, oder nach Umständen einen Specialbevollmächtigten aufzustellen, dessen Handlungen dann gleiche rechtliche Wirksamkeit zugestanden wird.

Art. VI.

Sollte ein oder der andere dieser Verwaltungsräthe durch den Tod oder durch andere Verhältnisse von seiner Function entbunden werden, so ernennen Wir unter Zuziehung und Mitberathung der zwei Verbleibenden ein neues Rathsmitglied, wobei im Falle etwaiger verschiedener Ansichten die Wahl durch Stimmenmehrheit entschieden werden soll.

Art. VII.

Keine neue Last soll zugestanden, keine Schuldbverpflichtung übernommen, und keine Schuld, welcher Art sie immer sey, soll contrahirt werden können, als nur durch diesen Unsern Verwaltungsrath oder durch dessen ausdrückliche Beistimmung, so zwar, daß, wenn demungeachtet auf ein Rechtsgeschäft, welches von diesem Verwaltungsrath nicht ausdrücklich zugestanden worden, eine Forderung oder ein Anspruch gegründet werden wollte, demselben durchaus keine rechtliche Wirksamkeit, durchaus kein Klagrecht zugestanden werden könnte.

Art. VIII.

Für Uns und Unserer Familie Subsistenz reserviren Wir Uns ein in Quartalraten zahlbares jährliches Deputat von

— :. Eilftausend Gulden rheinisch und zwar:

- | | |
|--|-----------|
| 1) an Nadelgeld für Unsere Durchlauchtige Frau Gemahlin | 1,000 fl. |
| 2) für die Erziehungskosten Unserer Kinder | 2,000 " |
| 3) zur Bestreitung der Lebens- und der Hausbedürfnisse sammt Dienerschaft | 4,000 " |
| 4) hiezu den Ertrag der Gesammtherrschaft Heersberg im Anschlag zu | 1,000 " |
| 5) zur Bildung eines eigenen, für besondere außerordentliche Bedürfnisse bestimmten Reservefonds, worüber Wir Unserm Verwaltungsrath die Dispositionsbefugniß anheimgestellt haben | 2,000 " |
| 6) für Unsere eigene Handkaffe | 1,000 " |

Im Ganzen :. 11,000 fl.

Keine dieser Summen soll auf den Grund einer besondern Uebereinkunft ihrem Zweck entzogen oder anders verwendet werden können.

Art. IX.

Wir behalten Uns jedoch für den Fall eine angemessene Deputats-Erhöhung ausdrücklich bevor, wenn ein beträchtlicher Theil der Activforderungen, namentlich jene gegen den Großherzoglich Badischen Fiscus, sollten flüssig, oder wenn eine neue Herrschaft sollte angekauft werden, welche wenigstens vier vom Hundert rein erträgt.

Art. X.

Die bisher auf Unserm Fürstenthume schon geruhten Appanagen, Wittum, Besoldungen, Pensionen und Gnadengehalte aller Art, (insoweit sie nicht durch den Verkaufsvertrag vom 2ten October vorigen Jahrs auf den Großherzoglichen Domänenfiscus übergehen) bleiben anerkannt, und sollen Kraft dieses mit gleichen Vorrechten wie bisher auf das neue constituirte Familienstammvermögen übergehen.

Art. XI.

Diese hausgesetzlichen Bestimmungen bleiben in unverrückter Kraft, bis im Einverständnisse mit den verehrlichen Agnaten Unseres Hauses ein neues definitives Hausgesetz auf gesetzlichem Wege von Uns ergehen wird.

Bei dem bisher schon ohne Widerspruch bestandenen Rechte der Erstgeburt zur Succession in die Familienstammgüter hat es ohnehin sein unabänderliches Verbleiben.

Also ausgefertigt urkundlich eigenhändiger Unterschrift und unter Anfügung Unseres größeren Fürstlichen Familien-Insigels.

Gerlachsheim, den 5. März 1839.

(L. S.) (gez.) Constantin Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krauthheim.

(L. S.) Carl Prinz und Altgraf zu Salm-Reifferscheid-Krauthheim, als nächster Agnat.

(L. S.) G. von Ingelheim genannt Echter von und zu Mespelbrunn, als Vormund der Fürstlichen Kinder von Salm-Reifferscheid-Krauthheim.

Die Erwählung eines Abgeordneten des 24ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete des 24ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Fabrikhaber Buhl zu Ettlingen, hat seiner Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten März d. J. Nro. 415 ist zum landesherrlichen Commissär behufs der Vornahme einer andern Wahl der Geheimerath und Regierungs-Direktor Freiherr von Rüdte in Rastatt ernannt worden.

Carlsruhe, den 20. März 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stösser.

Vdt. Stemmler.

U e b e r s i c h t

der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe, und der damit in Verbindung stehenden Vorschule.

Im Studienjahr 18³⁸/₃₉ besuchen diese Anstalt, und zwar:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen
1) die allgemeine mathematische Klasse	84	18	102
2) " Ingenieurschule	16	9	25
3) " Bauschule	7	8	15
4) " Forstschule	10	4	14
5) " höhere Gewerbschule	12	11	22
6) " Handelsschule	42	2	44
7) " Vorschule	82	5	87

Im Ganzen : 253. 57. 310.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 3. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

S t i f t u n g e n .

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber bekannt gemacht:

Es haben nämlich gestiftet:

der zu Münsterthal verstorbene pensionirte Pfarrer Alois Ambros Mayer den Gemeinden Schweighausen und Dörnbach jeder ein Kapital von 100 fl. mit der Bedingung, daß die jährlichen Zinsen zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kinder, besonders Waisenkinder, auf den ersten Communiontag verwendet werden sollen.

Joseph Fleisch von Möhrigen der dortigen Schule 16 fl. 12 kr., mit dem Bemerkten, daß die Zinsen aus dieser Summe zu Schulzwecken bestimmt seyen;

Maria Bär, geborne Huber von Görwihl, in den dortigen Schulfond 400 fl.

Martin Kaltenbach zu Martins-Kappel in den Schulfond in Schönwald 50 fl.

Johann Blatter in Neu-Orleans in den Kirchenfond zu Amoltern 135 fl. 53 fr.

Actuar Stolz zu Freiburg in das dortige Waisenhaus 200 fl. und in den St. Martins-Kirchenfond daselbst gegen die Verbindlichkeit, jährlich zwei stille Gedächtnismessen lesen zu lassen, 100 fl.

Ein Ungenannter in den Almosenfond zu Laufen 50 fl.

Adelheid Fröhl in zu Wehr in den Armenfond zu Wihlen 30 fl.

Michael Amrein von Degerfelden in den dortigen Armenfond 100 fl.

Agatha Baldvogel, Crescenz Jähringer und Maria Wehrle von Breitenau in den Kirchenfond zu Breitenau, gegen die Verbindlichkeit zu Abhaltung einer jährlichen stillen Gedächtnismesse, jede 50 fl.

Johann Michael Denz, Pfarrverweser in Nögenschwil, in den Kirchenfond zu Wilsingen, gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen, 50 fl.

Der Musik- und Gesangsverein zu Randern in den dortigen Almosenfond 25 fl.

Franziska Guttsel zu Pfaffenweiler in den dortigen Schulfond 25 fl., und in den Kirchenfond 100 fl.

Sebastian Hüb Wirtwe, Apollonia geborene Wehler, zu Heiterstheim in den dortigen Kirchenfond, gegen die Verbindlichkeit zur Abhaltung einer jährlichen stillen Gedächtnismesse, 50 fl.

Einige Wohlthäter, die nicht genannt seyn wollen, in den Armenfond zu Furtwangen 80 fl.

Altstahalter Nikolaus Fluri's Wirtwe, Elisabeth geborene Hepp, zu Fahrnau in den dortigen Armenfond 100 fl.

Johann Hug, wohnhaft in Freiburg, in den Armenfond zu St. Märgen 92 fl.

Ein Ungenannter in den Bezirksspital zu Triberg 20 fl. 35 fr.

Kaver Grether zu Nordschwaben zu Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.

Die Erben der in Urloffen verstorbenen Maria Friker aus Wangen im Württembergischen, in den Armenfond in Urloffen 50 fl. zur Unterstützung der Armen.

Franz Renz zu Elsenz und ein Ungenannter daselbst in die Kirche allda eine silberne Chorlampe im Werth zu 70 fl. und ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werth zu 40 fl.

Altvogt Anton Neger in Ebersweyer in den dortigen Schulfond 50 fl. für Schulbedürfnisse armer Kinder.

Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Johann Lorenz in Baden dem Dienstboten- und Krankenhaus daselbst 300 fl., dem städtischen Almosen allda 150 fl., sodann seine Büchersammlung der Pfarrei Baden im Anschlag zu 150 fl.

Bijoutier Karl Friedrich Jacobs Wittwe in Pforzheim in das Spital in Pforzheim 100 fl.

Magdalena Schrempp von Urloffen in den Almosenfond zu Durbach 50 fl. als Geschenk.

Magdalena Andors von Schenckenzell in den dortigen Armenfond 161 fl. 15 fr. für die Armen.

Ein Ungenannter dem evangelischen Hospital in Bretten 10 fl. als Geschenk.

Magdalena Süß zu Windschlag in den dortigen Heiligenfond 200 fl. und in den dortigen Armenfond 200 fl. als Legat.

Von Bergholz zu Ortenberg in den dortigen Armenfond 50 fl. als Schenkung.

Katharina von Dyrr zu Rastatt in den Armenfond in Ottersweyer 40 fl. als Vermächtniß.

Anton Schneider von Ottenhöfen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 60 fl. als Schenkung.

Ignaz Braun zu Oppenau in den Armenfond daselbst 100 fl. als Schenkung.

Pfarrer Dors in Ulm in den Armenfond daselbst 606 fl. 40 fr. als Schenkung.

Pfarrer Früh in Niederbühl 1000 fl. zu dem neuen Pfarrhausbau in Balg als Schenkung.

Faber Grether zu Nordschwaben zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zur Gründung eines Schulfonds in Bachheim, Amts Hüfingen, 22 fl.

Zu Rappenuau wurde von den dortigen evangelischen Einwohnern mittelst einer Collecte ein Almosenfond für ihre Gemeinde gegründet.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Major im Infanterie-Regiment Großherzog No. I. Heinrich von Renz in gleicher Eigenschaft zum Commandeur des Gendarmerie-Corps zu ernennen;

den bisherigen Decan und Bezirksschulvisitator Philipp Gaa in Eppingen, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, von den Decanats- und Bezirksschulvisitatur-Geschäften zu entlassen;

dem Obergerichts-Advokaten Dr. Zöller zu Mannheim zu gestatten, den ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Lippe verliehenen Titel eines Hofraths anzunehmen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 15ten März l. J. No. 1254 ist dem Rechtspracticanten Dr. Balthasar Nicola von Weißweil, dermalen in Mannheim wohnhaft, das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt, und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Mannheim beibehalten zu dürfen.

Berichtigung: Im Regierungs-Blatt No. VI. vom l. J., auf Seite 39, Zeile 2 und 3 von unten, ist statt: „Bewirthschaftung ihrer eigenthümlichen und der Gemeindswaldungen“ zu lesen: „Bewirthschaftung der Gemeinde-, Körperschafts- und Privat-Waldungen.“

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. März 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Betters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27^{ten} März 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeverammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

- 1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
- 2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär, Freiherrn von Stockhorn,
- 3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
- 4) Unseren Staatsrath Wolff,
- 5) Unseren General-Major, Freiherrn von Lasselane,
- 6) Unseren Geheimenrath und Director der katholischen Kirchen-Ministerial-Section, Beck,
- 7) Unseren Kammerherrn und Oberforstmeister, Freiherrn von Gemmingen,
- 8) Unseren Geheimen-Hofrath, Professor Rau.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27ten März 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöverschen Messe
zu Lüneburg betreffend.

Durch die im Regierungsblatt von 1838, Seite 41, bekannt gemachte Uebereinkunft E, Artikel 1. zum Handelsvertrage zwischen dem Zollverein einerseits und den Staaten von Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits, sind die Erleichterungen angegeben, die beim Verkehr mit der Braunschweiger Messe zugestanden wurden.

Durch eine weitere Verabredung zu dem erwähnten Handelsvertrage ist bestimmt worden, daß — im Falle in irgend einem Orte des Königreichs Hannover eine Messe errichtet werden sollte — im Verkehr mit ihr die gleichen Zugeständnisse in Anwendung kommen. Eine solche Messe ist nunmehr in der Stadt Lüneburg errichtet, und es kommen daher bei ihr dieselben Bestimmungen wie rücksichtlich der Braunschweiger Messe in Wirksamkeit. Indem man dies zur Nachricht bekannt macht, wird zugleich beigefügt, daß Gewerbetreibende, die auf der Lüneburger Messe Geschäfte zu machen beabsichtigen, über die dabei zu beachtenden Vorschriften bei jedem der Großherzoglichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämter nähere Anleitung erhalten.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse, das nach der Verkündung vom 26ten Oktober 1836, Regierungsblatt 1836, Seite 332, zur Anleitung bei Anwendung des Zolltarifs ausgegeben worden ist, wurde inzwischen ein Nachtrag bearbeitet, der den Zollbehörden zur Nachachtung zugestellt ward, und bei denselben zur Einsicht der Zollpflichtigen aufliegt.

Dies wird zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die höhere Bürgerschule zu Constanz betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschlieſung vom 7^{ten} März 1839, Nr. 354 gnädigst geruht, der bisher provisorisch bestandenen höheren Bürgerschule zu Constanz die höchste Genehmigung zu ertheilen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Meier.

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in der Stadt Weinheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschlieſung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium von 14^{ten} d. M., Nr. 404. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Stadt Weinheim eine höhere Bürgerschule errichtet werde. Zu diesem Zweck wird die bisher in dieser Stadt bestandene lateinische Schule in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Kurs in vier Klassen, wovon die oberste aus zwei Abtheilungen bestehen soll, verwandelt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. v. Adelsheim.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Höchst Ihrer Residenzstadt Carlsruhe, Karl Wilhelm Fießlin, das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den Professor Grimm zu Weinheim zum Vorstand und Lehrer der daselbst zu errichtenden höheren Bürgerschule zu ernennen, sowie auch die beiden bisherigen Rectoren

an der dortigen lateinischen Schule, Heinrich Bender und Karl Bender, Ersteren unter Ernennung zum Professor, als Lehrer an der gedachten höheren Bürgerschule anzustellen.

Höchst dieselben haben die katholische Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, dem Pfarrverweser Franz Kreuzer in Kleinlaufenburg, und

die katholische Pfarrei Schwaighausen, Bezirksamt Ettenheim, dem Kaplan Franz Joseph Burstert in Baldkirch gnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Herrn Erzbischof Demeter in Freiburg dem Priester Mathias Schwendemann von Steinbach, bisherigen Kooperator an der St. Martinspfarre zu Freiburg, ertheilte Präsentation auf die katholische Pfarrei Vieberach, Amts Gengenbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten:

Eduard Novack von Carlsruhe,

Carl Friedrich Bayer von Schutterwald,

Eduard Buiffon von Freiburg,

Julius Waag von Carlsruhe,

Ludwig Hammes von Carlsruhe,

Eduard Rieß von Balldürn,

Heinrich Barth von Carlsruhe, und

Ludwig Henking von Heidelberg

unter die Zahl der Postpracticanten recipirt worden.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Domänenverwaltung Mannheim, erledigt durch den Tod des Domänenverwalters Bürger. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Das Amtsrevisorat Rastatt, erledigt durch den Tod des Amtsrevisors Fink. Die Bewerber haben sich nach Maaßgabe der Justiz-Ministerial-Berordnungen vom 21ten November 1825 (Regierungsblatt Nr. XXIX.) und vom 26ten August 1826 (Regierungsblatt Nr. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

- 3) Die dritte Kaplanei zu Baldkirch, welche den Concursgesetzen unterliegt, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf noch ein Rest des seit Martini 1835 laufenden fünfjährigen Kriegsschulden-Provisoriums von 72 fl. 44 kr. haftet. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.
- 4) Die katholische Pfarrei Schwerzen, Amts Baldschut, erledigt durch das am 5ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Friedrich, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 bis 1000 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag. Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
- 5) Die katholische Pfarrei Huttenheim, Amts Philippsburg, erledigt durch das am 6ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Rogerius Hagg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 850 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten. Die Kompetenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises zu melden.
- 6) Unter Bezug auf das Staats- und Regierungsblatt vom 15ten März l. J. Nr. VI. die Errichtung eines besondern katholischen geistlichen Beneficiums in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend, werden diejenigen Geistlichen, die sich um dieses Beneficium bewerben wollen, andurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der katholischen Kirchen-Ministerial-Section einzureichen.

Gestorben sind:

- am 21ten Februar 1839 der Domänenverwalter Bürger in Mannheim,
 " 5ten März " der pensionirte Obereinnehmer Walter in Hohenthengen, und
 " 15ten " " der Amtsbrevisor Hink in Rastatt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. April 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir das Fürstenthum Salm-Krautheim durch den mit dem Fürsten und Altgrafen Constantin zu Salm-Reifferscheid-Krautheim unter Consens seiner Agnaten abgeschlossenen und von Uns am 7ten Februar d. J. gnädigst genehmigten Kaufvertrag erworben haben, auch Unser Domänenfiscus bereits in dessen Besitz eingesetzt worden ist, so finden Wir Uns auf unterthänigstes Ansuchen des Fürsten Constantin gnädigst bewogen, diejenigen Bestimmungen der Declaration vom 6ten Oktober 1825 (Regierungsblatt von 1825, Nr. XXV.), welche annoch Anwendung finden können, auszuscheiden und zu Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die fürstliche Familie ist überall, wo die gegenwärtige Uebereinkunft nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme festsetzt, zu gleichen Ansprüchen, wie alle andere Staatsangehörige berechtigt und zu gleichen Pflichten verbunden; sie übt alle ihr ertheilte Vorrechte und Befugnisse nach der Vorschrift der Landesgesetze und unter der Aufsicht des Staates aus.

§. 2.

Das fürstliche Haus wird auch fernerhin zum hohen Adel in Deutschland gerechnet, und das ihm zustehende Recht der Ebenbürtigkeit wird in dem bis zur Errichtung des rheinischen Bundes damit verbundenen Begriffe anerkannt.

§. 3.

Dasselbe genießt alle jene persönlichen Vorzüge, welche der ersten Klasse des Adels im Staate wirklich gesetzlich zustehen, oder künftig ertheilt werden.

§. 4.

Die fürstliche Familie hat die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen, oder in die Dienste desselben zu treten.

§. 5.

Die Veränderung des Aufenthaltes und der Eintritt in fremde Dienste wird Uns angezeigt; diejenigen Glieder der fürstlichen Familie, welche in Großherzoglichen Staatsdiensten stehen, oder aus Großherzoglichen Kassen Pensionen beziehen, sind jedoch in Ansehung der Wahl ihres Aufenthaltes oder Eintritts in fremde Dienste den bestehenden allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 6.

Es werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung ihre noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und dem fürstlichen Hause die Befugniß ertheilt, über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch Uns vorgelegt und, so weit nöthig, von Unseren höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 7.

Der Fürst und seine Familie sind von aller Militärpflichtigkeit frei.

§. 8.

Das fürstliche Familienhaupt und die ebenbürtigen Familienglieder behalten Titel und Wappen von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, die sie vor der Mediatisirung geführt hatten, jedoch mit Weglassung aller sich auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche beziehenden, oder sie als Regent bezeichnenden Beisätze und Würden.

§. 9.

Das fürstliche Familienhaupt, welches im Besiße der Stammgüter und Herrschaften ist, nennt sich Fürst, mit dem Prädikat: „Wir“; letzteres jedoch nur in Erlassen und öffentlichen Akten, welche nicht an Uns oder Unsere landesherrlichen Behörden gerichtet sind, oder welche nicht solche Verhandlungen betreffen, die mit Uns oder landesherrlichen Behör-

den statthaben. Dieses ist auch auf den ebenbürtigen Vormund eines minderjährigen Hauptes der fürstlichen Familie anzuwenden.

§. 10.

Es wird gegen dasselbe ein, seinen gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Rangleis Ceremoniell beobachtet. Wir werden Uns in Unseren Cabinettschreiben an das fürstliche Familienhaupt der Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst“ — und im Context des Ausdrucks: „Liebden“ — bedienen. Die Staatsbehörden werden in ihren Schreiben sie ebenso anreden, und ihnen im Contexte den Titel: „Durchlaucht“ geben.

§. 11.

Dem Fürsten ist gestattet, sich der üblichen Hofämter zu bedienen und sie durch Uniformen auszuzeichnen.

§. 12.

Der Fürst hat für sich und seine Familie in allen sie betreffenden Real- und Personal- klagen einen befreiten Gerichtsstand.

In Polizeisachen unterstehen sie nicht den Bezirksbehörden, sondern nur den Mittelstellen, dermalen Kreisregierungen.

§. 13.

Dieser befreite Gerichtsstand ist in erster Instanz bei den landesherrlichen Mittelgerichten und in zweiter Instanz bei dem landesherrlichen obersten Gerichtshofe.

§. 14.

Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der fürstlichen Familie betreffen, werden durch das Haupt derselben erledigt, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das betreffende Mittelgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren gewiesen werden müssen.

Das Familienhaupt hat sich zur Verhandlung dieser Verlassenschaften solcher Geschäftsmänner zu bedienen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um deren Erledigung in formeller Hinsicht die Rechtsgültigkeit zu sichern.

§. 15.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und Civildienstes-Verbrechen, genießt das Haupt der fürstlichen Familie — wenn in einzelnen Fällen dasselbe nicht vorziehet, hierauf zu verzichten und sich dem ordentlichen Richter zu unterwerfen — das Recht der

Außtragal-Instanz, und kann nur durch Richter seines Standes gerichtet werden. Die Untersuchung wird durch das betreffende Hofgericht unter dem Vorsitz des Hofrichters oder Directors geführt. Wenn sie geschlossen ist, werden Wir den Chef des Justizministeriums oder den Oberhofrichter zum Präsidenten des Gerichts, einen Referenten und Correferenten aus der Mitte des Justizministeriums oder Oberhofgerichts, und die erforderliche Anzahl von wenigstens vier Beisitzern von dem Stande des in Untersuchung gefallenen fürstlichen Familienhauptes ernennen.

Wenn das Gericht mit ebenbürtigen Beisitzern nicht vollständig besetzt werden kann, so muß die Zahl derselben durch Grundherrschaft des Großherzogthums ergänzt werden; das geschöpfte Urtheil wird an die oberste Staatsbehörde zur Bestätigung eingesendet.

In Fällen, wo nach den Landesgesetzen die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht stattfindet, steht solche dem Verurtheilten ebenfalls frei.

Eine Vermögens-Confiscation, gegen welche die Verfassungsurkunde Schutz gewährt, kann niemals erkannt werden.

§. 16.

Die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie sind in peinlichen Fällen dem gewöhnlichen privilegierten Gerichtsstande unterworfen.

§. 17.

Die gegen fürstliche Familienglieder etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln in Criminalsachen werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stande und Ansehen angemessenen Wegen auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder, wenn eilende Fälle vorkommen sollten, von den mittlern Landesstellen ergriffen.

§. 18.

Die Vormundschaften und Curatelen über Mitglieder der fürstlichen Familie werden, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt gesetzlich erforderlich ist, von Unserer obersten Staatsbehörde besorgt, welcher die sich in der fürstlichen Familie ergebenden Sterbefälle ungesäumt anzuzeigen sind, damit von dieser obersten Staatsbehörde die nach dem Gesetze etwa nothwendigen Einleitungen zur Inventur und Verlassenschaftsverhandlung getroffen werden können. In Fällen, wo eine Obsequation nach den Landesgesetzen erforderlich ist, wird diese im Namen Unserer obersten Staatsbehörde durch den Amtsvorstand des betreffenden Bezirksgerichts vorgenommen.

Die über die Bevormundung der Minderjährigen Ziel und Maass gebenden Familienverträge, und insbesondere das Herkommen, welches das Haupt der fürstlichen Familie zum tutor legitimus bestimmt, werden beachtet werden.

§. 19.

Das im Großherzogthum wohnende Familienhaupt ist verpflichtet, zu huldigen, oder wenn Wir solches im einzelnen Fall nicht verlangen, für sich und seine ganze Familie nachstehende Huldigungsformel zu unterschreiben:

„Ich Endesunterzeichneter erkläre und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, für
 „mich und sämtliche Glieder meiner fürstlichen Familie, Seiner Königlichen
 „Hoheit dem Durchlauchtigsten Herrn u. u. als meinem souverainen Landes-
 „fürsten, und dereinst Höchstdesselben Regierungsnachfolgern, getreu und gehorsam
 „zu seyn, und alles das zu thun, zu lassen und abzuwenden, wozu ich als Un-
 „terthan mit sämtlichen Gliedern meiner fürstlichen Familie meinem gnädigsten
 „Souverain verpflichtet bin.“

Von dem fürstlichen Familienhaupt, welches seinen Wohnsitz in einem andern Staate hat, wird eine persönliche Huldigung nicht gefordert werden.

§. 20.

Polizeiliche Verfügungen und Erkenntnisse gegen Mitglieder der fürstlichen Familie können nur von der Mittelstelle (dermalen Kreisregierungen) ausgehen, und die Bezirksämter können wegen Befolgung allgemeiner Polizeiverordnungen nur schriftliche Erinnerungen mit Beobachtung der vorgeschriebenen Courtoisie und eines dem Stande der fürstlichen Familie entsprechenden Styls an dieselbe ergehen lassen.

Nur in eilenden, keinen Verschub leidenden Fällen ist dieses auch den Ortsvorgesetzten gestattet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den
 27ten März 1839.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Büchler.

Befanntmachungen.

Den Beitritt der landgräfllich Hessen-Homburgischen Regierung zur allgemeinen Münz-Convention betreffend.

Die landgräfllich Hessen-Homburgische Regierung hat ihren Beitritt auch zu der am 30^{ten} Juli v. J. zu Dresden abgeschlossenen, durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 21^{ten} Februar d. J. Nr. VI. verkündeten, allgemeinen Münz-Convention erklärt, und wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. März 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Radolphzell nach Bohligen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 31^{ten} Juli v. J. Nr. 1026. auf den im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag des Großherzoglichen Finanzministeriums die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Radolphzell nach Bohligen gnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 21^{ten} März d. J. Nr. 10. wurde der Hauptmann Eichrodt im 4^{ten} Infanterie-Regiment zum Major, und der Ober-Lieutenant von Beck im Leib-Infanterie-Regiment, letzterer unter Versetzung zum 1^{ten} Infanterie-Regiment, zum Hauptmann ernannt.

Durch gleiche Ordre wurde Major Sachs vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1^{ten}, Major Holz vom 4^{ten} zum Leib-Infanterie-Regiment, Hauptmann Lichtenberg vom 1^{ten} zum 3^{ten}, und Hauptmann Schmidt vom 3^{ten} zum 4^{ten} Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26^{ten} März d. J. ist dem Oberchirurgen Bögelin im 2^{ten} Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Militärdienste gnädigst ertheilt worden.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf den geistlichen Rath Dr. Werk gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1839 bis dahin 1840 gnädigst zu bestätigen geruht.

Von den zwei Berg- und Hütten-Candidaten, die sich der letzten Staatsprüfung unterzogen haben, ist Eugen Gärtner von Wertheim unter die Zahl der Berg- und Hütten-Practikanten aufgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

An der höheren Bürgerschule in Weinheim ist eine mit einem wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer katholischer Confession zu besetzende Stelle mit einem Gehalte von 500 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

Geftorben find:

am 6ten März 1839 der pensionirte General-Major Graf von Isenburg in Hei-
delberg, und
" 13ten " " der pensionirte Forstmeister Montanus in Mannheim.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XXXV. vom 29ten Oktober v. J. ist auf Seite 294, Zeile 10 von oben, statt: „Art. 38“ zu lesen: „Art. 83“.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1839.

Vollzugs-Verordnung

zu der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und zu der Nachtrags-Verordnung vom 9ten November 1804, die Heiraths-Cautionen der Offiziere betreffend.

§. 1.

Zur Stellung der in der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 vorgeschriebenen Heiraths-Caution sind verbunden: Wer ist dem Gesetze vom 20. Dez. 1803 unterworfen?

- a) sämtliche active Offiziere des Armee-Corps,
- b) die Offiziere von der Suite des Armee-Corps, wenn sie einen Militärgelalt beziehen,
- c) die mit Wartgeld entlassenen Offiziere, so lange sie ein solches beziehen,
- d) sämtliche pensionirte Offiziere.

§. 2.

Geschah die Pensionirung wegen Dienstuntauglichkeit in Folge von Wunden und Gebrechen, so kann nach dem Ermessen des Falles und dringender Umstände Rücksicht von der Cautionsstellung eintreten.

§. 3.

Alle übrigen Militärpersonen haben keine Heiraths-Caution zu stellen.

§. 4.

Die Heiraths-Caution beträgt in allen Fällen 6000 fl.

Betrag der Caution.

Neben dieser rentabeln Caution haben Second-Lieutenants und Ober-Lieutenants noch den Bezug einer Rente von 500 fl. und Capitaines zweiter Klasse eine solche von

300 fl. nachzuweisen, für die Dauer der Zeit, bis sie in die höhere und von der Rentens-Nachweisung befreite Charge einrücken.

§. 5.

Cautionsstellung aus
eigenem Vermögen
und durch Dritte.

Die Cautionsstellung von 6000 fl. muß aus eigenem Vermögen des Offiziers oder seiner Braut gestellt werden.

Ausnahmsweise und mit Genehmigung des Großherzogs kann auch die Stellung der Cautions durch einen Dritten aus dessen Vermögen zugelassen werden.

§. 6.

Durch gerichtliche
Pfandurkunde.

Die Cautionsstellung muß in einer der nachbeschriebenen Formen geschehen:

a) mittelst einer förmlichen gerichtlichen Pfandurkunde, durch Einsetzung eigener Liegenschaften des Offiziers oder seiner Braut mit dem ausdrücklichen Zweck, daß hierdurch die in der Verordnung vom 20^{ten} Dezember 1803 auferlegten Verbindlichkeiten erfüllt werden sollen.

Diese Liegenschaften müssen von jeder früheren Unterpfandslast befreit, oder aber, neben der früheren Pfandlast, für die Cautions noch hinreichende Sicherheit gewähren, und diese mindestens im einfachen Werth des Unterpfands-Objekts gedeckt seyn.

Durch richterliches
Unterpfand.

b) An die Stelle einer solchen förmlichen gerichtlichen Pfandurkunde wird auch ein rechtsgültig constituirtes richterliches Unterpfand auf eigene Liegenschaften des einen oder andern Theils zugelassen.

§. 7.

Durch Obligationen.

c) Mittelst Einlegung hypothekarischer Schuldurkunden.

Hierbei ist Folgendes zu beobachten:

Es muß in gerichtlicher Ausfertigung eine Urkunde verfaßt werden, worin der Cautionssteller erklärt, daß er die speciell mit Betrag und Namen des Schuldners anzuführenden Pfandobligationen zur Cautions nach Maafgabe der Verordnung vom 20^{ten} Dezember 1803 und mit der Bestimmung einlege, daß dieselben bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium, so lange die Vorschrift es erfordere, deponirt werden sollen, und ohne dessen Genehmigung nicht abgetragen oder veräußert werden dürfen.

Sind diese Pfandobligationen auf den Cautionssteller durch Cession übergegangen, so muß diese Cession, die Kundmachung derselben an den Schuldner, und die Eintragung

im Unterpfandsbuch, in allen Fällen aber die gerichtliche Eröffnung an den Schuldner, daß er ohne Genehmigung des Kriegsministeriums das Kapital nicht abtragen dürfe, urkundlich nachgewiesen werden.

§. 8.

d) Mittelft Einlegung von Staatspapieren au porteur.

Durch Staatspapiere.

Hier ist gleichfalls eine gerichtliche Cautionsurkunde, wie im §. 7, zu fertigen, in welcher die Staatspapiere au porteur, die zur Caution eingelegt werden, mit Betrag und Nummer und Erwähnung der derselben anliegenden Zins-Coupons anzuführen, und die Bestimmung auszudrücken ist, daß dieselben nach Maafgabe der Verordnung vom 20ten Dezember 1803 und so lange die Vorschrift es erfordere, bei dem Kriegsministerium hinterlegt werden sollen.

Nur inländische und Staatspapiere der deutschen Bundesstaaten können in solcher Weise als Caution eingelegt werden.

Den inländischen Staatspapieren sind für diesen Zweck auch auf Inhaber lautende Obligationen inländischer Gemeinden, und Actien inländischer Gesellschaften für Industrie-Unternehmungen gleich zu achten, sofern das Kriegsministerium von der Solidität beider sich überzeugt hält.

§. 9.

In den Fällen der §§. 6, 7 und 8 wird die Cautionsurkunde nebst den darin bezeichneten Obligationen, beziehungsweise Staatspapieren, bei dem Depot der Heiraths-Cautions hinterlegt, und von diesem ein Depositionsschein dem Hinterleger ausgestellt.

Die Coupons der Staatspapiere und Actien werden mit hinterlegt und von der Verwaltung des Depots jedesmal zur Verfallzeit ausgefolgt.

Umtauschungen der Bestandtheile der Heiraths-Caution können nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums geschehen, und es ist dann jedesmal in der Cautionsurkunde die erforderliche Nachweisung hierüber gerichtlich nachzutragen, und im Depositionsschein die entsprechende Bemerkung zu machen.

§. 10.

Wird die Caution durch einen Dritten gestellt, so muß dieß in einer öffentlichen Urkunde und unter Beobachtung aller hier oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschehen, und in der Cautionsurkunde ausdrücklich bestimmt seyn, daß der Ertrag der Caution von 6000 fl. den Eheleuten, beziehungsweise der Wittve und den Kindern, ausschließlich gebühre,

Durch Dritte.

und der Heimfall derselben nur nach gänzlicher Erfüllung der Verordnung vom 20^{ten} December 1803 vorbehalten sey.

§. 11.

Die bloße Nachweisung eines Grundbesizes vertritt die Stelle der Cautionsleistung in dem Falle, wenn die Grundstücke Stamm- oder Fideicommiß-Gut sind, und ein der Vorschrift entsprechender freier Ertrag derselben beurkundet, auch hierbei nachgewiesen wird, daß der Wittve und den Kindern eine dem Ertrag der Heiraths-Cautions gleichkommende Subsistenz gesichert ist.

§. 12.

Rentennachweisung.

In den Fällen, wo neben der Stellung der Heiraths-Cautions noch eine Rente von 500 fl., beziehungsweise 300 fl. nachzuweisen ist, kann diese Nachweisung geschehen:

- a) durch eine öffentliche Beurkundung, daß der Offizier oder seine Braut, außer der gestellten Heiraths-Cautions, noch ein anerkanntes liegenschaftliches Vermögen von 10,000 fl., beziehungsweise 6000 fl. besitzt;
- b) durch Vorlage gerichtlicher Pfandurkunden in gleichem Betrag, welche auf den Bräutigam oder die Braut ausgestellt, oder an den einen oder andern rechtsförmlich cedirt sind;
- c) durch Vorlage von inländischen oder von einem deutschen Bundesstaat ausgegebenen Staatspapieren oder inländischen Actien und Obligationen au porteur in gleichem, nach dem Curswerth zu berechnenden Betrag, womit jedoch zugleich eine glaubwürdige Beurkundung beizubringen ist, daß dieselben Eigenthum des Offiziers oder der Braut sind;
- d) durch eine beglaubigte Rentenzusicherung in diesem Betrag von Seiten eines Elterntheils, womit aber zugleich zu bescheinigen ist: entweder, daß der entsprechende Kapitalbetrag dem einen oder andern Theil bereits angefallen, aber noch in der elterlichen Nutznießung begriffen; oder, daß nach den kundbaren Vermögensverhältnissen der Eltern, dieser Betrag als dereinst zu hoffendes Erbtheil zu betrachten; oder, daß die Eltern nach ihrem Einkommen kundbar im Stande sind, die zugesicherte Rente zu entrichten;
- e) durch eine Rentenzusicherung von Seiten eines Dritten, welche aber in Form eines öffentlichen Schenkungsactes errichtet werden muß.

In den beiden letzten Fällen kann der theilweise oder gänzliche Heimfall der Rente

für den Zeitpunkt bedungen werden, wenn der Offizier in eine Charge einrückt, wo eine geminderte, oder keine weitere Rente erfordert wird.

§. 13.

Wenn bei Eingehung der Ehe zwischen den Brautleuten ein Ehevertrag errichtet wird, so ist in demselben die Stipulation, (wornach für die Wittve und Kinder eine Cautions von 6000 fl. nach Maassgabe der Verordnung vom 20^{ten} Dezember 1803 niedergelegt und in welcher Weise dieselbe gestellt wird, ausdrücklich aufzunehmen.

§. 14.

Während der Dauer der Ehe ist die Cautions unablässlich.

Dauer der Cautions-
stellung und Ausfol-
gung der Cautions.

Sie kann während der Ehe nur in dringenden Fällen, nach genauer Erhebung der Nothwendigkeit, mit Einstimmung beider Ehetheile und eines für diesen Act zu bestellenden Pflegers der Kinder, und nur zum nachgewiesenen Nutzen der Kinder, auf höchste Genehmigung des Großherzogs theilweise abgelöst und verwendet werden.

§. 15.

Die Hinterlegung dauert fort:

- a) nach dem Tode des Ehemannes oder der Ehefrau, wenn Kinder vorhanden sind, so lange als diese nicht das Alter der Volljährigkeit erreicht haben;
- b) nach dem Tode der hinterlassenen Wittve, wenn Kinder am Leben sind, bis sie das ebenbezeichnete Alter erlangen.

§. 16.

Die Cautions wird ausgefolgt:

- a) wenn nach dem Tode des einen oder andern Ehetheils keine Kinder vorhanden, oder dieselben volljährig sind;
- b) wenn nach dem Absterben beider Eltern die überbleibenden Waisen das Volljährigkeitsalter erreichen.

§. 17.

In den Fällen des §. 15 findet zu Gunsten der Kinder und der Wittve bei erwiesener Nützlichkeit oder Nothwendigkeit mit Genehmigung der Kriegsbehörde die theilweise oder gänzliche Verwendung der Cautions statt.

§. 18.

Schreitet der Offizier zur zweiten Ehe, so ist derselbe, selbst wenn Kinder aus der Cautions zweiter Ehe.

ersten Ehe vorhanden sind, zur Hinterlegung einer zweiten Cautio[n] dann nicht verbunden, wenn er die Cautio[n] erster Ehe aus eigenem Vermögen gestellt hat. War diese Cautio[n] aber aus dem Vermögen der verstorbenen Frau geleistet, so bleibt sie für die Kinder erster Ehe deponirt, und es muß für die zweite Ehe eine neue Cautio[n] gestellt werden, in welche aber der Offizier denjenigen Theil der ersten Cautio[n] einrechnen darf, der ihm etwa in der Erbtheilung der Frau daran zugefallen ist.

Ebenso ist für die zweite Ehe ein neuer Rentenbezug dann nachzuweisen, wenn die frühere Rente mit dem Tode der Frau aufgehört hat.

Carlsruhe, den 12. März 1839.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Kriegsministerium.

von Frendorff.

Vdt. Wenz.

Bekanntmachung.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr ¹⁸³⁸/₁₈₃₉ betreffend.

Im Jahr 1838 wurden durch die Kreisregierungen 120,180 fl. 54 kr. Brandschädigungen erkannt. Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwandes für Einschätzungs- und Kataster-Kosten, der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, zu Bestreitung der Pauszinsen und dessen, was für ¹⁸³⁷/₁₈₃₈ zu wenig umgelegt worden ist, wäre eine Umlage von 487,452 fl. 33 kr., somit ungefähr 14½ kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrages auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von Einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehn Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden demzufolge beauftragt, durch die Amtrevisorate die speciellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1838 konstatirten

Anschlags, und des im Laufe des Jahres 1838 stattgefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrage zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortssteuererheber abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obergemeinden, beziehungsweise Hauptsteuerämter, abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obergemeinde, beziehungsweise das Hauptsteueramt, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrathe der General-Brandkasse längstens bis 1^{ten} Juli 1839 mitzutheilen haben.

Carlsruhe, den 2. April 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medicinal-Referenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreises, Geheimen Hofrath Dr. Schuler zu Mannheim, auf seine unterthänigste Bitte, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treu geleisteten Diensten, in Ruhestand zu versetzen;

den Amtssphysikus Medicinalrath Dr. Steimmig zu Wertheim zum Medicinal-Referenten bei dem Hofgericht und der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Obergeringieur Dyckerhoff zu Mannheim in Ruhestand zu versetzen.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Frank von Hasmersheim wurde nach vorchriftsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Nachgenannte Präsentationen auf Pfarrstellen haben die Staatsgenehmigung erhalten:

- a) des Pfarrers Georg Anton Volz zu St. Leon, Amts Philippsburg, präsentiert durch den Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg auf die katholische Pfarrei Waibstadt, Amts Neckarbischofsheim;
- b) des Priesters Eugen Killian von Gerichtstetten, bisherigen Pfarrvikars zu Brezingen, Amts Walldürn, präsentiert durch die fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Rosenberg und Löwenstein-Freudenberg auf die katholische Pfarrei Winzenhofen, Amts Krautheim;
- c) des Pfarrvikars Friedrich Ernst Ludwig Rott von Rötteln, präsentiert durch die freiherrlich von Röder'sche Grundherrschaft auf die Pfarrei Diersburg, Dekanats Mahlberg.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22^{ten} März d. J. ist dem Friedrich Rebel zu Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungsgegenständen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das Physik at Neckargemünd, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Ubersum für Pferdefourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Nachträglich zu der in das Regierungsblatt vom 30^{ten} März d. J. Nr. IX. Seite 82. eingerückten Ausschreibung der katholischen Pfarrei Huttenheim, Amts Philippsburg, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein inzwischen zur Anzeige gekommenes verzinsliches Kriegs-Schuldenkapital von 251 fl. 44 1/2 kr. haftet, zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfründnießer ein Provisorium von sechs Jahren bewilligt wird.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. April 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem am 21^{ten} Januar d. J. zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, für Uns und im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs der Niederlande zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrage Unsere Genehmigung erteilt haben, auch die Ratificationsurkunden allseits ausgetauscht worden sind, so verfügen Wir andurch, daß jener Vertrag im Urtext und deutscher Uebersetzung nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 20. April 1839.

Leopold.

Fhr. von Glittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

V e r t r a g.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22 et 30 Mars et 11 Mai 1835, 12 Mai et 10 Décembre 1835, et 2 Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et *Sa Majesté le Roi des Pays-Bas*, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

- le Sieur *Erneste Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;
- le Sieur *Charles Ludolphe Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;
- et le Sieur *Frédéric Guillaume Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

- le Sieur *Frédéric Henri Guillaume de Scherff*, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neer-

landais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

et le **Sieur Jean Jaques Rochussen**, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais,

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A) à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

- 1) vins en cerceles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril, à cinq florins par cent bouteilles;
- 2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;
- 3) pierres dures non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc., au taux de trois pour cent de la valeur;

B) à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce: les bois de construction et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois;

C) à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

- 1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);
- 2) bas et bonneterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;
- 3) coutellerie et mercerie (d'après les spécifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les formalités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2. de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1857, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31 Mars 1851, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières:

les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre,
Fromage,
Boeufs et taureaux,
Vaches,
Génisses,

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

- 1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

- 2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.
- 3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre :

- ad B. 1.* à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats ;
- ad B. 2.* dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionnellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2 et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1 Janvier 1840.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au-delà du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'établissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires soli-

citerait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction à la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

- a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;
- b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;
- c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursements de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

Article X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu'autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionnelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens

respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil-huit-cent-quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au-delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21 Janvier 1839.

(L. S.) signé: *E. Michaëlis.*

(L. S.) signé: *F. H. G. de Scherff.*

(L. S.) signé: *Ch. L. Windhorn.*

(L. S.) signé: *J. J. Rochussen.*

(L. S.) signé: *Fr. Willh. Westphal.*

Uebersetzung

des Handels-Vertrages zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und den Niederlanden andererseits, vom 21^{ten} Januar 1839.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22^{ten} und 23^{ten} März und 11^{ten} Mai 1833, 12^{ten} Mai und 10^{ten} Dezember 1835, und 2^{ten} Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Bereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Berein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleitz, und Reuß-Kobenstein und Ebersdorf —, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche befeelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion;

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

den Director des allgemeinen Entrepôts und Secretär der Handels-Kammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Berein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

- 1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederländisch vom Baril (Hectolitre);
desgleichen in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf
Gulden für 100 Flaschen;
- 2) Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen,
mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangsabgabe um zehn Procent;
- 3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwel-
len, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drei Procent
vom Werthe;

B. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze strom-
wärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf
und zwanzig Centen Niederländisch für die Tonne. Fünf und zwanzig Zentner
sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen
solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz besteht;

C. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-
Preussische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ur-
sprungszeugnissen:

- 1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwei Gulden Nie-
derländisch für das Pfund Niederländisch (Kilogramm);
- 2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tulle zu dem Satze von
fünf Procent vom Werthe;
- 3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Nie-
derländischen Tarifs) zu dem Satze von drei Procent vom Werthe.

Man wird in gemeinsamem Einverständnisse die Control-Maßregeln und die Förmlichkeiten
für die vorerwähnten Ursprungszeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge
mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung
die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bei
ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen ge-
nießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigten
europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen **Lit. B. Nr. 1**
und 2. des Artikels 7. des Schiffsverkehrs-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom
3^{ten} Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen

sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer Convention vom 31^{ten} März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschiffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schiffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Berein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Schafen und Stiere,
Kühe
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

- 1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Bereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;
- 2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preussisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;
- 3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preussisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen.

Außerdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B. 1. den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

zu B. 2. in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern

in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung Lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige Lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2 und 3. erst mit dem 1^{ten} Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatl und Brantwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß fünfzig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preussischen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Aktionairs bei der Preussischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

- a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhr der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt bleiben;
- b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhr, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen,

oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

- e) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll = Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwidierung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher denselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen theilnehmenden Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und die Ratifikations-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgetauscht werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden publizirt und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

(gez.) E. Michaelis.

(L.S.)

K. L. Windhorn.

(L.S.)

Fr. Wilh. Westphal.

(L.S.)

(gez.) F. H. W. von Scherff.

(L.S.)

J. J. Rochussen.

(L.S.)

Verordnung.

Die Wiederezulassung der Lumpenzucker zum Versieden durch vereinsländische Raffinerieen betreffend.

Nach dem Artikel 4 des vorstehenden, zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handelsvertrages vom 21^{ten} Januar d. J. sollen niederländische Lumpenzucker, die von den Zuckersiedereien des Vereins zur Raffinirung unter amtlicher Controle bezogen werden wollen, zum ermäßigten Zollsätze von 9 fl. 22 1/2 fr. für den Zollzentner zugelassen werden, und es soll diese Bestimmung acht Wochen nach der Publikation des Vertrages in Kraft treten. Es sind dabei die Vereinsregierungen übereingekommen, den Lumpenzucker, der hiernach von den vereinsländischen Zuckersiedereien bezogen werden will, vorläufig über die Zollgrenzen gegen das niederländische Gebiet und ferner über die nördliche Zollgrenze bis Memel eingehen zu lassen, von einer Nachweisung über den Ursprung des Zuckers jedoch lediglich Umgang zu nehmen.

Demgemäß wird verordnet, was folgt:

- 1) Alle Zuckersiedereien des Großherzogthums, welche die Befugniß erlangt haben oder noch erlangen, Rohzucker zum Behufe der weiteren Versiedung gegen ermäßigten Zoll zu beziehen, können auch Lumpenzucker zu diesem Behufe gegen die vorbestimmte Abgabe von 9 fl. 22 1/2 fr. für den Zollzentner beziehen.
- 2) Die Verzollung nach diesem Satze beginnt mit dem 17^{ten} Juni d. J.

- 3) die Lumpenzucker, für welche der ermäßigte Zollsatz in Anspruch genommen werden will, müssen über die Zollgrenze gegen niederländisches Gebiet oder über die nördliche Zollgrenze bis Memel in das Vereinsgebiet eingebracht werden, sofern nicht auf besonderes Ansuchen der Eingang auch über einen anderen Theil der Zollgrenzen zugestanden wird.
- 4) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben die Zuckersiedereien ihres Bezirks, die dermal Colonialroh Zucker zu ermäßigtem Zolle verarbeiten, auf gegenwärtige Verordnung besonders aufmerksam zu machen.
- 5) Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben auf das Sorgfältigste darauf zu sehen, daß die wegen des Bezugs und der Raffinirung der Colonialroh Zucker vorgeschriebenen Controlen auch bei Raffinirung der Lumpenzucker genau in Anwendung kommen, und sie werden dafür, daß dies geschieht, besonders verantwortlich gemacht.
- 6) Die Großherzogliche Zolldirection wird mit dem weiteren Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 20. April 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Borckh.

Vdt. Tröger.

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter Deimling zu Pforzheim bis zu Wiederherstellung seiner Gesundheit, und

den Obergemeinderath Bley mann von Borberg in den Pensionsstand zu versetzen;

das erledigte Physikat Ettenheim dem Amtschirurgen und praktischen Arzt Dr. Dieß in Waldfisch provisorisch zu übertragen, und

das erledigte Amtschirurgat zu Bühl dem praktischen Arzt Karl Schmitt daselbst zu verleihen;

den Hofmusikus Eichhorn zu Karlsruhe in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen, und

den Accessisten Pfeiffer daselbst zum Hofmusikus zu ernennen.

Die Präsentation der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänen-Kanzlei für den Pfarrer Eger zu Hoppetenzell auf die Pfarrei Herdwangen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Domänenverwaltung Pforzheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Die Stelle eines Secretärs bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.
- 3) Die katholische Pfarrei Büchig, Amts Bretten, erledigt durch die vor dritthalb Jahren erfolgte Pensionirung des am 1^{ten} April d. J. gestorbenen Pfarrers Karl Leopold Balbiano. Ihr Jahresertrag beläuft sich ungefähr auf 1500 fl. in Zehnten, Güterbenützung und Weinsixum, worauf ein in zwei Jahresterminen heimzuzahlendes verzinliches Kriegsschuldenkapital von 96 fl. 40 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei heben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
- 4) Die katholische Pfarrei Gamburg, Amts Wertheim, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Franz Anton Apfel auf die Pfarrei Hohensachsen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrei, zur welcher für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Präsentationsrecht dem Landesherrn zusteht, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Untertheinkreises zu melden.
- 5) Die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Hoppetenzell, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Be-

werber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungs-Blatt
Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Gese-
kreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

am 4^{ten} April 1839 der pensionirte Universitätsbuchhalter Schwarz in Freiburg.

„ 16^{ten} „ „ Hofgerichts-Secretär Spinner zu Rastadt.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. May 1859.

Verordnung.

Die begünstigte Zulassung vereinsländischer Fabrikate in die Niederlande betreffend.

Nach Artikel 1. lit. C. des im Regierungsblatte vom 22^{ten} v. M. verkündeten Handelsvertrags vom 21^{ten} Januar d. J. zwischen dem Zollverein und dem Königreiche der Niederlande können die dort bezeichneten vereinsländischen Fabrikate nur unter Controle und mit Ursprungszeugnissen zu den ermäßigten Zöllen in die Niederlande eingebracht werden, und es ist wegen der Controlmaßregeln und der für die Ursprungszeugnisse zu beobachtenden Förmlichkeiten besondere Anweisung vorbehalten.

Demgemäß wird nunmehr zur Nachricht und Nachachtung verordnet :

1) Bei Versendungen der vorgedachten vereinsländischen Fabrikate, als :

1. Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide ;
2. Strümpfe und Strumpfwirkerwaaren, Spitzen und Tulle ;
3. Messerwaaren und kurze Waaren (nach der Spezifikation des jetzigen niederländischen Tarifs) ;

aus den zollvereinten Staaten in das Königreich der Niederlande, muß, wenn der vertragsmäßig erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, dem Zollamte des Absendungsortes oder dem diesem Orte zunächst gelegenen Hauptzoll-, Hauptsteuer- oder Nebenzoll- oder Untersteueramt, mit gleichzeitiger Vorführung der Fabrikate zur Revision, eine Anmeldung nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse (Certificat) vorgelegt werden, in welchem

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach den gewerblichen Be-

nennungen und dem im Lande der Versendung üblichen Gewicht oder Maaß;

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Versicherung des Versenders an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände in Fabrikaten aus den zollvereinten Staaten bestehen;

d) die Angabe, über welches Grenzzollamt (Hauptzollamt oder Nebenzollamt I.) der Ausgang stattfinden soll, und endlich

e) der Ort der Absendung und der Name und Stand des Versenders

enthalten sind.

2) Das Zollamt prüft die Richtigkeit der Anmeldung, setzt, wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, die Colli unter Verschuß und bescheinigt die Anmeldung dahin, daß die darin bezeichneten Fabrikate aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen, auch kein Zweifel gegen ihren vereinsländischen Ursprung obwalte.

3) In Begleitung dieses Ursprungs-Certificats gelangen die Waaren zum Grenzausgangsamte.

4) Der Waarenführer übergibt demselben das Certificat, das Amt recognoscirt den Verschuß, ergänzt denselben bei etwa bemerkter Verletzung, wenn sich bei der in diesem Falle vorzunehmenden Revision der Waaren und Vergleichung derselben mit dem Certificat nichts zu erinnern findet, trägt das Certificat in ein zu führendes Notizregister ein, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und gibt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer, zum Ausweis beim Eingange in das Königreich der Niederlande, Behufs der dortigen vertragsmäßigen Behandlung der Waare, zurück.

5) Der Verkehr mit den in Rede stehenden vereinsländischen Fabrikaten nach den Niederlanden durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an die Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden.

Die Versendungen können nur von solchen Orten erfolgen, wo ein zu dergleichen Abfertigungen befugtes Amt seinen Sitz hat. Nach geschעהner Revision wird die Waare unter Verschuß gesetzt und dann mit dem bescheinigten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Die Großherzogliche Zolldirektion hat hiernach die untergebenen Zollbehörden anzuweisen.

Carlsruhe, den 24. April 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Bocckh.

Vdt. Forch.

Beilage.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniss.

A. Anmeldung

nachfolgender vereinsländischer Fabrikate

als :

welche Endesunterzeichneter von hier mit über das Hauptzollamt
Nebenzollamt I. auszuführen beabsichtigt, um sie in das Königreich der Niederlande einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände Fabrikate aus den zollvereinten Staaten sind, versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

. , den ten 18

Namen und Stand.

B. Ursprungs-Zeugniss.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammen und gegen deren vereinsländischen Ursprung kein Bedenken obwaltet, sind hier unter Verschuß gesetzt, der wie folgt angelegt ist.

(Namen des Orts) den ten 18

(L. S.)

Namen des Amtes.

C. Zeugniß des Ausgangs: Amtes.

Nummer
des
Notizregisters.

Den richtigen Ausgang vorstehend verzeichneter (unter obigem Verschuß hier eingetroffener, oder hier nochmals wie folgt verschlossener) Gegenstände, bei deren schließlicher Abfertigung sich nichts zu erinnern gefunden hat, bescheiniget das unterzeichnete Amt zum Ausweis des Waarenführers beim Eingang in das Königreich der Niederlande.

(Ort) den ten 18

(L. S.)

Namen des Hauptzoll- oder
Nebenzollamts I.

Aufforderung

zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau.

Der zur Beförderung des Bergbaues für das Rechnungsjahr 1837/38 ausgesetzte Fonds ist durch die Prämien für die nach dem 1^{ten} Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft worden. In Gemäßheit des Artikels 5. des Gesetzes vom 14^{ten} Mai 1828 Regierungsblatt Nr. VII. und der Verordnungen vom 7^{ten} Juni 1828 Regierungsblatt Nr. IX. sowie vom 17^{ten} April 1830 Regierungsblatt Nr. VIII. werden daher die Inhaber der schon vor dem 1^{ten} Juni 1825 im Betrieb gestandenen Gruben aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise innerhalb drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe den 8. April 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Stiftungen.

Johann Michael Hirschrich zu Malsch, Amts Ettlingen, hat durch letzten Willen ein Kapital von 2000 fl. zur Gründung eines Schulfonds in der Gemeinde Malsch mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen zur Zahlung des Schulgeldes und zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder verwendet werden sollen.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat zur Gründung eines Armenfonds in Lehen, insbesondere zu Unterstützung armer Kranken 200 fl. gestiftet.

Johann Friedrich Hofmanns Wittwe zu Siegelbach schenkte in die dortige evangelische Schule zur Anschaffung einer Schulorgel 60 fl.

Christoph Gros Wittwe daselbst schenkte in die evangelische Kirche daselbst eine silberne Abendmahlbrodplatte im Werthe von 83 fl.

Anna Barbara Hafner von Mergentheim vermachte der Kirche zu Walldürn 11 fl.

William Booth aus England vermachte dem katholischen Almosenfond zu Weinheim 600 fl., dem evangelischen Almosenfond dieser Stadt 300 fl. und in das evangelische Almosen der dortigen Alt-Stadt 300 fl.

Johann Berstein der Aeltere zu Rettigheim stiftete in den dortigen Almosenfond 300 fl.

Anton Heilig von Gisingheim schenkte dem dortigen Almosenfond 126 fl.

Der verlebte Kreisregistrator Klaus zu Mannheim vermachte dem evangelisch-protestantischen Hospitalfond daselbst 100 fl. und dem katholischen Kirchen-Almosen allda 100 fl.

Michael Fuchs von Oberballbach stiftete zur Anschaffung von Schulrequisiten armer Kinder 15 fl. und zur Anschaffung eines Himmels 50 fl.

Pfarrer Müller von Stettfeld schenkte in die Kapelle von Untergimpren zwei Chorfahnen im Werthe von 30 fl.

Georg Michael Reibach von Tauberbischofsheim schenkte in das kleine Stadtmosen daselbst 100 fl.

Der verstorbene Bürgermeister Eck von Beckstein vermachte in das dortige Almosen 150 fl. und in die Kirche 500 fl.

Der ledige Joseph Schmitt von Großrinderfeld stiftete in die dortige Kirche zur Anschaffung eines Belums 30 fl.

Der verstorbene Pfarrer Spies zu Dörlesberg vermachte in den Schulfond von Pülfringen 100 fl.

Die Erben des Simon Hagemann von Coblenz stifteten in den evangelischen Heiligenfond zu Neckarau 100 fl.

Milchael Andreas Bess von Jmspan vermachte der dortigen Kirche zur Anschaffung einer Trauerfahne 70 fl.

Michel Fuchs von Oberballbach vermachte zur Vesserstellung des dortigen Lehrers ein Kapital von 40 fl.

Die verlebte Alois Keller Wittwe von Walldürn vermachte in den dortigen Almosensfond 200 fl.

Die Altvogt Schmittischen Eheleute von Eichersheim vermachten in den dortigen Almosensfond 100 fl.

Die ledig verstorbene Franziska Upfel von Handschuchsheim vermachte in den Almosensfond in Gamburg 100 fl.

Die Johann Georg Meier'sche Eheleute von Siegelbach stifteten zur Gründung eines Pfarrbesoldungsfonds 100 fl.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Armenfonde zu Ludwigshafen ein Legat von 50 fl. vermacht.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes hiemit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Referendär Klüber zu Karlsruhe auf sein unterthänigstes Bitten aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den Höchstdenselben geleisteten treuen Diensten und unter Ertheilung des Charakters eines Geheimen-Rathes;

den Hausmeister Schnee auf der Favorite auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den von ihm bisher geleisteten treuen Diensten, in Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Hofoffizianten H a c k e r zum Hausmeister auf der Favorite zu ernennen;
den bisherigen Hausmeister L a n g zu Scheidenhardt zum Hofoffizianten III. Klasse zu befördern;

die durch den Tod des Hofgärtners K l e e zu Baden erledigte Stelle auf den Hofgärtner We i t in Ettlingen zu übertragen, und

den bisherigen Gartengehülffen H a m b e l zu Karlsruhe. zum Gartenaufseher in Ettlingen gnädigst zu ernennen.

Höchst dieselben haben ferner gnädigst geruht:

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Ladenburg dem Stadtpfarrer Johann Georg Friedrich Dreuttel in Heidelberg zu übertragen, und zu genehmigen, daß derselbe auch die evangelische Bezirksschulvisitation im Amte Ladenburg übernehme;

den Pfarrer Har der zu Grafenhausen, Amts Bonndorf, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Wangen, Bezirksamts Radolphyzell, dem Kaplanei-Verweser Franz Xaver Dirhold zu Aasen,

die katholische Pfarrei Wittichen, Amts Wolfach, dem Pfarrer Seraphin Wetter zu Oberspizenbach, und

die katholische Stadtpfarrei Schöna u dem Pfarrer Kriechbaum zu Höchenschwand zu übertragen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Franz Mackert von Walldürn, bisherigen Vicars zu Königshofen, Amts Gerlachshausen, auf die erledigte katholische Pfarrei Hrbach, Amts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Gervas Torrent von Heitersheim, dermalen in Freiburg, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16ten April d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen 16 Forstcandidaten sind folgende 11 unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Carl G a m e r von Stafforth,
Carl K ö h l e r von Michelfeld,
Julius W e z e l von Zwingenberg,
Friedrich H a g e n m e i e r von Bödigheim,

Gustav Bleibimhaus von Stetten,
 Heinrich Fackelmann von Dielheim,
 Carl Bayer von Carlsruhe,
 Albert Kitzinger von Carlsruhe,
 Carl Kettig von Schwellingen,
 Friedrich Deimling von Lörrach,
 Eugen Kettner von Jöhlingen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath Klüber zu Carlsruhe das Commandeurkreuz Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Chirurgen im Großherzoglichen Armeecorps mit dem tarifmäßigen Gehalte von 250 fl. jährlich und freier Casernirung. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Generalstabsarzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden.
- 2) Die katholische Pfarrei Oberspizenbach, Amts Baldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl.
- 3) Die katholische Pfarrei Höchenschwand, Amts St. Blasien, welche dem Konkursgesetze unterliegt, und für den Pfarrer und einen Vikar mit einem Einkommen von 1100 fl. dotirt ist.

Die Competenten um die eine oder andere der unter 2) und 3) genannten Pfarreien haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Ober-rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben ist:

am 2^{ten} April 1839 der Amtsphysikus Franz Dürr in Neckargemünd.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. May 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassungs-Urkunde; in Erwägung, daß die Berathungen über das Unseren getreuen Ständen vorgelegte Auslagengesetz für die Budgetperiode von 18³⁹/₄₀ bis jetzt noch nicht statt finden konnten, haben Wir beschlossen und verordnen:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbauarbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1839 wie in dem noch laufenden Finanzjahr 1838 zu erheben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 10. Mai 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Straferkenntniß.

Durch Erkenntniß des Hofgerichts des Mittelrheinkreises vom 22^{ten} März d. J. No. 3145. wurde Postofficial August Schnezler zu Carlsruhe wegen Unterschlagung und Dienstfeidesbruchs zu zweijähriger Correctionshausstrafe, so wie zur Ehren- und Dienst-Entsetzung verurtheilt.

Höchste Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Major und Flügel-Adjutanten Krieg von Hochfelden die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Vladimir-Orden IV^{ter} Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Großholz zu Rastatt zum Forstmeister in Emmendingen zu ernennen;
den Bezirksförster Wolf zu Neufreistett auf die Bezirksforstei Rastatt,
den Bezirksförster Mader zu St. Leon auf die Bezirksforstei Neufreistett,
den Bezirksförster Barnkönig zu Wolfach auf die Bezirksforstei St. Leon, und
den Bezirksförster Raecher in Bollbach in den Pensionsstand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem die Versetzung einer lateinischen Schule verbunden ist, dem Pfarrer Herrmann Eisenlohr in Birstetten zu übertragen;

dem Bildhauer Kaufert in Carlsruhe den Charakter als Professor zu ertheilen;

dem Lehramts-Candidaten Gebhard Gagg von Constanz am 7^{ten} September 1838, unter Ernennung desselben zum Professor, die erste Lehrstelle an der höhern Bürgerschule zu Offenburg zu übertragen;

den Salinecassier Schäffer zu Dürheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, sowie auch

den Ministerialexpeditor Korn zu Carlsruhe wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberpostamts-Officialen Anton Burg zu Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zu der Postwagen-Expedition daselbst zu versetzen, und dafür

den Postpraktikanten Karl Lichtenauer von Bühl zum Officialen bei dem Oberpostamt Carlsruhe zu ernennen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 3ten Mai l. J. ist dem Rechtspracticanten Joseph Dold von Billingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, in Gernsbach seinen Wohnsitz zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei demselben Hofgericht anzumelden.
- 2) Die Stelle eines Assessors bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei diesem Hofgericht anzumelden.
- 3) Die Stelle eines Salinencassiers zu Dürheim. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 4) Das Amtschirurgat Kenzingen, erledigt durch den Tod des Oberlandchirurgen Gallbrunner zu Endingen, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Ubersum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.
- 5) Die Bezirksforstei Wolfach. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 6) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Schriesheim, Decanats Ladenburg, erledigt durch das am 27ten April l. J. erfolgte Ableben des Decans und Pfarrers Johann Friedrich Allmann, mit einer Competenz im Anschlag von 1800 fl. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
- 7) Die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, erledigt durch den am 24ten April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Anselm Fey, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1000 fl., worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital von 19 fl. 42 kr. nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlen. Die Competenten um diese dem Concursgesetz unterliegende Pfarrpfünde haben

sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38, insbesondere Art 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg zu melden.

8) Man sieht sich veranlaßt, die seit fünf Jahren erledigte katholische Pfarrei Schöna u, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. zur definitiven Wiederbesetzung auszuschreiben. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 30ten April 1839 der pensionirte Staatsrath von Gulat in Carlsruhe,
 „ 3ten Mai „ der Hofgerichtsrath Courtin in Mannheim.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Mai 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, den ungenaue und unzuverlässige Voranschläge der Kosten öffentlicher Bauten und Arbeiten und namhafte Ueberschreitungen der hierzu verwilligten Summen auf die Ordnung im Staatshaushalt ausüben, und in Betrachtung, daß die Anwendung alles Fleißes und möglichster Sorgfalt bei Ausarbeitung der Pläne und Kostenüberschläge, sowie die genaue Einhaltung derselben zu den wichtigsten Pflichten der technischen Beamten gehört, daß auch eine strenge Aufsicht auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Dienstpflicht, zur Entfernthaltung der berührten Nachtheile, als dringend geboten erscheint, haben Wir, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

In allen Fällen, wo Voranschläge über öffentliche Bauten oder Arbeiten beim Vollzuge derselben sich als unrichtig oder unvollständig erweisen, und der wirkliche Aufwand den Voranschlag um einen relativ erheblichen Betrag übersteigt, soll untersucht und ermittelt werden, ob den technischen Beamten und Mitgliedern der technischen Behörden, welche die Voranschläge aufgestellt und geprüft, oder die Arbeiten vollzogen haben, ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 2.

Unabhängig von der Verfolgung des fiscalischen Anspruchs auf Schadensersatz in den hierzu geeigneten Fällen, soll gegen technische Beamte, die sich bei der Aufstellung von Plänen und Kostenüberschlägen Nachlässigkeit oder eine oberflächliche Behandlung ihrer Aufgabe zu

Schulden kommen lassen, nach den Umständen angemessene Geldstrafe erkannt, oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener vom 30. Januar 1819 eingeschritten werden.

Art. 3.

Nur wenn die Nothwendigkeit einer Ueberschreitung durch Ereignisse herbeigeführt wurde, welche bei der Anfertigung der Ueberschläge, auch bei gehöriger umsichtiger Untersuchung und Prüfung aller Verhältnisse und Umstände, nicht vorausgesehen werden konnten, — sind die technischen Beamten als frei von jedem Verschulden anzusehen.

In solchen Fällen hat jedoch der ausführende technische Beamte sogleich, bei Wahrnehmung der Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung an die vorgesetzte Behörde die Anzeige davon zu machen, und den Mehrbetrag der aufzuwendenden nothwendigen Kosten nachzuweisen, widrigenfalls auf gleiche Weise wie im Falle des Artikels 2. einzuschreiten ist.

Art. 4.

Als entschuldigt sollen die theilgenommenen technischen Beamten namentlich nicht angesehen werden, wenn die Ursache einer nothwendigen Ueberschreitung in der Unvollständigkeit der Kosten-Ueberschläge in Folge des Uebersehens von Herstellungen und Arbeiten, welche nach dem Zweck und der Natur der betreffenden Bauten von vornherein als nothwendig erkannt werden konnten, oder in Terrainschwierigkeiten, welche bei einer umsichtigen Voruntersuchung entdeckt werden mußten, oder in andern Naturhindernissen lagen, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge in der Regel oder häufig zu erwarten sind.

Bei Bauunternehmungen, deren Kosten, wie bei manchen Wasserbauten, in bedeutendem Maße von dem ungewissen Einfluß der Naturereignisse abhängen, sind die technischen Beamten und Behörden verpflichtet, mit der Vorlage der Kostenüberschläge, so weit es möglich ist, das Maximum des Aufwands unter ungewöhnlich ungünstigen Umständen zu bestimmen, oder die Gründe vorzulegen, aus welchen sich ergibt, daß eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Art. 5.

Zunächst bleiben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kostenüberschläge die mit deren Aufstellung beauftragten technischen Beamten, die Mitglieder der prüfenden technischen Behörde aber in so weit verantwortlich, als sie etwaige Fehler und Mängel nach den ihr dargebotenen oder zur gehörigen Beurtheilung erforderlichen und nöthigenfalls von ihr nachzuerhebenden Materialien und Hilfsmitteln zu erkennen und zu verbessern im Stande waren.

Art. 6.

Die Verantwortlichkeit der ausführenden und leitenden technischen Beamten für die den Forderungen der Technik und dem Zwecke der auszuführenden Bauten gehörig entsprechende Herstellung derselben soll durch die Einhaltung mangelhafter Pläne und Ueberschläge in keiner Weise gemindert werden; vielmehr darf in Beziehung auf jene Verantwortlichkeit um so weniger eine Nachsicht eintreten, wenn von der bei der Ausführung der genehmigten Bauten sich herausstellenden Mangelhaftigkeit der Pläne und Ueberschläge keine Anzeige gemacht, und die zur Verbesserung der wahrgenommenen Fehler nothwendige Abänderung nicht in Antrag gebracht worden ist.

Art. 7.

Gegenwärtige Verordnung hat sowohl in der Verwaltung des Wasser- und Straßenbauwesens, als in allen Zweigen des Hochbauwesens zur Anwendung zu kommen.

Sämmtliche Ministerien haben diesen Unseren Willen, jedes in seinem Wirkungskreis, zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Zutheilung mehrerer Höfe zur katholischen Pfarrei Oberhomburg, im Bezirksamt Heiligenberg, betreffend.

Durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 5^{ten} Mai l. J. Nr. 711 wurde genehmigt, daß die bisher zur Königlich Württembergischen Pfarrei Hasenweiler gehörigen Höfe

Rohllöffel, Rothreis und Schusterhaus von derselben getrennt und der badischen Pfarrei Oberhomburg einverleibt werden, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 8. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse betreffend.

In Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird in der Beilage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1837/38 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. April 1839.

Kriegsministerium.

von Frendorff.

Vdt. Weng.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1839, Nr. XV.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1837 bis dahin 1838.

Erste Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	fl.	fr.
Beiträge der Mitglieder	7,946 "	27 "
Promotions-Abgaben	2,758 "	42 "
Activ-Kapital-Zinse	34,715 "	26 "
Heimbezahlte Kapitalien	30,767 "	5 "
Gewinn an erkauften Obligationen	— "	— "
Milde Zuflüsse	— "	— "
Strafen	— "	— "
Ersatzposten	128 "	23 1/2 "
Von und für andere Kassen, als Klassensteuer	24 "	1/4 "
Summa :•	76,340 fl.	3 3/4 fr.

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schlusse des Rechnungs-

Jahrs 18^{37/38} 454.

Am Schlusse des fernändigen Rechnungsjahrs betrug dieselbe gleichfalls . 454.

Also Vermehrung und Verminderung —

Erste Abtheilung.

Ausgabe.

Bevor aus voriger Rechnung	3,080 fl.	4 $\frac{3}{4}$ fr.
Wittwen- und Waisengehalte	39,558 "	27 "
Angelegte Kapitalien	25,240 "	25 "
Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien	— "	— "
Besoldungen	1,104 "	10 "
Gehalte	139 "	57 "
Gratifikationen	2 "	30 "

Büreaufkosten, als:

Kassen-Zubusse, Hauszins, für angeschaffte Inventariestücke und deren Unterhaltung, für geleistete Aushülfe, Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse

Bedürfnisse	271 "	14 "
Abgegangen und nachgelassen	50 "	46 "
Ersatz-Posten	728 "	46 $\frac{3}{4}$ "
Von und andere Kassen, als Klassensteuer	24 "	$\frac{1}{4}$ "

Summa : 70,200 fl. 20 $\frac{1}{2}$ fr.

Baarer Kassen-Vorrath : 6,139 fl. 43 $\frac{1}{4}$ fr.

Zweite Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	2,557 fl. 33	fr.
Beiträge von Mitgliedern	110 " 30	"
Verfallene Einstands-Cautionen	452 " —	"
Activ-Kapital-Zinse	28,008 " 29	"
Heimbezahlte Kapitalien	27,521 " 18	"
Gewinn an erkauften Obligationen	375 " —	"
Milde Zufüsse	— " —	"
Estrafen	15 " 51	"
Ersatz-Posten	— " —	"
Summa ∴	59,040 " 41	

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte	11,275 fl. 48½	fr.
Angelegte Kapitalien	45,200 " —	"
Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien	70 " 30	"
Befoldungen	1,104 " 10	"
Gehalte	139 " 57	"
Gratifikationen	2 " 30	"
Büreaukosten, als:		
Kassen-Büße, Hauszins, für angeschaffte Inventariestücke und deren		
Unterhaltung, für geleistete Aushülfe, Schreibmaterialien, Impressen,		
öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung,		
Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere		
Bedürfnisse	271 " 14	"
Abgegangen und nachgelassen	57 " 28	"
Ersatz-Posten	20 " 7½	"
Summa ∴	58,141 fl. 45	fr.

Baarer Kassen-Vorrath ∴ 898 fl. 56 fr.

Vermögens = Stand.

Erste Abtheilung.

Activ = Kapitalien	890,965 fl. 56 fr.
Ausstände	3,099 " 46 "
Baarer Kassenorrath	6,139 " 43 1/4 "
zusammen ∴	900,205 fl. 25 1/4 fr.
hievon gehen:	
Erfah = Posten	5 " 15 "
bleibt Summa ∴	900,200 fl. 10 1/4 fr.
Am Schlusse des Rechnungsjahrs 18 ³⁶ / ₃₇ betrug das Vermögen dieser Ab-	
theilung nur	895,741 " 4 1/4 "
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18 ³⁷ / ₃₈ vermehrt um . . .	4,459 fl. 6 fr.

Zweite Abtheilung.

Activ = Kapitalien	718,544 fl. 59 fr.
Ausstände	2,821 " 7 "
Baarer Kassenorrath	898 " 56 "
zusammen ∴	722,265 fl. 2 fr.
hievon gehen:	
unerhoben gebliebene Wittwen- und Waisengehalte	524 " 30 "
bleibt Summa ∴	721,740 fl. 32 fr.
Am Schlusse des Rechnungsjahrs 18 ³⁶ / ₃₇ betrug das Vermögen dieser Ab-	
theilung nur	706,247 " 20 "
Dasselbe hat demnach im Rechnungsjahr 18 ³⁷ / ₃₈ zugenommen um . . .	15,493 fl. 12 fr.

Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1838 betrug also:	
das Vermögen der ersten Abtheilung	900,200 fl. 10 1/4 fr.
" " " zweiten "	721,740 " 32 "
zusammen ∴	1,621,940 fl. 42 1/4 fr.
Am 30. Juni 1837 hat das gesammte Vermögen nur betragen	1,601,988 " 24 1/4 "
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 18 ³⁷ / ₃₈ vermehrt um	19,952 fl. 18 fr.

Uebersicht

der

Benefizien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Abtheilung.

Das Benefizium dieser Abtheilung besteht, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes.

Benefizien waren beim Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁷/₃₈ vorhanden:

85 Wittwen- und 10 Waisenparthieen, zusam. 95 mit jährl. 37,683 fl.

Hiezu kamen im Lauf des Rechnungsjahrs	11	"	"	1	"	"	12	"	"	5,466	"
Thut: 96	"	"	"	11	"	"	107	"	"	43,149	"
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	1	"	"	3	"	"	4	"	"	922	"
Verblieben am Schluß dieses Rechnungsjahrs	95	"	"	8	"	"	103	"	"	42,227	"
Vermehrung gegen fernd .	10	Verminderung	2	"	Vermehrung	8	"	"	"	4,544	"

Zu den in den Regierungsblättern 1837 und 1838 Nro. XVIII. und XXVI. namentlich bezeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

	fl.	fl.	fr.
am 16. Febr. 1838 Generallicut. von Neuenstein Frau Witt. mit jährl. 900. pro 18 ³⁷ / ₃₈ mit	337.	30	
" 16. Jan. " " von Schäffer " " " " 900. " " "	412.	30	
" 8. Dez. 1837 Oberstlieutenant Bachelin " " " " 657. " " "	370.	29	
" 1. Nov. " Major von Lilgenau " " " " 252. " " "	168.	—	
" 5. Februar 1838 Major Ballender " " " " 495. " " "	200.	45	
" 19. März 1838 Hauptmann Klein " " " " 360. " " "	102.	—	
" 8. Juli 1837 " Pfister Waisen . . . " " 252. " " "	247.	6	
" 19. Februar 1838 Oberlieutenant Springer " " " " 180. " " "	66.	—	
" 12. April 1838 Oberkriegscom. Hüttenschmied " " " " 540. " " "	118.	30	
" 1. Jan. " Geheimer Registrator Döbel " " " " 420. " " "	210.	—	
" 1. April " Brigadearzt Dr. Ruffbaumer " " " " 420. " " "	105.	—	
" 24. Juni 1837 Bataillonschirurg Heinrich " " " " 90. " " "	91.	45	
zusammen ∴	5466.	"	2429. 35

Erste Abtheilung.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

		Empfang pro 18 ³⁷ / ₃₈
am 7. Juli 1837	Hauptmann Pfister † Frau Wittwe mit jährlichen	252 fl. . . 4 fl. 54 fr.
" 11. August 1837	Rittmeister Schweickhard Waife " "	360 " . . 40 " — "
" 21. Febr. 1838	Lieut. Heinr. Otto v. Gemmingen " " "	100 " . . 63 " 53 "
" 28. " "	Regimentsquartierm. Wagner " " "	210 " . . 138 " 15 "
	zusammen . .	922 fl. . . 247 fl. 2 fr.

Zweite Abtheilung.

In Folge höchster Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. März und 25. April 1837 erhalten seit dem 1. Januar 1837 an Benefizium:

- a) Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtrumpeters, Kapellmeisters und Regimentstambours monatlich 8 fl. oder jährlich 96 fl.
- b) die Wittwe und Waisen eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse monatlich 5 fl. 30 fr. oder jährlich 66 "
- c) die Wittwe und Waisen eines Corporals monatlich 4 fl. oder jährlich 48 "
- d) die Wittwe und Waisen eines Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten monatlich 4 fl. oder jährlich 48 "
- e) die Wittwe und Waisen der niederen Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden Ranggrade.

Die Wittwe und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Abtheilung haben aber von jedem Gulden Beitrag jährlich

Zwanzig Gulden

Benefizium, gleich den Mitgliedern der ersten Abtheilung, anzusprechen.

Zweite Abtheilung.

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs 18³⁷/₃₈ vorhanden:

36 Wittwen- und 7 Waisenparthieen, zusammen 43 à 96 fl. jährlich	4,128 fl.
40 " " 1 " " 41 à 66 " "	2,706 "
83 " " 3 " " 86 à 48 " "	4,128 "
zusammen : 159 " " 11 " " 170 " "	10,962 "
18 ³⁶ / ₃₇ aber gleichfalls 170 " "	10,896 "
Also Vermehrung — " "	66 "

Zu den in den Regierungsblättern der Jahre 1837 u. 1838 Nr. XVIII. u. XXVI. namentlich aufgeführten Benefiziaten kamen nämlich:

	Empfang pro 18 ³⁷ / ₃₈
am 1. Juli 1837 Wachtmeister Anton Ehrle Wittwe und Waisen mit jährl. 96 fl.	96 fl. — fr.
" 22. Sept. " Sergeant Georg Göb " " " 66 " 51 " 9 "	
" 17. Mai 1838 Zeugwart Joseph Grassberger Wittwe " " 66 " 8 " 4 "	
" 12. März " Sergeant Balthasar Lersch " " 66 " 19 " 59 "	
" 22. Dez. 1837 " Franz Wagner " " 66 " 34 " 39 "	
" 1. Jan. 1817 Soldat Albert Binz Wittwe und Waise mit jährl. 30 fl. resp. 36 "	
(Nachtrag bis einschließlich 10. Juni 1828)	393 fl. 20 ¹ / ₂ fr.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

am 8. Febr. 1838 Sergeant Hahn Wittwe mit jährlichen	66 fl. 39 fl. 58 fr.
" 14. Mai " Hoboist erster Klasse Karl Kieß Wittwe mit jährlich. 66 "	57 " 34 "
" 7. " " Sergeant Georg Möbus " " " 66 "	56 " 17 "
" 10. Juni 1828 Soldat Albert Binz Witt. u. Waise mit jährl. 30 fl. resp. 36 "	393 " 20 ¹ / ₂ "
(Nachtrag)	
" 13. Januar 1838 Bartholomäus Rübe Wittwe " " 48 "	25 " 44 "
" 23. Nov. 1837 Heinrich Trautmüller " " " 48 "	19 " 4 "

Im Rest sind geblieben:

Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe, vom 1. Aug. 1833 an bis Ende

Juni 1838 mit 369 fl. 30 fr.

Hufar Johann Ernst Grün Wittwe, vom 1. Dez. 1834 an bis Ende Juni 1838 mit 147 " — fr.
welche beide Wittwen ins Ausland gezogen sind, und ihre Benefizien unerhoben gelassen haben.

Soldat Ida Wittwe pro Juli und August mit 8 fl. — fr.
worüber die Quittungen im Lauf des Rechnungsjahrs nicht mehr beibringlich gemacht werden konnten.

Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1838 betragen also:

Die Benefizien der ersten Abtheilung jährlich	42,227 fl.
„ „ „ zweiten „ „	10,962 fl.
zusammen	53,189 fl.

Den 30. Juni 1837 betragen aber sämtliche Benefizien jährlich nur 48,579 fl.

Also Mehrbetrag derselben pro 18³⁷/₃₈ jährlich 4,610 fl.

Gefertigt, Carlruhe im April 1839.

Durch den Kassier

E. Wielandt.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Juni 1839.

Verordnung.

Die Erhebungsstellen der Klassensteuer betreffend.

Der §. 38. der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838, Regierungsblatt Nr. XXIV. Seite 229 bestellt die General-Staatskasse und die beiden Kreiskassen als Obererhebungsstellen der Klassensteuer für die im §. 10. jener Verordnung Satz 1) 2) 3) 4) 6) und 7) genannten Kassen.

In der Absicht, das Verfahren in Bezug auf die Ablieferung und Verrechnung der Klassensteuer zu vereinfachen, sieht man sich, unter Aufhebung des §. 38. der Verordnung vom 2ten Juni v. J., mit höchster Ermächtigung vom 16ten d. M., veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Den Einzug der Klassensteuer besorgen die im §. 10. der Verordnung vom 2ten Juni v. J. Regierungsblatt No. XXIV. genannten Kassen, nebst den inzwischen für den Bau der Eisenbahn weiter errichteten Verrechnungen, in der Eigenschaft von Elementarerhebungsstellen.

Sie liefern die Steuer von Viertel zu Vierteljahr an die Obereinnehmer, beziehungsweise das Hauptsteueramt des Bezirks ab, in welchem die Elementarerhebungsstelle ihren Sitz hat.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnung beginnt mit dem Klassensteuerjahr 1839/40.

Carlsruhe, den 18. Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goekkh.

Vdt. Forch.

Bekanntmachungen.

Die Erneuerung der Vereine über Gülten und Zinsen betreffend.

Die Frist zur Erneuerung derjenigen Vereine über Gülten und Zinsen, welche vor der Einführung des Landrechts noch nicht fünfzehn Jahre alt gewesen und nicht außerordentlicher Weise seit Einführung des Landrechts erneuert worden sind, geht mit dem 31^{ten} Dezember laufenden Jahrs zu Ende. Man sieht sich veranlaßt, alle Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich vor dem in dem Landrechtsatz 710. f. e. gedrohten Rechtsnachtheil bewahren, welcher darin besteht, daß jeder innerhalb der gedachten Frist nicht erneuerte Verein mit dem Ablauf derselben seine Beweiskraft verliert.

Uebrigens hat der §. 11. des Gesetzes vom 5^{ten} Oktober 1820 über die Ablösung der Gülten und Zinsen abweichend von dem Landrechtsatz 2263. bestimmt, daß die Kosten der Erneuerung von dem Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Hälften getragen werden müssen.

Carlsruhe, den 29. Mai 1839

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Die Auflösung der Obereinnehmerei zu Lichtenau und die Errichtung einer solchen zu Bühl und zu Achern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23^{ten} d. M. gnädigst zu beschließen geruht:

- 1) daß vom 1^{ten} Juli d. J. an die Obereinnehmerei Lichtenau aufgelöst, von der Obereinnehmerei Rastatt der Amtsbezirk Baden, und von der Obereinnehmerei Offenburg der Amtsbezirk Oberkirch getrennt, aus den Amtsbezirken Baden, Bühl und Rheinbischofsheim eine neue Obereinnehmerei mit dem Sitze zu Bühl, und aus den Amtsbezirken Achern, Rork und Oberkirch eine solche mit dem Sitze zu Achern errichtet werde;
- 2) daß mit jeder der Obereinnehmereien Rastatt, Bühl, Achern und Offenburg eine Wasser- und Straßenbaukasse von gleichem Umfang zu verbinden sey; und daß endlich

- 3) die Amtskassen für die Amtsbezirke Achern und Bühl der Domänenverwaltung an letzterem Orte abgenommen, jene für den Amtsbezirk Achern der Obereinnahme Achern, die Amtskassen für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbischofsheim aber der Obereinnahme Bühl zugetheilt werden sollen.

Carlsruhe, den 28. Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Forch.

Das Nebenzollamt I. zu Riedern betreffend.

Das Nebenzollamt I. zu Riedern, das die ihm durch die höchste Verordnung vom 8^{ten} Oktober 1835, Seite 337, verliehenen Abfertigungsbefugnisse der Bekanntmachung vom 17^{ten} März v. J. dermal noch nicht in vollem Umfange auszuüben hat, wird vom 1^{sten} August d. J. an unbeschränkt in dieselben eintreten.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Forch.

Die Aufhebung des Nebenzollamts II. zu Bühl betreffend.

Der Anmeldungsposten zu Bühl bei Riedern, der bis jetzt noch als Nebenzollamt II. besteht, wird mit Ende Juli gegenwärtigen Jahres gänzlich aufgehoben und dieses zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28^{ten} Mai 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Forch.

Die Errichtung der Bezirksforsteien Säckingen, Thiengen und Jestetten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigsten Vorträge der Ministerien der Finanzen und des Innern vermöge höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 25^{ten} v. M. Nro. 613. gnädigst beschlossen, daß die Bezirksforsteien Thiengen und Kleinlaufenburg aufgelöst, und statt ihrer die Bezirksforsteien Säckingen, Thiengen und Jestetten errichtet werden.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 8. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Den Zustand der Civildiener-General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand dieser Kasse im Rechnungsjahr 18³⁷/₃₈ wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. März 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Höchste Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem gegenwärtig zu Paris sich aufhaltenden Hofmaler Winterhalter die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, daß von des Königs von Frankreich Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehren-Legion anzunehmen und zu tragen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Altbürgermeister Brachert zu Ebringen, Amts Blumenfeld, in Anerkennung seines langjährigen erspriesslichen Wirkens als Gemeinde-Vorgesetzter die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrath und ordentlichen Professor Dr. Warnkönig an der Universität Freiburg zum Geheimen-Hofrath,

die ordentlichen Professoren Dr. Friz, Dr. Fromherz, Dr. Buchegger und Dr. Perleb daselbst zu Hofrathen,

den außerordentlichen Professor Dr. Schleyer daselbst zum ordentlichen Professor, und den Privatdocenten Dr. Hecker daselbst zum Assistenten in der chirurgischen Klinik und zum außerordentlichen Professor zu ernennen;

dem ehemaligen Fürstlich Salm'schen Domänendirector Serger den Titel eines Hofraths zu verleihen;

den Seminariumsdirector Rabholz zu Ettlingen in gleicher Eigenschaft an das katholische Schullehrerseminarium zu Meersburg zu versetzen;

den Rechtspracticanten Jakob von Kleudgen aus Heidelberg zum Secretär bei der katholischen Kirchen-Section zu ernennen;

den Rechtspracticanten Karl Sachs von Carlsruhe zum Auditor zu ernennen, und ihm die zweite Auditorstelle bei dem Auditorate der Garnison Carlsruhe zu übertragen;

der von der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg geschehenen Ernennung des Amtschirurgen und practischen Arztes Eduard Dilger in Engen zum Amtssphysicus daselbst, und des practischen Arztes Dr. Anton Stöhr zu Donaueschingen zum Amtssphysikus in Heiligenberg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die Funktion von Spielcommissären in Baden dem Kaufmann Johann Baptist Büchler von Weinheim und dem pensionirten Capitän Schreiber zu Baden zu verleihen;

und den Amtschirurgen Feldmann in Wiesloch in den Pensionsstand zu versetzen.

Ferner haben Höchst dieselben gnädigst geruht:

der Bitte des Decans und Pfarrers Wenz um Belassung auf seiner bisherigen Pfarrei Sippenhausen zu willfahren;

die katholische Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, dem bisherigen Pfarrverweser Johann Adam Hönninger in Kirrlach,

die katholische Pfarrei Mörsh, Bezirksamts Ettlingen, dem Pfarrer Joseph Kunz zu Speßart,

die katholische Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Waldshut, dem Pfarrer Sylvester Mayer zu Weilersbach,

die katholische Pfarrei Buchheim, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Brändle zu Wörndorf,

die katholische Pfarrei Bohlöbach, Oberamts Offenburg, dem Priester Ludwig Decker von Oppenau, bisherigen Kaplaneiverweser zu Pfaffenweiler, Amts Staufeu,

die erledigte Kaplanei zu Allensbach, Bezirksamts Konstanz, dem Kaplan Bernard Haß zu Hagnau,

die evangelische Pfarrei Brombach, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Bogelbach, Johann Christian Schneibel, und

die evangelische Pfarrei Linz dem Diaconus Michael Zimmer in Kork zu verleihen; sowie auch die erledigte 3te Lehrstelle am Pädagogium in Lörrach dem Pfarrer und Lehramtsandidaten Carl Friedrich Specht, unter Ernennung desselben zum Diaconus, zu übertragen.

Rechtspracticant Hugo Wolff in Rastadt ist durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 14^{ten} Mai l. J. zum Advocaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Nachgenannte Präsentationen auf Pfarrstellen haben die Staatsgenehmigung erhalten:

- a) des Kaplans Karl Störk zu Engen, präsentiert durch die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft auf die Pfarrei Boll, Amts Möskirch,
- b) des Pfarrers Johann Joseph Bechtold in Diselhausen, Amts Gerlachsheim, präsentiert durch den Herrn Erzbischof Demeter in Freiburg auf die katholische Pfarrei Iffezheim, Oberamts Rastadt,

- c) des Cooperator's an der Metropolitan-Kirche zu Freiburg, Cajetan Geßler von Breitenbach, präsentirt durch den Grundherrn Grafen Heinrich von Kageneth auf die Kaplanei-Pfründe zu Münzingen, Landamts Freiburg,
- d) des Vikars Johann Baptist Haller, präsentirt durch den Grundherrn Freiherrn von Bodmann auf die Kaplaneipfründe zu Bodmann.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Revisionsvorstandes bei Großherzoglicher Zolldirection, erledigt durch den Tod des Oberrechnungs Rath's Steinmacher. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.
 - 2) Zwei Obereinnehmerstellen, die eine zu Achern, die andere zu Bühl, welche beide Stellen durch die Auflösung der erledigten Obereinnehmeri Lichtenau, beziehungsweise die Errichtung zweier neuen Obereinnehmerien zu Achern und Bühl eröffnet wurden. Die Competenten um die eine oder andere dieser Dienststellen haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Steuerdirection zu melden.
 - 3) Die Stelle eines Bezirksförsters für die neu errichtete Bezirksforstei Jestetten. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
 - 4) Die evangelische Pfarrei Vogelbach, Dekanats Müllheim, mit einer Competenz im Anschlag von 842 fl.
 - 5) Die evangelische Pfarrei Oberacker, Dekanats Bretten, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Frank in Meckesheim auf eben diese Pfründe, mit einer Competenz im Anschlag von 1144 fl. 22 1/2 fr., woran jedoch 244 fl. in Abzug kommen.
- Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 4) und 5) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
- 6) Die katholische Pfarrei Worndorf, Bezirksamts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl.

7) Die katholische Pfarrei Weilersbach, Bezirksamts Billingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. und mit der Verbindlichkeit, entweder binationungsweise oder durch einen Vikar im Filialort Kappel vollständigen Gottesdienst zu halten, und das Pfarrhaus in der Reparatur zu unterhalten.

8) Die katholische Pfarrei Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, erledigt durch Zuruhesetzung des Pfarrers Kaspar Harder, mit einem in Zehnten, Güterertrag, Natural-Competenzen und Geld bestehenden Einkommen von beiläufig 2000 fl. und mit der Verpflichtung:

a) einen, nöthigenfalls auch einen zweiten, Vikar zu halten, und

b) zum Ruhegehalt des Pfarrers Harder auf dessen Lebensdauer jährlich 600 fl. abzugeben.

9) Die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte Kaplaneipfründe zu Hagnau, Bezirksamts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 480 fl.

Diejenigen Competenten, welche sich um die eine oder andere der unter 6) 7) 8) und 9) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt No. 38. Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

10) Die katholische Pfarrei Spessart, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt No. 38. Art. 3 und 4, bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

11) Das Kaplanei-Benefizium zu Neudingen, Bezirksamts Hünningen, erledigt durch das am 20^{ten} April l. J. erfolgte Ableben des Kaplans Kaspar Deller, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. und mit der Verpflichtung, in der dortigen Klosterkirche Marienhof den Gottesdienst zu besorgen, und in der Seelsorge der Pfarrei Neudingen Aushilfe zu leisten. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

12) Die Stelle des Diakonus in Rork, womit die Vernehmung der dortigen lateinischen Schule verbunden ist. Die Besoldung beträgt nach dem Kompetenz-Anschlag 666 fl. 54 kr., jedoch haftet auf ihr eine Kriegskostenschuld von 37 fl. 23 kr. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglichem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildienrer

vom 1. Juni 1837 bis dahin 1838.

I. Stand der Rechnung.

Coll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
23550	30	1) Kassenvorrath und Receß	23550	30	—	—
1929	49	2) Ertrag	618	2	1311	47
		3) Zinsrückstände:				
		fl. fr. fl. fr.				
		38169 1½ von ausstehenden Kapitalien	19518	50½		
		1543 11 von der Stirum'schen Stiftung	1543	11		
		4474 43 von verwiesenen Posten	274	5½		
44186	55½		21336	7	22850	48½
		4) Zinse:				
		fl. fr. fl. fr.				
		59066 29 von ausstehenden Kapitalien	48950	42		
		1621 33 von der Stirum'schen Stiftung	—	—		
		1347 8 von verwiesenen Posten	799	26		
62035	10		49750	8	12285	2
		5) Kapitalien:				
		fl. fr. fl. fr.				
		1413016 4 an ausgeliehenen Kapitalien	109614	26		
		61057 36 an die Stirum'sche Stiftung	—	—		
		26323 43 an verwiesenen Posten	4809	41		
1500397	23		114424	7	1385973	16
		6) Beiträge der Mitglieder:				
		fl. fr. fl. fr.				
		40669 58 ordentliche Beiträge	40053	59		
		8087 25 Rezeptions- und Meliorationstaren	7240	10		
48757	23		47294	9	1436	14
1680857	10½	Uebertrag	256973	3	1423857	7½

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
1680857	10½	Uebertrag	256973	3	1423857	7½
		7) Gratiaquartalien:				
		fl. fr. fl. fr.				
		24791. 2. aus öffentlichen Kassen	24791.	2.		
25144	27	353. 25. aus eigenem Vermögen	25.	25.	328	—
100	—	8) Ertrag vom Diensthaus	100	—	—	—
		9) Statutenmäßiger Zuschuß der Staatskasse:				
		fl. fr. fl. fr.				
		44838. 11. Rückstand von 1836	44838.	11.		
99635	44	54797. 33. Zuschuß für 1837	—	—	54797	33
58	3	10) Einnahme an Klassensteuer	58	3	—	—
1805795	24½	. . . zusammen	326785	44	1479009	40½
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
15148	39	2) Abgang und Nachlaß	15148	39	—	—
326	17	3) Ersatz	326	17	—	—
—	33	4) Voranschuß auf Wiederersatz	—	33	—	—
158450	—	5) Kapitalanlagen	158450	—	—	—
		6) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern:				
		fl. fr. fl. fr.				
		189. 50. Gebühren	189.	50.		
217	40	27. 50. Steuern	27.	50.		
146866	59	7) Wittwen- und Waisen-Beneficien	145742	58	1124	1
316	—	8) Pension	316	—	—	—
		9) Administrationskosten:				
		fl. fr. fl. fr.				
		729. 31. der leitenden Stelle, Bureaukosten	729.	31.		
		der Verwaltung;				
		3105. 18. an Befoldungen und Gehgebühren	3105.	18.		
4483	30	648. 41. an Bureaukosten und Porto	648.	41.		
190	47	10) Aufwand fürs Diensthaus	190	47	—	—
58	3	11) Ablieferung an Klassensteuer	58	3	—	—
326058	28	. . . zusammen	324934	27	1124	1
1479736	56½	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme . . .	1851	17	1477885	39½

II. Vermögensberechnung.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Nach Abschluß der Rechnung		..	1477885	39½
dazu kommen:				
1) neuangelegte Kapitalien	158450	—		
2) Kassenrest	1851	17	160301	17
3) Antheil am Diensthaus		..	3367	52
zusammen auf 31. Mai 1838		..	1641554	48½
Vermögen am 31. Mai 1837		..	1619578	8
mithin Zunahme im Jahr 1837		..	21976	40½

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmsumme.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43. 44 und 45. der Wittwensfisciordnung bestimmt ⅒ Beiträge und sämtliche Zinse, daher				
I. von Beiträgen:				
eingegangene Beiträge	40053	59		
hievon Ersatz	301	49		
bleiben	39752	10		
Davon ⅒ in Aussteiler		..	35776	57
II. von Zinsen:				
im "Soll" stehende 62035 fl. 10 fr.				
über Abzug der nicht hierher gehörigen von Abänderung durch Verweisung herrührenden 49 fl. 43 fr.				
unter Ersatz	61985	27		
von Gratiaquartalien aus eigenem Vermögen	94	45		
zusammen :	13	25		
hievon unter Abgang einschließlich 6890 fl. von dem seit langer Zeit in Rechnung nachgeführten Graf von Bissing'schen Capital und Zinsen 7054 fl. 18 fr.	62093	37		
unter Ersatz — " 10 "				
" Vorschuß auf Wiederersatz — " 33 "				
" Gebühren und Steuern adjudicirten Gütern 217 " 40 "				
" Administrationskosten hieher gehörige 134 " 46 "				
zusammen :	7407	27	54686	10
Die wirklich bezahlten Beneficien betragen	145742	58		
hievon unter Ersatz	482	18		
bleiben		..	145260	40
mithin mehr		..	54797	33
welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.				

IV. Uebersicht der Mitglieder (**Contribuenten**) und der Wittwen und Waisen (**Percipienten**).

Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1837.	General- Wittwen- kasse.	Vormalige Bruchsafer Civiltiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen- kasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	verschiedene Klassen. nebst einem weiteren der schon unter 2221 begriffen ist.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1837	2221	1	10	11	12	2255
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen	70	—	—	—	—	70
zusammen :	2291	1	10	11	12	2325
Im Laufe des Jahrs abgegangen	96	—	2	2	—	100
auf 1. Mai 1838 verblieben	2195	1	8	9	12	2225

Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1836.						
Am Anfang des Jahrs 1837	856	5	14	20	12	907
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen	87	—	1	2	—	90
zusammen :	943	5	15	22	12	997
Im Laufe des Jahrs abgegangen	40	2	1	3	1	47
Auf 1. Mai 1838 verblieben	903	3	14	19	11	950

V. Beneficien-Liste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835. Reggäbltt. 1837.
Nr. XVII. Beilage werden folgende Veränderungen im Jahr 1837 angegeben:

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1837.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1837.	
fl.	fr.	Namen.	Tag des Abgangs.		fl.	fr.
66	—	Frau Zollverwalter Hörlin . . .	18. Okt. 1837.	vor 23. April 1803.	30	48
25	40	Stallbedient Lang Wittwe . . .	20. Sept. 1837.	ditto.	9	59
24	45	Frau Rath Sartori	29. April 1838.	vom 23. April 1803 bis 1810.	24	45
		NB. zuviel bezahlte 9 fr. werden künftig zurückerlegt.				
61	3	Kanzleidiener Elber Wittwe . . .	5. Juli 1837.	Jahr 1811.	11	3
117	9	Frau Amtskeller Pittius . . .	14. März 1838.	ditto.	102	11
211	12	" Gefällverwalter Firnhaber . .	2. Sept. 1837.	ditto.	71	34
227	42	" Musikdirektor Danner . . .	19. Mai 1837.	Jahr 1813.	12	1
59	24	Kammerlaquais Kneiding Wittwe .	12. April 1838.	ditto.	56	25
221	6	Frau Oberamtmann Mutschgai . .	9. Juli 1837.	ditto.	42	23
21	27	" Landchirurg Beeber . . .	22. Jan. 1838.	ditto.	15	37
24	45	Förster Ehret Wittwe	12. Juni 1837.	Jahr 1814.	2	53
237	36	Frau Burgvogt Lenz	4. Okt. 1837.	" 1817.	101	38
47	51	" Generalin von Eck	4. Mai 1837.	" 1818.	—	32
54	27	Futtermeister Stein minor. Sohn .	2. Mai 1837.	ditto.	—	9
145	12	Frau Amtsbrevisor Frei	3. Mai 1837.	ditto.	1	13
140	15	" Revisor Franz	14. Jan. 1838.	Jahr 1820.	98	58
87	27	Hausmeister Ludwig Wittwe . . .	21. Aug. 1837.	" 1821.	27	—
66	—	Frau Hauptzoller Trottmann . . .	1. Aug. 1837.	" 1823.	16	41
90	45	Hausmeister Latus Wittwe . . .	6. April 1838.	" 1824.	84	42
51	9	Stallbedient J. J. Heinz Wittwe .	24. Dez. 1837.	ditto.	33	15
495	—	Frau Staatsrath von Ittner . . .	19. Mai 1837.	" 1825.	26	7
37	57	Fohlenknecht Nagel Wittwe . . .	9. Aug. 1837.	ditto.	10	27
278	51	Frau Kreisrath Haub	20. Nov. 1837.	ditto.	154	56
90	45	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn . .	14. Dez. 1837.	Jahr 1826.	56	13
56	6	Stallbedient Humbert minor. Sohn	14. Aug. 1837.	ditto.	16	5

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1837.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1837.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	fr.				fl.	fr.
56	6	Förster Gebhard Wittwe	15. Juni 1837.	Jahr 1827.	7	1
82	30	Frau Oberförster Lumpy	27. Sept. 1837.	" 1828.	34	58
29	42	Herrschaftskiefer Pfeffle min. Sohn	2. Okt. 1837.	ditto.	12	30
231	—	Frau Archivath Leichten	25. Juli 1837.	Jahr 1829.	54	32
229	21	" Hauptzoller Buzengeiger . .	7. Febr. 1838.	" 1830.	176	28
214	30	Haushofmeister Haas min. Tochter .	1. Nov. 1837.	ditto.	107	16
82	30	Leibkutscher Edel minor. Tochter .	15. Jan. 1838.	ditto.	58	13
297	—	Oberamtmann Bark minor. Sohn .	8. Nov. 1837.	Jahr 1832.	154	16
90	45	Kanzleidiener Hodapp Wittwe . .	22. Febr. 1838.	" 1833.	73	21
31	21	Zollbereiter Reiß min. Tochter . .	13. Febr. 1838.	ditto.	24	34
24	45	Frau Generalin von Biedensfeld . .	26. Mai 1837.	Jahr 1834.	1	48
56	6	Hoflaquais Engler Wittwe	29. Nov. 1837.	ditto.	32	34
im Jahr 1836.						
103	54	Förster Holz Wittwe	31. Dez. 1837.	Jahr 1835.	69	18
66	—	Bezirksinspektor Hirschrich Wittwe .	8. April 1838.	" 1836.	61	58
im Jahr 1837.						
270	36	Antmann Hofmann minor. Sohn .	4. Dez. 1837.	Jahr 1837.	169	52
im Jahr 1835.		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal:				
270	—	Frau Hauptmann von Bertier . .	18. April 1838.	Jahr 1829.	261	—
270	—	" Staatsrath van der Bank . .	6. Nov. 1837.	" 1832.	139	30
180	—	" Hofmusikant Eichhorn	21. März 1838.	" 1822.	160	30
90	—	Förster Schäfer Wittwe	22. Febr. 1838.	" 1814.	73	—
90	—	Förster Bender Wittwe	7. Mai 1837.	ditto.	1	45
90	—	Stallbedient Wegmann Wittwe . .	24. Nov. 1837.	" 1826.	51	—
im Jahr 1835.		Bei der Alttgauer Wittwenkasse:				
360	—	Rentmeister Valenta Wittwe . . .	19. Okt. 1837.	einschließlich 90 fl. Rest vom Jahr zuvor von 1823	259	—

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1837.		Betrag im Jahr 1837.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	fr.			fl.	fr.
270	36	Amtmann Hofmann minor. Sohn bis 4. Dez. 1837 da er 20 Jahre alt war . . .	18. April 1837.	169	52
33	—	Hollbereiter Limberger Wittwe	6. Mai 1837.	32	32
115	30	Frau Kanzlist Schreiber	6. Mai 1837.	113	53
115	30	" Kanzlist Agudi	7. Mai 1837.	113	34
198	—	" Bezirksförster Say	7. Mai 1837.	194	42
231	—	" Oberbaurath Frommel	10. Mai 1837.	225	13
57	45	Stallbedient Buchhold Wittwe	10. Mai 1837.	56	18
57	45	Stallbedient Dänzer Wittwe	12. Mai 1837.	55	59
297	—	Frau Hofgerichtsrath Eckstein	14. Mai 1837.	286	16
495	—	" Staatsminister von Berstett	17. Mai 1837.	473	—
297	—	" Oberforstmeister von Neocu	21. Mai 1837.	280	30
90	45	Kanzleidner Falk Wittwe	28. Mai 1837.	83	56
264	—	Frau Hofgerichtsrath Beeber	3. Juni 1837.	240	32
33	—	" Hofgerichts-Medicinalreferent Laumeier	4. Juni 1837.	29	58
89	6	Förster Köffel Wittwe	5. Juni 1837.	80	40
198	—	Kanzleirath Legler minor. Kinder	7. Juni 1837.	178	12
198	—	Frau Obergemeinder Willmann	11. Juni 1837.	176	—
396	—	" Geheimreferendar Ackermann	12. Juni 1837.	350	54
264	—	" Domänenverwalter Gläs	14. Juni 1837.	232	28
231	—	" Amtmann Seldner	19. Juni 1837.	200	12
42	54	Gartenknecht Schille Wittwe	19. Juni 1837.	37	10
156	45	Frau Kanzlist Stemmler	22. Juni 1837.	134	32
107	15	" Geistlich Verwalter Fink	22. Juni 1837.	92	2
90	45	Kanzleidner Sand Wittwe	26. Juni 1837.	76	52
64	21	Frau Oberförster Schell	28. Juni 1837.	54	9
462	—	" Direktor Dieß	6. Juli 1837.	378	35
44	33	Förster Baumann Wittwe	8. Juli 1837.	36	15
297	—	Frau Oberamtmann Walschner	14. Juli 1837.	236	46
297	—	" Regierungsrath Wollschläger	15. Juli 1837.	235	57
214	30	Frau Chordirektor Jekel	16. Juli 1837.	169	47
495	—	" Geheimrath von Bothmer	17. Juli 1837.	390	30

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1837.		Betrag im Jahr 1837.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	fr.			fl.	fr.
495	—	Frau Oberhofgerichtskanzler Wedekind	22. Juli 1837.	383	37
107	15	" Hofmusikant Rinberger	25. Juli 1837.	82	11
231	—	" Oberamtmann Schwab	27. Juli 1837.	175	49
204	36	" Hauskämmerer Wigemann	9. August 1837.	148	54
66	—	Bezirks-Inspektor Hilbiber Wittwe	9. August 1837.	48	2
112	12	Frau Correctionshausverwalter Limberger	10. August 1837.	81	20
198	—	" Kanzleirath Fernand	13. August 1837.	141	54
165	—	" Obereinnehmer Wirth	19. August 1837.	115	30
132	—	" Polizei-Secretär Duperat	22. August 1837.	91	18
297	—	" Hofgerichtsrath Walter	22. August 1837.	205	25
181	30	Medizinrath Szuhany minorennne Tochter	24. August 1837.	124	30
74	15	Kanzleidner Arnold Wittwe	24. August 1837.	50	54
132	—	Regierungsrevisor Etahl minorennne Tochter	26. August 1837.	89	50
59	24	Stallbedient Baumberger Wittwe	2. Sept. 1837.	39	26
141	54	Frau Hofkonditor Schwarz	3. Sept. 1837.	93	47
115	30	" Hofgerichtskanzlist Mehger	5. Sept. 1837.	75	42
264	—	" Amtmann Herrmann	17. Sept. 1837.	164	16
87	27	" Landchirurg Bähr	19. Sept. 1837.	53	53
82	30	" Aktuar Ritschi	21. Sept. 1837.	50	24
90	45	" Mundkoch Heck	22. Sept. 1837.	55	12
214	30	" Domänenverwalter Häfelin	29. Sept. 1837.	126	18
66	—	Bezirks-Inspektor Albrecht Wittwe	6. Okt. 1837.	37	35
198	—	Frau Revisor Schmidt	20. Okt. 1837.	105	3
132	—	" Kanzlist Moser	20. Okt. 1837.	70	2
198	—	" Regierungsrevisor Bougine	5. Nov. 1837.	96	48
69	18	Förster Müller minorennner Sohn	9. Nov. 1837.	33	5
156	45	Frau Amtsrevisor Knaus	13. Nov. 1837.	73	8
165	—	" Salinencassier Koch	16. Nov. 1837.	75	37
165	—	" Regierungsregistrator Partenschläger	21. Nov. 1837.	73	20
148	30	" Regierungsrevisor Burstert	30. Nov. 1837.	62	16
132	—	" Hofmusikant Haslocher	4. Dez. 1837.	53	54
132	—	Hoffkellermeister Eisele minorennner Sohn	4. Dez. 1837.	53	54

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Waisen und Waisen im Rechnungsjahr 1837.		Betrag im Jahr 1837.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	fr.			fl.	fr.
89	6	Hoftheatermeister Meßmer Wittwe	9. Dec. 1837.	35	8
495	—	Frau Geheimerath von Theobald	15. Dec. 1837.	187	—
69	18	Hoflaquais Hausmann Wittwe	27. Dec. 1837.	23	51
165	—	Frau Regierungsregistrator Schonhard	30. Dec. 1837.	55	27
84	9	Medizinalrath Reinhard minorennor Sohn	3. Jan. 1838.	27	34
54	27	Förster Gerber Wittwe	4. Jan. 1838.	17	40
280	30	Frau Oberamtmann Wagon	7. Jan. 1838.	88	48
115	30	" Kanzlist Valiere	16. Jan. 1838.	83	40
69	18	Förster Siefert Wittwe	27. Jan. 1838.	13	5
54	27	Hoflaquais Drapp Wittwe	11. Febr. 1838.	12	6
97	21	Kanzleidner Hofer Wittwe	29. Febr. 1838.	16	29
198	—	Frau Amtsdreisor Gottreu	1. März 1838.	33	—
165	—	" Grenzcontrolleur Höllmann	6. März 1838.	25	12
87	27	Amtschirurg Ebert minorenne Kinder	14. März 1838.	11	25
189	45	Frau Amtsdreisor Neßler	17. März 1838.	23	11
150	9	" Revisor Eppelin	2. April 1838.	12	5
214	30	" Kanzleirath Mehger	12. April 1838.	11	19
74	15	Oberpedells Ritter Wittwe	12. April 1838.	3	55
181	30	Frau Obereinnehmer Sievert	14. April 1838.	8	34
62	42	Hoflaquais Heing Wittwe	17. April 1838.	2	26
181	30	Frau Archivassessor Seis	18. April 1838.	6	33
198	—	" Regierungs-Secretair Blas	20. April 1838.	6	3
231	—	" Stadtamtmann von Pöhl	23. April 1838.	5	8
90	45	Kanzleidner Walter Wittwe	24. April 1838.	1	45
Bei der Partikular-Wittwenkasse					
Bruchsal:					
180	—	Frau Gerichtsactuar Endres	8. Sept. 1837.	116	30
90	—	Förster Brenner Wittwe	14. Oct. 1837.	49	15
90	—	Laufer Stehberger Wittwe	19. Febr. 1838.	18	—

Rest an Beneficien im Rechnungsjahr 1837:

an Frau Dr. Stein, einschließlich 340 fl. 18 fr. alten Rest: 431 fl. 3 fr.		
" Landchirurg Poppele Witwe. " 58 " 57 " " " 80 " 24 "		
" Frau Staatsrath Bossert für's Jahr 1837 495 " — "		
" " Geheimreferendar Ackermann 4tes Quartal 99 " — "		
" Förster Brenner Wittwe Nachtrag 18 " 34 "		

deren Aufenthalt unbekannt ist.
die vor dem Rechnungsschluß
keine Lebenszeugnisse einge-
geben haben.

VI. Stand der Bruchsaler Livreedieners-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	1) Kassenvorrath	—	—	—	—
21	23	2) Ersatz	9	3	12	20
123	48	3) Zinsrückstände	55	3	68	45
168	14	4) Zinse	113	4	55	10
3682	39	5) Kapitalien	763	30	2919	9
3996	34	zusammen	940	40	3055	24
		Ausgabe.				
10	19	1) Bevor	10	19	—	—
12	20	2) Vorschuß auf Wiederersatz	12	20	—	—
690	—	3) Kapitalanlage	690	—	—	—
174	55	4) Beneficien	174	55	—	—
887	24	zusammen	887	34	—	—

Vermögens-Berechnung:

Nach Abschluß der Rechnung	3055	24
Dazu neuangelegte Kapitalien	690	—
Kassenrest	53	6
zusammen :	3798	30
Vermögen vom 31. Mai 1837	3786	54
mithin Zunahme im Jahr 1837	11	36

Von den in der Uebersicht des Jahrs 1835 benannten noch 11 und im vorigen Jahr zugekommenen 2, zusammen 13 Wittwen war Hoflaquais Neuhäusel Wittwe schon vor Anfang des Rechnungsjahrs den 30. März 1837 gestorben; ferner Stallbedient Wegmann Wittwe den 20. November 1837, mithin noch 11 Wittwen übrig blieben.

Carlruhe im Januar 1839.

Durch den Generalkassier E. G. Eisenlohr.

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Juni 1839.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Posthalterei Krumfschiltach, so wie die Errichtung von Posthaltereien und Postexpeditionen zu Tryberg und St. Georgen betreffend.

Nachdem die neue Straße von Hornberg über Tryberg und St. Georgen nach Willingen mit dem 1^{ten} Juli d. J. dem Postverkehr eröffnet wird, so wird in Folge höchster Ermächtigung von diesem Zeitpunkte an die bisherige Posthalterei in Krumfschiltach aufgehoben und werden dagegen in der Amtsstadt Tryberg, zunächst der Kreuzbrücke daselbst, sowie in dem Marktflecken St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, Posthaltereien und Postexpeditionen errichtet und in Wirksamkeit treten, deren Distanzen folgendermaßen bestimmt worden sind:

von Tryberg

bis Hornberg auf dreiviertel Post,
bis St. Georgen auf dreiviertel Post;

von St. Georgen

bis Tryberg auf dreiviertel Post,
bis Willingen auf eine Post;

was hiermit mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sonach die Postfuhrwerke vom 1^{ten} Juli d. J. an die obengedachte neue Straße zu befahren haben.

Carlsruhe, den 8^{ten} Juni 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

in den Schlössern und Wohnungen zu Ulstadt, Offenburg und Rudesheim nach den aufgenommenen und an jedem Orte niedergelegten Inventarien, mit der Bestimmung, daß solches an Pretiosen und Silber immer in gleichem Stande erhalten werden müsse, neue Anschaffungen aber dem Fideicommiß-Vermögen anwachsen;

i) der in Ulstadt befindlichen Bibliothek und Gemäldesammlung, worauf jedoch als Fideicommiß-Schulden und Lasten haften:

- a) die Competenz des Freiherrn Theodor von Frankenstein, so wie die übrigen Familien-Competenzen und das Wittum der Freifrau Amalie von Frankenstein,
- b) sämtliche auf den Gütern haftende Passivkapitalien nach dem angefügten Verzeichniß,
- c) die Besoldung des Consulenten,
- d) die sämtlichen Pensionen nach beigefügtem Verzeichnisse,
- e) die sämtlichen Besoldungen der Lokalbeamten, Förster u. dgl.
- f) die Beiträge zu Stiftungen und Pfarreien,
- g) sonstige den Gütern aufliegende Lasten und Abgaben jeder Art, sowie
- h) sämtliche etwa noch aus vorstehenden Titeln gemacht werdende Forderungen an die Gutsherrschaft,

als ein ewig unzertrennliches Fideicommißgut stets im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt in agnatisch-linealischer Erbfolge forterben sollen,

daß dabei aber dem jeweiligen Stammhalter ein Familienrath zur Seite stehe, welcher sich aus den beiden volljährigen nächsten Agnaten oder, in deren Ermangelung, solchen Cognaten mit Zuziehung des Familien-Consulenten bildet, und dessen Wirkungskreis und Befugniß darin besteht, auf die Aufrechthaltung des Familienvertrags zu wachen, so wie ohne dessen Wissen und Genehmigung weder Schulden auf das Fideicommißvermögen aufgenommen, noch eine Veräußerung irgend eines Vermögenstheiles geschehen dürfen, wobei übrigens selbst der Familienrath an die Bestimmungen des sogenannten ökonomischen Pacti in der Art gebunden seyn soll, daß nur die mit der Rentei Rudesheim verbundenen Güter und zwar solchergestalt verkauft werden dürfen, daß der Erlös zur Vergrößerung der übrigen Güter verwendet werde.

Die der Aachener und Münchener Fahrniß-Feuerversicherungsgesellschaft ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 10^{ten} d. M. Nro. 754. gnädigst geruht, der Aachener und Münchener Fahrniß-Feuerversicherungsgesellschaft auf ihr Ansuchen die Bewilligung zur

Annahme von Versicherungen im Großherzogthum unter der Bedingung huldreichst zu ertheilen, daß die Gesellschaft sich allen bestehenden und künftig erlassen werdenden polizeilichen Anordnungen unterwerfe."

Carlsruhe, den 29. Mai 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. P. Meier.

Verordnung.

Die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten betreffend.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25^{ten} April d. J. No. 661. wird, unter Aufhebung des §. 2. lit. c. der Verordnung vom 17^{ten} Jänner 1822 Regierungsblatt No. III., andurch verordnet, daß das in der höchsten Verordnung vom 17^{ten} Juli 1833 Regierungsblatt No. XXXII. bestimmte Instanzenverhältniß auch bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten Statt finden soll.

Carlsruhe, den 6. Juni 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. P. Meier.

Stiftungen.

Der von der Harmoniegesellschaft in Lörrach gestifteten Schenkung im Betrag von 66 fl. 15 kr. zur Gründung eines Hospitalfonds daselbst, und dem Vermächtniß der Maria Häusle zu Hondingen an den dortigen Armenfond zu 50 fl. ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Diese Stiftungen werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsath Grafen von Hennin zu Freiburg wegen Augenleiden und vorgerückten Alters, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, in Ruhestand zu versetzen;

dem Irrenhausdirektor Dr. Koller in Heidelberg den Charakter als Medizinalrath zu ertheilen;

den Professor Dr. Karl Alex. von Reichlin-Meldeggen zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Philosophie an dortiger Universität zu ernennen;

dem bisherigen Assistenzarzt, Physicus Dr. Eduard Armann zu Wertheim das dortige Physicat zu übertragen;

den Maler Johann Grund in Carlsruhe zu Höchstihrem Hofmaler zu ernennen;

den Registrator Bleibimhaus bei der Kreisregierung zu Konstanz bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den seitherigen Steuerrevisor Karl Gockel zu Carlsruhe zum Revisor bei der Großherzoglichen Oberrechnungskammer zu ernennen;

und dem Lyceumslehrer Adam Leber zu Carlsruhe den Charakter als Professor zu ertheilen.

Ferner haben Höchst dieselben gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Zehenheim dem Pfarrer Georg Adam Diez von Friedrichsthal,

die erledigte Kaplaneipfründe in Watterdingen dem Pfarrer Herrmann zu Oberpredthal, und

die katholische Pfarrei Andelshofen, Amts Ueberlingen, dem Vicar Johann Nepomuk Schilling zu Todtnau zu übertragen.

Der zum Großherzoglichen Consul in Brasilien ernannte Handelsmann Eduard Lämmert zu Rio de Janeiro hat von der Kaiserlich Brasilianischen Regierung das Exequatur erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Adolph Erhardt von Heidelberg und Alexander

Gottwald von Offenburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, den früher als Geheimen-Legationsrath, dann als Ober-Ceremonienmeister in Ruhestand versetzten Freiherrn von Ende, nachdem derselbe zu peinlicher Strafe verurtheilt worden, aus Höchsthren Diensten zu entlassen, demselben auch das ihm verliehen gewesene Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu entziehen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Eine Assessorstelle bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei demselben Hofgericht zu melden.
- 2) Das Amtschirurgat Wiesloch mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.
- 3) Das Amtschirurgat Engen mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanal-Kanzley in Donaueschingen zu melden.
- 4) Die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landdecanats Carlsruhe, mit der competenzmäßig geordneten Besoldung von 429 fl. 2 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 18 fl. 38 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat.
- 5) Das zweite Diaconat zu Pforzheim, erledigt durch das am 13^{ten} Mai l. J. erfolgte Ableben des Diaconus Albert Sievert daselbst, mit einer Competenz im Anschlag von 462 fl. 56 kr.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 4) und 5) genannten Stellen bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

- 6) Die katholische Pfarrei Oberpredthal, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber der Rest eines seit 1833 laufenden achtjährigen Kriegsschuldprovisoriums von 128 fl. 26 kr. ruht.

- 7) Die katholische Pfarrei Bühl, Bezirksamts Zetteten, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. worauf die Verbindlichkeit zu Haltung eines Vicars, und eine in fünf Jahrestermen abzahlende Kriegsschuld von 127 fl. 57. kr. haften.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 6) und 7) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

- 8) Die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, erledigt durch das am 7^{ten} Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bartholomä Paulus Waldherr, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl. in Zehnten, Güterertrag und Naturalzinsen. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt desselben Jahrs No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

- 9) Die zur Seelsorge bestimmte Kaplaneipfründe ad St. Margaretham zu Engen, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., worauf aber der Rest des im Jahr 1841 zu Ende gehenden Kriegsschuldenprovisoriums von 61 fl. 24 kr. ruht. Die Bewerber haben sich an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

- 10) Nachträglich zum Ausschreiben der katholischen Pfarrei Schwerzen, im Regierungsblatt No. IX. vom 30^{ten} März l. J., wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrpfründe wegen ihrer Gefälle in Horheim eine in 7 Jahrestermen zu tilgende Kriegsschuld von 143 fl. 24 kr. haftet.

Gestorben sind:

- am 21^{ten} März 1839 der pensionirte Universitäts-Amtmann Wagner in Oberkirch.
 " 18^{ten} April " " Oberrechnungsrath Steinmacher bei Großherzoglicher Zolldirection.
 " 28^{ten} " " " pensionirte Stiftungsrevisor Thiern in Heidelberg,
 " 13^{ten} Mai " " pensionirte Kanzlist Zittel in Carlsruhe,
 " 21^{ten} " " " Postverwalter Heßlöhl zu Lörrach.
 " 28^{ten} " " " der pensionirte Regierungsrath Gäßler zu Weingarten, und der pensionirte Oberamtmann Dölling zu Tauberbischofsheim.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 14^{ten} Mai d. J. wurde Lieutenant Nummer im 2^{ten} Infanterie-Regiment auf sein unterthänigstes Ansuchen zum Behuf des Uebertritts in den Civildienst aus dem Militair-Verband entlassen.

Gestorben sind:

am 1^{ten} Mai d. J. der Ober-Lieutenant von Duboyß im 1^{ten} Infanterie-Regiment zu Carlsruhe,
 " 5^{ten} " " der pensionirte Lieutenant Jaudas zu Heidelberg,
 " 24^{ten} " " der pensionirte Hauptmann von Holzling zu Baden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juni 1839.

Verordnung.

Die Bervollständigung der Pensionsliste betreffend.

Als Nachtrag zur diesseitigen Verordnung vom 31^{ten} Januar 1837 (Regierungsblatt No. IV. Seite 18 und 19) wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6^{ten} d. M. No. 866. andurch verfügt, daß die künftig in den Ruhestand tretenden Diener mit den zur Pensionsregulirung erforderlichen Nachweisungen auch ihr Alter unter Vorlage der Geburtscheine anzugeben haben.

An diejenigen Pensionäre, welche bereits in der Liste über die alten Pensionen, und in jener über die eigentlichen Staatsdiener und die niederen Diener eingetragen sind, ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Geburtszeit bei dem nächsten Pensionsempfang durch die Ausfüllung der ihnen zugestellt werdenden Impressen den betreffenden Klassen genau anzugeben.

Carlsruhe, den 9^{ten} Juni 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilschäfer.

Bekanntmachung.

Die Verlegung der Postexpedition zu Steig in das Wirthshaus zum
 Sternen unter der Hölsteig betreffend.

In Folge höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 28^{ten} Dezember 1838 No. 2036 wird vom 1^{ten} Juli dieses Jahrs an die bisherige Post

halterei und Postexpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Sternen unter der Höllesteig verlegt, so wie gleichzeitig in dem zwischen Freiburg und Höllesteig gelegenen Dorfe Burg, Landamts Freiburg, eine Relaisposthalterei errichtet.

Die Distanzen dieser beiden Posthaltereien sind folgendermaßen bestimmt:

von Burg

nach Freiburg auf dreiviertel Post,
nach Höllesteig auf dreiviertel Post;

von Höllesteig

nach Burg auf dreiviertel Post,
nach Lenzkirch auf siebenachtel Post,
nach Neustadt auf siebenachtel Post.

Carlsruhe, den 11^{ten} Juni 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. Mittell.

A u f f o r d e r u n g.

Die Conscription für das Jahr 1840 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1840 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1^{ten} Jänner bis zum 31^{ten} Dezember 1839 einschließlic das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1^{ten} September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen werden, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5^{ten} October 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Auf-

forderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 14^{ten} Juni 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fürstlich Leiningenschen Geheimen Conferenrath Heres in Amorbach das Ritterkreuz des Ordens vom Tähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmanu Schneider in Krautheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen;

die Bezirksbauinspektion Bruchsal dem Bezirksbaumeister Rieff in Offenburg zu übertragen, und an dessen Stelle den Bezirksbaumeister Lumpp in Bruchsal nach Offenburg zu versetzen;

die Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim dem Ingenieur Joseph Keller, bisherigen Bezirksinspector zu Lahr,

die Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg dem Ingenieur Anton Föhrenbach, bisherigen Bezirksinspector zu Waldshut,

die Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr dem Ingenieur August Wippermann, bisherigen Bauconducteur zu Emmendingen, und

die Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut dem Ingenieur Carl Stein, bisherigen Bauconducteur in Bruchsal, zu übertragen;

ferner die durch den Tod des Oberraths und Hofbanquier von Haber erledigte Stelle eines Mitglieds bei dem israelitischen Oberrathe dem Hospitalarzt Dr. Hochstätter zu Carlsruhe zu verleihen.

Höchst dieselben haben den Postmeister Johann Gäß zu Offenburg wegen anhaltender Kränklichkeit in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen geruht.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Ehrlich zu Schluchtern, Amts Eppingen, auf die erledigte katholische Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Ludwig Posselt von Heidelberg und Ludwig Lothar von Eppingen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. Juni d. J. ist dem Rechtspraktikanten Wilhelm Wollenbär zu Lahr das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Krautheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Regierung des Unterheinkreises zu melden.
- 2) Die Stelle eines Postmeisters bei dem Postamt Offenburg. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Oberpostdirection zu melden.
- 3) Die katholische Pfarrei Schluchtern mit einem beiläufigen Jahresertrag von 380 fl. in Geld und Naturalien, nebst der bisherigen Zulage von jährlich 150 fl. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Juli 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 30^{ten} März d. J. durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte zu München abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der künftigen Ausprägungen von Gulden und halben Gulden, Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgetauscht worden sind, so verordnen Wir andurch, daß diese Uebereinkunft zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Staatsministerium den 28. Juni 1839.

Leopold.

Fhr. von Glittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.**Uebereinkunft.**

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungsquantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münzcongresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigt, so bald wie möglich mittels einer besondern Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und

1,333,333 in halben Gulden-Stücken.

nach dem in der Münchener Münzconvention vom 25ten August 1837 (Art. VIII.) bestimmten Vertheilungsmaassstabe ausprägen zu lassen.

Art. 2.

Vom 1sten Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Art. 1. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Art. 3.

Für die, zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Artikel 12. der Münchener Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen, München den 30ten März 1839.

Für Bayern

Für Württemberg

Für Baden

(L.S.) Frhr. v. Gise. (L.S.) Frhr. v. Schmitz-Grollenburg. (L.S.) Frhr. v. Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt in Folge besonderer Ermächtigung:

(L.S.) Freiherr von Gise.

Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Richlinßbergen nach Altbreisach und deren Verbindung mit der Obereinnehmerei daselbst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den diesseitigen Antrag vom 17ten d. M. Nro. 4329. durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27ten d. M. Nro. 966. gnädigst zu genehmigen geruht:

1) Daß vom 1ten Juli dieses Jahrs an die Obereinnehmerei zu Altbreisach von der

Obereinnehmeri allda getrennt und mit der Erhebung der Octroigefälle der bisherige Beſeher und Untererheber daſelbſt beauftragt und

- 2) Die Domänenverwaltung Richlinſbergen nach Altbreisach verlegt und mit der Obereinnehmeri daſelbſt verbunden werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Juni 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Goeckh.

Vdt. Tröger.

Die Competenz des Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein betreffend.

In dem im Regierungsblatte vom 15^{ten} März d. J. bekannt gemachten Verzeichnisse der Zollämter im Vereine ist auf Seite 59 aus Versehen unerwähnt geblieben, daß das Großherzogliche Nebenzollamt I. zu Au am Rhein im Hauptamtsbezirke Neufreistett zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle ermächtigt sey.

Dies wird deßhalb nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Juni 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Goeckh.

Vdt. Forch.

Stiftungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Gründung eines Freischulfonds zu Ottersweier unter dem Namen „Windecker Freischulfond für die Gemeinde Ottersweier“ 440 fl. als ein Gnadengeschenk huldreichſt zu beſtimmen geruht.

Die verſtorbene Gertrud Homburger, geborne Leiber, von Hilzingen hat zur Gründung eines Armen- und Schulfonds in der Gemeinde Hilzingen ein Kapital von 200 fl. geſtiftet.

Nikolaus Ketterer von Zindelstein hat dem dortigen Schulfond 50 fl. und Theresia Faller von da eben diesem Fonde 22 fl. vermacht.

Der Gutsbesitzer Oberst von Boumard in Worblingen hat der Pfarrei daselbst 150 fl. geschenkt.

Der vormalige Pfarrer Spies zu Dörlesberg vermachte zur Anschaffung von Schulrequisiten armer Kinder daselbst ein Kapital von 50 fl.

Pfarrer Ribstein und seine Gattin schenken dem evangelischen Heiligenfond zu Flinsbach einen Abendmahlsfeld.

Joseph Beüni zu Schriesheim bestimmte letztwillig zum Besten der katholischen Armen daselbst 200 fl. und zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl.

Die in dem katholischen Hospital zu Heidelberg verstorbene Klara Burzler vermachte zu Gunsten dieses Fonds 199 fl. 16 kr.

Die verlebte Barbara Strauß zu Limbach hinterließ dortigem Armenfonde 80 fl.

Der Fürstlich Salm'sche Domänenrath von Willi schenkte dem Almosenfonde in Gerlachshausen einen Garten von 18 Ruthen, dessen zeitweiser Genuß der ärmsten Familie zugewiesen werden soll.

Der zu Dossenheim verstorbene katholische Dekan und Pfarrer Spang vermachte für die Arme ein Kapital von 100 fl. und zum Dekan Lang'schen Schulfonde allda ein Kapital von 400 fl., so wie zum Pfarrer Heller'schen Schulfonde auf dem Schwabenheimer Hofe 200 fl., wovon die Zinsen für Schul- und Holzgeld armer katholischer Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Direktor der Sanitäts-Commission Dr. Teuffel das Commandeurekreuz, und dem Polizei-Direktor Picot zu Karlsruhe, sowie dem Hofrath Dr. Pfost zu Freiburg, das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18^{ten} Juni 1839 erhielt der Lieutenant von Rüd't im 1^{sten} Dragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Oberlieutenant und mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Rußland die durch den Tod des pensionirten General-Majors Grafen von Ysenburg und des Commandeurs der Gendarmerie Oberst von Beust erledigt gewordenen St. Annen-Orden 2ter und 3ter Classe und zwar ersteren dem Oberstlieutenant von Holle und letzteren dem Major Lebeau zu verleihen geruht haben, so wurde durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 25^{ten} Juni 1839 Denselben die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Im Großherzoglichen Armee-Corps ist die Stelle eines Chirurgen in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier in Carlsruhe zu melden.

Gestorben ist:

am 3^{ten} Juni d. J. in Carlsruhe der Kriegs-Ministerial-Registrator Peterson; und
 " " " " in Mannheim der Oberchirurg Happold vom 4. Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Kammerherrn Freiherrn von Auffenberg zu Höchstihrem Hofmarschalle und zum Mitgliede des Oberhofverwaltungs Rathes zu ernennen;

dem Hofökonomieverwalter Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie von Baden, Eduard Mayer in Mannheim, den Titel eines Hofökonomie Rathes zu verleihen;

dem Amtmann Marquard von Chrismar in Lörrach auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Verlassung seines bisherigen Titels und Ranges, zu ertheilen, und

die dadurch erledigte Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamte Lörrach dem Amtmann Joseph von Reichlin-Meldegg zu Müllheim zu verleihen; dagegen

den Regierungs-Secretär Philipp Bode zu Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Müllheim, sowie auch

den Rechtspracticanten Eduard Brauer von Carlsruhe zum Assessor bei dem Oberamt Pforzheim zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die combinirte Obereinnehmeri und Domänenverwaltung zu Altbreisach dem dortigen Obereinnehmer Kirchgeßner,

die Domänenverwaltung Pforzheim dem Obereinnehmer Bittmann daselbst,

die erledigte Domänenverwaltung Mannheim dem Domänenverwalter Rauch in Rauensberg, und

die erledigte Domänenverwaltung Oberkirch dem Domänenverwalter Bartholmes zu Richlinßbergen zu übertragen; ferner

den Forstpracticanten Eichhorn zum Bezirksförster in Bollbach,

den Forstpracticanten von Girardi zum Bezirksförster in Petersthal, und

den grundherrlich von Langensteinschen Bezirksförster, Forstpracticanten Fischer zum Bezirksförster in Marzell zu ernennen.

Die von der Gräflich von Baldkirchschen Grund- und Patronatherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Gustav Wöttl in auf die evangelische Pfarrei Neckarbinau hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der im Jahr 1829 recipirte Cameralpracticant Lorenz Ramus von Jöhlingen ist nach §. 24 der höchsten Verordnung vom 16^{ten} Mai v. J. aus der Reihe der Cameralpracticanten entlassen und sein Name in der deßfalligen Dienstliste gestrichen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Obereinnehmeri Pforzheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirection vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Die Domänenverwaltung Rauenberg. Die Anmeldung um diesen Dienst hat binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zu geschehen.
- 3) Die katholische Pfarrei Ebringen, Landamts Freiburg, erledigt durch die Versetzung des Pfarrers Hiß auf die Pfarrei Unzhurst, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Geld, Bodenzinsen, Zehnten und Güternutzungen. Außer der Verpflichtung, einen Vikar zu halten, ruht auf dieser Pfründe
 - a) ein vom 24^{ten} Juni 1827 an laufendes 15 jähriges Provisorium von 218 fl. 36 fr. für Fässerreparation, woran jährlich nebst 5 Procent Zinsen 15 fl. abzuzahlen sind;
 - b) ein vom 24^{ten} Juni 1832 an mit jährlich 50 fl. und 4 Procent Zinsen rückzuzahlendes Zehntprozeßkosten-Provisorium von 700 fl. 16 ½ fr., wozu im Jahr 1833 noch 14 fl. und im Jahr 1837 weitere 17 fl. 14 ½ fr. gekommen sind;
 - c) eine in drei Jahrsterminen abzuzahlende Kriegskostenschuld von 58 fl. 59 ¼ fr.

Die Competenten um diese dem Confuratsgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. insbesondere nach Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.
- 4) Die katholische Pfarrei St. Leon, Amts Philippsburg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Georg Anton Wolz auf die Pfarrei Waibstadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güternutzung, worauf ein in zwei Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 73 fl. haftet. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt No. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterheinkreises zu melden.
- 5) Die katholische Pfarrei Renzingen, erledigt durch den am 18^{ten} April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Moll, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in sechs Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von

106 fl. 36 kr. haftet. Die Competenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfünde haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Saarkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

- 6) Nachträglich zu der Ausschreibung der katholischen Pfarrei Weilersbach im Regierungsblatt Nro. XVI. vom 5^{ten} Juni d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dieser Pfarrei wegen vorgeschossener Pfarrhausbaukosten ad 505 fl. ein Provisorium von jährlichen 45 fl. 24 kr. ruhe, welches am 10^{ten} Jänner 1852 letztmals zur Abzahlung an die oberrheinischen Pfarr-Interimsrevenue-Berechnung fällig wird.

Gestorben sind:

- am 2^{ten} Juni 1839 der pensionirte Landchirurg Hirschmann zu Bühl;
 „ 9^{ten} „ „ der pensionirte Archivregistrator Helminger in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juli 1839.

(Finanzgesetz für die Jahre 1839 und 1840.)

Leopold, von Gottes Gnaden,
 Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen,
 wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1839

zu Bestreitung des eigentlichen ordentlichen Staatsaufwandes . .	8,175,993 fl.
zu Bestreitung der ordentlichen Lasten und Verwaltungskosten . .	5,717,973 fl.
zusammen :-	13,893,966 fl.

für das Finanzjahr 1840.

zu Bestreitung des eigentlichen ordentlichen Staatsaufwandes . .	8,190,117 fl.
zu Bestreitung der ordentlichen Lasten und Verwaltungskosten . .	5,700,014 fl.
zusammen :-	13,899,131 fl.

Die Verwendung dieser Credite ist durch anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Credite werden die in dem angebogenen Etat verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1839 zu	14,076,558 fl.
für das Finanzjahr 1840 zu	14,079,896 fl.

angeschlagen sind.

Die sich allenfalls ergebenden Ueberschüsse, so weit nicht darüber im 4ten Artikel anderweit disponirt ist, sind in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 3.

Ueber die Betriebsfonds der Finanzverwaltung, welche auf den letzten Juni 1838 zu 5,580,933 fl. 31 fr. berechnet worden sind, wird nach dem anliegenden Etat verfügt.

Der auf 92,547 fl. 27 fr. berechnete Betriebsfonds-Ueberschuß auf letzten Juni 1839 ist zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben bestimmt.

Art. 4.

Für die in der Anlage verzeichneten, in der ersten Hälfte des Budgetjahrs 1839 zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben im Gesamtbetrag von 313,793 fl. 1 fr. werden folgende Deckungsmittel angewiesen:

aus dem Grundstockvermögen	78,567 fl. —
aus den Betriebsfonds-Ueberschüssen	161,503 fl. 58 fr.
aus den laufenden budgetmäßigen Revenü-Ueberschüssen	73,722 fl. 3 fr.

Art. 5.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium

für das Finanzjahr 1839 mit	1,104,168 fl.
für das Finanzjahr 1840 mit	1,105,574 fl.

in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Art. 6.

Alle dormalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Art. 7.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Functionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Functionsgehalt. Der Functionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine, diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung, nach Abzug des Functionärsgehaltes, zu Grund gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demungeachtet mit ihrer vollen Besoldung — soweit dieses nach den Statuten zulässig ist — aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Functionärsgehälter sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1^{ten} Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

Art. 8.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Functionärsgehalt verliehen werden, der ebenso, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 9.

Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen. Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehaltes an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres Gehaltes nicht erreichenden Mietbwerth haben, in welchem Falle nur der wirkliche Mietbwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich ist.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparnisse nicht überschreiten sollen.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzlei-personals zu disponiren.

Art. 12.

Pensionen über den im Diener: Edict bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablaufe der Budgetperiode wirksam seyn, und aus dem Fonds für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Haupt-Finanz-Etat

über die

ordentlichen Einnahmen und Ausgaben

für

1839 und 1840.

Einnahme.	1859.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postverwaltung	1,020,188	1,020,188	1,020,188	1,020,188
B. Justiz-Ministerium.				
Zucht- und Correctionsanstalten	35,628	35,628	35,628	35,628
C. Ministerium des Innern.				
I. Amtskassenverwaltung	70,390		70,390	
II. Siechenanstalt	1,440		1,440	
III. Irrenanstalten	13,931		13,931	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	10,035		10,035	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	16,344		16,344	
VI. Landesgestütsverwaltung	2,315		2,375	
VII. Badeanstalten	44,783		44,783	
D. Finanz-Ministerium.		159,238		159,298
I. Cameraldomänenverwaltung	1,284,402		1,284,402	
II. Forstdomänenverwaltung	1,334,641		1,334,641	
III. Salinenverwaltung	1,324,456		1,324,456	
IV. Berg- und Hüttenverwaltung	721,191		721,191	
V. Münzverwaltung	802,715		802,715	
VI. Centralverwaltung der Salinen und Bergwerke	—		—	
VII. Steuerverwaltung:				
1) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer mit Einschluß der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,446,018		2,439,496	
2) Klassensteuer	107,400		107,400	
3) Accise und Ohmgeld	1,620,350		1,628,350	
4) Jurisdictionsefälle	940,778		940,778	
5) Forstgerichtsefälle	113,100		113,100	
6) Verschiedene Einnahmen	42,606		42,606	
	5,270,252		5,271,730	
VIII. Zollverwaltung:				
1) Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1,314,614		1,314,614	
2) Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenz-zollverwaltung	497,826		497,826	
3) Unmittelbare Einnahmen	279,032		280,832	
	2,091,472		2,093,272	
IX. Allgemeine Cassenverwaltung	11,827		11,827	
E. Kriegs-Ministerium.		12,840,956		12,844,234
Militärverwaltung	20,548	20,548	20,548	20,548
Summe aller Einnahmen		14,076,558		14,079,896

Lasten und Verwaltungskosten.		1859.		1840.	
		fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.					
Postverwaltung		768,733	768,733	768,733	768,733
B. Justiz-Ministerium.					
Zucht- und Correctionsanstalten		16,855	16,855	16,855	16,855
C. Ministerium des Innern.					
I. Amtskassenverwaltung		3,801		3,801	
II. Siechenanstalt		66		66	
III. Irrenanstalten		3,027		3,027	
IV. Allgemeines Arbeitshaus		4,100		4,100	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung		889		889	
VI. Landesgestütverwaltung		89		89	
VII. Badeanstalten		44,783		44,783	
			56,755		56,755
D. Finanz-Ministerium.					
I. Cameraldomänenverwaltung		716,964		716,964	
II. Forstdomänenverwaltung		568,429		568,429	
III. Salinenverwaltung		516,733		516,733	
IV. Berg- und Hüttenverwaltung		642,603		642,603	
V. Münzverwaltung		808,687		808,687	
VI. Centralverwaltung der Salinen und Bergwerke		38,944		38,944	
VII. Steuerverwaltung:					
Lasten und Verwaltungskosten					
1) der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer		152,482		155,486	
2) der Klassensteuer		6,104		6,104	
3) der Accise und des Ohmgeldes		104,153		104,498	
4) der Jurisdictionsefälle		119,528		119,528	
5) der Forstgerichtsefälle		83,769		83,769	
6) verschiedener Einnahmen		11,270		11,270	
7) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten		217,213		217,213	
VIII. Zollverwaltung		694,519		697,868	
Spezielle Lasten und Verwaltungskosten					
1) der Bezüge aus der Vereinskasse		502,925		502,925	
2) der unmittelbaren Einnahmen		91,721		91,721	
3) Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten		207,255		194,947	
		801,901		789,593	
IX. Allgemeine Kasserverwaltung		86,850		86,850	
			4,875,630		4,866,671
E. Kriegs-Ministerium.					
Militärverwaltung		---	---	---	---
Summe der Lasten und Verwaltungskosten			5,717,973		5,709,014

Eigentlicher Staatsaufwand.	1859.		1840.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.				
I. Civilliste	650,000		650,000	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses	120,000		120,000	
III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen	87,000		87,000	
IV. Landstände	3,220		59,720	
V. Großherzogliches Geheimen Cabinet	8,000		8,000	
VI. Staats-Ministerium	10,000		10,000	
VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .	7,500		7,500	
		885,720		942,220
II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Ministerium	31,430		31,430	
II. Gesandtschaften	60,000		60,000	
III. Bundeskosten	27,800		27,800	
IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .	10,000		10,000	
		129,230		129,230
III. Justiz-Ministerium.				
I. Ministerium	22,940		22,940	
II. Oberhofgericht	53,890		53,890	
III. Hofgerichte	138,242		138,242	
IV. Rechtspolizei	267,050		267,050	
V. Zucht- und Correktionsanstalten	91,274		91,274	
VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .	2,000		2,000	
		575,396		575,396
IV. Ministerium des Innern.				
I. Ministerium	43,026		43,026	
II. Evangelische Kirchensektion	16,957		16,957	
III. Katholische Kirchensektion	20,300		20,300	
IV. Forstpolizeidirektion	14,806		14,806	
V. Sanitätscommission	6,440		6,440	
VI. Generallandes-Archiv	13,048		13,048	
VII. Kreisregierungen	143,165		143,165	
VIII. Bezirks-Justiz und Polizei	857,264		857,264	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	155,343		155,343	
X. Unterrichtswesen	289,317		289,317	
	1,559,666		1,559,666	
Uebertrag		1,590,346		1,646,846

Eigentlicher Staatsaufwand.		1859.		1840.	
		fl.	fl.	fl.	fl.
	Uebertrag	1,559,666	1,590,346	1,559,666	1,646,846
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe		39,735		39,735	
XII. Cultus		74,142		73,942	
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten		104,794		104,794	
XIV. Siechenanstalt		14,564		14,564	
XV. Irrenanstalten		68,164		68,164	
XVI. Allgemeines Arbeitshaus		21,334		21,334	
XVII. Wasser- und Straßenbau		1,058,525		1,058,125	
XVIII. Landesgestüt		63,620		64,317	
XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .		17,100		17,100	
V. Finanz-Ministerium.			3,021,644		3,021,741
I. Ministerium		35,600		35,600	
II. Centralkassen		12,735		12,735	
III. Oberrechnungskammer		33,190		33,190	
IV. Baubehörden		32,000		32,000	
V. Centralbauaufwand		5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues		10,000		1,000	
VII. Zur Schuldentilgung		722,193		718,984	
VIII. Zur Beförderung der Zehntablösung		381,975		386,590	
IX. Pensionen		732,500		702,500	
X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .		20,800		20,800	
Schuldentilgung			1,986,393		1,948,799
1859. 1840.					
Administrationkosten . . . 10,350 fl. 10,350 fl.					
Zinsen 400,148 fl. 381,354 fl.					
Tilgungsfonds 311,695 fl. 327,280 fl.					
: 722,193 fl. 718,984 fl.					
VI. Kriegs-Ministerium.					
I. Militäretat		1,324,922		1,324,922	
II. Pensionen		218,466		213,587	
III. Landesvermessung		34,222		34,222	
			1,577,610		1,572,731
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes			8,175,993		8,190,117
Summe der Lasten und Verwaltungskosten			5,717,973		5,709,014
Summe aller Ausgaben			13,893,966		13,899,131
Bilanz.					
Einnahme		14,076,558		14,079,896	
Ausgabe		13,893,966		13,899,131	
Ueberschuß		182,592		180,765	

Etat

über den auf letzten Juni 1838 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1839 und 1840.

Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1838.

Aktivreste	3,811,649 fl. — fr.
Naturalvorräthe	1,087,495 „ 17 „
Kassenreste	1,275,833 „ 40 „
Summe des Aktivums	6,174,977 fl. 57 fr.
Passivreste	594,044 „ 26 „
Rest Aktivum	5,580,933 fl. 31 fr.

Verwendung.

Der Finanzverwaltung werden überwiesen:

a) die nach dem Budget für 1838 aus dem Betriebsfond zu etatsmäßigen Ausgaben abzugebende	548,367 fl. — fr.
b) für 1839 und 1840 nach dem angebogenen Voranschlag	4,963,610 „ — „
zusammen	5,511,977 fl. — fr.
der Rest mit	68,956 „ 31 „
wird zu außerordentlichen Ausgaben des 1ten Semesters 1839 bestimmt.	
wie oben	5,580,933 fl. 31 fr.

Voranschlag für den umlaufenden Betriebsfond in den Rechnungsjahren 1839 und 1840.

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen.

Benennung der Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiv- reste.	Rest der Aktiven.
	Aktivreste.	Natural- Vorräthe.	Kassen- reste.	Summe.		
Staatsministerium.						
1. Akademiebauverwaltung	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.						
2. Postverwaltung	33,000	—	3,000	36,000	2,000	34,000
Justizministerium.						
3. Zucht- und Korrekionsanstalten . . .	12,000	24,000	7,000	43,000	6,000	37,000
Zuchthausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
	12,000	24,000	9,000	45,000	6,000	39,000
Ministerium des Innern.						
4. Amtskassenverwaltung	61,000	—	15,000	76,000	16,000	60,000
5. Siechenanstalt	—	1,300	500	1,800	—	1,800
6. Irrenanstalten	4,000	13,000	4,000	21,000	500	20,500
Irrenhausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
7. Allgemeines Arbeitshaus	700	6,000	2,700	9,400	30	9,370
8. Fluß- und Straßenbauverwaltung . .	10,000	18,000	8,000	36,000	11,000	25,000
9. Eisenbahnbauverwaltung	2,500	—	2,000	4,500	40	4,460
10. Landesgestütsverwaltung	2,000	1,600	3,200	6,800	1,000	5,800
	80,200	39,900	37,400	157,500	28,570	128,930
Finanzministerium.						
11. Kameraldomänenverwaltung	286,000	50,000	52,000	388,000	50,000	338,000
12. Forstdomänenverwaltung	270,000	41,000	54,000	365,000	8,000	357,000
13. Salinenverwaltung	91,000	216,000	14,000	321,000	8,000	313,000
14. Berg- und Hüttenverwaltung	278,000	345,000	21,000	644,000	51,000	593,000
15. Münzverwaltung	2,000	265,000	50,000	317,000	—	317,000
16. Centralverwaltung	6,000	—	1,100	7,100	20	7,080
17. Steuerverwaltung	120,000	—	5,000	125,000	50,000	75,000
18. Zollverwaltung	800,000	—	24,000	824,000	33,000	791,000
19. Allgemeine Kassenverwaltung	66,000	—	1,800,000	1,866,000	29,000	1,837,000
	1,919,000	917,000	2,021,100	4,857,000	229,020	4,628,080
Kriegsministerium.						
20. Militärverwaltung	24,000	—	109,000	133,000	1,400	131,600
Totalsumme des Betriebsfonds . .	2,068,200	980,900	2,181,500	5,230,600	266,990	4,963,610

über die außerordentlichen Ausgaben in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1839.

Budgetmäßige Bezeichnung.		Betrag.	
Lasten und Verwaltungskosten.		fl.	fr.
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
Postverwaltung.			
Für das Postlokale in Constanz		17,900	—
V. Finanz-Ministerium.			
I. Kameraldomänenverwaltung.			
Wegen der Zehntablösung		6,932	—
VIII. Zollverwaltung.			
Für Neubauten		60,667	—
		67,599	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten		85,499	—
Eigentlicher Staats-Aufwand.			
I. Staats-Ministerium.			
Lit. I. Civilliste.			
Wegen Erweiterung der Academie und Anschaffung von Kunstgegenständen:			
1) für den Academiebau		17,873	28
2) für Kunstgegenstände		4,720	33
I.		22,594	1
III. Justiz-Ministerium.			
Lit. V. Zucht- und Corrections-Anstalten.			
Vollendung des Weiberzuchthauses in Bruchsal		4,000	—
IV. Ministerium des Innern.			
Lit. XV. Irrenanstalten.			
§. 1. Irrenhausbau bei Achern		50,000	—
Lit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
§. 2. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Unterhaltung der Straßen		23,375	—
§. 3. Weinheimer Straßencorrectur		4,625	—
§. 4. Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen		20,000	—
§. 5. Vollendung der Straße von Dürnheim nach Geislingen		10,000	—
§. 6. Vollendung des Friesenheimer Durchschnitte		7,750	—
§. 7. Vollendung des Mannheimer Hafenbaues		21,700	—
§. 8. Fortsetzung des Constanzer Hafenbaues		18,750	—
§. 9. Beitrag zur Rectification der Elz und Dreisam		18,750	—
		124,950	—
Lit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.			
§. 10. Für Vermessung und Abschätzung der Forste		750	—
IV.		175,700	—
VI. Kriegs-Ministerium.			
Lit. I. Militäretat.			
Nachschaffung von einschläfrigen Betten		26,000	—
Summe Eigenthlicher Staats-Aufwand		228,294	1
Summe Lasten und Verwaltungskosten		85,499	—
Summe der außerordentlichen Ausgaben		313,793	1

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. July 1859.

(Gesetz über die Bestrafung der Defraudation der Wasser-Zölle.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer dem Staate Abgaben, die beim Waarentransporte zu Wasser unter der Benennung von Wasserzoll oder unter sonstigen Benennungen entrichtet werden müssen, vorenthält (defraudirt), oder wer irgendwelche Vorschriften der wegen Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestehenden Verordnungen übertritt, unterliegt den Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.

Wer die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Abgaben defraudirt, wird neben Nacherhebung der dem Staate vorenthaltenen Abgabe im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, in jedem weiteren Rückfalle mit dem zwölffachen Betrage dieser Abgabe bestraft.

Die unter der früheren Gesetzgebung vorgekommenen Verurtheilungen werden dabei mit eingerechnet.

Art. 3.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

- 1) wenn mit abgabepflichtigen Gegenständen an der Anlandstätte, wo der Zollentrichtung wegen anzuhalten ist, nicht angehalten wird;

2) wenn dergleichen Gegenstände beim Zollamt entweder gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden.

Art. 4.

Kann der Angeschuldigte glaubhaft nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des folgenden Artikels statt.

Art. 5.

Wer Bestimmungen der einschlägigen Wasserzollordnung, sowie der weitem hierauf bezüglichen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften übertritt, wird — wenn die Uebertretung nicht als Defraudation zu behandeln ist — mit einer Ordnungsstrafe bis zu 15 Gulden belegt.

Art. 6.

Unbeibringliche Strafen werden in bürgerliche Gefängnißstrafe verwandelt, und es wird hierbei je 1 fl. 30 kr. der Geldstrafe einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch bei Defraudationen im ersten Falle nie über einen Monat, im ersten Rückfalle nie über zwei Monate, in jedem weiteren Rückfalle nie über ein Vierteljahr betragen.

Art. 7.

Die Verfolgung der Wasserzollvergehen verjährt in einem Jahr.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz findet beim Wasserzollwesen auf dem Rhein von Basel abwärts, auf dem Neckar und auf dem Main keine Anwendung.

Art. 9.

Dasselbe tritt mit dem 1^{ten} September dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Auf Vergehen, welche früher verübt wurden, findet es nur dann Anwendung, wenn seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 21. Juli 1839.

L e o p o l d.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

(Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für Bohrversuche auf Steinkohlen, welche in den nächsten vier Jahren, vom 1^{ten} Juli d. J. an, statt finden, soll eine Prämie aus Staatsmitteln bewilligt werden, die in fünfzig Prozenten der Summe besteht, welche die Rechnungen des Unternehmers als unmittelbaren Aufwand für das Bohrgeschäft nachweisen.

Art. 2.

Die Prämie wird bewilligt, wenn

- 1) der Unternehmer vor Beginn des Bohrversuches bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, als technischer Staatsbehörde, den Genuß der Prämie in Anspruch genommen und eine Zusicherung hierauf erhalten hat, wenn sodann
- 2) der Versuch vollendet, d. h. so weit fortgesetzt wird, als nach dem Urtheil der technischen Staatsbehörde noch Aussicht auf Erfolg besteht.

Art. 3.

Wer sich über den Besitz eines, solchen Unternehmungen entsprechenden Vermögens auszuweisen nicht im Stande ist, kann eine Zusicherung der Prämie nicht erhalten.

Art. 4.

Diese Zusicherung kann überdies nur ertheilt werden, wenn die technische Staatsbehörde die Rathslichkeit des beabsichtigten Versuches anerkennt.

Art. 5.

Die technische Staatsbehörde ist befugt, die Zusicherung der Prämie an Bedingungen zu knüpfen, welche sich auf die Art und Weise, wie der Versuch ausgeführt werden soll, auf die Befähigung der damit zu beauftragenden Personen und auf die Controlirung der Betriebskosten erstrecken.

Art. 6.

Jedes einzelne niederzutreibende Bohrloch ist als ein für sich bestehendes Unternehmen zu betrachten.

Art. 7.

Als unmittelbarer Aufwand für das Bohrgeschäft sind

der Kaufpreis oder abgeschätzte Werth des zur Vornahme des Versuches erforderlichen Geländes,

der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der dazu nothwendigen Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge,

der Aufwand für die zum Bohrgeschäft erforderlichen Materialien,

der Aufwand für Arbeitslöhne,

die Vergütung, die der Unternehmer für Beaufsichtigung und Leitung des Versuches an Ort und Stelle dritten Personen zu leisten hatte,

anzunehmen, nachdem von der hieraus sich ergebenden Gesamtsumme abgezogen ist, was das Gelände, die Taggebäude, Maschinen, Werkzeuge und Materialien nach beendigtem Versuche dem Urtheile Sachverständiger zu Folge noch werth sind.

Art. 8.

Die Zusicherung auf den Genuß der Prämie tritt von da an außer Wirksamkeit, wo die technische Staatsbehörde von Fortsetzung des Versuches abräth. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Prämie wird jedoch an den Unternehmer verabfolgt.

Art. 9.

Will der Unternehmer einen Bohrversuch, den die technische Staatsbehörde noch nicht für vollendet erklärt, nicht weiter fortsetzen, so kann er die bis dahin fällig gewordene Prämie ausnahmsweise dann in Anspruch nehmen, wenn er das Bohrloch, das zum Niedertreiben desselben erforderliche Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, so weit sie der technischen Staatsbehörde zur Vollendung des Versuches nothwendig scheinen, zu dem Werthe, den das Gelände, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge nach erfolgloser Beendigung des Versuches noch haben würden, an den Staat abtritt.

Art. 10.

Auf Bohrversuche, welche beim Erscheinen dieses Gesetzes schon im Gange sind, findet dasselbe, wenn der Unternehmer binnen drei Monaten auf den Genuß der Prämie Anspruch macht, gleichfalls Anwendung.

Die Zusicherung der Prämie wird nach Vorschrift der Art. 3, 4 und 5. nachträglich ertheilt oder verweigert.

Wird die Zusicherung der Prämie ertheilt, so ist diese dereinst rücksichtlich des Aufwandes vor dem 1^{ten} Juli d. J. nach dem Gesetz vom 14^{ten} Mai 1828 über die Bergbauprämien, und rücksichtlich des Aufwandes vom 1^{ten} Juli d. J. an nach gegenwärtigem Gesetze zu bemessen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 21. Juli 1839.

L e o p o l d.

von B o e c k h.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
B ü c h l e r.

(Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben.)

L e o p o l d v o n G o t t e s G n a d e n,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Forderungen des Staats oder der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälligen öffentlichen Abgaben, und ebenso die Rückforderungen Abgabepflichtiger an den Staat oder an Gemeinden wegen ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben verjähren in fünf Jahren, in so weit nicht durch besondere Gesetze eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist.

Art. 2.

Die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Klagenverjährung sind, sofern in den folgenden Artikeln nichts Anderes verfügt wird, auch auf die im Artikel 1. genannten Verjährungen anwendbar.

Art. 3.

Eine Unterbrechung der Verjährung findet auch statt:

- 1) gegen den Abgabepflichtigen durch die mittelst Urkunde erwiesene Aufforderung zur Zahlung, welche ihm durch einen mit Erhebung oder Verwaltung der Abgabe, welche verjährt werden soll, beauftragten Beamten zugeht;
- 2) gegen den Staat oder die Gemeinden durch die bei dem so eben genannten Beamten oder einer ihm vorgesetzten Behörde von dem Abgabepflichtigen angebrachte Rückforderung.

Art. 4.

Ist die im Artikel 3. erwähnte Aufforderung beziehungsweise Rückforderung drei Jahre lang unbetrieben gelassen worden, so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Art. 5.

Die Verjährung der Rückforderung ungebührlich bezahlter öffentlichen Abgaben läuft ohne Ausnahme wider alle Personen.

Art. 6.

Die Verjährung der Forderung einer Liegenschafts-*Accise* läuft erst vom Tage des vollzogenen Eintrags der Eigenthumsveränderung im Grundbuche an.

Art. 7.

Auf öffentliche Abgaben, welche schon vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig wurden, und auf die Rückforderung solcher schon vor der Verkündung desselben bezahlter Abgaben findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Jedoch werden jene derselben, welche nach den alten Gesetzen innerhalb fünf Jahren, von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, noch nicht verjähren würden, durch Umlauf dieser Frist verjährt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 21. Juli 1839.

L e o p o l d.

von Boeckh. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der Art. 2. des Gesetzes vom 30^{ten} Januar 1834 (Regierungsblatt 1834 S. 57) und das Gesetz vom 6^{ten} März 1834 (Regierungsblatt 1834 S. 79) die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Für alle auf dem Oberrhein zu Berg oder zu Thal verführt werdenden Güter wird der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Strassburg und Altbreisach, für die zu Berg verführt werdenden und das Zollamt Strassburg überschreitenden Güter insbesondere aber auch der badische Antheil am Rheinzolle der beiden Zollämter Mannheim und Neuburg nachgelassen.

Von diesem Nachlaß ist die nach Art. 14. Satz 1. der Rheinschifffahrts-Ordnung zu erhebende Schiffsgebühr ausgenommen.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Karlsruhe den 21. Juli 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Die Vereinigung des Stadt- und Landphysikats Rastadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß das bisher noch getrennte Stadt- und Landphysikat Rastadt vereinigt werde.
 Karlsruhe den 13. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Königlich Preussischen Kreisdeputirten von Wachsman zu Dresden zu Höchst-
 ihrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Physikus Geheimen-Hofrath Dr. Hermann zu Rastadt und dem Assistenzarzt
 Dr. Joseph Fritz daselbst sämtliche Geschäfte des vereinigten Stadt- und Landphysikats
 Rastadt zu übertragen,

dem Hauptlehrer Müller am Blindeninstitut zu Freiburg den Charakter eines Pro-
 fessors zu ertheilen,

den Maler Daniel Fohr aus Heidelberg zu Höchstihrem Hofmaler, und
 den bisherigen Unterbereiter Schottmüller zum Hof-Offizianten III. Classe zu ernennen.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt No. XIX. vom 11. Juli d. J. ist in der untersten
 Zeile auf Seite 152 statt „Obereinnahme“ zu lesen „Oetroi-Ein-
 nehmerei“.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. July 1859.

Bekanntmachungen.

Das Gesetz vom 7ten Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21ten d. M. Nr. 1201 wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände — die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten betreffend — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22ten July 1839.

Ministerium der Finanzen.
 von Bockh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigster Großherzog,
 Gnädigster Fürst und Herr!

Die erste Kammer Höchstführer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte provisorische Gesetz vom 7ten Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten in Verathung genommen und auf den

Bericht der zu diesem Behufe niedergesetzten Commission in der heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß bringen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht zur höchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 23^{ten} April 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident

Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

Die zweite Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze ebenfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 14^{ten} Mai 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm. A. Schinzinger.

Weller. Litschi.

Das Gesetz vom 2. November 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend.

Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21^{ten} d. M. No. 1206. zu Folge wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände,

den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend,
öffentlich verkündigt.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstfürer getreuen Stände hat das ihr vorgelegte provisorische Gesetz vom 2ten November 1837 (Regierungsblatt von 1837 No. XLII.), den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation betreffend, in Berathung genommen, und auf den Bericht der zu diesem Behufe niedergesetzten Commission in der heutigen neunten öffentlichen Sitzung beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß bringen wir hiermit in tiefster Ehrfurcht zur höchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 1ten Mai 1839.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständerversammlung
der Präsident
Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

A. Schinzinger.

Weller.

Litschgi.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem

provisorischen Gesetze vom 2ten November 1837 gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 17ten Mai 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung
der Präsident

Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:

E. Frhr. v. Adelsheim.

Dr. R. H. Rau.

Die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre
18³⁵/₃₆ und 18³⁶/₃₇ betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 21ten
d. M. Nro. 1203 bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände
über die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 18³⁵/₃₆ und
18³⁶/₃₇ zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe, den 22ten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr
vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen

1) über die in den Finanzjahren 18³⁵/₃₆ und 18³⁶/₃₇ eingegangenen Staatsgelder
und deren Verwendung,

2) der Amortisations- und Zehntkasse von den Jahren 18³⁶/₃₇ und 18³⁷/₃₈, und

3) über die Verwendung der Betriebsfonds in den Jahren 18³⁵/₃₆ und 18³⁶/₃₇

durch ihre Budget-Commission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach in mehreren Sitzungen gepflogener, sorgfältigen Berathung beschließen:

I. Die Nachweisungen sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in Beziehung auf den allgemeinen Staatshaushalt sowohl, als auf die Amortisations- und Zehntkasse und die umlaufenden Betriebsfonds als gerechtfertigt anzuerkennen;

II. Hinsichtlich der Militäradministration:

a) die Errichtung einer Depositenkasse, in welcher die in einer Budgetperiode minder verwendeten als bewilligten Summen auf die Rubriken „Kasernirung“, „Montirung“, „Hospitalkosten“, „Ausrüstung“ und „Herbstmanöverkosten“ bis zum Augenblicke ihres Bedarfs ebenso hinterlegt, als aus welcher das etwa größere Bedürfnis einer Periode geschöpft werden soll, zu dem Zwecke versuchsweise zu genehmigen, damit allzugroße Naturalvorräthe vermieden, billigere Anschaffungen durch größeren Ankauf erreicht und überhaupt der Durchschnittsetat ohne Nachtheile für die Administration auch in diesen Rubriken, welchen der Bedarfsetat allein entsprechend erscheint, durchgeführt werde, dagegen aber ausdrücklich förmliche Nachweisung über diese Kasse und die Hinterlegung ihrer Gelder bei der Amortisationskasse sich vorzubehalten, und

b) dieser Kasse die Ueberschüsse auf die oben bezeichneten Rubriken pro 1835 bis 1837 mit 63,939 fl. 48 kr. zu überweisen, den Ueberschuß anderer Rubriken dagegen mit 11,358 fl. 13 kr. zur Staatskasse zurückzuziehen, beziehungsweise der Militäradministration an ihrem Betreffniß der gegenwärtigen Budgetperiode in Abschlag zu bringen.

Wir bringen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Euerer Könighchen Hoheit.

Carlsruhe, den 18^{ten} Juli 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeverammlung

der Präsident

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm. A. Schinzinger.

Weller. Litschgi.

Die erste Kammer ist, nachdem von ihrer Budgetcommission über sämtliche Rechnungen

nachweisungen der Jahre 18^{35/36} und 18^{36/37} und über die obigen Beschlüsse Berichte erstattet und hierüber in mehreren Sitzungen Berathung gepflogen worden war, den in vorstehender unterthänigsten Adresse ausgesprochenen Beschlüssen beigetreten.

Carlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

C. Frhr. von Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

Den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21. Januar l. J. abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend.

Der höchsten Entschliefung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21^{ten} d. M. No. 1210. gemäß, wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände, den zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21^{ten} Januar d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22^{ten} Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat nach vorangegangener Berathung heute in geheimer Sitzung beschlossen:

„Den in dem zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreich der Niederlande unterm 21^{ten} Januar d. J. abgeschlossenen, im Regierungsblatt

„Nro. XII. von 1839 S. 100 ff. abgedruckten Handelsvertrage enthaltenen
 „Abänderungen des Zolltarifs die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.“

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen
 Hoheit.

Carlsruhe, den 6. Juli 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm. A. Schinzinger.

Weller. Litschgi.

Die erste Kammer ertheilt den Abänderungen des Zolltarifes, welche in dem in vor-
 stehender unterthänigsten Adresse erwähnten Handelsvertrage mit dem Königreiche der
 Niederlande enthalten sind, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 18. Juli 1839.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident

Carl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

C. Frhr. von Adelsheim.

Dr. K. H. Rau.

Verordnungen.

Die Steuererhebung für 18^{39/40} betreffend.

Mit Bezug auf die höchste landesherrliche Verordnung vom 10^{ten} Mai d. J., Res-
 gierungsblatt Nr. XIV. Seite 123, wegen Erhebung der Staatssteuern in den ersten

sechs Monaten des Finanzjahrs 18^{39/40}, und nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 21ten d. M. Regierungsblatt Nr. XX, wird andurch verordnet:

§. 1.

Die Erhebung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammarbeiten, sodann der Klassensteuer erfolgt für die zweite Hälfte des Finanzjahrs 18^{39/40} nach dem bei der Steuererhebung für das erste Semester in Anwendung gekommenen Umlagefuß und in den durch die Gesetze vom 8ten Juli 1817 und 31ten Oktober 1820 vorgeschriebenen Raten.

§. 2.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitem Vollzug beauftragt.
Carlsruhe, den 23. Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Bockh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach den über den Vollzug der Verordnung vom 27ten Mai 1836, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, gemachten Erfahrungen, sieht man sich veranlaßt, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20ten Juli 1839 No. 1135 zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Zehntschuldentilgungskasse wird vom 1ten Juli l. J. an auf die Einnahmen und Ausgaben beschränkt, für welche sie nach dem fünften Titel des Zehntgesetzes vom 15ten Novemter 1833 bestehen soll; die übrigen durch die Eintrags erwähnte Verordnung der Zehntschuldentilgungskasse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben, welche die Beförderung der Zehntablösung durch Staatsbeiträge bezwecken, sind von gleichem Zeitpunkte an in die Rechnung der Amortisationskasse aufzunehmen.

§. 2.

Dieser, eine Vereinfachung des Rechnungswesens bezweckenden, Veränderung ungeachtet bleibt die Verordnung vom 27ten Mai 1836 im Uebrigen, und soweit sie nicht in dem folgenden Paragraphen ausdrücklich abgeändert wird, auch für die Zukunft maßgebend.

§. 3.

- 1) Zu §. 2. Satz 2. Die Vorschrift über die Hinterlegung von Ablösungskapitalien fällt weg, nachdem eine eigene Hinterlegungskasse errichtet worden ist.

Die von der Zehntschuldentilgungskasse anzunehmenden, und mit 5 Prozent zu verzinsenden Pfarrcompetenz- und Pfarrzehntkapitalien sind bei der Amortisationskasse anzulegen.

- 2) Zu §. 3. Satz 3. Der Staatszuschuß, den die Zehntpflichtigen nach §. 12. des Zehntgesetzes zu empfangen haben, und die Aufbesserung, welche die Ortsgeistlichen und Schullehrer nach §. 37. des Zehntgesetzes erhalten, sind von der Amortisationskasse zu entrichten.

- 3) Zu §. 3. Die zur Beförderung der Zehntablösung durch das Staatsbudget jeweils bestimmt werdende Dotation erhält die Amortisationskasse.

- 4) Zu §. 4. Dieser Paragraph ist aufgehoben, und wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Reichen die der Amortisationskasse in Folge der §§. 2 und 3. zufließenden Einnahmen nicht zu, die ihr zur Beförderung der Zehntablösung obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so hat sie die weiter erforderlichen Mittel beizuschaffen.

Sie ist ermächtigt, zu diesem Zweck die disponibeln Fonds der Grundstockverwaltung und ihre eigenen disponibeln Fonds zu verwenden, auch — soweit es hiernach noch nöthig ist — Anlehen in gleicher Weise, wie zur Erfüllung ihrer sonstigen eigenen Bedürfnisse, zu machen.

- 5) Zu §. 5. Dieser Paragraph ist aufgehoben, und tritt an seine Stelle folgende Vorschrift:

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die bei ihr disponibeln Gelder bei der Zehntschuldentilgungskasse verzinslich anzulegen, und als Verwalter dieser Kasse zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Zehntpflichtigen Anleihen, wie für ihre eigenen Bedürfnisse, zu machen. Sie ist verpflichtet, die jeweils disponibeln Gelder der Zehntschuldentilgungskasse nach den Vorschriften, die sie beim Ausleihen ihrer eigenen disponibeln Gelder zu befolgen hat, verzinslich anzulegen.

- 6) Zu §. 6. Dieser Paragraph ist aufgehoben.

- 7) Zu §. 9. Ebenso.

8) Im §. 17. dritter Absatz fallen die Worte:

„von der Zehntschuldentilgungskasse ausgestellter“
heraus.

9) Die §§. 35 bis 39. einschließlich — das Verfahren bei der Hinterlegung zur Zehntschuldentilgungskasse betreffend — sind aufgehoben.

10) Zu §§. 40 bis 43. In diesen §§. ist statt „Zehntschuldentilgungskasse“ — „Amortisationskasse“ zu setzen.

Carlsruhe, den 24ten Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro $18\frac{39}{40}$ für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79. des Zehntablösungsgesetzes vom 15ten November 1833, Regierungsblatt Nro. XLIX. und des §. 7. der diesseitigen Verordnung vom 27ten Mai 1836, Regierungsblatt Nro. XXXI. wird der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs $18\frac{39}{40}$ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, mit Vorbehalt anderweiter Bestimmung, falls im Laufe des Rechnungsjahrs wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten, hiermit wie bisher auf $3\frac{3}{4}$ Prozent festgesetzt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Bekanntmachung.

Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Löwenwirth Faller zu Triberg in den dortigen Wallfahrts-Kirchenfond 100 fl. gegen die Verbindlichkeit, eine Jahreszeit mit einem Seelenamte jährlich abhalten zu lassen.

Die verwittwete Freifrau von Baden zu Freiburg in die St. Martinskirche daselbst zwei silberne Leuchter, taxirt auf 367 fl. 25 kr.

Ein Ungenannter in die Stadtkirche zu Triberg 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen.

Georg Bechtold zu Ebringen in den dortigen Schulfond 80 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen, und den übrigen Ertrag auf arme Schüler zu verwenden, und in der Folge nochmals 80 fl. in den nämlichen Fond mit der gleichen Verbindlichkeit.

Protas Streicher zu Gottenheim 100 fl. zur Verwendung auf Reparaturen im Innern der dortigen Kirche.

Thomas Walz, Geometer in Griesheim, in den Schulfond allda 100 fl. zur Verwendung der Zinse auf Schulbedürfnisse für arme Kinder.

Kirchenrath Gottschalk zu Pforzheim dem Schuldienst zu Thiengen 200 fl. zum Ankauf eines Aekers für den Schullehrer.

Das Handlungshaus Christoph und Johannes Bischoff zu Basel in den Spitalfond zu Müllheim 100 fl. ohne Belastung.

Ein Wohlthäter zu Freiburg, der nicht genannt seyn will, dem Krankenspitalfond daselbst ein Kapital von 100 fl. mit den davon verfallenen und laufenden Zinsen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Hessischen Oberbaudirektor Krenke zu Darmstadt das Commandeurekreuz des Ordens vom Bähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtpfarrer Dr. Jüllig in Heidelberg seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen,

die katholische Pfarrei Wangen, Amts Adolphzell, dem Priester Joseph Schultes zu Simonswald, bisherigen Pfarrverweser zu Bodmann, und

die katholische Kaplaneipfründe zu Bohligen dem Pfarrverweser Johann Baptist Staiger zu Galmansweil zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Christian Wolf von Mannheim, dermal in Freiburg, ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen erteilt worden.

Von vierzehn Rechtscandidaten, welche sich der letzten Frühjahr's-Prüfung unterzogen haben, wurden nachstehende sechs unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen:

Friedrich Ottendorf von Heidelberg,

Johann Küchler von Mannheim,

Theodor Munde von Heidelberg,

Ludwig von Litschgi von Waldbird,

Karl Gunkel von Ragenthal, und

Franz Anton Staiger von Heidelberg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. August 1839.

(Gesetz über die Ernennung der Rathschreiber.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen und nach Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Der §. 18. des Gemeindegesetzes (die Ernennung der Rathschreiber betreffend) erhält folgenden Zusatz:

Ist kein Gemeindebürger zu finden, der zur Uebernahme der Rathschreiberstelle tauglich und bereit wäre, so kann dieselbe mit Einwilligung der Gemeinde, beziehungsweise des größeren Ausschusses, auch einem anderen Inländer, der nicht Gemeindebürger ist, übertragen werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 21^{ten} July 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Pension eines Dieners.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordne wie folgt:

Einzigster Artikel.

Bei Ermittlung der Dienstjahre eines Dieners zum Zweck der Pensionsregulirung soll die Zeit, während welcher derselbe in den Jahren 1814 und 1815 bei der Landwehr gedient hat, mit in Berechnung gezogen werden, und zwar in der Art, daß sowohl die in das Jahr 1814, als auch die in das Jahr 1815 fallende Dienstzeit gleich einem vollen Dienstjahre in Betracht kommt.

War Derjenige, welcher in den Jahren 1814 und 1815 einen Feldzug mitmachte, schon damals Civilstaatsdiener, so kommt außerdem die gewöhnliche Dienstzeit in Berechnung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 21ten July 1839.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

(Gesetz über die Aufhebung der Loosungs- und Einstandsrechte.)

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1

Die im neunten und zehnten Kapitel des sechsten Titels vom dritten Buche des Land-

rechts enthaltenen Bestimmungen über das Loosungs- und das Einstandsrecht, desgleichen der Landrechtsatz 577. b. f., in so weit derselbe sich auf die Loosung der Miteigenthümer bezieht, auch der Landrechtsatz 577. c. h., und endlich das Gesetz über die Loosungsgerechtigkeit vom 3. Mai 1808 sind aufgehoben.

Art. 2.

Die durch Verträge, welche vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichtet worden sind, bedungenen Loosungs- oder Einstandsrechte werden auch künftig nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und ebenso auch die durch das Gesetz begründete Loosung in den Fällen, in welchen sie beim Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon angekündigt ist.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 21^{ten} Juli 1839.

Leopold.

Jolly.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Resultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen betreffend.)

Anliegende Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civil-Prozeßtabellen für die Zeit vom 1^{ten} März bis 31^{ten} December 1838 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Karlsruhe, den 5^{ten} Juli 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt-Molter.

(Uebersicht der Studierenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und
Freiburg im Sommerhalbjahr 1839.)

Im Sommerhalbjahr 1839 studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	11	8	19
2) Juristen	68	319	387
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	37	109	146
4) Cameralisten und Mineralogen	41	18	59
5) Philosophen und Philologen	18	18	36
Gesammtzahl — ∴	175.	472.	647.

B. Auf der Universität Freiburg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	78	34	112
2) Juristen	68	15	83
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten	72	30	102
4) Philosophen und Philologen	29	12	41
Gesammtzahl — ∴	247.	91.	338.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Die Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Tutschfelden zu dem Forstbezirk Kenzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerialentschließung vom 20^{ten} d. M. Nro. 1130. nach Antrag des Ministeriums des Innern und der Finanzen gnädigst zu bestimmen geruht, daß die seither zum Forstbezirk Ettenheim gehörigen Waldungen der Gemarkungen Herbolzheim und Tutschfelden dem Forstbezirk Kenzingen zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 23^{ten} Juli 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der evangelischen Gemeinde Dühren die Summe von vierzig Rheingold-Ducaten als ein Gnadengeschenk huldreichst zuzuweisen und auf das unterthänigste Ansuchen des Kirchengemeinderaths zu Dühren gnädigst zu genehmigen geruht, daß diese der dortigen Kirche gewidmete Schenkung den Namen „Leopold-Sophien-Stiftung“ trage.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberforstrath Bajer zum Director der Forstpolizeidirection zu ernennen, und dem Oberforstmeister Freiherrn von Gemmingen zu Pforzheim die Stelle des ersten Raths bei der Forstpolizeidirection, unter Verleihung des Charakters als Oberforstrath, zu übertragen;

den Hofgerichtsrath Zentner aus dem Hofgericht des Unterrheinkreises in das Hofgericht des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Cameralpracticanten Philipp Forch von Carlsruhe zum Assessor bei der Katholischen Ministerial-Kirchensection,

und den vormaligen Amtmann Friedrich Maier zu Pforzheim zum Secretär bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen;

den Hof-Musicus Stahl auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Pensionsstand zu

versehen, und demselben noch insbesondere die höchste Zufriedenheit wegen des während seiner langen Dienstzeit stets bewiesenen Eifers auszudrücken;

ferner den Pfarrer Johann Christoph Förster von Mühlbach auf seine unterthänigste Bitte in den Ruhestand zu versetzen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen

des Priesters Mathias Huggle von Rohrdorf, dermal Pfarrverweser zu Schönauf, auf die Pfarrei Bachheim, Amts Hüfingen, und

des Priesters Franz Xaver Dirhold von Haslach, dermalen Kaplaneiverweser zu Alsen, auf die Pfarrei Ippingen, Amts Möhringen, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach erstandener Prüfung sind auf den Antrag der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues die Geometer-Candidaten:

Adolph Murrmann von Philippsburg und

Karl Wasmmer von Todtmoos

unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stadtpfarrei zu St. Peter und Providenz in Heidelberg mit einer Competenz von 763 fl. 38 kr. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
- 2) Die katholische Pfarrei Allmannsdorf, Bezirksamts Konstanz, erledigt durch das am 21^{ten} Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Konrad Bohlander, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld und Naturalien. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3, bei der großherzoglichen Regierung des Seckreises zu melden.
- 3) Die katholische Pfarrei Weissenbach, Bezirksamts Gernsbach, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Steinmann, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. Die Competenten um diese Pfarrfründe, auf welcher eine in 6 Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 76 fl. 25 kr. haftet, haben sich nach Maafgabe der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Zusammenstellung der Resultate der amtlichen Civil-Prozestabellen
für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1838.

Seckreis.					Oberhainkreis.				
Amter.	Bevölke- rung. (nach der Zählung von 1837.)	Schuld- klagen.	Prozesse.	Ver- gleiche.	Amter.	Bevölke- rung.	Schuld- klagen.	Prozesse.	Ver- gleiche.
Blumenfeld	8817	890	81	38	Breisach	22103	3302	328	18
Bonnndorf	12630	350	60	1	Emmendingen	25249	3132	268	26
Bräunlingen	2252	76	8	2	Ettenheim	18924	1515	168	30
Constanz	12794	866	137	17	Freiburg St. A.	17641	1162	95	7
Eugen	7053	813	65	14	Freiburg L. A.	25647	2194	167	44
Heiligenberg	8955	167	69	29	Freiburg Univ. A. . . .	—	56	—	—
Hüfingen	16878	655	85	7	Hornberg	11996	212	59	15
Meersburg	5173	305	30	11	Jestetten	7814	1012	49	27
Möhningen	6829	191	16	3	Kenzingen	22407	2536	287	90
Möskirch	6906	277	34	1	Lörrach	26487	2278	189	21
Neustadt	15281	288	36	6	Müllheim	21210	2190	95	6
Pfullendorf	5208	141	32	12	Säckingen	19500	1830	457	135
Rodolphzell	13770	1476	147	27	St. Blasien	11211	992	167	19
Salem	5074	93	7	—	Schönau	13254	828	74	6
Stetten a. f. M. . . .	4909	165	30	10	Schopfheim	14588	1194	161	17
Stockach	18233	1342	198	38	Staufen	20164	2627	310	114
Stühlingen	6420	159	13	6	Tryberg	11895	520	39	7
Ueberlingen	7740	371	36	5	Waldbkirch	20947	520	58	2
Villingen	16487	732	85	22	Waldbshut	25037	1644	304	86
Summa:	181409	9357	1169	249		336074	29744	3275	670

Mittelrheinkreis.					Unterrheinkreis.				
Nemter.	Bevölke- rung.	Schuld- flagen.	Prozesse.	Ber- gleiche.	Nemter.	Bevölke- rung.	Schuld- flagen.	Prozesse.	Ber- gleiche.
Achern	17579	655	167	48	Adelsheim.	12908	635	82	10
Baden	14745	604	237	61	Bischofsheim a. N. .	13994	1162	305	73
Bischofsheim a. Rhn.	11987	393	72	17	Bischofsheim a. d. L.	17296	1635	174	68
Bretten	21372	1430	330	59	Borberg	11363	1278	175	48
Bruchsal	32711	1857	380	144	Buchen	14577	1513	152	37
Bühl	26059	1487	327	63	Eberbach	9896	678	104	46
Carlsruhe St. A. .	22545	803	340	73	Gerlachsheim . . .	12750	562	120	28
Carlsruhe L. A. .	21570	999	118	61	Heidelberg D. A. .	35686	2386	510	91
Durlach	25146	1739	242	73	Heidelberg Univ. A.	—	215	50	12
Eppingen	17759	1497	239	67	Krautheim	5596	274	68	9
Ettlingen	15166	624	107	57	Ladenburg	14331	1642	218	46
Gengenbach . . .	15783	636	117	37	Mannheim	22314	720	333	44
Gernsbach	13681	437	49	6	Mosbach	30850	2957	414	85
Haslach	10072	349	75	44	Neckargemünd . . .	14184	1280	174	25
Kork	10694	720	57	23	Philippsburg . . .	12521	452	23	6
Lahr	28114	1877	200	58	Schwezingen	16802	860	201	17
Oberkirch	20813	803	99	14	Sinsheim	17216	1469	253	58
Offenburg	28885	1904	159	64	Walldürn	12802	1006	307	100
Pforzheim	30444	2266	312	60	Weinheim	14407	1417	305	46
Rastadt	29411	1261	241	43	Wertheim	16251	833	170	41
Wolfach	9931	219	50	7	Wiesloch	16788	1514	181	37
	424467	22560	3917	1079		322532	24488	4319	927

Gesamt-Summe.

Bevölkerung.	Schuldf lagen.	Prozesse.	Bergleiche.
1264482.	86149.	12680.	2925.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24. August 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

§. 2.

Jeder nachgeborene Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genuße des aus dem Kirchgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelfhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§. 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§. 4.

Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittel zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§. 5.

Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 7.

Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittve des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder

des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittel der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißig tausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§. 9.

Waterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§. 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch §. 8. bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§. 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

§. 12.

Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanal- oder Staatsmitteln ansprechen können.

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§. 13.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innegehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

§. 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Dritteile statt.

§. 15.

Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letztern betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

§. 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§. 17.

Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs Fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§. 18.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4.) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre

Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domaniale und übrige Fideicommißvermögen, sowie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

§. 20.

Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittve zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittve zu übernehmen.

§. 21.

Die Wittve des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittve festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittve das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

§. 22.

Die Wittve eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet.

§. 24.

Wegen des Aufenthaltes einer Wittve im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche deßfalls, hinsichtlich der Apanagierten und deren Apanagen, in den §§. 13 und 14. gegeben sind.

§. 25.

Jedes Wittum erlöschet mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

§. 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (außer dem im §. 7. berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünfhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§. 27.

Erreicht die Gesamtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Adelsgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesamtsumme Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruches die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponibeln Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

§. 28.

Sobald der Gesamtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren

Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höhern Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§. 29.

Wittume sind dem im §. 27. bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, so weit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimal hundert tausend Gulden, beziehungsweise Dreimal hundert fünfzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

§. 31.

Die Gesamtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten kann Viermal hundert tausend Gulden nicht übersteigen.

§. 32.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§. 33.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1839.

L e o p o l d.

Frhr. von Glittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Forstmeister Christian Eichrodt zu St. Blasien das Forstamt Achern zu übertragen;

dem Physicus Dr. Joseph Krieg in Philippsburg das Physicat Neckargemünd, dem Assistenzarzt Dr. Franz Seither in Langenbrücken das Physicat Philippsburg, und dem Amtschirurgen Alois Rees in Adelsheim die Stelle eines Assistenz- und Badarztes zu Langenbrücken zu verleihen;

den Genre-Maler Johann Kirner von Furtwangen zu Höchstihrem Hofmaler zu ernennen;

die katholische Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Thadä Schoch in Raithauslach und

die katholische Pfarrei Münchweiler, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Gottfried Sauter zu Schlatt zu übertragen.

Dem pensionirten Amtsassessor Theodor Eimer, der Zeit in Lehr, ist von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz unter dem 2^{ten} resp. 9^{ten} August l. J. gestattet worden, das ihm von eben diesen Ministerien im Jahr 1833 verliehene Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen und in gerichtlichen Angelegenheiten einstweilen bis zu seiner Wiederactivirung auszuüben.

Dem Rechtspracticanten Carl Theodor Ziegler in Carlsruhe ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7^{ten} August l. J. Nro. 8677. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt vom 13. August d. J. Nro. XXIII. ist auf Seite 195, Zeile 5 von unten, statt „von Carlsruhe“ zu lesen: „von Mannheim“.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. August 1859.

Bekanntmachungen.

Die Resultate der Vaccination im Jahr 1837 betreffend.

Im Laufe des Jahres 1837 sind in dem Großherzogthum im Ganzen 36742 Impfungen vorgenommen worden, eine Zahl, welche gegen die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre bedeutend größer ausgefallen ist. Die Impfung selbst hatte von der ganzen Summe obengenannter Zahl nur in 224 Fällen einen zweifelhaften Erfolg, weil unächte Pusteln an den Impfstellen auftraten; in 418 Fällen hat dieselbe durchaus nicht gefaßt. Von den Impfungen waren 673 bis zu 3 und mehr Jahren alt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 130 Individuen, von welchen 9 gestorben sind, die übrigen genasen, — ein so günstiges Verhältniß der Mortalität, wie es nur der glückliche Einfluß der Vaccine auf das Pockenübel hervorzubringen vermag.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die obengenannte Zahl der Impfungen in folgender Weise:

Es wurden nämlich:

im Seekreise	4598
im Oberrheinkreise	8799
im Mittelhheinkreise	13531
im Unterheinkreise	9814
also zusammen :-	36742

Impfungen vorgenommen.

Die Vaccination selbst hat nichts dargeboten, was besonders zu bemerken wäre.

Die drei Impf-Institute des Landes haben zufolge der seiner Zeit eingesandten Register im Laufe des genannten Jahres 879 Kinder vaccinirt, und bei allen diesen Impfungen erschienen nur viermal unächte Pusteln, und in acht Fällen hat die vorgenommene Impfung nicht angeschlagen.

Es wurde von diesen Anstalten in der nämlichen Zeit an 160 Impfsärzte des In- und Auslandes Kuhpockenlymphe versendet.

Die Gesamtzahl der von den Impf-Instituten gemachten Impfungen vertheilt sich im Einzelnen so, daß von jenem

in Meersburg	225
in Freiburg	337
in Mannheim	305 Kinder mit

schützendem Erfolge vaccinirt wurden.

Die Gesamtsumme 867 wiederholt — mit Zurechnung der vier Fälle von unächtigen Pusteln nach vorgenommener Impfung, und von acht andern, in welchen die Vaccine nicht gefaßt hat — die oben angegebene Zahl.

Die an vielen Orten in zunehmender Zahl vorgenommene Revaccination hatte im Durchschnitt bei dem dritten Theil aller Revaccinirten abermals achte Pusteln zur Folge; ein zuverlässiges Zeichen der in diesen Fällen bestandenen Nothwendigkeit der wiederholten Operation.

Carlsruhe, den 6^{ten} August 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stösser.

Vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium vom 20^{ten} Juli d. J. Nro. 1105. gnädigst genehmigt, daß in der Stadt Mannheim eine höhere Bürgerschule, mit einem vier-

jährigen Curse in vier Classen, errichtet werde; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 3^{ten} Juli 1839.

Ministerium des Innern.

B. B. d. P.

Stösser.

Vdt. Müller.

Die Errichtung von höheren Bürgerschulen in den Städten Schopfheim und Müllheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschlieſung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 27^{ten} v. M. Nro. 1008 und 1016. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die lateinischen Schulen zu Schopfheim und Müllheim in höhere Bürgerschulen, und zwar jede mit einem fünfjährigen Curse in drei Classen, umgewandelt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

B. B. d. P.

Stösser.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Es haben gestiftet:

Michael Indlekofer zu Degernau in den dortigen Kirchenfond 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnißmesse lesen zu lassen.

Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg für die evangelisch-protestantische Kirche allda mehrere werthvolle Kirchengefäße.

Jakob Ufer zu Hottingen in den dortigen Schulfond 80 fl.

Maria Barbara Herter, Ehefrau des Gastgebers Fünfgeld zu Buggingen, in den dortigen Armenfond 100 fl.

Joseph Bannwarth zu Nordschwaben in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Xaver Grether allda in den dortigen Armenfond 100 fl.

Friederike Beckemann von Dormettingen in den Kirchenfond zu Zell 50 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen, und in den Armenfond daselbst 20 fl.

Anna Maria Sütterle zu Zell in den dortigen Kirchenfond 50 fl. gegen jährliche Abhaltung einer stillen Gedächtnismesse.

Johanna Thum, ledig, von Mählberg, in den dortigen evangelischen Almosenfond 200 fl.

Christian Joseph Schüssle zu Hornberg in den dortigen Heiligenfond 500 fl.

Maria Hug zu Umkirch in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Anschaffung von Paramenten.

Anna Thoma, ledig, von Birklingen in den Schulfond zu Birndorf 25 fl.

Johanne Grathwol zu Bremgarten in den dortigen Armenfond 150 fl.

Apollonia Steiger zu Ugenfeld in den Kirchenfond zu Schönaue 100 fl. gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen.

Maria Frik, geborne Seelinger, von Bettelbrunn in den dortigen Armenfond 400 fl.

Katharina Andris zu Wagensteig in den dortigen Armenfond 25 fl. und eben so viel in den Armenfond zu St. Märgen.

In den Armenfond zu Hausen an der Möhlin haben gestiftet:

Altvogt Johann Georg Bohrer daselbst 30 fl.

Adlerwirth Karl Bohrer von da 30 fl.

Wagner Fidel Schillinger von da 10 fl.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat dem Armenfond in Bettelbrunn schon im Jahr 1831. 80 fl. geschenkt, was auf dessen Verlangen nun nachträglich bekannt gemacht wird.

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt und die Grundherrschaft von Langenstein haben zur Unterstützung der Ortsarmen zu Stetten einen Fond von 360 fl. gestiftet.

Die verstorbene Gertrud Leiber zu Hülzingen hat der dortigen Gemeinde zu Gründung eines Armenfonds 100 fl. und zu Gründung eines Schulfonds ebenfalls 100 fl. vermacht.

Für das Karls-Krankenhaus zu Donaueschingen haben gestiftet:

die verstorbene Hofrätthin Clavell zu Constanz 300 fl., und

die verstorbene Anna Maria Mayer von Allmendshofen 33 fl., und

die verstorbene Nannette v. Besseler von Donaueschingen 11 fl.

Alle diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Das Forstamt St. Blasien. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomainen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Eine Stiftsdamenstelle in dem adeligen Fräuleinsstift zu Pforzheim, erledigt durch die Verheirathung der bisherigen Stiftsdame Freyin Mathilde von Menzingen. Die berechtigten Familien, welche sich um diese Präbende bewerben wollen, haben ihre desfalligen, nach Vorschrift der Statuten abzufassenden Gesuche binnen 6 Wochen bei der Frau Aebtissin einzureichen.
- 3) Die katholische Pfarrei Distelhausen, Amt Gerlachshausen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Johann Joseph Bechtold auf die Pfarrei Iffezheim. Das beiläufige Jahreseinkommen beträgt 700 fl. in Geld, Güterertrag, Zehnten und Naturalgült; darauf haftet aber die Verbindlichkeit, ein verzinliches Kriegsschuldenkapital von 180 fl. in vier Jahrsterminen und den kleinsten Rest einer verzinlichen, an den Kirchenfond daselbst wegen vorschüsslich geleisteten Prozeßkosten rückzuersehenden, Schuld von ursprünglichen 22 fl. 8 kr. nach Umlauf des ersten Jahres heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, als den Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
- 4) Die katholische Pfarrei Schlatt, Amts Stauf, die den Concursgesetzen unterliegt, und beiläufig 500 fl. erträgt. Die Competenten um diese Pründe haben

sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt No. 38. vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

- 5) Die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastadt, erledigt durch das am 5^{ten} November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Jäger, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 900 fl. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterertrag. Auf diesem Einkommen ruht die Verbindlichkeit, in dem Filialorte Illingen den Sonn- und Feiertags-Gottesdienst binationsweise zu besorgen, oder nöthigenfalls einen Vikar ohne weitere Entschädigung dafür zu halten und mit 100 fl. jährlich zu sulariren, auch für einen angekauften Acker den Rest mit 20 fl. an der Kaufsumme in 5 Jahren verzinslich heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
- 6) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 23^{ten} August v. J. No. 1378 die Errichtung einer eigenen Pfarrcuratie in Stetten, einem Filialort der Pfarrei Kirchen, Bezirksamt Möhringen, gnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird nun diese, mit einem jährlichen Geldeinkommen von 457 fl. neu dotirte Pfründe zur definitiven Besetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß sich die Bewerber bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden haben.

Gestorben sind:

- am 12. Juni l. J. der pensionirte Kreisregistrator von Rottet in Freiburg,
 " 4. Juli " " der Oberstlieutenant und Brigade-Adjutant von Laroche in Wieblingen,
 " 11. " " " der Geheime Hofrath Dr. Wich zu Gaggenau,
 " 14. " " " der pensionirte Hofrath und Professor Weise zu Badenweiler,
 " 28. " " " der Hauptmann Wandt vom 4^{ten} Infanterie-Regiment in Mannheim.
 " 29. " " " der pensionirte Bezirksförster Näher zu Wollbach,
 " 6. Aug. " " der pensionirte Amtmann Walser zu Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. September 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3. des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten; unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4^{ten} Dezember 1833 (Regierungs-Blatt Nro. XLII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegs-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1840 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf Zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maasstabe des §. 7. des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loos-Nummern der übernommenen Pflichten bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfnis einberufen, und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichten ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1. festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegs-Ministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staats-Ministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 10. September 1839.

Leopold.

von Freyendorff. Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt im Jahr 1838 betreffend.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt in dem Jahr 1838, wie solche die Anlage nachweist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Juli 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Die Vereinigung der Forstbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forstbezirk Reicholzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag der Ministerien des Innern und der Finanzen durch höchste Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17^{ten} d. M. No. 1335. gnädigst geruht, der von der Fürstlichen Standesherrschaft Löwenstein-Rosenberg projectirten Vereinigung der Forstbezirke Dertingen und Breitenau mit dem Forstbezirk Reicholzheim die höchste Genehmigung zu ertheilen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. August 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stöſſer.

Vdt Müller.

Den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke betreffend.

Es befinden sich falsche Sechskreuzerstücke im Umlauf, die mit dem großherzoglich badischen Gepräge von den Jahren 1836 und 1837 versehen sind und aus leicht verſilbertem Kupfer bestehen.

Sie unterscheiden sich im Gepräge nur wenig von den ächten Sechskreuzerstücken; die etwas abgeschliffenen Stücke sind jedoch an der rothen Farbe des Kupfers zu erkennen, welche sich zunächst am Rande zeigt.

Bei Stücken, deren Aechtheit oder Unächtheit zweifelhaft ist, wird ein Abschaben des Randes mit dem Messer oder ein Abreiben desselben auf Holz den Zweifel beseitigen.

Dies wird zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. August 1839.

Ministerium der Finanzen.

J. A. d. M.

Lang.

Vdt. Forch.

Dienst-Nachrichten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 16^{ten} August d. M. Nro. 3621, ist dem Rechtspracticanten Christoph Wolff von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Baden zu nehmen.

Der Rechtspracticant Karl Martin von Hagnau hat durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15^{ten} August d. M. Nro. 8920, das Recht zu Verfassung von Schriften in Administrativsachen erhalten.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den 11 Theologen, welche sich zur diesjährigen Prüfung gemeldet hatten, folgende 9 unter die evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Karl Dauer von Fischeningen,
 Emil Otto Schellenberg von Dinglingen,
 Karl Friedrich Reinhardt Schellenberg von Dinglingen,
 Friedrich Müller von Ladenburg,
 Johann Adam Leutwein von Laudenbach,
 Christian Friedrich Gruner von Pforzheim,
 Adolph Wischer von Baldangelloch,
 Gustav Heinrich Müller von Wertheim, und
 Ludwig Hügel von Rheinbischofsheim.

Im Frühjahr 1839 sind von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 20 Candidaten der Medizin, 13 Candidaten der Chirurgie und 19 Candidaten der Geburtshilfe geprüft worden. Davon haben 15 Candidaten der Medizin, 8 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunde.

Friedrich Ludwig Mühlhause von Heidelberg,
 Ludwig Wassermann von Heidelberg,

Ferdinand Rees von Engen,
 Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
 Carl Habich von Rastadt,
 Herrmann Muncke von Heidelberg,
 Albert Otto von Kork,
 Joseph May von Mannheim,
 Georg Dennig von Pforzheim,
 Simon Flehinger von Heidelberg,
 Gustav Frei von Kenzingen,
 Eduard Heim von Frisingen,
 August von Rotteck von Freiburg,
 Herrmann Kleinschmidt von Heidelberg,
 Anton Meyer von Krotzingen;

b) zur Ausübung der Wund-Arzneikunst.

Ludwig Baffermann von Heidelberg,
 Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
 Carl Habich von Rastadt,
 praktischer Arzt Christian Hergt in Lahr,
 Herrmann Muncke von Heidelberg,
 praktischer Arzt Eduard Banotti in Konstanz,
 " " August Straub in Freiburg,
 Joseph May von Mannheim;

c) zur Ausübung der Heb-Arzneikunst.

Ludwig Baffermann von Heidelberg,
 Benno Rudolph Puchelt von Heidelberg,
 praktischer Arzt Christian Hergt in Lahr,
 Herrmann Muncke von Heidelberg,
 Carl Habich von Rastadt,
 praktischer Arzt Ludwig Hüber in Steinbach,
 Wundarzt Ferdinand Brix in Stockach,

Herrmann Kleinschmidt von Heidelberg,
 praktischer Arzt Eduard Vanotti in Constanz,
 Joseph May von Mannheim,
 praktischer Arzt Joseph Naegeli in Endingen.

Dem Candidaten der Pharmacie Joseph Goerger von Ulm, Bezirksamts Bühl, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Durch die Ernennung des Oberforstmeisters von Gemmingen zum Oberforstrath bei der Forstpolizeidirektion ist das Forstamt Pforzheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) An der höhern Bürgerschule in Schopfheim sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, die eine mit einem geprüften Lehramtsandidaten mit einem Gehalt von 500 bis 600 fl. in Geld, nebst freier Wohnung, 2 Klafter Bürgergabholz und 100 Stück Wellen, die andere mit einem Volksschulcandidaten, der sich insbesondere in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höhern Bürgerschulen befähigt hat, mit einem Gehalt von 350 bis 400 fl. in Geld, nebst freier Wohnung, 2 Klafter Bürgergabholz und 100 Stück Wellen.
- 3) An der neu errichteten höhern Bürgerschule in Müllheim sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, eine mit einem geprüften Lehramtsandidaten, je nach dessen Befähigung mit einem Gehalt von 500 bis 700 fl. in Geld nebst Wohnung, und die andere mit einem Volksschulcandidaten, der insbesondere in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höhern Bürgerschulen sich befähigt hat, mit einem Gehalt, je nach der Befähigung desselben, von 350 bis 450 fl. in Geld nebst Wohnung.
- 4) Man sieht sich veranlaßt nochmals auszusprechen, daß an der höhern Bürgerschule in Weinheim eine mit einem wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer katholischer Confession zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalt von 500 fl. jährlich erledigt ist.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 2), 3) und 4) erwähnten Lehrstellen bewerben wollen, haben sich binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Söllingen, Oberamts Rastadt, erledigt durch das am 26ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jacquard, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 450 fl. in Geld, Naturalfixum und etwas Güterertrag, worauf eine in 15 Jahren heimzuzahlende Schuld von 70 fl. wegen Ankauf eines Grasgartens für die Pfarrei ruhet.

6) Die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, erledigt durch das am 28ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Anselment, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von Eintausend Gulden in Zehnten, Güterertrag und Holz, worauf eine in zwei Jahresterminen heimzuzahlende verzinßliche Kriegsschuld von 117 fl. 40 kr. ruht.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 5) und 6) genannten Pfarrpründen bewerben wollen, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Nußloch, Oberamts Heidelberg, erledigt durch das am 25ten Mai d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Heinrich Ignaz Hammer, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalfixum, abgelösten Zehnten und Güterertrag, worauf jedoch ein in drei Jahresterminen heimzuzahlendes verzinßliches Kriegsschuldenkapital von 197 fl. 43 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg, welchem auf seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die besagte Pfarrei gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb sechs Wochen zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Breitenau, Landamts Freiburg, erledigt durch den Tod des Pfarrers Ferdinand Herr, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl., worauf aber, nebst einer in zwei Jahresterminen abzutragenden Kriegsschuld von 36 fl. 10 kr., die Verbindlichkeit haftet, einen Vikar zu halten. Die Kompetenten um diese, dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810, insbesondere

Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

9) Der vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl., welcher nach der Bekanntmachung im Regierungsblatt No. XXXI. vom Jahr 1833 Seite 181 die Bestimmung hat, zur Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in jenes zu Rastadt oder in das der Ursulinerinnen zu Freiburg aufzunehmenden und zur künftigen Lehrfrau auszubildenden mittellosen Mädchens verwendet zu werden, ist seit dem 20. Februar 1838 erledigt. Diejenigen Mädchen, welche sich um diesen Stiftungsgenuß bewerben wollen, um sich dem gedachten Berufe zu widmen, haben sich bei dem betreffenden Landesherrlichen Commissär, nämlich bei dem Oberamtmann von Theobald in Baden, Regierungsrath Mors zu Rastadt und Obervogt Wegel zu Freiburg, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen sechs Wochen zu melden.

Gestorben sind:

- Am 19. Juli 1839 der Regiments-Arzt im 2ten Dragoner-Regiment Dr. Wolfinger in Mannheim.
 „ 5. Aug. „ der pensionirte Hauptmann von Froben in Rastadt.
 „ 7. Aug. „ der pensionirte Amts-Secretär Hufschmidt in Engen.
 „ 24. Aug. „ der Oberleutnant im 1ten Dragoner-Regiment, von Blonay, in Lausanne.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt Nr. XXVI. vom Jahre 1839.

U e b e r s i c h t

des

Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1838 bis dahin 1839.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
		I. Etatsrechnung von frühern Jahren:				
6201	27	a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse	6201	27		
1998	52	b) Beitragsrückstände bei den Partikularverrechnungen .	1998	52		
3436	46	c) Erschposten	2020	53	1415	53
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Beiträge nach Abzug der Hebegebühr von 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Umlage von 10 Kreuzer auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag:				
		64,752 fl. 58 fr. im Seekreis von . . 39,506,200 fl. Anschlag.				
		85,017 fl. 40 fr. im Oberrheinkreis von 51,874,200 fl. "				
		104,442 fl. 44 fr. im Mittelsheinkr. von 63,727,950 fl. "				
		79,924 fl. 58 fr. im Unterrheinkr. von 48,768,300 fl. "				
334138	20	zusammen : 203,876,650 fl. "	332050	40	2087	40
61548	54	b) aufgenommene Kapitalien (passiva)	61548	54	—	—
74525	19	c) abgelöste ausgeliehene Kapitalien (activa) und Zinse .	67660	47	6864	32
1186	8	d) Erschposten	1186	8	—	—
100	—	e) Hauszins	100	—	—	—
483135	46	Summa	472767	41	10368	5

Coll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
115784	43	I. Statsrechnung von frühern Jahren:				
		a) Bevor	—	—	—	—
		b) Brandentschädigungen:				
		31,056 fl. 46 fr. im Seckreis . 27,995 fl. 46 fr. 3061 fl. — fr.				
		53,026 „ 20 „ im Oberrheinkr. 28,369 „ 12 „ 24657 „ 8 „				
		18,856 „ 49 „ im Mittelrheinkr. 13,025 „ 26 „ 5,831 „ 23 „				
		12,844 „ 48 „ im Unterrheinkr. 7,793 „ 31 „ 5,051 „ 17 „				
		zusammen	77183	55	38600	48
		II. Statsrechnung vom laufenden Jahr:				
		a) Brandentschädigungen:				
120180	54	34,789 fl. 29 fr. im Seckreis 21,004 fl. 39 fr. 13,784 fl. 50 fr.				
		33,418 „ 23 „ im Oberrheinkr. 20,709 „ 27 „ 12,708 „ 56 „				
		32,934 „ 6 „ im Mittelrheinkr. 23,957 „ 16 „ 8,976 „ 50 „				
		19,038 „ 56 „ im Unterrheinkr. 13,932 „ 15 „ 5,106 „ 41 „				
		zusammen	79603	37	40577	17
		Die bedeutendsten Brände sind vorgekommen:				
235965	37	Im Seckreis:				
		zu Emmingen, im Bezirksamt Engen; zu Leipferdingen, im Bezirksamt Blumenfeld; zu Fügen, im Bezirksamt Bönndorf; zu Allmendshofen, im Bezirksamt Hüfingen; zu Dürreheim und zu Burgberg, im Bezirksamt Willingen.				
		Im Oberrheinkreis:				
		zu Kirchen, im Bezirksamt Lorrach; zu Vogelbach, Hierbach, Strittberg und Innerurberg, im Bezirksamt St. Blasien, auf'm Schönhof und im Wildthal, Landamts Freiburg; zu Heuweiler, Biderbach, Predthal, Alt-Simonswald und Kagenmoos, im Bezirksamt Waldkirch; zu Gutach und Schwarzenbach, im Bezirksamt Hornberg; zu Rippenheim, im Bezirksamt Ettenheim.				
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Hoffstetten und Steinach, im Bezirksamt Haslach; zu Oberwolfach und im Kinzigthal, im Bezirksamt Wolfach;				
		Uebertrag	156787	32	79178	5

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
235965	37	Uebertrag	156787	32	79178	5
		zu Bruchsal und Heidesheim, im Oberamt Bruchsal; zu Bretten, zu Gondelsheim und auf'm Schollenberg, im Be- zirksamt Bretten und zu Gernsbach.				
		Im Unterhainkreis:				
		zu Hockenheim, im Bezirksamt Schweisingen; zu Baiersthal, im Bezirksamt Wiesloch; zu Reineck, im Bezirksamt Mos- bach; zu Neckargemünd, zu Ursenbach, Hemsbach und auf'm Rennhof, im Bezirksamt Weinheim.				
6349	57	b) Abschätzungs- und Katasterkosten	6349	57	—	—
		c) Passivkapitalien und Zinse und zwar:				
599748	54	1) Kapitalien	171348	54	428400	—
20785	39	2) Zinse	20785	39	—	—
		d) Activkapitalien und Zinse und zwar:				
73400	—	1) Kapitalien	73400	—	—	—
186	26	2) Zinse	186	26	—	—
		e) Befoldungen und Bureaukosten und zwar:				
1745	50	für den Verwaltungsrath	1742	4	3	46
1767	47	für die Kassenverwaltung	1767	47	—	—
27	35	f) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon	27	35	—	—
19	39	g) Ersatzposten	19	39	—	—
1785	46	h) Abgang	1785	46	—	—
34	51	i) Vorschuß	34	51	—	—
941818	1	Summa	434236	10	507581	51
483135	46	Betrag der Einnahme	472767	41	10368	5
		Kassenrest	38531	31		
		Die Ausgabreste betragen 507581 fl. 51 fr. über Abzug der Einnahmreste 10368 fl. 5 fr.				
		hievon Kassenrest			497213	46
		Deficit, welches durch Umlage zu decken ist			38531	31
		ferner geht noch ab der Antheil am Diensthaus und den Mobilien im Bureau			458682	15
		reines Deficit			3361	23
					455320	52

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffen:

Namen des Kreises. Amtes.	Derjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.		Namen des Kreises, Amtes.	Derjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
		fl.	kr.			fl.	kr.
See- kreis.	Ueberlin- gen.	für die Pfarrscheuer zu Bonn- dorf	700	See- kreis.	Bonn- dorf.	Benedikt Rothmund zu Füßen	650
		Johann Klotz zu Deisendorf .	180			Kilian Troll allda	100
	Constanz.	Franz Schrotts Wittwe zu All- mandorf	50		Billin- gen.	Marg Haggel allda	100
	Stoekach.	Caspar Müller zu Oberschwanz- dorf	50			Verwaltung Rothweil . . .	1000
		Johann Schumacher und Ja- kob Fehle zu Steiflingen	20 50			Joseph Singer zu Billingen .	200
	Engen.	Simon Müller im Schlatt am Randen	500			Johann Kraus zu Grinningen	400
		fürs Gemeindevaschhaus zu Bargen	100			Johann Engesser zu Dürtheim	3700
	Hüfin- gen.	für die St. Antoniskapelle zu Neuenburg	200			David Rehm allda	3960
		Mathä Hölderle zu Unadingen	3		Blumen- feld.	Pelag Schleicher allda . .	133 10
		Joh. Baier zu Allmendshofen	500			Veit Hornung zu Leipferdingen	114 17
		Anton Heizmann zu Donau- eschingen	12 53			Xaver Link allda	25
		Paul Behasche Kinder zu Tann- heim	50		Radelf- zell.	Lorenz Schweizer allda . .	25
		fürs Mößnerhaus allda . .	250			für das Pfarrhaus zu Ach .	230
	Neustadt.	Simon Tritschler zu Schollach	44 40			Joseph Sauter zu Singen .	12 30
		Abraham Heizmann allda .	150			Jakob Biedermann zu Randegg	112 30
Bonn- dorf.		für die Viehhütte zu Bonndorf	400	Ober- rhein- kreis.	Salem. Pfullen- dorf.	Peter Winter zu Oberuhldingen	1000
		Martin Mader zu Leinegg, Ge- meinde Berau	200			Die erzbischöfliche Linzer Fond- administration für Marg Kroll Lehnhaus	1002
		Adam Großweiler zu Opfer- dingen	20		Waldb- hut.	Joseph Zehle u. Jos. Baum- gartner zu Segalen . . .	200
						Jakob Gotstein zu Grünholz .	100
						für die Kirche zu Görwihl .	2423 30
						für dieselbe ferner	1864
						Joseph Tröndle zu Oberwihl .	200
						Wendelin Mutter zu Hart- schwand	300
						Fridolin Maier zu Ny . . .	225
						Joh. Stoll zu Engelschwand .	350

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.	Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.
				fl. fr.					fl. fr.
Ober- rhein- kreis.	Wald- hut.	Joseph Schlachter zu Engel-			Ober- rhein- kreis.	Lörrach.	für die Zehndsteuer zu Kirchen	800	—
		schwand	150	—			Bogt Joh. Greiner zu Gersbach	2700	—
		Benedikt Schlachter allda .	100	—			Anna Maria Greter zu Wies.	180	—
		Johann Bär allda	275	—			Martin Brombacher zu Engnau	650	—
		Wendelin Kaltenbacher allda .	110	—			für die Kapelle zu Ehrberg .	1200	—
		Joseph Broß allda	165	—			Georg Steinbrunner, Johann		
		Michael Wolf allda	200	—			Bartmann und Mathias		
		Peter Wolf allda	250	—			Ruh zu Windbollen, Ge-		
		Johann Fridolin Wolf allda .	200	—			meinde Schöneberg . .	150	—
		Joseph Wolf allda	225	—			Bartholomä Maier allda . .	150	—
Säckin- gen.	St. Blas- ien.	Conrad Schlachter zu Ramet-			Müll- heim.	Staufen.	fürs Schulgebäude zu Stuh,		
		schwiel	550	—			Gemeinde Fröhnd . . .	300	—
		Hammerschmidt Maier zu Murg	115	—			Röbiewirth Willin Erben zu		
		Joseph Häslin zu Rickenbach .	600	—			Müllheim	600	—
		Anton Mutter zu Giersbach .	3 39	—			Ochsenwirth Rothsch Relikten		
		Kaver Arzner zu Hagschur .	200	—			Eimeldingen	578 20	
		Joseph Trischler zu Todtmoos	100	—			Gemeinde Münsterthal für die		
		Lehrer Alois Böhler in Im-					Kapelle auf dem Belchen	200	—
		meneich	1157 36				für den Kirchthum in Bingen .	8 45	
		Franz Sales Böhlinger zu					für das Waschhaus im Pfarr-		
Lörrach.		Bernauinnerlehen	1000	—	Landamt Freiburg.		hof zu Kroßingen . . .	78	—
		Joh. Martin Weber u. Frido-					Gemeinde Unterglatterthal für		
		lin Scheible zu Vogelbach .	800	—			die Mühle	200	—
		Bernhard Zimmermann allda .	299 12				Stabhalter Bäsli Relikten zu		
		Wendel Obrist zu Strittberg .	1000	—			Mengen	190	—
		Jos. Herzog zu Innerurberg .	600	—			Martin Schorp, nun das Mör-		
		Conrad Muni zu Rötelsweier .	600	—			chische Kind zu Dpfingen .	200	—
		Jak. Fr. Greter zu Effingen .	100	—			Matheus Schlögel zu Unter-		
		Mart. Lörracher zu Tüllingen	375	—			ibenthal	150	—
		Simon Ziebold zu Egringen .	500	—			Joseph Trischler allda . . .	600	—
		Haiman Bloch zu Kirchen .	766 40				Bürgermeister Maier allda .	1800	—
		Ignaz Fridol. Guldenschu allda	1340	—			Jos. Schwär zu Oberibenthal	1000	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.		Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
		fl.	fr.			fl.	fr.
Ober- rhein- kreis. Landamt Freiburg. Stadt- amt Freiburg. Wald- kirch. Altbrei- sch. Horn- berg. Triberg.	Joseph Helmle zu Werstein, Bogtei Staig	100	—	Ober- rhein- kreis. Mittel- rhein- kreis. Haslach. Lahr. Gengen- bach. Mühl. Gerns- bach.	fürs Amthaus zu Triberg, Rest	28	56
	Philipp Weber zu Rohr	300	—		Georg Spiegelhalter zu Neu- kirch	500	—
	Jakob Saumer zu Herdern	100	—		Ferdin. Kienzler zu Renzberg, Gemeinde Niederwasser	700	—
	für das Universitätsgebäude in Freiburg	66	40		Franz Armbruster Wittwe im Stab Kaltenbrunn	500	—
	Schwerdtwirth Rehfuß allda	25	4		Andreas Bürge zu Hoffstetten	100	—
	Joseph Gehri zu Wildthal	133	20		Mathias Ledig allda	100	—
	Johann Wittmann allda	950	—		Standesherrlich Leiensches Rentamt für die Pfarr- scheuer in Schutterthal	800	—
	fürs Pfarrhaus zu Biederbach	300	—		Andreas Leser Bw. in Ding- lingen	200	—
	Anton Hug zu Niederwinden	350	—		Andreas Rühle in Ernsbach	50	—
	Ant. Wehrle zu Altsimonswald	400	—		Franz Anton Damm zu Flag- gen, Gemeinde Nordrach	100	—
	Pankraz Meder zu Burgheim	50	—		Anton Faist zu Nordrach	300	—
	Johann Gamber allda	200	—		Simon Isenmann zu Unter- harmerbach	550	—
	Joseph Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach	75	—		Andreas Lehmann zu Ober- harmerbach	500	—
	für das Zollhäuschen zu Brei- sch	200	—		Johann Stephan Blust zu Waldulm	475	—
	für die Schaafhütte der Ge- meinde St. Georgen	200	—		Joseph Müller zu Seebach	100	—
	für die Waschküche an dieselbe Salome Kaiser und Andreas Rosenfelder allda	25	—		Erasmus Bährle zu Denzbach	225	—
	Joh. Georg Haberer zu Rohr- bach im Hinterlehengericht	300	—		Gemeinde Schwarzbach für die Hansblaul	50	—
	Andreas Gleng zu Langen- schiltach	80	—		Xaver Eckerle zu Mühl	280	—
	Christian Heizman zu Schwar- zenbach, Gemeinde Evan- gelisch Thennenbrenn	2300	—		Anton Eckerle allda	145	—
	fürs Scharfrichterhaus zu Tri- berg	2	22		Joseph Gumpp zu Lauten- bach	100	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.		Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.		Betrag des Restes.	
				fl.	kr.					fl.	kr.
Mittel- rhein- kreis.	Gernsbach.	Samuel Strainß Wittwe zu Weisenbach	50	—			Mittel- rhein- kreis.	Bretten.	Gräfl. Langenstein'sche Rentei für den Sickingen Hof	500	—
		die Heiligenverrechnung allda	466	40					Andreas Heininger zu Gonselsheim	950	—
		Joseph Gerstner allda	200	—					Christian Sippe auf dem Scholzenberger Hof bei Stein	950	—
		Joseph Hürle allda	600	—			Unter- rhein- kreis.	Wiesloch.	Heinrich Wipfler zu Baiertal	687	30
	Rastatt.	Major von Vinzenti zu Gaggenau	750	—					Samuel Maier zu Thairnbach	120	45
	Ettlingen.	Adolf Lauinger u. Ignaz Förderer zu Schöllbronn	25	—				Schwe- zingen.	Philipp Peter Ludwig zu Neckarau	30	—
		Michael Rappold Witwe allda	550	—					Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	1365	—
		Ignaz Keppler zu Ettlingen	500	—				Laden- burg.	Melchior Plaz allda	1	—
		Allois Häußler allda	500	—					Philipp und Adam Fuhr zu Laudenbach	250	—
		Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—				Wein- heim.	Georg Böhler zu Weinheim	250	—
	Stadt- amt Carls- ruhe.	Strasburghofswirth Steinmetz	31	12					Johann Eck auf dem Balfenbacher Hof	100	—
	Durlach.	Georg Reiß zu Weingarten	135	—				Heidel- berg.	Fuhrmann Panzer in Heidelberg	6	13
		Raphael Noos allda	16	—					David Kaufmann, nun Michael Herdel zu Handschuchsheim	50	—
	Bruchsal.	Georg Fessler zu Unterwiesheim für die Zehntscheuer allda	250	—					Johann Hauser Wittwe und Jakob Hartmann allda	26	40
		Bürgermeister Durst u. Joh. Durst zu Heidelberg	1050	—					Jakob Grun und Jakob Nagel allda	13	20
	Ernst Goll allda	65	50					Johann Klar zu Heidelberg	30	—	
	Nathan Kay zu Untergrombach	300	—					Peter Kaltschmidt zu Rohrbach	342	51	
	Jakob Zipperle und Joh. Stephan allda	100	—					Peter Schmitt allda	11	—	
Bretten.	David Rübenacker zu Flehingen	2	45					Gemeinde Hilsenheim für das Hirtenhaus	137	—	
	Abraham Elpinger allda	150	—								
	für die Pfarrscheuer zu Münzheim	1680	46								

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.		Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes.	
			fl.	kr.				fl.	kr.
Unter- rhein- kreis.	Heidel- berg.	Wilhelm Kern zu Schönau .	200	—	Unter- rhein- kreis.	Adels- heim.	Joseph Luz zu Rosenberg . .	16	40
		Peter Ebert allda	3	—		Gerlachs- heim.	für das Pfarrhaus zu Königs- hofen	9	—
		Martin Huber zu Hilsbach .	250	—		Taubers- bischofs- heim.	Leo Weist Sterns Wittwe zu Dittigheim	300	—
	Neckargemünd.	Grundherr von Uegföll zu Münchzell	550	—		Buchen.	Franz Amon Hef zu Eierbach	150	—
		Jak. Scheid zu Neckargemünd	2000	—			Georg Adam Egenberger zu Waldhausen	100	—
		Andreas Engelof zu Groß- eicholsheim	50	—			Peter Kaufmann allda . .	100	—
	Mosbach.	Heinrich Schifferdecker zu Un- terschefflenz	2	—		Vogberg.	Johann Weit zu Ueffingen .	50	—
		Andreas Ernst allda . .	4	24			die katholische Gemeinde allda	375	—
		Jakob Haas zu Mülben . .	147	—			Bäcker Georg Bartel Albrecht allda	100	—
	Neckar- bischofs- heim.	Stephan Goos zu Siegelbach	25	20			Wagner Mich. Hofmann allda	10	—
Ball- dürn.		Matheus Hartmann zu Wald- stetten	18	45			Adam Hermann allda . . .	350	—
		Kraut- heim.	Fürstlich Krautheim'sche Stans- desherrschaft für Beschädi- gung am Schloß	25		—		Hirschwirth Phil. Gerner allda	1500
						Sebastian Voller allda . .	250	—	
						Gottfried Arnold allda . .	150	—	

Carlsruhe im Juni 1839.

Durch den Generalkassier E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

 Karlsruhe, den 1. Oktober 1839.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Münzconventionen vom 25. August 1837 betreffend.

Den am 25^{ten} August 1837 zu München abgeschlossenen und durch das Staats- und Regierungsblatt vom 13^{ten} November desselben Jahrs No. XLIII. verkündeten Münz-Conventionen ist nunmehr auch das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für seine Oberherrschaft beigetreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 7. September 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. v. Mensenbug.

Die Errichtung einer Posthalterei und Post-Expedition zu Krautheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Krautheim eine Posthalterei, nebst Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet werde, deren Extrapostdistanzen

bis Altringen auf dreiviertel Post,

bis Borberg auf siebenachtel Post,

bis Künzelsau auf eine und einviertel Post,
 bis Mergentheim auf eine und dreiachtel Post,
 bis Osterburken auf eine und eine halbe Post
 bestimmt sind, und welche mit dem 1^{ten} October d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 3^{ten} September 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. v. Mensenbug.

Nachstehende Uebersichten der Thätigkeit der großherzoglichen Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838 werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. August 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Civilrechtspflege.

1836.

Gerichtshöfe.	Ueberhaupt anhängig.			Erledigt			Bleiben für 1837.
	Rückstand vom Jahr 1835.	Im Jahr 1836 hinzugekommen.	Summe.	durch Urtheil, Vergleich etc. etc.	nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung.	Summe.	
Oberhofgericht.	223	361 *	584	389	**	—	195
Hofgericht des Saalkreises . .	104	463	567	250	130	380	187
" " Oberrheinkreises	248	837	1085	431	396	827	258
" " Mittelrheinkreises	344	827	1171	554	268	822	349
" " Unterrheinkreises	268	1056	1324	594	433	1027	297

* Hierunter sind die nach §. 1199 der Prozeß-Ordnung remittirten Sachen nicht begriffen.

** Kann nicht angegeben werden.

Civilrechtspflege.

1857.

Gerichtshöfe.	Ueberhaupt anhängig.			Erledigt			Bleiben für 1838.
	Rückstand vom Jahr 1836.	Im Jahr 1837 hin- zugekom- men.	Summe.	durch Ur- theil, Ver- gleich etc. etc.	nach §. 1199 der Prozeß- Ordnung.	Summe.	
Oberhofgericht.	195	503	698	286	220	506	192
Hofgericht des Seckreises . .	187	423	610	238	154	392	218
" " Oberrheinkreises	258	731	989	408	350	758	231
" " Mittelrheinkreises	349	835	1184	508	226	734	450
" " Unterrheinkreises	297	960	1257	642	404	1046	211

1858.

Gerichtshöfe.	Ueberhaupt anhängig.			Erledigt			Bleiben für 1839.
	Rückstand vom Jahr 1837.	Im Jahr 1838 hin- zugekom- men.	Summe.	durch Ur- theil, Ver- gleich etc. etc.	nach §. 1199 der Prozeß- Ordnung.	Summe.	
Oberhofgericht.	192	637	829	421	235	656	173
Hofgericht des Seckreises . .	218	478	696	250	170	420	276
" " Oberrheinkreises	231	828	1059	359	449	808	251
" " Mittelrheinkreises	450	894	1344	583	228	811	533
" " Unterrheinkreises	211	1130	1341	593	465	1058	283

Strafrechtspflege.

1856.

Gerichtshöfe.	Anhängig.			Erledigt.	Bleiben für 1837.
	Rückstand vom Jahr 1835.	Im Jahr 1836 hinzugekom- men.	Summe.		
Oberhofgericht	23	180	203	145	58
Hofgericht des Seckreises	4	528	532	508	24
" " Oberrheinkreises	70	473	536	432	111
" " Mittelrheinkreises	222	1222	1444	1164	280
" " Unterrheinkreises	84	569	653	558	95

1857.

Gerichtshöfe.	Anhängig.			Erledigt.	Bleiben für 1838.
	Rückstand vom Jahr 1836.	Im Jahr 1837 hinzugekom- men.	Summe.		
Oberhofgericht	58	190	248	163	85
Hofgericht des Seckreises	24	393	417	388	29
" " Oberrheinkreises	111	420	531	447	84
" " Mittelrheinkreises	280	1189	1469	1240	229
" " Unterrheinkreises	95	706	801	730	71

Strafrechtspflege.

1858.

Gerichtshöfe.	Anhängig.			Erledigt.	Bleiben für 1839.
	Rückstand vom Jahr 1837.	Im Jahr 1838 hinzugekom- men.	Summe.		
Oberhofgericht	85	175	260	233	27
Hofgericht des Seckreises	29	448	477	473	4
" " Oberrheinkreises	84	551	635	532	103
" " Mittelrheinkreises	229	1236	1465	1261	204
" " Unterrheinkreises	71	846	917	842	75

Die Errichtung von eigenen Amtsrevisoraten für die Amtsbezirke Zestetten, Meersburg und Pfullendorf betreffend.

In Folge höchster Entschliessungen aus Großherzoglichem Staatsministerium sind für die Amtsbezirke Zestetten, Meersburg und Pfullendorf eigene Amtsrevisorate errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13^{ten} September 1839.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Molter.

Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. Niedern betreffend.

Dem Nebenzollamt I. in Niedern ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen über die mit den Staatsfahrposten über Niedern ein-, be-

ziehungsweise ausgehenden Güter ertheilt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. September 1839.

Ministerium der Finanzen.

v. Boeckh.

Vdt. Tröger.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei Höchstführer Gesandtschaft in Paris angestellten Legations-Secretär von Schweizer den Charakter als Legationsrath zu ertheilen;

den Postmeister Joseph Barth II^{ter} zu Stockach in gleicher Eigenschaft zum Postamt Offenburg zu versetzen,

den Postwagen-Expeditior Johann Georg Iseler in Freiburg zum Postmeister zu befördern und ihm das erledigte Postamt Stockach zu übertragen,

den Postwagen-Expeditior Constantin Bosh in Heidelberg zum Postverwalter in Lörrach,

den Postamts-Offizial Carl Harrer I^{er} in Mannheim zum Postwagen-Expeditior in Freiburg, und

den Postamts-Offizial Friedrich Wenkebach in Heidelberg zum Postwagen-Expeditior daselbst zu ernennen, desgleichen

den Postpracticanten Johann Letour aus Constanz als Offizial bei dem Postamt Mannheim, und

den Postpracticanten Rudolf Maier aus Offenburg als Offizial bei dem Postamt Heidelberg anzustellen;

den Buchhalter Woblich bei der Zuchthausverwaltung in Mannheim, unter Verleihung des Charakters eines Verwalters, zu den Strafanstalten in Bruchsal zu versetzen;

den Amtschirurgen Ludwig Kessler zu Bixberg auf das erledigte Amtschirurgat Adelsheim zu versetzen,

das Amtschirurgat Wiesloch dem Wund- und Hebarzt Gauß in Rastadt zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den Decan und Stadtpfarrer Külp in Weinheim in den Ruhestand zu versetzen;

dem Decan und Stadtpfarrer Eisenlohr in Freiburg den Titel und Rang als Kirchensrath,

dem Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Wagner zu Schiltach den Charakter und Rang als Pfarrer, und

dem Ordinariats-Secretär Carl Jäger zu Freiburg den Charakter eines Ranzleiraths zu verleihen;

dem bisherigen Pfarrer zu Neuenweg Friedrich Kunz die evangelische Pfarrei Bogelbach,

dem Pfarr-Candidaten Carl Haug von Neckargemünd die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landecanats Carlsruhe,

dem Pfarrer Johann Wilhelm Knaus zu Bubenbach, Amts Bräunlingen, die katholische Pfarrei Büchig, Amts Bretten,

dem Pfarrer Kaspar Fischer zu Klepsau, Amts Krautheim, die katholische Pfarrei Gamburg, Amts Wertheim, und

dem Pfarrcandidaten Gustav Eduard Wagner von Pforzheim das erledigte zweite evangelische Diaconat daselbst zu übertragen.

Die fürsüch Leiningensche Präsentation des Priesters Peter Seiz von Limbach, Amts Buchen, bisherigen Vicars zu Walldürn, auf die erledigte katholische Pfarrei Schluchtern, Amts Eppingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 13^{ten} September d. J. Nro. 3936. ist dem Rechtspracticanten Carl Theodor Ziegler zu Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, solches hierselbst auszuüben.

Von den 7 Ingenieur-Candidaten, welche im Jahre 1838 sich der Prüfung unterworfen haben, wurden

Herrmann Bark von Emmendingen,

Albert Bürklin von Offenburg,

Philipp Mittermaier von Heidelberg,

Stanislaus Hildebrand von Rothweil und
Bernhard Dollmatsch von Carlsruhe
unter die Zahl der Ingenieur-Candidaten aufgenommen.

Den Candidaten der Pharmacie Kaver Singer von Lettnang, Käufer der Gruninger-
schen Apotheke zu Pfullendorf, Ferdinand Reff von Wolfach und Franz Schlosser
von Freiburg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sani-
tät-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die bisher nur von Dienstverwesern besorgten Amtsrevisorate Meersburg
und Pfullendorf sollen in Folge höchster Entschlieſung vom 12^{ten} September
d. J. mit Amtsrevisoren besetzt werden. Die Bewerber um beide Stellen haben
sich nach Maafgabe der Verordnungen vom 21^{ten} November 1825 Regierungs-
blatt No. XXIX. und vom 26^{ten} August 1826 Regierungsblatt No. XXII.
bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.
- 2) Bei der Großherzoglichen Militär-Wittwen-Kasse ist die Stelle eines
Buchhalters mit einer Besoldung von jährlichen 700 fl. zu besetzen. Diejenigen
Cameral-Practicanten oder Cameral-Assistenten, welche solche zu erhalten wünschen,
haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Attestaten binnen 4 Wochen bei dem
Großherzoglichen Kriegs-Ministerium einzureichen.
- 3) Bei der neu errichteten höhern Bürgerschule zu Mannheim sollen drei Lehr-
stellen mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern und eine weitere mit einem Volks-
schullehrer besetzt werden. Mit diesen Stellen können Besoldungen von 2000 fl.
bis 600 fl. verbunden werden. Die Competenten haben sich innerhalb vierzehn
Tagen vorschriftsgemäß bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.
- 4) Die evangelische Pfarrei Neuenweg, Dekanats Schopfheim, mit
einer Competenz im Anschlag von 649 fl. 44 kr., worauf jedoch eine Restschuld von
18 fl. 11 kr. haftet, deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer, so
weit solche nicht aus den Interims-Revenüen erfolgen kann, zu übernehmen hat,
ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich vor-
schriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen
Kirchenbehörde zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Oktober 1839.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Neufreistett nach Rheinbischoffsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschlieſung vom 12. September d. J. Nro. 1503. auf den übereinstimmenden Antrag des diesseitigen und des Großherzoglichen Finanzministeriums geruht, die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Neufreistett nach Rheinbischoffsheim gnädigst zu genehmigen.

Carlsruhe, den 18. September 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stöſſer.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Der verſtorbene Joseph Brombach zu Nordschwaben hat zur Gründung eines Armenfonds daselbst ein Legat von 200 fl. mit der Bestimmung gestiftet, daß die Zinsen hieraus jeweils an die dortigen Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Ein ungenannter Wohlthäter hat für die evangelische Pfarrgemeinde Hohensachsen und die Filialgemeinde Lützelsachsen eine silberne Abendmahlplatte gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken an die Stifter hiermit bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern Rebenius das Großkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem unterthänigsten Ansuchen des Präsidenten Höchstihres Ministeriums des Innern, Staatsraths Rebenius, um Enthebung von seinen bisherigen Dienstgeschäften, in Gnaden zu entsprechen und denselben in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüd, unter Ernennung zum Staatsrath, das Präsidium Höchstihres Ministeriums des Innern zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

den Capitän von der Suite, Freiherrn Wilhelm Schilling von Canstadt zu Höchstihrem Kammerherrn zu ernennen;

dem zu Heidelberg sich aufhaltenden vormaligen Professor an der Universität Erlangen Christian Kapp den Titel eines professor honorarius an der Universität Heidelberg zu verleihen;

den Hofgerichts-Secretär Franz Xaver Nothrmel in Konstanz zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises, und

den Amts-Assessor Gustav Weber in Heidelberg, so wie den Rechtspracticanten Dr. August Guyet daselbst zu Assessoren bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Amtsrevisor Ruff in Baden das erledigte Amtsrevisorat Rastadt zu übertragen;

den Bezirksförster Dietsch zu Mollingen in den Ruhestand zu versetzen;

den Cameralassistenten Friedrich Fischer aus Carlsruhe zum Canzlisten bei der Steuer-Direktion zu ernennen, und

den Ministerial-Kanzlisten Heinrich Ritter zu Carlsruhe, wegen anhaltender Krankheit, in den Pensionsstand zu versetzen.

Auch haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:
dem Stadtpfarrer Szuhani in Hornberg die evangelische Pfarrei Oberacker, und
dem bisherigen Pfarrverweser Jakob Anton Mund zu Schönau, Oberamts Heidelberg, die katholische Pfarrei daselbst zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Heidelberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Die Stelle eines Bezirksförsters für die Bezirksforstei Röllingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 3) Die Stelle eines Secretärs bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Seekreises. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig zu melden.
- 4) Das Amtschirurgat Boxberg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der mit wund- und heilärztlicher Lizenz versehenen praktischen Aerzte haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.
- 5) Die Pfarrei für die Stadtgemeinde Weinheim, womit zur Zeit ein fixer Gehalt von 600 fl., jedoch ohne Wohnung, verbunden ist.
- 6) Die evangelische Stadtpfarrei Hornberg, womit das Diaconat und die Bezirksschulvisitatur verbunden werden soll, mit einer Competenz im Anschlag von 1034 fl. 16 fr.
- 7) Die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landdecanats Carlsruhe, erledigt durch das am 20^{ten} September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Stuckert, mit einer Competenz im Anschlage von 541 fl. 32 fr.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 5) 6) und 7) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Nachdem die Commission die in der Vorrede erwähnten
Punkte durchgegangen ist, so hat sie die Commission
zu dem Ende beauftragt, dass sie die in der Vorrede
erwähnten Punkte durchgegangen ist, so hat sie die Commission

- 1) Die Stelle eines Secretärs zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
2) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
3) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
4) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
5) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
6) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
7) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
8) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
9) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.
10) Die Stelle eines Assistenten zu besetzen, welcher die
Geschäfte der Commission zu besorgen hat, und welcher
auch die Correspondenz mit den Behörden zu führen hat.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. October 1839.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Lörrach betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12^{ten} September d. J. 1507 gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem Pädagogium zu Lörrach eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curſe in vier Classen, wovon die oberste zwei Abtheilungen hat, verbunden werde.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. September 1839.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1^{ten} Januar bis letzten December 1838 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. October 1839.

Ministerium des Innern.

J. A. d. P.

Stöſſer.

Vdt. Eisenlohr.

Die diesjährige Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 9^{ten} December l. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche

sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung — unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit — bei der Forstpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe, den 11^{ten} October 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd. Vdt. Eisenlohr.

Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums von jährlichen 400 fl. betreffend.

Mit dem Anfange des kommenden Sommersemesters 1840 wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich vierhundert Gulden erledigt. Diejenigen baden-badischen Landes-kinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Bittschriften, unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögens-Zeugnissen, sowie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wissenschaftlichen Fortschritte gerechte Ansprüche auf die erste Klasse der gewöhnlichen Schülerlocation haben, bei der katholischen Ministerial-Kirchen-Section zu melden.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Die Söhne des in Mannheim verstorbenen Handelsmannes F. L. Löwenthal haben nach dem Willen ihres Vaters eine Summe von 2000 Gulden zu folgenden wohlthätigen Zwecken bestimmt:

- a) eine Summe von 200 Gulden, zur Hälfte für die christlichen Armen in Mannheim, und zur Hälfte für jene zu Ladenburg zur Vertheilung nach dem Tode des Gebers;
- b) eine Summe 1800 Gulden zur Anschaffung von Holz für dürftige israelitische Familien in Mannheim und Ladenburg und zwar in der Art, daß von dem Zinsertrag von 1500 Gulden fünf arme Familien in Mannheim und von jenem ad 300 fl. eine dürftige Familie in Ladenburg jährlich unterstützt werden sollen.

Die verstorbene Hofrath Clavels Wittve zu Constanz hat zur Unterstützung von 4 dürftigen Hausarmen der Gemeinde Heiligenberg die Summe von 100 fl., und ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, zur Unterstützung Armer und Kranker in diesem Orte die Summe von 18 fl. 54 kr. gestiftet.

Der vormalige Pfarrer Spies in Dörleßberg schenkte dem katholischen Schulsfonde in Rosenberg 50 fl.

Franz Anton Hörner von Impfingen vermachte letztwillig der dortigen Kirche 1000 fl. und dem Almosen 500 fl.

Die Johann Wendel Pfeiffer'sche Ehefrau von Göttingen stiftete zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder ein Kapital von 50 fl.

Michael Hofmann von Krensheim schenkte der dortigen Kirche eine Lampe, und zur Anschaffung von Ministranten-Röcken 36 fl.

Ein Ungenannter schenkte dem kleinen Stadt-Almosen von Tauberbischofsheim zur Kapital-Anlage 400 fl.

Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 18ten September d. J. dem Oberlieutenant von Glaubitz im 1ten Dragoner-Regiment die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihm von Sr. Heiligkeit dem Pabste verliehenen Orden des goldenen Sporns anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem herzoglich Nassauischen Oberstlieutenant und Flügel-Adjutanten von Rettberg das Commandeurekreuz,

sodann

den R. R. Oesterreichischen Majors bei dem Infanterie-Regiment Großherzog von Baden:

Agathon von Colins-Tarsienne in Salzburg,

Franz von Bubna in Innsbruck, und

Carl Johann Stiber, Professor an der Militär-Academie zu Wiener-Neustadt,

so wie

dem Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Salerno, Commandeur von König,

und

dem Bürgermeister des Cantons Schaffhausen, von Imthurn,
das Ritterkreuz des Ordens vom Jähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillen=Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
 dem Altbürgermeister Joseph Roe zu Einbach,
 dem Altbürgermeister und Waldmeister Joseph Schäfer von Muckensurm,
 dem Altbürgermeister Faver Müller in Kiegel,
 dem Bürgermeister Göhrig in Schwanheim
 in Anerkennung ihrer Verdienste um ihre Gemeinden, sowie auch
 dem Bürgermeister Kunz in Brandenburg, welcher mit eigener Lebensgefahr und an-
 gestrengter Anwendung der Rettungsversuche zwei Kindern das Leben rettete, als
 Anerkennung seiner edlen Handlung
 die kleinere goldene Civilverdienst-Medaille, und ferner
 dem Untererheber Anton Bell in Wolterdingen zur Belohnung für seine langjährigen
 treuen Dienste die silberne Civilverdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Militair=Dienst=Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 18^{ten} September d. J. wurde Hauptmann Ruff vom Leib-
 Infanterie-Regiment zum 4^{ten} Infanterie-Regiment versetzt,
 Oberlieutenant Kaß vom 1^{ten} Infanterie-Regiment, unter Versetzung zum Leib-Infanterie-
 Regiment, zum Hauptmann, und
 Lieutenant von Stengel im 2^{ten} Dragoner-Regiment zum Oberlieutenant befördert.

Durch höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 10^{ten} Septem-
 ber d. J. wurde Oberchirurg Mayer vom 1^{ten} Dragoner-Regiment, unter Versetzung zum 2^{ten}
 Dragoner-Regiment, zum Regimentsarzt, und Chirurg Paul im 4^{ten} Infanterie-Regiment,
 unter Versetzung zum 1^{ten} Dragoner-Regiment, zum Oberchirurgen ernannt.

Durch fernere höchste Entschließung vom 10^{ten} September d. J. erhielt Revisor Stäb bei
 dem Kriegs-Ministerium den Charakter als Oberrevisor.

Civil=Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
 den Hofgerichts-Assessoren Preuschen und Waidele bei dem Hofgericht des Mittel-
 rheinkreises den Charakter von Hofgerichts-räthen zu verleihen;
 für das Hofgericht des Mittelrheinkreises an die Stelle des Hofgerichtsraths Holzmann
 den Hofgerichtsrath Haas zum Staatsanwalt, den Hofgerichtsrath Preuschen aber zum
 Substituten desselben; ferner

den Rechtspracticanten Albert Molter zum Secretär bei dem Justiz-Ministerium, und den Rechtspracticanten Heinrich Rautter in Neustadt zum Secretär bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

dem Amtmann Böttlin, dormalen in Ueberlingen, das Bezirksamt Krautheim, dem Oberamtman Bleibimhaus, dormalen in Wiesloch, das Bezirksamt Ueberlingen, dem Oberamtman Beck, dormalen in Weinheim, das Bezirksamt Wiesloch, und dem Amtmann Gockel, dormalen in Hornberg, unter Ernennung desselben zum Oberamtman, das Bezirksamt Weinheim zu übertragen;

dem Regierungsrevisor Schnell zu Mannheim wegen seines vorgerückten Alters, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, so wie auch

den Stiftungsrevisor Jacobi zu Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptzollamtsverwalter Reiff in Mannheim, unter Verleihung des Charakters eines Oberrechnungsraths, zum Revisionsvorstand bei der Zolldirection zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Kenzingen dem seitherigen Landchirurgats-Assistenten und praktischen Arzte Dr. Schwörer in Kenzingen zu übertragen;

den Secretär Dr. Florentin Lauter bei der Zolldirection zum Secretär bei der Steuerdirection zu ernennen;

die gleichfalls erledigte Stelle eines weitem Secretärs bei der Steuerdirection dem Cameralpracticanten Georg Tröger aus Bruchsal, dormalen Secretariats-Assistenten beim Finanz-Ministerium, zu übertragen, sodann

zu der durch Versetzung des Secretärs Lauter bei der Zolldirection vacant gewordenen Secretärsstelle den Cameralpracticanten Carl Forch aus Mannheim, dormalen Secretariats-Assistenten beim Finanz-Ministerium, zu befördern;

den gegenwärtig bei der Hofdomänenkammer, Zehntsection, mit Referatsarbeiten beschäftigten Cameralpracticanten Hermann Leiber aus Möhringen zum Revisor bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, auch

den Kanzleigehülfen Carl Betsch aus Carlsruhe zum Kanzlisten bei dem Finanz-Ministerium zu ernennen;

der unterthänigsten Bitte des Kammerjunkers und Bezirksförsters in Möskirch, Rudolf Freiherrn von Buol-Behrenberg, um gnädigste Enthebung von dem ihm übertragenen Staatsdienste huldreichst zu entsprechen, und

die Anstellung des Forstpracticanten Sebastian Joseph Harlfinger zu Rastatt als grundherrlichen Bezirksförster für die Waldungen des Grafen von Langenstein zu bestätigen.

Auch haben Höchstdieselben von den bei der Wasser- und Straßenbau-Administration angestellten Conducteuren:

den Conducteur II. Classe, Franz Ruth zum Conducteur I. Classe zu ernennen, unter Versetzung desselben von Offenburg nach Emmendingen,

den Conducteur II. Classe, Anton Hemmerle zum Conducteur I. Classe, unter Ver-
setzung desselben von Waldshut nach Karlsruhe,

den Conducteur I. Classe, Christian Ruoff von Freiburg nach Offenburg, desgleichen

den Conducteur I. Classe, Ludwig Stimm von Mannheim nach Freiburg,

den Conducteur I. Classe, Philipp Fischer von Billingen nach Rheinbischofsheim, und

den Conducteur I. Classe, Joseph Strohmaier von Heidelberg nach Mannheim zu ver-
setzen, sowie

den Conducteur II. Classe, Wilhelm Eichrodt zu Ueberlingen zum Conducteur I. Classe
zu befördern gnädigst geruht.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Eptingen, Amts
Stockach, dem Pfarrer Karl Kirner zu Hemmenhofen,

die katholische Pfarrei Hoppetenzell, Amts Stockach, dem Pfarrverweser Jacob Matt zu
Schwärzen, und

die erledigte dritte Kaplanei zu Waldkirch dem Kaplan Sener zu Emdingen gnädigst über-
tragen.

Die fürsüch. Fürstbergische Präsentation des Pfarrers Anton Straßer zu Hochemmingen
auf die Kaplaneifründe in Neudingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Bezirksbeamten-Stelle zu Hornberg. Die Bewerber haben sich binnen
4 Wochen vorschriftsmäßig bei der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierung zu melden.
- 2) Die Stelle eines Revisions-Gehülfen bei dem Controlbureau, und jene
eines solchen bei der Stiftungs-Revision der Regierung des Unter-
rheinkreises. Diejenigen, welche sich um den einen oder den anderen dieser beiden
Dienste bewerben wollen, haben sich innerhalb 4 Wochen bei den betreffenden Kreisregie-
rungen vorschriftsmäßig zu melden.
- 3) Das Amtsrevisorat Baden. Die Bewerber um dasselbe müssen der französischen
Sprache vollkommen mächtig seyn und haben sich nach Maßgabe der Justiz-Minister-
ial-Befehle vom 21^{ten} November 1825 (Regierungsblatt No. XXIX.) und
vom 26^{ten} August 1826 (Regierungsblatt No. XXII.) bei den betreffenden Kreis-
regierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.
- 4) Das Amtsrevisorat Lörrach. Die Anmeldungen haben wie oben unter 3) zu
geschehen.
- 5) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamte
Mannheim. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen vier Wochen bei der
Großherzoglichen Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.
- 6) Die Bezirksforstei Mößkirch. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen

vier Wochen bei der Großherzoglichen Direction der Forstdomänen und Bergwerke vor-
schriftsmäßig zu melden.

- 7) Die katholische Pfarrei Hemmenhofen, Amts Radolpzhell, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Diejenigen, welche sich um diese dem Concursgesetz unterliegende Pfründe bewerben wollen, haben sich nach Maafgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seckreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.
- 8) Die katholische Pfarrei Ehingen, Amts Engen, erledigt durch den am 20^{ten} August d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Egle, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. Die Competenten haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.
- 9) Die Kaplaneipfründe zu Endingen, welche zur seelsorglichen Aushülfe bestimmt ist und dem Concursgesetz unterliegt, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., worauf aber der Rest einer vom Jahr 1835 an in sieben Jahrestermen zu tilgenden Kriegsschuld von 69 fl. 57 kr. haftet. Die Bewerber haben sich sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Berichtigungen:

Daß Ausschreiben der katholischen Pfarrcuratie in Stetten in dem Regierungsblatt Nro. XXV. I. J. auf Seite 210 wird dahin berichtigt, daß diese Pfründe nicht, wie darin bemerkt ist, ein Einkommen von 457 fl., sondern von 547 fl. hat.

In der unmittelbar vorhergegangenen Nummer XXVIII. des Regierungsblattes, auf Seite 229, Zeile 9 von unten, ist statt „Diaconat“ zu lesen „Decanat“, und in Nro. XXVII. Seite 226, Zeile 3 von oben, statt: „Ingenieur-Candidaten“ zu lesen: „Ingenieur-Practicanten.“

Gestorben sind:

am 12. September	1839	der pensionirte Amtsrevisor Scharnberger in Freiburg,
" 16. " "	"	Amtsrevisor Bohnlich zu Lörrach,
" 24. " "	"	der pensionirte Hospitalverwalter Dams in Mannheim,
" 30. " "	"	der Major Lemaitre im 1 ^{ten} Dragoner-Regiment,
" 2. October	"	der pensionirte Obervogt Müller zu Freiburg.

Tabellarische Uebersicht

über sämtliche

vom ersten Januar bis letzten Dezember 1858

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten
Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summe.
	In- länder.	Aus- länder.	In- länder.	Aus- länder.	
wegen Tödtung	20	1	3	—	24
" Verwundung	243	43	138	46	470
" Brandstiftung	2	—	1	—	3
" Straßenraub	20	2	4	—	26
" Diebstahl	1184	234	868	20	2306
" Wilderei	43	6	61	1	111
" Fälschmünzen	5	1	4	—	10
" Verfälschung von Handschriften	28	25	19	1	73
" Betrug	150	73	103	5	331
" Auflauf und Tumult	11	3	1	—	15
" Desertion	22	30	—	—	52
" Refraction	1	10	1	—	12
" Vagantenleben und Jaunerei	251	272	8	—	531
" Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	1209	2813	21	3	4046
" Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	1380	—	1380
" herumziehendem, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel	3906	3612	23	1	7542
" unbefugter Armencollecte	18	4	6	—	28
" unbefugtem Lotteriellectiren	3	3	17	3	26
" Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	6	—	58	3	67
" Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	266	47	202	8	523
" Streithandel und Schlägerei	430	119	401	22	972
" Nachtschwärmerei und Uebersitzen	778	779	3919	49	5325
" unerlaubter Tanzmusik	—	—	277	—	277
" Straßensprevel, sowohl Uebertretung d. Straßen- polizei als Defraudation der betr. Abgaben	12	8	1876	93	1989
" Uebertretung der Feuerordnung	3	—	1360	26	1389
" unbefugtem Arzneiverkauf	8	2	18	1	39
" unbefugtem Giftverkauf	1	1	1	—	3
" Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	3	1	4
" unerlaubtem Schießen	7	1	381	48	437
" unrichtigem Maaß und Gewicht	—	1	1320	9	1330
" Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	28	—	28
" unerlaubtem Hausiren	142	261	303	58	764
" Uebertretung der Kirchenfeier	2	17	288	21	328
" Forstfrevel	34	9	1888	2	1933
" Defraudation der Hundstagen	—	2	135	2	139
" Beschimpfung u. Mißhandlung der Gendarmen	69	18	93	—	180
" Tragen verbotener Waffen	2	8	19	4	33
" sonstigen Polizeivergehen	449	192	11047	104	11792
Summa	9125	8607	26275	531	44538

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1839.

Leopold, von Gottes Gnaden,
 Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgesetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, sofort für die nächstfolgenden drei Jahre neu festzustellen und acht Wochen vor deren Anfang zu verkünden ist;

in Erwägung, daß mit dem 1^{ten} Januar 1840 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt; nach Ansicht des für diese Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifes, in welchem die in Folge des Vertrags vom 21^{ten} Januar d. J. mit dem Königlich Niederländischen Gouvernement bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirtem Zucker in der Erwartung allgemein ausgesprochen sind, daß die anderen Staaten, die hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden;

in Betracht endlich, daß der neue Tarif, soweit seine Bestimmungen vom bestehenden Tarife abweichen und nicht schon zum Voraus ständische Zustimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieser letzteren einstweilen als provisorisches Gesetz zu verkünden und zu vollziehen ist; haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende, für die Tarifsperiode vom 1^{ten} Januar 1840 bis dahin 1843 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1^{ten} Januar 1840 in Wirksamkeit.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 24. October 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Büchler.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 24^{ten} d. M. über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesetz vom 24^{ten} d. M., den Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend, wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Alle vom 1^{ten} Januar k. J. an stattfindende Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach besonderen Verordnungen — wie namentlich nach den Verordnungen vom 10^{ten} December 1835 und 25^{ten} Januar v. J. bei der Einfuhr von Kirschen, und Wermuthgeist, Uhrenbestandtheilen und Strohgeflechten aus der Schweiz — ein bestimmter Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des neuen Tarifes.
- 2) Derselbe findet vom 1^{ten} Januar k. J. an bei Abfertigung von Lumpenzucker zur Versiedung gleichfalls Anwendung, und es tritt hiernach an die Stelle des durch die Verordnung vom 20^{ten} April d. J. (Regierungsblatt, Seite 111) festgesetzten Zolles von 9 fl. 22 1/2 kr. der Zollsatz von 9 fl. 37 1/2 kr. für den Zentner.
- 3) Für sonstige Fälle, wo durch besondere Verordnungen — wie namentlich durch die Verordnungen vom 10^{ten} December 1835 und 25^{ten} Januar v. J. bei der Einfuhr von weißem Bodenseewein, Käse, Obstwein und Essig aus der Schweiz — specielle, von dem jeweiligen Zolltarif unabhängige Abgabensätze bestimmt sind, verbleibt es auch fernerhin bei diesen.
- 4) Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichnis ist auf den Grund des neuen Tarifes durchgesehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt und kann sofort auch von jedem Dritten auf dem Wege des Buchhandels erworben werden.
- 5) Die Großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach sämtliche Zollbehörden des Großherzogthums zu instruiren, auch den Vollzug sorgfältig zu überwachen.

Carlsruhe, den 26. October 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnung.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 ist den Ministerien der theiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr

auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdeladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzusetzen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Dem gemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Zu den im IV. Abschnitte der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgefälle zugestanden sind, gehören:

- a) die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;
- b) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Freilassing oder südlich dieser Linie berühren;
- c) die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen);
- d) die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinseite;
- e) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
- f) die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden;
- g) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing einschließlic führen;
- h) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlic bis Würzburg ausschließlic nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) führen.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf den im §. 1. bezeichneten Straßen beträgt, und zwar auf den Straßen unter lit. h. fünf Kreuzer, auf allen übrigen Straßen aber einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1^{ten} Januar künftigen Jahrs an in Wirksamkeit und es kommen von diesem Zeitpunkt an die dermal noch geltenden Verordnungen über die kurzen Straßen vom 30^{ten} November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 439) und vom 17^{ten} December 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 393) außer Anwendung.

Die Großherzogliche Zolldirection hat die Großherzoglichen Zollämter hiernach anzuweisen und für den Vollzug Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 26. October 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Den Uebergang der Lyceal-Schüler auf die Universität betreffend.

In Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschliessung vom 21^{ten} v. M. Nro. 1808. b. wird zur Erläuterung und Ergänzung des §. 19. der Verordnung über die Gelehrten-Schulen verordnet, daß die Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät, welche jeder in den drei ersten Semestern seiner akademischen Studienzeit zu hören hat, der sich einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen akademischen Cours und eine Staatsprüfung vorschreiben, widmet, wöchentlich wenigstens vier Stunden betragen müssen.

Carlsruhe, den 1. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd..

Vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung eines städtischen Forstbezirks für die Gemarkungen von Ettlingen und Speffart betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3^{ten} October l. J. Nro. 1646 die Aufstellung eines eigenen Bezirksförsters durch die Stadt Ettlingen und die Errichtung eines städtischen Forstbezirks, die Gemarkungen von Ettlingen und Speffart umfassend, gnädigst zu genehmigen geruht.

Carlsruhe, den 12. October 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd.

Vdt. Eisenlohr.

Die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in St. Georgen, Bezirksamts Hornberg, betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Sanitäts-Commission genehmigt, daß in St. Georgen statt der bisher dort bestandenen Filial-Apotheke eine selbstständige Apotheke errichtet werde.

Die inländischen examinirten und licenzirten Apotheker, welche sich um das Personal-Privilegium zur Errichtung dieser Apotheke zu bewerben gedenken, haben sich unter Vorlage von Vermögens- und Sittenzeugnissen binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes öffentlich bekannt gemacht:

Maria Anna Binz zu Grezhausen schenkte in den Armenfond zu Oßersheim 150 fl., und in den Schulfond daselbst 100 fl.

Die Erben des Michael Dbergfell zu Orschweier in den Armenfond zu Mählberg 50 fl.

Joseph Disch zu Zach in den Kirchenfond daselbst 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen.

Stabhalter Muckenhirn in der Wiehre in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung von Paramenten 34 fl.

Martin Rieger zu Bombach in den dortigen Armenfond 75 fl.

Der verstorbene Decan Ketterer in Tryberg der Schule zu Pfaffenweiler, Amts Bilsingen, 50 fl.

Ein Ungenannter dem Almosenfond in Distelhausen 50 fl.

Der Gutsbesitzer Konrad Schmitt dem Almosenfond in Henisbach 100 fl.

Canonicus Franz Anton Seitz in Mainz zur Unterstützung der Armen in Hollerbach ein Kapital von 25 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: den seitherigen Regierungs-Director des Seekreises, Geheimenrath Kettig, einweilen in den Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch erledigte Stelle eines Regierungs-Directors des Seekreises dem Geheimenrath Freiherrn von S ensburg, dormalen zu Offenburg, zu übertragen;

die erledigte Stelle eines Regierungs-Directors des Mittelrheinkreises dem Geheimenrath und Stadtdirector Baumgärtner in Carlsruhe zu verleihen; ferner

die hierdurch erledigte Stelle eines Stadt-Directors der Haupt- und Residenzstadt Carlsruhe dem Geheimen-Referendär Stöffer, bisher bei dem Ministerium des Innern, unter Ernennung desselben zum Geheimenrath, zu übertragen, und

den Geheimen-Referendär Eichrodt zum vorsitzenden Rath des Ministeriums des Innern zu ernennen;

den Oberrevisor Kitz bei dem Controlbureau des Finanz-Ministeriums zum Vorstand bei der Revision der Zehntsection zu ernennen;

den bei der Regierung des Mittelrheinkreises angestellten Revisor Franz von Saxi in gleicher Eigenschaft zur Oberrevision des Ministeriums des Innern zu versetzen;

den Bezirksförster von Lindenberg von Stühlingen nach St. Blasien, und

den Bezirksförster August von Seldenack von da nach Stühlingen zu versetzen;

den vormaligen Revierförster, Forstpracticanten Karl Gerner von Staffort zum Bezirksförster in Jestetten, und

den Forstpracticanten Wilhelm von Seutter von Carlsruhe zum Bezirksförster in Wolfach zu ernennen.

Die Ernennung des Forstpracticanten Gustav Hartweg aus Carlsruhe zum Bezirksförster für die Stadt Ettlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Seine Königliche Hoheit haben ferner gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Schriesheim, Dekanats Ladenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Handschuchshausen Karl Wilhelm Brecht,

die katholische Pfarrei Huttenheim, Amt Philippsburg, dem Pfarrer Anton Kraft zu Karlsdorf,

die katholische Pfarrei Imspan, Amts Gerlachshausen, dem Pfarrer Damian Melchior Pfreundschuh zu Unterbalbach,

die katholische Pfarrei Bühl, Amts Jestetten, dem Pfarrer Joseph Kastell zu Sauldorf,

die katholische Pfarrei Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, dem Pfarrer Joseph Münzer zu Thannheim,

die katholische Pfarrei Weilersbach, Amts Willingen, dem Pfarrer Rupert Menzer zu Dettingen,

die katholische Pfarrei Worndorf, Amts Stockach, dem Kaplan Jakob Mayer zu Mößkirch,

die katholische Pfarrei Speckart, Amts Ettlingen, dem Priester Johann Georg Philipp Krämer aus Hambrücken, bisherigen Pfarrverweser zu Hettingenbeuern,

die katholische Pfarrei Eberspizzenbach, Bezirksamts Waldkirch, dem Vikar Viktor Schmid zu Unzburst, und

die katholische Pfarrei Oberprechtal, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Karl Holzer zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Emil Schuler zu Hubertshofen auf die St. Margaretha Kaplaneipfründe in Engen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Oktober d. J. Nr. 4558. ist dem Rechtspracticanten Joseph Burg von Rastadt das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften erteilt und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Waldkirch zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Wilhelm Jaeger von Burkheim ist nach ordnungsmäßiger bestandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker erteilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Revisors bei dem Controlobureau der Regierung des Mittel-Rheinkreises. Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei gedachter Kreisregierung zu melden.
- 2) Die Stelle eines Oberchirurgen bei dem Großherzoglichen Armee-Corps. Dieselbe soll mit einem lizenzierten Arzt besetzt werden, und die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu Karlsruhe zu melden.
- 3) Das Forstamt Bruchsal, erledigt durch den Tod des Oberforstmeisters von Ehrenberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 4) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Handschuchsheim, Dekanats Ladenburg, mit einer Competenz von 830 fl. 10 kr. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
- 5) Die katholische Pfarrei Zuzenhausen, Amts Einsheim, erledigt durch das am 15. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Karl Faust, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 1550 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf jedoch ein verzinsliches in vier Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 224 fl. 44 kr. haftet. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
- 6) Die katholische Pfarrei Dettingen, im Bezirksamte Konstanz, mit einem bei-

läufigen Einkommen von 500 bis 550 fl. Die Bewerber haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seckreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Schönenbach, Bezirksamts Neustadt, erledigt durch den Tod des Pfarrers Maximilian Pflum. Auf dieser Pfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. ruht eine in zehn Jahresterminen an die Kriegsschuldentilgungskasse Rohrbach abzuführende Kriegsschuld von 301 fl. 25 kr., und eine solche von 38 fl. 28 kr., die nebst der so eben erwähnten Schuld in den nächsten drei Jahren abzahlen ist.

8) Die Kaplaneipfründe ad St. Catharinam in Mößkirch, mit welcher ein Einkommen von beiläufig 500 fl., aber auch die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge und zur Ertheilung des Schulunterrichts in den Realgegenständen verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der eben unter 7) und 8) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstzenberg, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Raithaslach, Bezirksamts Stöckach, welche dem Concursgesetz unterliegt, und beiläufig 700 fl. erträgt, worauf aber eine in fünf Jahresterminen zu tilgende Kriegskostenschuld von 119 fl. 36 kr. ruht.

10) Die katholische Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, erledigt durch die Dienstentsetzung des Pfarrers Joseph Anton Perathoner, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Geld, Zehnten- und Güterbenützung, worauf ein nach Verlauf des ersten Jahres heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 21 fl. 9 kr. haftet.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der so eben unter 9) und 10) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich durch das erzbischöfliche Ordinariat an den Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg, welchem für seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die fraglichen zwei Pfarreien gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb 6 Wochen durch das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

Gestorben ist:

am 13. Okt. 1839 Oberforstmeister von Ehrenberg in Bruchsal.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt Nro. XXXIX. vom Jahr 1838, welches das Verzeichniß der wahlfähigen Grundherren des Großherzogthums enthält, ist auf Seite 326 Zeile 7 statt: „pensionirter Hofgerichtsrath“ zu lesen: „characterisirter Hofgerichtsrath.“

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1840, 1841 und 1842.

Carlsruhe,

gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.

1839.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

- 1) Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Branntweinspülige;
- 4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochen-
schaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der
Verwendung;
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsätze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blut-
stein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken),
gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffererde, Tripel, Walkerde u. a.;
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Land-
gutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
- 8) Fische, frische, und Krebse;
- 9) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner
Gras, Futterkräuter und Heu;
- 10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wur-
zeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Sichorien;
- 11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 12) Glasur- und Hafnererz (Alquistou);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheide-
münze;
- 14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften
und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß
neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche
sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
- 15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz
(einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum
Verschiffen bestimmt ist;
- 16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Hand-
werkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Ab-
schnitt oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden;

ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventariestücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrggegenstände zum Reiseverbrauch;

- 17) Lohfuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
- 18) Milch;
- 19) Obst, frisches;
- 20) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
- 21) Saamen von Waldhölzern;
- 22) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
- 23) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchschccren); dcsgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
- 24) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wegsteine in demselben Falle;
- 25) Stroh, Spreu, Häckerling;
- 26) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 27) Torf und Braunkohlen;
- 28) Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergrcschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,
oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner netto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	
1	Abfälle		Nthlr.	Sgr. (gGr.)	Nthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	von Glashütten, desgleichen Glascherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Gräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierfleischen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zer kleinert seyn	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52 1/2	
2	Baumwolle und Baumwollentwaaren:										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52 1/2	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingeleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaa ren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puzwaa ren; auch Gespinnst- und Tre senwaa ren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fäss. u. Kisten. 7 in Ballen.
3	Blei:										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes, desgl. Blei, Silber u. Goldglätte	1 Zentr.	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäss. u. Kisten.

*) Die unter den Silbergroßen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäss: u. Kisten. 13 in Körben.
4	Bürstenbinder- und Siebmacher- waaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäss: u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbwaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Luchsfarben, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegelack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fäss: u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Maun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremsersweiß), rein oder versetzt	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwe-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
			Nthlr.	Gr. (Gr.)	Nthlr.	Gr. (Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	
	felsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	—	
g)	1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurfume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	—	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	—	
	3. Eckerdoppeln, Knoppeln	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	—	
h)	Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	—	
i)	Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	—	
k)	Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	—	
l)	Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	—	
m)	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	—	
n)	Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
o)	Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	—	
p)	Terpentin und Terpentinöl (Kiendöl) .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	—	
Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht beson- ders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Fälscher- hölzer tragen die allgemeine Eingangs- abgabe.												
6	Eisen und Stahl:											
a)	Roheisen aller Art; altes Brucheseisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	—	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurfürstenthum ist Roheisen auch beim Aus- gange frei.												
b)	Geschmiedetes Eisen in Stäben, des- gleichen Eisenbahnschienen, auch Roh-											

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rhtlr.	Egr. (gGr.)	Rhtlr.	Egr. (gGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pfund.
	und Cement = Stahl, Guß- und raffinir- ter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seawärts von der ruf- fischen Grenze bis zur Weichselmün- dung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe er- hoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid- Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech, Anker und Anker- ketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Käst. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Käst. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren :										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Plat- ten, Gittern ic.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die ver- zinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aerte, Degenklingen, Feilen, Häm- mer, Hecheln, Haspeln, Holzschrau- ben, Kaffeetrommeln und - Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlös- ser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Ei- cheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurm- uhren, Luchmacher- und Schneide- scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Käst. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Ei- senguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letz- res polirt) und anderen unedlen Me- tallen gefertigt seyn, als: feine Guß- waaren, Messer, Näh- und Strickna- deln, Scheeren, Streichen, Schwertfe-										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stel und 24 Stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Egr. (gGr.)	Rthlr.	Egr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	gerarbit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze , nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würt- tembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Berg, Hauf, Seede . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Säme- reien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weiz- en, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch ge- mälzte), Hafer, Heidekorn oder Buch- weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Lin- sen und Wicken	1 Schfl. 1 Bayeri- scher Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Bei- lage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.		—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Ge- treidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . . .	1 Dresdener Scheffel.	—	1 5/6 (1 1/2)	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	1 1/4 (1)	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1 (3/4)	—	—	—	—	—	—	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	—	3/4 (1/2)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungs- weise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Delsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1 1/4 (1)	—	—	—	4 1/4	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasßstab der Verzollung.	Abgabensätze								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht :
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Nthr.	Gr. (gGr.)	Nthr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	3. Kleeſaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren.	1 Schfl. 1 Bayeri- ſches Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Klee- ſaat können mit Einſchluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayeriſches Schef- fel deſgleichen 360 Pfund gerechnet werden.		—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
10	Glas und Glaswaaren:										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeſchirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loſer Verpackung werden zu 1 Zentner veranſchlagt 5⅓ Preußiſche 6⅔ Altbayeriſche oder 4½ Rheinbayeriſche } Kubikfuß.										
	b) Weiſſes Hohlglas, ungemustertes, unge- ſchliffenes, oder mit abgeſchliffenen Stöp- ſeln, Böden und Rändern; ingleichen Fenſter- und Tafelglas ohne Unterſchied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben u. Ge- ſtellen.
	c) Gepreßtes, geſchliffenes, abgeriebenes, geſchnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, deſgleichen alles maſſive und gegoffene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasſchmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fäſſ. u. Kiſten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayeriſche oder 245 Rhein- bayeriſche □ Zoll mißt,										
	α) gegoffenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □ Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kiſten.
	β) geblaſenes, belegtes oder unbelegtes.	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Ggr. (gGr.)	Rthlr.	Ggr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: Rheinbayerische □ Zoll □ Zoll Preuß. Altbayerische □ Zoll. über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490 . " 576 " 1000 " 1156 " 888 . " 1000 " 1400 " 1618 " 1242 . " 1400 " 1900 " 2196 " 1684 . " 1900 □ Zoll Preuß.	1 Stück. 1 Stück. 1 Stück. 1 Stück. 1 Stück.	1 3 8 20 30	— — — — —	— — — — —	— — — — —	1 5 14 35 52	45 15 — — 30	— — — — —	— — — — —	
	e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Ge- spinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spie- gel, deren Glasaufsätze nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen . . . Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach ob- igen Stückfüßen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber ge- ringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben.
11	Häute, Felle und Haare:										
	a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingeleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Be- bereitung, Schmalzen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren etc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport . . .	1 Preuß. Klafter. 1 Bayeri- sches Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertrans- port, oder beim Landtransport zur Ver- schiffungsablage:		—	—	—	—	—	8	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht: Pfund.
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . .	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik = Fuß.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und an- deres weiche Holz; ferner Sägwaa- ren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stän- gen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtwei- den u.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik = Fuß.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preu- ßischen Staates wird erhoben, für:											
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	—	—	—	—	
	bb) Bugsprietten oder Spieren . . .	1 dito	1	—	—	—	—	—	—	—	
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holz	6 dito	1	—	—	—	—	—	—	—	
	dd) Balken von Kien- oder Tannenholz	30 dito	1	—	—	—	—	—	—	—	
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden u.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—	—	—	—	—	
	e) Holzborke oder Gerber-Loh, desglei- chen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzäsche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Bött- cherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Mess- sing oder lothbarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fäss. u. Kisten 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerscham- arbeit; ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (je- doch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perl- mutter, echten Perlen, Korallen oder										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 St. und 24 St.), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Kthlr.	Gr. (gGr.)	Kthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pfund.
	Steinen), in gleichen Holzbronze, Holz- uhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kist. u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Satt- lerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reife	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	Anmerk. Grobe Böttcher- u. Drechsler-, Korb- flechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagner- arbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
15	Stopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
14	Instrumente, astronomische, chirurgi- sche, mathematische, mechanische, musi- kalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Kist. u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber ge- gebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Ab- gabe von einem halben Thaler oder 52 1/2 Kreuzer für den Zentner. Der Wieder- ausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gips, gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
	Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei ein- gehen.										
17	Karden oder Weberdiseln	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17 1/2	
18	Kleider, fertige neue; desgleichen getra- gene Kleider und getragene Wäsche, beide letzte, wenn sie zum Verkauf eingehen.	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten, 11 in Körben. 9 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:	
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
			Rthlr.	Gr. (gGr.)	Rthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	
19	Kupfer und Messing:											
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattir- ter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Käss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und derglei- chen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Ver- bindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Käss. u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Ro- settenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Ein- schmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.											
20	Kurze Waaren, Quincailerien u.:											
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perl- mutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metal- len belegt; ferner Waaren aus vorge- nannten Stoffen in Verbindung mit Ala- baster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerscham, uned- len Metallen, Perlmutter, Schildpatt, un- echten Steinen u. dergl.; feine Parfü- merien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Ta- schenuhren, Stuh- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier- maché), Regen- und Sonnenschirme,											

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 St. und 24 St.), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Nthlr.	Gr. (gGr.)	Nthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincailserie = oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch = oder Zeugmüßen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fäß: u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder und daraus gefertigte Waaren:										
	a) Rohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten; ingleichen samisch = und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fäß: u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler = und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder. .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Ausnahme. Halbgare Ziegen = und Schaafsfelle für inländische Saffian = und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher =, Sattler = und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wasgen, woran Leder = oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäß: u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler = und Dänischem Leder, von samisch = und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel = und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14½ Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stet und 24 Stet), beim				nach dem 24½ Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Nthlr.	Ggr. (gGr.)	Nthlr.	Ggr. (gGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pfund.
	oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Käst. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen:										
	auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen:										
	auf der Grenzlinie von Ostria bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen:										
	auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und ungebleichtes Tisch- und Handtuchzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Ranten, Schnüre,										

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14½ Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stel und 24 Stel), beim				nach dem 24½ Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Nthlr.	Ggr. (g. r.)	Nthlr.	Ggr. (g. r.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Strumpfswaren, Gespinnst und Treß- senwaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnsitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- u. Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier- fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lum- pen, Papierspäne, Makulatur (beschrie- bene und bedruckte), desgleichen alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preussis- che Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- u. Specerei- auch Con- ditorewaren und andere Consum- tibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kru- sen eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Del, in Flaschen oder Krusen eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	11 in Ueberfässern. 16 in Fäss. u. Töpfen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk und 24 Stk), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	Eingang.	Ausgang.	
Anmerk. 1.	Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Memmenhofen eingehend	1 Zentr.	Rthlr.	Ggr.	Rthlr.	Ggr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
			—	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. 2.	Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
h)	Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fäss; u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i)	Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
a)	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fäss; u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Ggr. } oder 1 Fl. 10 Kr. { 16 gGr. }										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β)	Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pflaumkerne, Rosinen, Preiselbeeren und Preiselbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m)	Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fäss; mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holz und in Kisten.
n) 1.	Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	2. Kakao = Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten v. 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentner. 11 in Fässern u. Kü- beln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig einge- machte Früchte und Gewürze; desglei- chen Kaviar, Sago und Surrogate die- ser Artikel, Oliven, Pasteten, zuberei- teter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäss. u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Radeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Müh- lenfabrikate aus Getreide und Hülsen- früchten, nämlich: geschrotete oder ge- schälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarz- mehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie ge- gen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schild- kröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Rochsalz, Steinsalz) ist einzu- führen verboten; bei gestatteter Durch- fuhr wird die Abgabe besonders be- stimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Kthlr.	Sgr. (gGr.)	Kthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
v) Taback:											
	1. Tabackblätter, unbearbeitete, u. Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern u. Ka- nasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten od. entrippten Blät- tern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupstaback in Carotten oder Stan- gen und gerieben, auch Tabacksmehl.	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschlies- sung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Kör- ben verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
x) Zucker:											
	1. Brot- und Hutz-, Kandisz-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fäss. mit Dau- ben v. Eichen- u. an- derm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . .	1 Zentr.	9	—	—	—	15	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Ei- chen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fäss. 16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäi- schen Rohrgeslech- ten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kon- trolen	1 Zentr.	5	15	—	—	9	37½	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Ei- chen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fäss. 13 in Kisten.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Nthlr.	Gr. (gGr.)	Nthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen . . .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Ei- chen- und andern harten Holze. 10 in anderen Fäss. 16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäi- schen Rohrgeslech- ten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
26	Del, in Fässern eingehend Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsab- gabe eingelassen, wenn bei den Zoll- ämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hall- anstalten) vorher auf einen Zentner Del ein Pfund Terpentinöl zuge- setzt worden. Anmerk. 2. Sogenannte Delsuchen, als Rück- stände beim Delschlagen aus Lein- Raps, Rübsamen u. s. w., inglei- chen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen.	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
		1 Zentr.	—	1 (1/3)	—	—	—	3 1/2	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch gro- bes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, be- druckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bil- derbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen. Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto= Gewicht:
			nach dem 14 ¹ / ₂ -Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 ¹ / ₂ =Gulden=Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Nthlr.	Gr. (g r.)	Nthlr.	Gr. (g r.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fäss. u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäss. u. Kisten. 9 in Ballen.
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Lächer (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Treßsenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (houre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide u. Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze u. andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Gr. (gGr.)	Rthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
52	Spielfarten von jeder Gestalt u. Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinststaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt wer- den dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol- vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs- abgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
55	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- u. Weg- steine, Luststeine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Ver- schiffen bestimmt sind	1 Schiffs- last oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäss. u. Kisten.
	Anm. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Sta- tuen, Büsten u. dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinsteine zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bau- steine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. 3. Lithographir-Steine . . .										
		1 Stück.	—	—	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	
54	Steinkohlen	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:	
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
			Rthlr.	Gr. (gGr.)	Rthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.	
	Anmerk. 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Zentr.	—	1/3 15)	—	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
55	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:											
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	—	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte u. Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	—	
56	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	—	13 in Fäss. u. Kisten.
57	Theer (Mineraltheer u. anderer), Daggert, gemeines Pech	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	—	
58	Töpferthon und Töpferwaaren:											
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	—	52 1/2	
	b) Gemeine Töpfer- Waaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit											

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maasßstab der Verzollung.	Abgabensätze								für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Gr. (gGr.)	Rthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	
	farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Rissen. 13 in Rörben.
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdge- schirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Rissen. 13 in Rörben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit ed- len oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
59	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Ge- brauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angepann eines Reise- oder Fracht- wagens gehören, oder zum Waaren- tragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen ge- ritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hammel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Nro	Benennung der Gegenstände.	Maapßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stiel und 24 Stiel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Gr. (gGr.)	Rthlr.	Gr. (gGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pfund.
Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, in- gleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu er- theilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.											
40	Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachseleinwand . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, in gleichen Wachsmouffelin, Wachstaf und Walertuch .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schaafswolle, rohe und gekämmte . .	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäff. u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaaren, Lüscher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
Anmerk. Einfaches und doubirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Rosshaaren, in gleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Bergzählen die allgemeine Eingangsabgabe.											

Nro.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto- Gewicht:	
			nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24 1/2 = Gulden = Fuß, beim					
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.			
			Kthlr.	Ggr. (gGr.)	Kthlr.	Ggr. (gGr.)	fl.	Kr.	fl.	Kr.	Pfund.	
42	Zink und Zinkwaaren:											
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäss: u. Kisten. 6 in Körben.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—		
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäss: u. Kisten. 13 in Körben.	
43	Zinn und Zinnwaaren:											
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fäss: u. Kisten. 6 in Körben.	
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—		20 in Fäss: u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.											

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengekommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaf oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingeleichen für Vieh, und zwar

		vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	$1\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 2 Fl.	20 Kr.
b) : Ochsen und Stieren	1 " " 1 " 45 "	
c) : Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ " " — " 52 $\frac{1}{2}$ "	
d) : Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ " " — " 17 $\frac{1}{2}$ "	

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt:

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
 - B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,
- ist zu erheben:

1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. e.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. e. u. d.):

- a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht 4
b) auf anderem Wege 2
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) 2
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1) 1
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafswolle (41. a.) 1
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.) —
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalznen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglang (Antimonium), Thran —
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen —

Vom Zentner.			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Fr.
4	—	7	—
2	—	3	30
2	—	3	30
1	10	2	20
	(8)		
1	—	1	45
—	20	1	10
	(16)		
—	10	—	35
	(8)		
—	5	—	17½
	(4)		

8. Von Salz (25. l.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Kontrolle der Königlich-Preussischen Salzadministration, von der Preussischen Last. 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.) —
- Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Oermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

Von der Tonne.			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Fr.
—	10	—	35
	(8)		

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preussischen Scheffel 3 Silbergr.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

- A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Verun in Schlessen und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie
- B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie
- C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen, wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Baaren (41.)

Vom Zentner.			
Rthlr.	Egr.	fl.	Fr.
1	—	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

- a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
- b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
- c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
- d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Viebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner 10 Egr. oder 35 Fr.

2. Von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
- b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Viebrich, aus oberhalb gelegenen Rhein-

häfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Fr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

vom Zentner $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Fr.

4. Vom Vieh, und zwar:

von Pferden, Maulthierern, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rin-

dern

von Säugethieren, Schweinen und Schaafvieh

Vom Stück.			
Rthlr.	Sgr.	Fl.	Fr.
—	$\frac{5}{6}$	—	3
—	$\frac{1}{3}$	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgebühren oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der theilnehmenden Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,

$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarafsatz als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarafsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,

„ „ „ zweispännigen „ zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in

den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hievon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (*Mercerie*) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tariffatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Pachhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben.
- b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Pachhofsamte nöthig werden.
- c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maafgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren:Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Ausgangszoll vom Getreide in dem Königreich Bayern (mit Auschluss der Grenze links des Rheins).

Weizen, Gersten oder gegerbter Dinkel.				Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Keim, Weiß), nach dem Preise des Gerst oder gegerbten Dinkels.				Rorn oder Roggen.				Gerste.				Hafer und Micken.			
Das Schäffel im Preise		Zoll- belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Gersten im Preise		Zoll- belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise		Zoll- belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise		Zoll- belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise		Zoll- belegung vom Schäffel.	
von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.	von	bis	fl.	fr.
1	15	59	frei.	1	15	59	frei.	1	10	59	frei.	1	8	59	frei.	1	4	59	frei.
16	17	59	9	16	17	59	3	11	12	59	6	9	59	6	5	5	59	—	3
18	20	29	30	18	20	29	12	13	15	29	24	10	29	18	6	7	59	—	12
20	25	29	1	20	25	29	30	15	30	29	1	10	30	13	8	9	59	—	30
25	30	29	2	25	30	29	1	20	30	29	2	13	30	16	10	11	59	1	—
30	30	35	4	30	30	35	1	25	30	29	3	20	29	2	12	13	59	1	36
35	30	40	6	35	30	40	2	30	30	35	5	25	—	3	14	16	—	2	24
und darüber				und darüber				und darüber				und darüber				und darüber			

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1839.

Bekanntmachungen.

Die Conscription für das Jahr 1840 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§ 7 und 21. des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 10^{ten} September d. J. (Regierungsblatt No. XXVI.) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd..

Vdt. B. Müller.

Uebersicht der Vertheilung der für das J. 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in		Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rund zahl.			Bruchzahl.	Rund zahl.
Seckreis.				Oberheinfreis.			
Blumenfeld	83	12 3196/13567	12	Breisach	286	42 2186/13567	42
Bonndorf	116	17 1361/13567	17	Emmendingen	275	40 7320/13567	41
Constanz	100	14 10062/13567	15	Ettenheim	229	33 10289/13567	34
Engen	96	14 2062/13567	14	Freiburg, Stadtamt	155	22 11526/13567	23
Heiligenberg	104	15 4495/13567	15	Freiburg, Landamt	288	42 6186/13567	43
Hüfingen	200	29 6557/13567	30	Hornberg	135	19 12227/13567	20
Meersburg	53	7 11031/13567	8	Jestetten	97	14 4062/13567	14
Möhringen	74	10 12330/13567	11	Kenzingen	280	41 3753/13567	41
Möpfkirch	78	11 6763/13567	12	Lörrach	257	37 12021/13567	38
Neustadt	129	19 227/13567	19	Müllheim	226	33 4289/13567	33
Pfullendorf	41	6 598/13567	6	Säckingen	238	35 1155/13567	35
Radolphzell	145	21 5093/13567	21	St. Blasien	124	18 3794/13567	18
Salem	42	6 2598/13567	6	Schönau	142	20 12660/13567	21
Stetten	51	7 7031/13567	8	Schopfheim	157	23 1959/13567	23
Stühlingen	81	11 12763/13567	12	Taufen	233	34 4722/13567	34
Stockach	184	27 1691/13567	27	Triberg	100	14 10062/13567	15
Ueberlingen	92	13 7629/13567	14	Waldfirch	232	34 2722/13567	34
Willingen	189	27 11691/13567	28	Waldbshut	301	44 5052/13567	44
Summa :.	1858	273 12209/13567	275	Summa :.	3785	557 13181/13567	553

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in		Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.			Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				Unterrheinkreis.			
Albern	224	33 289/13567	33	Adelsheim	120	17 9361/13567	18
Baden	134	19 10227/13567	20	Borberg	138	20 4660/13567	20
Bretten	249	36 9588/13567	37	Buchen	146	21 7093/13567	22
Bruchsal	335	49 5217/13567	49	Eberbach	100	14 10062/13567	15
Bühl	315	46 5918/13567	47	Gerlachshausen	137	20 2660/13567	20
Carlsruhe, Stadtamt	163	24 392/13567	24	Heidelberg	364	53 8949/13567	54
Carlsruhe, Landamt	205	30 2990/13567	30	Krautheim	71	10 6330/13567	11
Durlach	259	38 2454/13567	38	Ladenburg	162	23 11959/13567	24
Eppingen	217	31 13423/13567	32	Mannheim	133	19 8227/13567	20
Ettlingen	152	22 5526/13567	23	Mosbach	349	51 6083/13567	52
Gengenbach	173	25 6825/13567	26	Neckarbischofsheim	121	17 11361/13567	18
Gernsbach	135	19 12227/13567	20	Neckargemünd	157	23 1959/13567	23
Haslach	117	17 3361/13567	17	Philippsburg	164	24 2392/13567	24
Kork	103	15 2495/13567	15	Schwezingen	178	26 3258/13567	26
Lahr	332	48 12784/13567	49	Sinsheim	208	30 8990/13567	31
Oberkirch	241	35 7155/13567	36	Tauberbischofsheim	164	24 2392/13567	24
Offenburg	331	48 10784/13567	49	Walldürn	125	18 5794/13567	19
Pforzheim	314	46 3918/13567	46	Weinheim	177	26 1258/13567	26
Rastatt	287	42 4186/13567	42	Wertheim	163	24 392/13567	24
Rheinbischofsheim	139	20 6660/13567	21	Wisloch	204	30 990/13567	30
Wolfach	118	17 5361/13567	17				
Summa :.	4543	669 9677/13567	671	Summa :.	3381	498 5634/13567	501
				Recapitulation.			
				Seckreis	1858	273 12209/13567	275
				Oberheinkreis	3785	557 13181/13567	553
				Mittelheinkreis	4543	669 9677/13567	671
				Unterrheinkreis	3381	498 5634/13567	501
				Summa :.	13567	2000	2000

Die Erhebung des Gymnasiums zu Freiburg zu einem Lyceum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut höchster Entschliessung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober d. J. No. 1808 a. gnädigst zu genehmigen geruht, daß das Gymnasium in Freiburg zu einem Lyceum erhoben werde.

Carlsruhe, den 1. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd. _____

Vdt. W. Müller.

Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, daß ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß ertheilten Seine Königliche Hoheit dem Legationsrathe Freiherrn von Marschall für das ihm verliehene Ritterkreuz desselben Ordens.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
 dem Calculator Heil zu Wertheim,
 dem Bürgermeister Göldner zu Bruchsal,
 dem Altbürgermeister Hau in Breisach, und
 dem Großherzoglich-Markgräflichen Güterinspector Seeber in Salem
 in Anerkennung ihrer Verdienste um die Landwirthschaft die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen General-Major Grafen von Wimpffen das Großkreuz Höchstihres Hausordens vom Jähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
 dem Schaffner Heyliger zu Heidelberg als Auszeichnung für seine Verdienste um die Landwirthschaft den Charakter als Kammerrath zu ertheilen;

den Scribenten Johann Heinrich zum Kanzlisten bei dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

die katholische Stadtpfarrei Pforzheim dem Pfarrer Franz Schindler zu Mühlhausen, und

die evangelische Pfarrei Plankstatt dem bisherigen Pfarrer zu Diedelsheim Philipp Friedrich Erkenbrecht zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 2. November d. J. Nr. 4776. ist dem Rechtspracticanten Karl Martin in Konstanz das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, dasselbe in Mößkirch auszuüben.

Dem Candidaten der Pharmacie Philipp Winz von Weinheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker erteilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die evangelisch=protestantische Pfarrei Gölshausen, im Dekanat Bretten, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Bauer, mit einer Competenz im Anschlag von 821 fl. 21 kr., wovon jedoch jährlich 150 fl., und zwar 6 Jahre lang, abgezogen werden.
- 2) Die evangelisch=protestantische Pfarrei Diedelsheim, Dekanats Bretten, mit einer Competenz im Anschlag von 791 fl. 54 kr.
- 3) Die evangelisch=protestantische Pfarrei Ziegelhausen, im Dekanat Ladenburg, erledigt durch die erbetene Entlassung des Pfarrers Paniel, mit einer Competenz im Anschlag von 600 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 1) 2) und 3) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

- 4) Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl., worauf aber ein seit 1832 laufendes zwanzigjähriges Provisorium von 104 fl. 28 kr. ruht. Die Kompetenten haben sich bei der Grundherrschaft von Gemmingen=Steinegg, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
- 5) An der neu errichteten mit dem Pädagogium verbundenen höheren Bürgerschule in Lörrach ist eine Lehrstelle mit einem Volksschulcandidaten, der insbesondere in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrgegenständen der höheren Bürgerschule sich befähigt hat, mit einer Besoldung von 400 bis 500 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei Großherzoglichem Oberstudienrath zu melden.

Gestorben sind:

- am 2. Mai 1839 der pensionirte Amts=Revisor Faulhaber in Amorbach,
 „ 13. Okt. „ Hofrath und Professor Dr. Buchegger in Freiburg,
 „ 29. „ „ der pensionirte Registrator Leiner in Constanz.

§. 4.

Stellt sich dagegen heraus, daß der betreffende Staatsdiener die ihm als solchem unumgänglich nothwendigen Eigenschaften nicht in sich vereinigt, so ist Uns spätestens drei Monate vor Ablauf des fünften Probejahrs desselben Vortrag zu erstatten, damit Wir darüber entscheiden können, ob derselbe sofort zu entlassen sey, oder ob, falls etwa noch der Hoffnung Raum gegeben werden könnte, vorerst der milderen Maaßregel einer Verlängerung der Probezeit stattgegeben und demnächstige weitere Vortragserstattung vorbehalten werden soll.

§. 5.

Bei Dienern, deren Untauglichkeit oder Unwürdigkeit früher schon hervortritt, ist die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige nicht abzuwarten, sondern es sind derlei Fälle von den betreffenden Behörden sogleich zur Kenntniß des einschlägigen Ministeriums zu bringen und von diesem sofort alsbald Vortrag an Uns darüber zu erstatten.

§. 6.

Da übrigens der Zweck, den Wir vor Augen haben, nicht erreichbar ist, wenn die unmittelbaren Vorgesetzten der angehenden Staatsdiener bei der ihnen obliegenden Aufsicht über dieselben, bei Auskunftertheilung über deren Qualification, und in Befolgung der im §. 5. ihnen erteilten Vorschrift nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen, so haben die Ministerien gegen die ihnen untergebenen Behörden und Beamten, die sich etwa hierin einer Versäumniß schuldig machen, gebührende Abndung eintreten zu lassen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 14. November 1839.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Befanntmachung.

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Ladenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 31. Oktober l. J. Nro. 1819. gnädigst ge-

nehmigt, daß in der Stadt Ladenburg eine höhere Bürgerschule, mit einem fünfjährigen Curs in drei Classen, errichtet werde; was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 6. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd.,

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bonaventur Wunderle zu Todtnauberg schenkte in den dortigen Schulfond 14 fl.

Eusebius Krebs zu Mollingen in den dortigen Armenfond 10 fl.

Der verstorbene Forstpolizei-Director Freiherr von Wallbrunn zu Carlsruhe in den Armenfond zu Kandern 200 fl.

Anna Maria Jägle, geborene Eble, zu Kenzingen in den dortigen Schulfond 25 fl.

Agatha Koch, geborne Wehrle, zu Wendlingen in den Schulfond zu St. Georgen 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen.

Wittve Anna Maria Hilpert, geborne Maier, zu Mollingen in den dortigen Armenfond 40 fl. 54 fr.

Carolina Hetzinger, geborne Kuenger, und Henriette Kuenger zu Freiburg:

a) in den Sautier-Reibeltischen Knaben-Stiftungsfond daselbst 166 fl. 12 fr., und

b) in den Mädchen-Stiftungsfond daselbst 181 fl. 13 fr.

Die Wittve des Alois Maier zu Neuenburg in den dortigen Kirchenfond 50 fl., gegen die Verbindlichkeit, jährlich eine stille Gedächtnismesse lesen zu lassen.

Johann Fuchschr zu Säckingen zur Einrichtung der dortigen Gottesacker-Kapelle 50 fl.

Die Wittve Maria Cornel Schlachter, geborne Fehrenbach, zu Stäufen in den Frisch-Saalschen Stiftungsfond allda 300 fl.

Rosina Köpfer zu Bernau-Innerthal in den dortigen Schulfond 50 fl.

Maria Anna Würtemberger zu Bonndorf in den Armenfond zu Bechtersbohl 200 fl.

Geheimerath Rothensee in Bruchsal in den Kirchenfond in Mühlhausen 24 fl. 53 fr. und in den dortigen Almosenfond 15 fl. 21 fr.

Die ledig verstorbene Katharina Aker zu Mannheim dem dortigen katholischen Kirchen-Almosen 200 fl.

Ein Ungenannter der Kirche zu Paimar ein Bild, den Johannes von Nepemuf vorstellend, im Werth von 22 fl.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm dem Almosenfond in Gerlachsheim weitere 200 fl.
 Die verstorbene Hofraths von Brock Wittve der Kirche zu Distelhausen 25 fl.
 Ein Ungenannter der Kirche zu Windischbuch zur Anschaffung von Paramenten 73 fl.
 Die verstorbene Barbara Spies von Windischbuch dem dortigen Almosenfond 50 fl.
 Joseph Hetttenbachs Wittve zu Windischbuch zu gleichem Zwecke 100 fl.
 Der ledig verstorbene Joseph Götz aus Berau dem Almosenfond daselbst 200 fl.

Höchste Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Director des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshausen, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen St. Johanner-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Königlich Bayerischen wirklichen Legationsrath und Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp,

und

dem Königlich Bayerischen Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Bezold,

das Kommandeurekreuz Höchstihres Hausordens vom Bähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Schwab zu Busenbach, Amts Ettlingen, als Anerkennung seiner guten Dienstführung und seiner Verdienste um die dortige Gemeinde, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 8. Oktober wurde Hauptmann Scharnberger vom 3ten zum 4ten, und Hauptmann Ruff vom 4ten zum 3ten Infanterie-Regiment auf Ansuchen versetzt.

Durch höchste Ordre vom 16. Oktober wurde der General-Major und Commandeur der 1^{ten} Infanterie-Brigade, Corneli, auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und erfolgreichen Diensten, unter Verleihung des Commandeur-Kreuzes des Karl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens und der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale tragen zu dürfen, in den Ruhestand versetzt.

Nach höchster Ordre vom 14. Oktober wurde Oberlieutenant von Fick im Leibinfanterie-Regiment zum Hauptmann befördert und zum 2^{ten} Infanterie-Regiment versetzt.

Durch gleiche Ordre wurden Oberlieutenant Fischer im Leibinfanterie-Regiment und Oberlieutenant Theodor Hoffmann im 2^{ten} Infanterie-Regiment zum 1^{ten} Infanterie-Regiment, und Lieutenant von Eichfeld vom 1^{ten} zum Leibinfanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre vom 25. Oktober haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Carl Egon von Fürstenberg den Charakter als Rittmeister zu ertheilen und Denselben dem Dragoner-Regiment Großherzog zu aggregiren.

Durch höchste Ordre vom 29. Oktober wurde die dem Hauptmann Möller bei seiner Pensionirung ertheilte Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, zurückgenommen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 15. Oktober ist dem Oberchirurg Paul im 1^{ten} Dragoner-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Militärdienst gnädigst ertheilt worden.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungs-Assessor Joseph Baer zu Mannheim zum Ministerial-Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Rudolph von Freydorf von Carlsruhe zu Höchsthrem Hofjunker zu ernennen;

den Professor Joseph Keck von dem Gymnasium zu Bruchsal an das Lyceum zu Rastadt zu versetzen;

dem Lehrer Dr. Neuber am Gymnasium zu Wertheim den Charakter als Professor zu verleihen,

und die bisherigen Hoforchester-Accessisten Joseph Stemmler und Oboist Kiefer zu Hofmusikis zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Decan und Stadtpfarrer Sabel in Bretten die Stadtpfarrei St. Peter und Providenz in Heidelberg,

die katholische Stadtpfarrei Weinheim dem Dekan und Stadtpfarrer Landelin Braun zu Eberbach, und

die katholische Pfarrei Höchenschwand, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Maximilian Scherer zu Todtnauberg zu übertragen, sowie

dem evangelisch-protestantischen Pfarrverweiser Christian Zimmer zu Grünwettersbach den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Amtsphysicus Carl Geiger zu Jestetten wurde durch höchste Verfügung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 31. Oktober l. J. aus dem Staatsdienste entlassen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. November l. J. wurde dem Rechtspracticanten Felix Hopner von Gernsbach, dormalen zu Waldbshut, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Folgende 17 Großherzogliche Tischtitulanten sind am 7. September l. J. in Freiburg zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Karl Diefenhofer von Konstanz,
Johann Baptist Engesser von Fürstenberg,
Martin Fischer von Walldürn,
Anton Geyer von Tauberbischofsheim,
Franz Hummel von Siegelau,
Friedrich Julier von Hambrücken,
Gabriel Kaule von Reicholzheim,
Adam Joseph May von Tauberbischofsheim,
Sebastian Messang von Scheuern,
Christian Metterhauser von Rastadt,
Vitus Gottfried Pfohl von Kilsheim,
Ludwig Rupp von Etten,
Anton Schmidt von Bruchsal,
Fidel Waidele von Kaltbrunn,
Heinrich Franz Weber von Freiburg,
Johann Georg Welte von Löffingen,
Michael Wenz von Paimar.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Bronner von Wiesloch ist nach ordnungsmäßig bestandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei der Regierung des Unterheinkreises.

- Dieselbe soll mit einem Kameralisten besetzt werden und die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
- 2) Die Stelle eines Physicus für das Physicat Zestetten mit der normalmäßigen Besoldung von jährlichen 500 fl. und 120 fl. Aversum für Pferdsfourage. Die Bewerber, welche aus der Zahl der Medico-Chirurgen seyn sollen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.
 - 3) Die Stelle eines Amtswundarztes für das Physicat Schönau im Oberrheinkreise, mit der normalmäßigen Besoldung vom 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der mit wund- und heilärztlicher Lizenz versehenen practischen Aerzte haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.
 - 4) Die Stelle eines Stiftungsrevisors bei der Regierung des Seekreises, erledigt durch den Tod des Kreisstiftungsrevisors Brunner. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei eben dieser Kreisregierung zu melden.
 - 5) Die Stelle eines Bezirksförsters für die durch den Tod des Bezirksförsters Beckmann erledigte Bezirksforsterei Rothenfels. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Berwerke vorschriftsmäßig zu melden.
 - 6) Die evangelisch-protestantische erste Stadtpfarrei zu Bretten, mit einer Competenz im Anschlag von 1057 fl. 11 kr. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
 - 7) Die dem Concursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Todtnauberg, im Amtsbezirke Schönau, mit einem dotirten Einkommen von 600 fl. Die Bewerber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt No. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.
 - 8) Die katholische Stadtpfarrei Eberbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalien und Weinungen. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.
 - 9) Die katholische Pfarrei Klepsau, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 450 fl. in Grundzinsen, Güterbenutzung und Antheil am Kleinzehnten, worauf jedoch eine an den dortigen Kirchenfond in sechs Jahrsterminen heimzuzahlende Schuld von 50 fl., und eine weitere Schuld von 16 fl. 15 kr. haftet, zu deren Rückzahlung man dem Pfündnießer angemessene Termine bewilligen wird. Die Kompetenten um

diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 No. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheins freies binnen sechs Wochen zu melden.

(10) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Rohrbach, im Decanat Oberheidelberg, erledigt durch das am 25. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ribstein. Die Competenz dieser Pfründe ist zu 878 fl. 56 kr. angeschlagen, ihr Ertrag wird sich aber wahrscheinlich bedeutend höher herausstellen. Die Bewerber um diese Stelle, auf welcher eine Kriegsschuld von 634 fl. 48 kr. haftet, die der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 verzinlichen Jahrsterminen zu bezahlen hat, haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 6. Oktober 1839 Hauptmann Weber im 1ten Infanterie-Regiment,
 „ 25. „ „ „ der pensionirte Staats-Minister und Hofrichter Freiherr von Andlaw
 in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. December 1839.

Verordnungen.

Die Glaubwürdigkeit der Privatjagdhüter bei ihren Anzeigen gegen Jagdfrevler betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs aus Höchstpreislichem Staatsministerium vom 14^{ten} d. M. Nro. 1899. wird hiermit verordnet wie folgt:

§. 1.

Die von jagdberechtigten Privaten aufgestellten Jagdaufseher, wenn den Aussagen derselben die im §. 2 bestimmte Glaubwürdigkeit zukommen soll, sind dem Amte anzuzeigen, welches dieselben, nach vorhergegangener Verläßigung über ihren Leumund und nach Vernehmung des Forstamts, entweder verpflichtet oder die Verpflichtung versagt.

§. 2.

Den auf eigene Wahrnehmung gebauten Angaben eines verpflichteten Jagdaufsehers gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Kraft eines vollen Beweises, sofern nicht in einzelnen Falle Gründe vorhanden sind, durch welche die Glaubwürdigkeit dieser Angaben geschwächt wird.

Carlsruhe, den 19^{ten} November 1839.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüd..

Vdt. P. Meier.

Den Transport von metallischen Giften auf dem Rhein betreffend.

Nachdem sämtliche betheiligte Regierungen über gemeinsame Maaßregeln in Beziehung der Versendung von Giftstoffen auf dem Rheinstrome übereingekommen sind, so wird anmit verordnet wie folgt:

§. 1.

Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Echerben-Cobalt) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen von gutem Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden, und gänzlich ausgetrocknet; auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, dergleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Fischler-Leim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese von starkem Holze völlig dicht gefertigt, mit Reifen versehen und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn.

§. 2.

Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Telfarbe das Wort:

„Arsenik (Gift)“

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifest aufgeführt werden muß.

§. 3.

Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes, daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 1) befolgt worden, begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafenpolizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 2.) vollständig ist.

§. 4.

Bei Versendung von Quecksilberpräparaten (namentlich dem ägenden Sublimat, dem weißen und rothen Präcipitat), ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafenpolizei-Behörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat.

Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Material-Waaren, einbegriffen werden.

§. 5.

Größere Transporte der in den §§. 1 und 4 genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit andern Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungs-Hafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und bemerkt dieß im Manifeste.

Insbefondere ist hiebei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 6.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger als drei Tages-Stunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 7.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafenpolizei-Behörde überwiesen worden (§. 3 und 4), oder das Manifest nicht richtig ablassen (§. 2 und 4), oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 5), endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 6), verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 fl.

§. 8.

Den Rheinzoll- und Hafenpolizei-Beamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob; sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 6) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

Carlsruhe, den 26. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd.

Vdt. Stemmler.

Die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fonds betreffend.

Zum Vollzug des §. 81. des Volksschulgesetzes, wonach die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Wittwen- und Waisen der Lehrer auch auf die Wittwen und Waisen der an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung finden, wird auf den Vortrag des Oberraths der Israeliten, Schulconferenz, verordnet wie folgt:

§. 1.

Es wird ein allgemeiner israelitischer Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fond errichtet.

§. 2.

Derselbe wird gebildet:

- 1) aus den Beiträgen und Aufnahmestaren, welche die israelitischen Lehrer ebenso wie die christlichen nach §. 69 und 70. des Volksschulgesetzes zu entrichten haben;

2) aus einem Beitrag aus dem allgemeinen israelitischen Schulfond, welcher Beitrag zu demjenigen, den die allgemeine christliche Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse nach §. 72. des Volksschulgesetzes aus der Staatskasse erhält, in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen;

3) aus etwaigen Stiftungen, welche dem Fond zugewiesen werden.

§. 3.

Die jährlichen Ueberschüsse des allgemeinen israelitischen Schulfonds können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ganz oder theilweise dem allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond überwiesen werden.

§. 4.

Auch die Hauptlehrer, welche schon angestellt sind, zahlen im Laufe des Jahrs 1840 von dem ihnen gebührenden Gehalt die Aufnahmstaxe.

§. 5.

Der Fond wird von dem Oberrath der Israeliten gemeinschaftlich mit dem allgemeinen israelitischen Schulfond verwaltet.

Sein Vermögen muß jedoch stets evident gehalten und über Ausgaben und Einnahmen eine besondere Rechnungs-Rubrik eröffnet werden.

§. 6.

Die Beiträge der israelitischen Lehrer (§. 2. pos. 1.) beginnen mit dem 1. Juli 1839, und werden in halbjährigen Raten, jeweils vom 1. Jänner und 1. Juli, mithin erstmals am 1. Jänner 1840 entrichtet.

§. 7.

Die Aufnahmstaxe wird mit den Jahres-Beiträgen in den zwei ersten auf die Aufnahme folgenden Terminen erhoben.

§. 8.

Der Oberrath der Israeliten stellt der Verrechnung des allgemeinen israelitischen Schulfonds die Heblisten der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge alsbald zu.

Diese erhebt hiernach sogleich den bereits fälligen Theil der Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge, und sofort, ohne daß es alljährlich einer neuen Hebliste bedürfte, die Jahresbeiträge von den israelitischen Gemeindefassen, welche die von ihnen bezahlten Beiträge mit dem Lehrer bei Auszahlung des Schulgeldes, des Gehalts oder sonst etwa zu leistender Beiträge verrechnen.

Der Oberrath der Israeliten ist ermächtigt, zur Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Gehalte Verrechner aufzustellen und ihnen eine verhältnismäßige Gebühr zu bewilligen.

§. 9.

Wenn sich bei einer Schulstelle, aus was immer für einem Grunde, das fixe Einkommen später wieder ändert, so benachrichtigt der Oberrath die Verrechnung des allgemeinen Schulfonds

fonds davon, welche sofort die nöthige Berichtigung in der Hebliste besorgt, und davon die betreffende israelitische Gemeindefasse, beziehungsweise Kreisverrechnung, in Kenntniß setzt.

Ein gleiches Verfahren hat Statt, wenn ein Lehrer eine ständige Personalzulage erhält, jedoch mit dem Unterschiede, daß alsdann der Eintrag des Einkommens der Schulstelle in der Hebliste nicht geändert, sondern die Personalzulage noch daneben besonders eingetragen wird.

§ 10.

Wird ein Lehrer neu angestellt oder auf eine, mit einem höhern beitragspflichtigen Einkommen versehene Schulstelle versetzt, so giebt der Oberrath der Israeliten, Schulconferenz, der Verrechnung des allgemeinen Schulfonds davon Nachricht, damit diese dem Lehrer die Aufnahmestare ansetze und durch die Gemeindefasse, beziehungsweise Kreisverrechnung, erhebe.

Ein gleiches Verfahren wegen Erhebung der Aufnahmestare findet auch neben dem Eintrag in der Hebliste Statt (§. 9.), wenn ein Lehrer eine ständige Personalzulage erhält, oder das fixe Einkommen der Schulstelle selbst erhöht wird.

§. 11.

Zum Ersatz der nach §. 4 und 8. aus der israelitischen Gemeindefasse erhobenen Aufnahmestare ist derjenige Lehrer verpflichtet, welcher am 1. Juli 1839 die Stelle bekleidete, oder im Falle er gestorben seyn sollte, sein Erbe.

Was aber die in der Hebliste begriffenen Jahrsbeiträge betrifft, so ist, wenn ein Lehrer von der Schulstelle wegkommt, von ihm oder seinen Erben nur das auf die Zeit, da er die Stelle bekleidete, fallende Betreffniß an die israelitische Gemeindefasse zu ersetzen, und die letztere erhält den Ersatz des weitem Theils von dem Dienstinachfolger, und für die Dauer der Dienst erledigung aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche nach §. 12. der Verordnung vom 1. Mai 1837 in den allgemeinen israelitischen Schulfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen seyen.

Für die Dauer des der Wittve oder den Kindern eines Lehrers zukommenden Gnaden quartals hat die israelitische Gemeindefasse das Betreffniß der von ihr an den allgemeinen israelitischen Schulfond zu zahlenden Jahrsbeiträge ohne Ersatz auf sich zu behalten.

§. 12.

Die §§. 73 — 75 des Volksschulgesetzes finden auch auf die Wittwen und rückgelassenen ehelichen Kinder der an öffentlichen israelitischen Schulen angestellten Lehrer Anwendung.

§. 13.

Die Größe der Wittwen-Gehalte und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehälter für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste, allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahme des allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer allmäligen Erhöhung derselben ergibt.

Diese Wittwengehälter, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelälter sollen, wenn es die Einnahmen des Fonds immer gestatten, eben so groß seyn, als jene der Hinterbliebenen christlicher Lehrer, und es sollen, um dieß zu bewirken, namentlich die Ueberschüsse des allgemeinen israelitischen Schulfonds verwendet werden (§. 3.).

§. 14.

Die Auszahlung der gesetzlichen Wittwengehälter, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelälter geschieht auf Anweisung des Oberraths der Israeliten, Schulconferenz, durch die Verrechnung des allgemeinen israelitischen Schulfonds.

§. 15.

Die Verordnung vom 26. März 1838 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) findet auch auf die israelitischen Lehrer analoge Anwendung.

Carlsruhe, den 29. November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd..

Vdt. Eisenlohr.

Vollzugs-Verordnung.

Die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 21^{ten} Juli d. J. (Regierungsblatt Nro. XXI.) wird hiemit verordnet:

§. 1.

Die Nachweisung des nach Art. 3. des Gesetzes erforderlichen Vermögens kann erlassen werden, wenn über den Besitz eines die Kosten des Bohrversuchs bedeutend übersteigenden Vermögens des Unternehmers kein Zweifel obwaltet. Anderenfalls hat die Direction der Forst- Domänen und Bergwerke die Summe zu bestimmen, welche der Bohrversuch wahrscheinlich erfordern dürfte und über den Besitz eines dem doppelten Betrag gleichkommenden Vermögens ein Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths oder Amtsbrevisorats zu fordern.

Wird der Bohrversuch von einer Actiengesellschaft unternommen, so muß das Actienkapital den muthmaßlichen Betrag des Aufwandes um die Hälfte übersteigen. Die einst fällig werdende Staatsprämie darf in beiden Fällen von dem Kostenbetrag nicht abgezogen werden.

§. 2.

Damit die Direction der Forst- Domänen und Bergwerke in den Stand gesetzt werde, nach Art. 4. des Gesetzes über die Rächlichkeit des Versuches zu erkennen, hat der Unternehmer desselben die Stelle, wo der Bohrversuch vorgenommen werden soll, genau zu bezeichnen und die geognostischen Verhältnisse der Vertlichkeit, wodurch er die Rächlichkeit des Versuches für begründet erachtet, anzugeben.

§. 3.

Soll ein Steinkohlengebirge durch eine Gruppe nacheinander niederzutreibender Bohrlöcher untersucht werden, so sind für die gleich anfänglich zu bezeichnenden Bohrpunkte die in §. 2 verlangten Notizen mit einem Male zu liefern.

Wird der Versuch im Allgemeinen für rathlich erkannt, und ist gegen Zahl und Stellung der Bohrpunkte nichts zu erinnern, so kann eine vorläufige Zusicherung der Prämie für die ganze Gruppe erfolgen. Sie kann aber hinsichtlich der noch nicht begonnenen Bohrlöcher zurückgenommen werden, wenn die ausgeführten Versuche zu der Wahrnehmung führen, daß ein günstiger Erfolg von dem Niedertreiben der übrigen Bohrlöcher nicht zu erwarten steht.

§. 4.

1) Der Unternehmer hat über die Kosten jedes einzelnen Versuches (Art. 6 des Gesetzes) abgesonderte, belegte Rechnung zu führen, welche sowohl die anrechnungsfähigen Ausgaben als auch die Erlöse, beziehungsweise die Werthanschläge des Geländes, der Taggebäude, der Maschinen, Werkzeuge und Materialien nach Beendigung des Versuches enthalten muß.

Sowohl die Ausgaben als die Einnahmen sind nach den im Art. 7 des Gesetzes vorgezeichneten Unterscheidungen anzugeben.

2) Diese Rechnung mit ihren Belegen ist längstens drei Monate, nachdem der Versuch in Ruhe gestellt worden, Behufs der Prämienberechnung an die Direction der Forstdomänen und Bergwerke einzusenden.

3) Wird ein Steinkohlengebirge durch eine Gruppe von Bohrlöchern untersucht, so können ausnahmsweise die Kosten dieser Untersuchung in eine Rechnung aufgenommen werden. Der Unternehmer erhält in diesem Falle nach Beendigung jedes einzelnen Bohrloches Abschlagszahlungen auf die Prämie im Verhältniß der aufgewendeten Schichtlöhne.

§. 5.

Nach Beendigung des Versuches oder einer Gruppe von Versuchen ist das angekaufte Gelände nebst den Taggebäuden und der Vorrath an Maschinen, Werkzeugen und Materialien, soweit diese Gegenstände von dem Unternehmer nicht zu weiteren Versuchen in anderen Landesgegenden verwendet werden wollen, im Wege öffentlicher Versteigerung zu verwerthen und der Erlös in der Bohrrechnung in Einnahme zu stellen. Die Direction der Forstdomänen und Bergwerke ist gleich dem Unternehmer selbst befugt, bei derartigen Versteigerungen mitbieten zu lassen, und muß deshalb zur Versteigerung eingeladen werden.

War das Gelände schon früher Eigenthum des Unternehmers, so genügt die Werthabschätzung.

Sollen einzelne der obenerwähnten Gegenstände zu weiteren Versuchen verwendet werden, so tritt hinsichtlich dieser die Abschätzung durch Sachverständige ein, zu welcher die Staatsbehörde und der Unternehmer je einen Experten und das einschlägige Bezirksamt einen Obmann ernennt.

Die abgeschätzten Werthe gelten zugleich für die Eröffnung des beabsichtigten weiteren Versuches, und es können außer denselben in der späteren Rechnung nur die etwaigen Reparations- und die Transportkosten in Anrechnung gebracht werden.

§. 6.

Während der Dauer des Bohrgeschäftes hat der Unternehmer der Direction der Forst-Domänen und Bergwerke nach dem Schlusse jedes Monats eine Nachweisung über den Fortgang des Bohrgeschäftes vorzulegen, welche enthalten muß:

- a) die Tage, an welchen gearbeitet wurde,
- b) die Zahl der am Schwengel beschäftigten Arbeiter,
- c) die jeden Tag eingebrachte Teufe,
- d) die erreichte ganze Teufe mit Einschluß des Bohrschachts,
- e) die durchbohrten Schichten und deren Mächtigkeit,
- f) alle Wahrnehmungen, welche in geognostischer Beziehung während des Versuchs gemacht werden.

Auf Verlangen der Direction sind Muster des Bohrschwandes beizulegen.

§. 7.

Erachtet der Unternehmer den Versuch für beendet, oder will er von dessen Beendigung absehen, so ist, unter Anschluß des neuesten Bohrrapportes, der Direction der Forst-Domänen und Bergwerke unverweilt Anzeige hievon zu erstatten, worauf dieselbe längstens innerhalb sechs Wochen zu erklären hat, ob sie den Versuch für vollendet ansieht, oder denselben auf Staatskosten fortsetzen und das Bohrloch, die Taggebäude, Maschinen und Werkzeuge, welche ihr zu diesem Zweck nothwendig scheinen, gegen Vergütung des abgeschätzten Werths übernehmen will.

Carlsruhe, den 16. November 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Die Anmeldestellen zwischen Baden, Bayern und Württemberg einerseits, und zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten anderseits betreffend.

In der Beilage zur diesseitigen Bekanntmachung vom 17^{ten} November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 412 bis 414) wurden die Anmeldestellen angegeben, die nach dem Artikel 8. des Zollvereinsvertrags zwischen Baden, Bayern und Württemberg auf der einen und

zwischen den übrigen Staaten des Zollvereins auf der anderen Seite bestehen. Seitdem sind bei diesen Stellen mehrere Veränderungen eingetreten, die hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Eingegangen sind nemlich die Anmeldestellen

zu Gessell und zu Münster am Stein (Nro. 3. und 26. des 1835r Verzeichnisses).

Verlegt wurden die Anmeldestellen von

Nordhalben nach Lobenstein (Nro. 4.),

Römhild nach Trappstadt (Nro. 7.),

Sanddorf nach Mannheim (Nro. 20.).

Neu errichtet wurden endlich die Anmeldestellen zu

Tann im Königreich Bayern auf dem Wege von Schweinfurt über Tann nach Gensfa,

Meisenheim im Königreich Preußen auf dem Wege von Odernheim über Rehborn und von Obermoschel über Kahlbach nach Meisenheim,

Kusel im Königreiche Bayern auf dem Wege von Kusel nach Ruthweiler über Diedelskopf,

Mittelberbach im Königreiche Bayern auf dem Wege von Mittelberbach nach Bellesweiler.

Carlsruhe, den 22^{ten} November 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die anderweite Bestimmung der Competenz des Nebenzollamts I. zu Erzingen betreffend.

Die nach der höchsten Verordnung vom 8^{ten} October 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 337), dem Nebenzollamte I. zu Erzingen verliehene Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit den Zollämtern Waldshut, bei Rheinfelden und Kadelburg tritt vom 1^{ten} Januar künftigen Jahrs an außer Kraft. Im Uebrigen aber verbleiben dem Nebenzollamt I. Erzingen die bisherigen Abfertigungsbefugnisse.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 23^{ten} November 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bestimmung der Anzeigegebühr bei Wasserzollvergehen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschlieſung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21^{ten} d. M. gnädigst zu verfügen geruht, daß für Bestimmung der Anzeigegebühr bei Wasserzollvergehen die höchste Verordnung vom 18^{ten} October v. J. (Regierungsblatt 1838, Seite 291), die Anzeigegebühr in Zollstraffachen betreffend, maßgebend seyn soll.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 26^{ten} November 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro 1839⁴⁰ für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Hinweisung auf die letztmalige diesseitige Bekanntmachung vom 6^{ten} Juli d. J., Regierungsblatt Nro. XXII. Seite 188, nachdem der dort vorgesehene Fall anderweiter Bestimmung eingetreten ist, bringt man hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, von $3\frac{3}{4}$ auf $4\frac{1}{4}$ Procent von jetzt an erhöht wird.

Ausnahmsweise erhalten jene Zehntpflichtigen, welche die durch den §. 13 der diesseitigen Verordnung vom 27^{ten} Mai 1836 Regierungsblatt Nro. XXXI., die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, bezeichnete Vorlage an die Kasse bereits bewirkt haben, die verlangten Darlehen noch zu dem bisherigen Zinsfuß von $3\frac{3}{4}$ Procent.

Carlsruhe, den 30. November 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Diez.

Schenkung zur von Stulzischen Waisenanstalt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchstem Rescript vom 9^{ten} d. M. auf Veranlassung des glücklichen Wiederausgangs Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin gnädigst bewogen gefunden, der von Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal ein Geschenk von Zweitausend Gulden aus Höchstherr Handkasse zu bestimmen.

Carlsruhe, den 19^{ten} November 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd. t.

Vdt. B. Müller.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberamtmann Bleibm-
haus zu Ueberlingen das Ritterkreuz des Jähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Lyzeumsdirector, Geistlichen-Rath Joseph Loreye zu Rastatt den Charakter und
Rang eines Großherzoglichen Geheimenraths zu verleihen;

den Assessor Erb bei der Steuerdirection zum Finanzrath bei dieser Stelle, ferner

den Assessor Prestinari bei der Hofdomänenkammer zum Domänenrath daselbst, und

den als Assessor charakterisirten Secretär Stöckel bei der Zehntsection der Hofdomänen-
kammer zum wirklichen Assessor zu ernennen;

dem Amtmann Hiß zu Schönau den Charakter eines Oberamtmanns zu ertheilen;

den Amtsassessor Anton Schneider zu Tauberbischofsheim, unter Ernennung zum Amt-
mann, zum Oberamt Heidelberg, ferner

den Amtsassessor Herrmann Faber zu Wiesloch, unter Ernennung zum Amtmann, zum
Bezirksamt Tauberbischofsheim, und

den Amtsassessor Carl Faber zu Philippsburg in dieser Eigenschaft zum Bezirksamt
Wiesloch zu versetzen;

dem Bezirksförster Roth von Oberried, unter Ernennung zum Forstmeister, das Forst-
amt St. Blasien, und

dem Forstmeister Holz von Mosbach in gleicher Eigenschaft das Forstamt Pforzheim
zu übertragen;

den Rechtspracticanten Friedrich Stein von Teutschneureuth zum Secretär bei dem Hof-
gericht des Seckreises zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

die erledigte katholische Pfarrei Unterbalbach, Amts Gerlachshausen, dem Pfarrer Jacob
Beicher zu Riehen, Amts Eppingen, und

das neuerrichtete katholisch geistliche Benefizium in der Residenzstadt Carlsruhe für den
katholischen Religionsunterricht am Lyceum und an der polytechnischen Schule dem Stadtkaplan
Adam Pellissier zu Heidelberg zu verleihen.

Die von dem Herrn Erzbischof Demeter zu Freiburg dem Dekan und Stadtpfarrer
Gottfried Mayer zu Buchen ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Ruff-
loch, Oberamts Heidelberg, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Assessors bei dem Stadtamt Freiburg. Die Bewerber
um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrhein-
kreises binnen 4 Wochen zu melden.

2) Die Stelle eines zweiten Secretärs bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die Stelle eines Verwalters für die unmittelbaren katholischen Stiftungen in Konstanz, mit einer Besoldung von 900 fl. nebst freier Wohnung, und zur Zeit mit einem Functionsgehalt von 230 fl. für zwei Nebenverrechnungen. Die Bewerber haben sich mit den erforderlichen Ausweisen binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, zu melden.

4) Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich gnädigst bewogen gefunden haben, die Höchste Entschliessung, wonach die katholische Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Alfeld verliehen worden ist (Regierungsblatt vom 8^{ten} December v. J. Nro. 35. Seite 314) wieder zurückzunehmen, so wird die erledigte Pfarrei Kirrlach zur Wiederbesetzung hiemit auf's Neue ausgeschrieben, mit dem Bemerkn, daß dieselbe einen beiläufigen Jahresertrag von 1050 fl. in Zehnten, Naturalfrum und etwas Güterbenützung habe, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht: a) ein verzinsliches Baukostenkapital von 2710 fl. mit jährlich zweihundert Gulden, bis diese Bauschuld getilgt seyn wird, und b) ebenfalls ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 659 fl. 17 fr. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maassgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

5) Die mit dem landesherrlichen Decanat und der Bezirksschulvisitation verbundene katholische Stadtpfarrei Buchen mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1600 fl. an Geld, Naturalfrum und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren.

6) Die katholische Pfarrei Richen, Amts Eppingen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Weinungen, worauf der kleine Rest einer verzinslichen Kriegsschuld von ursprünglich 107 fl. haftet, zu deren Heimzahlung unterm 7^{ten} September 1838 ein Provisorium von acht Jahren bewilligt worden ist.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der unter 5) und 6) genannten zwei Pfarreien bewerben wollen, haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung:

Im unmittelbar vorhergegangenen Regierungsblatt Nro. XXXII., Seite 252, Zeile 4 von oben, ist hinter die Worte "etwa noch der Hoffnung" einzuschalten: "beserter Qualifikation".

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. December 1839.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16^{ten} Mai 1838 (Regierungs-Blatt No. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 13^{ten} Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15. der höchsten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18^{ten} Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1839.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung des löblichen Zweckes der Geber hiermit bekannt gemacht:

Schüler und Freunde des Lyzeums: Directors geistlichen Raths Dr. Lorene in Rastatt haben aus Anlaß der Feier seines 50 jährigen Dienstjubiläums einen Stipendienfond für Schüler dieses Lyzeums unter dem Namen „Stipendium Loreyanum“ in der Summe von 2450 fl. gestiftet.

Der resignirte Stadtpfarrer Hahn von Markdorf hat dem Kirchenfond daselbst 3000 fl. geschenkt.

Die Magdalena Kiegger zu Mühlingen hat der Gemeinde Hecheln,

- a) zu Gründung eines Armenfonds 750 fl.,
- b) " " " " Kapellenfonds 400 fl., und
- c) zur Reparation der dortigen Kapelle 350 fl. geschenkt.

Decan und Stadtpfarrer Ketterer zu Triberg hat der Schule in Mauenheim zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Kinder 50 fl. vermacht.

Der verstorbene Joseph Müller von Breitenfeld hat in die dortige Kapelle eine neue Glocke im Werth von 66 fl. gestiftet.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Decan und Stadtpfarrer Reiskin zu Möhringen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Nach Höchster Ordre vom 26^{ten} November Nro. 55. wurde Rittmeister Andriano im 1^{ten} Dragoner-Regiment, wegen andauernder Kränklichkeit, bis zu seiner Wiederherstellung in Ruhestand versetzt, und nach Ordre Nro. 56. vom nämlichen Tag wurde Lieutenant von Wechmar von dem Dragoner-Regiment Großherzog zum 1^{ten} Dragoner-Regiment und der Lieutenant der Artillerie, von Geusau, auf sein Ansuchen zum Dragoner-Regiment Großherzog versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem unterthänigsten Gesuche des Legations-Secretärs Freiherrn von Berckheim zu Wien um Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste in Gnaden zu willfahren.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Obergemeinnehmer Knauff in Donaueschingen die Obergemeinnahmeerei Bühl, dem Obergemeinnehmer Fachon in Bonndorf die Obergemeinnahmeerei Achern, und dem Obergemeinnehmer Bauer von Thiengen die Obergemeinnahmeerei Pforzheim zu übertragen; den Professor Dr. Hirt am Lyceum zu Constanz an das Gymnasium zu Bruchsal zu versetzen;

den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Universität Heidelberg, Dr. G. W. Vischoff, zum ordentlichen Professor in dieser Facultät zu ernennen;

die erledigte Lehrkanzel der angewandten Mathematik an der Universität Heidelberg dem Privatdocenten Dr. Zolty aus Mannheim, unter Ernennung desselben zum außerordentlichen Professor, zu verleihen;

den Cameralassistenten Carl Rosenfeld zu Karlsruhe als Secretär des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse anzustellen;

dem Amtswundarzt Lange zu Rork das Amtschirurgat Vorberg zu übertragen;

dem Hausmeister Gräff zu Schwellingen den Charakter als Schloßverwalter zu ertheilen;

den Simon Carl Bisinger als Lehrer am Lyzeum zu Mannheim anzustellen; und

den als Controleur bei dem Montur-Kommissariat bisher provisorisch angestellt gewesenen Stabs-Fourier Kenz zum Controleur definitiv zu ernennen;

ferner die katholische Pfarrei Ortenberg, Oberamts Offenburg, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Bröderle zu Haslach,

die katholische Pfarrei Elchesheim, Oberamts Rastadt, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Johann Nepomuk Gräßer zu Neckargemünd,

die katholische Pfarrei Allmansdorf, Bezirksamts Constanz, dem Pfarrer Höfler zu Unterkürnach,

die katholische Pfarrei Kuppenheim, Oberamts Rastadt, dem Benefiziaten und Pfarrverweser Karl Friedrich Linz daselbst,

die evangelische Pfarrei Linkenheim, Landamts Karlsruhe, dem Pfarrverweser Ludwig Wilhelm Muth zu Kadelburg, und

die evangelische Pfarrei Neuenweg, Bezirksamts Schopfheim, dem bisherigen Vikar Otto Strübe in Badenweiler zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 15^{ten} November d. J. Nro. 4994. ist dem Rechtspracticanten Wilhelm Wollenbär in Laß das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt und gestattet worden, solches ebendaselbst auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Die Stelle eines Bezirksförsters für die Bezirksforstei Oberried. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
- 2) Die Stelle eines Amtswundarztes für den Physicats-Bezirk Rork, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Ubersum für Pferdfourage ad 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.
- 3) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Schiltach, Decanats Hornberg, soll wieder definitiv besetzt werden. Ihr Competenz ist auf 1208 fl. 19 kr. angeschlagen, dürfte sich aber in der Wirklichkeit bedeutend höher belaufen. Die Bewerber

haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden

4) Die katholische, mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirkschulvisitation verbundene Stadtpfarrei Neckargemünd mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalien. Die Competenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro 38. vom Jahr 1810 Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

5) Die katholische Concurß-Pfarrei Unterkürnach, Bezirksamts Billingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Bewerber haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Saalkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Das zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte Kaplanei-Benefizium zu Ruppenheim, mit einem jährlichen Ertrag von 500 fl. nebst 4 Klastern Holz, freier Wohnung und Garten. Die Kompetenten haben sich bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse innerhalb sechs Wochen zu melden.

7) Nachträglich zu der im Regierungs-Blatt vom 5^{ten} November d. J. Nro. XXX. Seite 246 enthaltenen Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei eine weitere, in fünf Jahrsterminen an den Heiligenfond daselbst heimzuzahlende Schuld von 65 fl. 26 fr., wegen vorschüsslich geleisteter Kosten für Aufnahme des Pfarrguts und Plananlage desselben, ruht.

Gestorben sind:

am 28. August d. J. der Stiftungsverwalter Joseph Alois Kayser in Konstanz,
 " 14. November " der pensionirte Amtmann Biry in Carlsruhe,
 " 18. " " der pensionirte Oberpostsrath Braun in Carlsruhe,
 " 7. Dezember " der pensionirte Regierungs-Secretär Heunisch in Bruchsal.

Berichtigung:

Im dießjährigen Regierungs-Blatt Nro. VI. Seite 41, Zeile 8 von oben, lit. e. ist statt: "die Aufsicht" zu lesen: "die Aushilfe".

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. December 1839.

Bekanntmachungen.

Die Competenz zur Anstellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrten-
 schulen und höheren Bürgerschulen betreffend.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-
 entschliebung vom 12. d. M. No. 2093. gnädigst zu verordnen geruht, daß die Anstellung
 der nicht unter die Lebramts-candidaten aufgenommenen Lehrer und der Nebenlehrer an den
 höhern Lehranstalten, namentlich an den Gelehrten-schulen und höhern Bürgerschulen, zu dem
 Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehöre, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß
 gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1839.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüd. Vdt. P. Meier.

Die Errichtung eines Nebenzollamts II. zu Hauenstein betreffend.

Zu Hauenstein im Bezirksamte Waldshut ist ein Nebenzollamt II. errichtet worden.
 Dies wird unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungs-Blatt
 1835, Seite 401, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1839.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh. Vdt. Pfeilsticker.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Jöhlingen betreffend.

In Folge höchster Genehmigung ist mit der bisherigen Relaispoststation zu Jöhlingen,

Ober-Amts Durlach, zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden worden, welche Einrichtung mit dem 1. Januar 1840 in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 13. Dezember 1839.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Stiftungen.

Durch milde Beiträge ist zu Gründung eines Armenfonds in Griesbach die Summe von 103 fl. 12 fr. geschenkt worden.

Der erzbischöfliche Decan und Stadtpfarrer Reißlin zu Möhringen hat bei Anlaß seines Priester-Jubiläums folgende Stiftungen gegründet:

- 1) ein Kapital von 1200 fl., woraus die Zinsen zu Ausstattung armer und gestitteter Bürgerstöchter zu Möhringen bei ihrer Verehelichung, und
- 2) ein weiteres Kapital von 300 fl., wovon die Zinsen zu Anschaffung von Lehr- und Gesangbüchern für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen.

Decan Rudolf in Heimbuchenthal hat der Kirche zu Dittwar zwei Messgewänder im Werth von 50 fl. und mehrere Ungenannte derselben Kirche vier Standarten im Werthe von 60 fl. geschenkt.

Eine Ungenannte hat dem Kirchenfonde in Königshofen ein Legat von 50 fl. hinterlassen.

Anton Beker's Wittve zu Walldürn hat für den Almosenfond daselbst 150 fl., ferner eine Ungenannte für den Almosenfond in Diselhausen 50 fl. und

die ledig verstorbene Friederike Bayha zu Mannheim für die dortigen Armen sammtlicher Confessionen ein Kapital von 500 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres löblichen Zweckes anmit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker Adolph Freiherrn von Neveu und Rudolph Freiherrn von Schöna, sowie den Forstmeister von Kleiser zu Donaueschingen zu Kammerherrn, sodann den bisherigen Hofjunker Hermann Freiherrn von Roggenbach zum Kammerjunker, und den Maximilian Otto Eberhard Freiherrn von Stetten zum Hofjunker zu ernennen;

ferner die durch den Tod des Geheimenhofraths Dr. Wich erledigte Rathsstelle bei der Sanitäts-Commission dem Medizinalrath Amtspophysikus Dr. Schneider in Offenburg zu verleihen;

die erledigte Bezirksbeamtenstelle in Hornberg dem Amtmann Wilhelm Bausch zu Offenburg zu übertragen;

den Hauptzollamtsverwalter Muff zu Kehl in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt in Mannheim zu versetzen;

dem Lehramtskandidaten Gustav Fecht von Kork die zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Schopfheim zu übertragen;

den Canzlisten Karl Will bei der Regierung des Seekreises seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen.

Auch haben Höchstselben gnädigst geruht:

die von dem erzbischöflichen Domkapitel zu Freiburg erfolgte Wahl des geistlichen Rathes und Professors der Theologie Dr. von Hirscher daselbst zum Domkapitular zu genehmigen;

die katholische Pfarrei Stupferich, Oberamts Durlach, dem Pfarrer Gottfried Alois Limpert zu Barga, zu Barga,

die katholische Pfarrei Schwerzen, Bezirksamts Baldshut, dem Pfarrer Sales Schmid zu Kleinlaufenburg, und

die erledigte Kaplaneipfründe zu Hagnau, Amts Meersburg, dem Priester Anton Welte zu Dehnungen zu verleihen;

ferner dem Pfarrverweser Friedrich Thomen zu Ihringen den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Joseph Andreas Dörr zu Schweinberg auf die erledigte katholische Pfarrei Distelhausen, Amts Gerlachsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13ten December l. J. No. 13964 ist dem Rechtspracticanten Dr. Faller aus Höllesteig das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

- 1) Das Physicat Offenburg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitätscommission zu melden.
- 2) Die zweite Beamtenstelle bei dem Oberamt Offenburg. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der betreffenden Großherzoglichen Kreisregierung zu melden.
- 3) Die Stelle eines Hauptzollamts-Verwalters zu Kehl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.

- 4) Die evangelische Pfarrei Birstetten, Decanats Emmendingen, welche wieder definitiv besetzt werden soll. Ihre Competenz ist zu 1200 fl. 48 fr. angeschlagen, dürfte sich aber in der Wirklichkeit bedeutend höher belaufen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
- 5) Die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Bubenbach, Amts Bräunlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt No. 38. insbesondere Art. 4 sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.
- 6) Die katholische Pfarrei Schweinberg, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 500 fl. in Geld, Naturalfrum, Güterbenützung und Holz. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb sechs Wochen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.
- 7) Die katholische Pfarrei Burbach, Amts Eittingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Kling auf die Pfarrei Untergrombach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 fl. in Geld, Naturalfrum, Zehnten und Güterbenützung. Auf diesem Einkommen ruht aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 88 fl. 37 fr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 No. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 4 Wochen zu melden.

Berichtigung:

Im Regierungsblatt No. XXXIII. d. J., Seite 270, ist im Ausschreiben der katholischen Pfarrei Richen statt: „unterm 7. September 1838“ zu setzen: „unterm 12. Oktober 1833“.

Nachträgliche Berichtigungen.

In dem mit dem provisorischen Gesetze vom 24. Oktober 1839 (Regierungs-Blatt 1839, Seite 239) ausgegebenen Abdrucke des Vereinszolltarifs für 1840, 1841 und 1842 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

In der 2ten Abtheilung des Tarifs und zwar:

- Nro. 5. a) ist für „Zuchkasten“ zu setzen: „Zuschkasten“,
 Nro. 9. a) zwischen „Erbsen“ und „Linsen“ einzuschalten: „Hirse“,
 Nro. 20. statt „Gold: und Silberblatt“ zu setzen: „Gold: oder Silberblatt“,
 Nro. 22. f) statt „ungebleichtes Tisch: und Handtücherzeug“ zu setzen: „gebleichtes Tisch: und Handtücherzeug“,
 Nro. 31. b) in der Colonne der Tara statt „6 in Körben“ zu setzen: „6 in Ballen“,
 Nro. 34. Anmerkung 1 statt „ $\frac{1}{15}$ “ zu setzen: „ $(\frac{1}{15})$ “.
-

(Zum Staats- u. Regg. Bl. von 1839.)

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

A.

	Nro.	Seite
Abgaben: Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben	21.	175
Accise: die Verjährung der Anforderung von Eigenschafts- Accisen	21.	176
— die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten	22.	179
Achern: die Errichtung einer Obereinnehmeri in Vereinigung mit einer Wasser- und Straßenbaukasse und mit einer Amtskasse für den Amtsbezirk Achern	16.	132
Aemter, s. Bezirksämter.		
Altbreisach: die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Riechlingsbergen nach Altbreisach und deren Verbindung mit der Obereinnehmeri daselbst betreffend	19.	152
Amortisationskasse: die Verbrennung der von derselben eingelösten Staatspapiere betr. — deren Dotirung zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung für die Finanzjahre 1839 und 1840	1.	5
— Abänderungen in der Verordnung vom 27. Mai 1836, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend	20.	160
	22.	186
Amtskassen: die Zuthellung jener für den Amtsbezirk Achern an die Obereinnehmeri Achern, und jener für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbischhoffshaus an die Obereinnehmeri Bühl betreffend	16.	133
Amtsrevisorate: die Errichtung von eigenen Amtsrevisoraten für die Amtsbezirke Jestetten, Meersburg und Pfullendorf	27.	223
Anzeigengebühren: höchste Verordnung über deren Bezug bei Steuervergehen	1.	1
— bei Wasserzollvergehen	33.	268
Apanagengesetz für das Großherzogliche Haus	24.	197
Apotheken: die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
Arsenikalien: Verordnung, die Versendung von metallischen Giften auf dem Rheinstrom betr.	33.	259
Asscuranz-Anstalten gegen Feuerschaden, s. unter Brandversicherungs-Anstalten.		
Au am Rhein: die Befugniß des dortigen Nebenzollamtes I. zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafwolle	19.	153
Aussteuer: die Vergabung des vierjährigen Stiftungsgemusses von jährlich 280 fl. zur Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, Rastatt oder Freiburg aufzunehmenden Mädchens	26.	218

B.

	Nro.	Seite
Bausachen: Höchste Verordnung über die Verantwortlichkeit der technischen Beamten für die von ihnen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten	15.	127
Beistandschaft: die Verbeistandung des Herrn Fürsten Constantin zu Salm betreff.	8.	69
Benefizium, katholisch-geistliches: die Errichtung eines solchen in der Residenzstadt Carlsruhe betreff.	6.	40
Bereine: Bekanntmachung in Betreff der Erneuerung derselben für Gülden und Zinsen	16.	132
Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für den Bergbau	13.	118
— Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen	21.	173
— Ergebnis der Staatsprüfung im Berg- und Hüttenwesen	10.	89
	1.	8
	4.	20
	6.	45
	8.	76
	10.	90
Berichtigungen	21.	178
	24.	204
	29.	237
	30.	246
	33.	270
	34.	274
	35.	278
		279
Besoldungen: Berechnung des Functionsgehaltes bei solchen	20.	161
Bezirksämter: Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgeraufnahmsgesuchen der Israeliten	17.	142
Brandversicherungs-Anstalten: Uebersicht über den Zustand der badischen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1837	4.	17
— Gleiche Uebersicht vom Jahr 1838	26.	212
— Bekanntmachung über den Ausschlag der Beiträge zur badischen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt (General-Brandkasse) für das Jahr 18 ^{38/39}	11.	96
— Die der Aachener und Münchener Fahrniß-Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilte Erlaubniß zur Versicherung von Mobilien im Großherzogthum Baden	17.	141
Bühl: die Errichtung einer Obereinnehmerei daselbst in Vereinigung mit einer Wasser- und Straßenbaukasse und mit den Amtskassen für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbischofsheim	16.	132
Bühl bei Niedern: die Aufhebung des dortigen Nebenzollamts II. betreff.	16.	133
Bürgerannahme: Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten	17.	142
Bürgerliche Gerichtsbarkeit, s. unter Civil-Rechtspflege.		
Bundestagsbeschluß zum Schutz der Schiller'schen Werke gegen den Nachdruck	1.	3

C.

Cameralcandidaten: Anberaumung einer Staatsprüfung für dieselben	34.	271
Carlsruhe: die Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Benefiziums daselbst	6.	40

	Nro.	Seite
Civilrechtspflege: Bekanntmachung der Resultate der bei den einzelnen Bezirksämtern geführt werdenden Tabellen über die bei ihnen vorgekommenen Schuldklagen, Prozesse und Vergleiche für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1838	23.	193
— Uebersicht der Thätigkeit der Großherzogl. Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838	27.	220
Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten	17.	142
— des Ministeriums des Innern zur Anstellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und höhern Bürgerschulen	35.	275
Conscriptionswesen: Aufforderung der Conscriptionspflichtigen für das Jahr 1840 zur Anmeldung bei dem Gemeinderath ihres Ortes	18.	148
— höchste Verordnung über die Ergänzung des Großherzoglichen Armeecorps durch die ordentliche Conscription für das Jahr 1840	26.	211
— die Vertheilung der für das Jahr 1840 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes betreff.	31.	247
Consulate: die Bestellung eines badischen Consuls in Brasilien zu Rio de Janeiro	17.	143
D.		
Denunciationsgebühren, s. Anzeigegebühren.		
Dienstgüter: deren Pachtweise Ueberlassung an Beamte	20.	161
Dienstprobezeit der Staatsdiener. Höchste Verordnung hierüber	32.	251
Dienstwohnungen der Beamten: die Berechnung des Miethzinses aus solchen	20.	161
Domänenverwaltungen: die Trennung der Amtskassen für die Amtsbezirke Achern und Bühl von der Domänenverwaltung Bühl	16.	133
Druckfehler, s. Berichtigungen.		
Dühren: eine der dortigen evangelischen Kirche von S. R. H. dem Großherzog gewidmete Schenkung unter dem Namen „Leopold-Sophien-Stiftung“ betreff.	23.	195
E.		
Einpfarrung: die Zutheilung mehrerer Höfe zur kathol. Pfarrei Oberhomburg betreff.	15.	129
Einstandsrechte: Gesetz über deren Aufhebung	23.	192
Erzingen: die anderweite Bestimmung der Competenz dieses Nebenzolamtes I. betreff.	33.	267
Ettlingen: die Errichtung eines städtischen Forstbezirks für die Gemarkungen Ettlingen und Speffart	30.	242
F.		
Familien-Statuten: die landesherrliche Bestätigung der erneuerten Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien- und Stammgutsstatuten	17.	140
Feuerschaden, s. unter Brandversicherungs-Anstalten.		
Fideicommiss: hausgesetzliche Dispositionen des Herrn Fürsten Constantin zu Salm	8.	69
— die landesherrliche Bestätigung der erneuerten Freiherrlich von Frankenstein'schen Familien- und Stammgutsstatuten	17.	140
Finanzverwaltung: Gesetz über die Staatscredite pro 1839 und 1840, über die Verwendung der Betriebsfonds, über Besoldungen und Functionsgelalte, über Dienstwohnungen und Dienstgüter, über die Verwendung der Ersparnisse des Besoldungs-Etats ic. und über den Betrag der Pensionen	20.	159 — 170

— VI —

	Nro.	Seite
Finanzverwaltung: Adresse der beiden ständischen Kammern in Betreff der verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 18 ³⁵ / ₃₆ und 18 ³⁶ / ₃₇	22.	182
Fleischaccise: die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus anderen Zollvereinsstaaten	22.	179
Forstwesen: die Verzichtleistung der Grundherren, Freiherren Rüdert von Cöllenberg-Eberstadt auf die Forst- und Jagdpolizei und auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen auf den Gemarkungen Eberstadt, Hainstadt, Waldstetten, Untereubigheim und Sindolsheim	6.	39
— die Zutheilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Lutschfelden zu dem Forstbezirk Kenzingen betreff.	23.	195
— Aufforderung der Candidaten vom Forstfache zur Anmeldung für die diesjährige Staatsprüfung	29.	231
Freiburg: die Erhebung des dortigen Gymnasiums zu einem Lyceum	31.	247
Freischulen: die Verwaltung der Fürstlich von Syrmuschen Stiftung für Freischulen betreff.	5.	29
Functionen: deren Berechnung bei den Besoldungen und bei der Pensionirung eines Dieners	20.	160

G.

Gemeindewesen: Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israeliten	17.	142
— Gesetz über die Verjährung der Forderungen der Gemeinden an Abgabepflichtige wegen einzelner fälliger öffentlicher Abgaben	21.	175
— Gesetz über die Ernennung der Rathschreiber	23.	191
Gendarmerei: Uebersicht über die von ihr im Jahr 1838 wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen	29. 231 u. 238	
General-Brandkasse: s. Brandversicherungs-Anstalten.		
Gerichtshöfe: Uebersicht ihrer Thätigkeit in den Jahren 1836, 1837 u. 1838	27.	222
Giftstoffe: Verordnung, die Befendung von metallischen Giften auf dem Rheinstrom betreff.	33.	259
Gütern und Zinsen: Bekanntmachung über die Erneuerung der Vereine für solche	16.	132

H.

Handelsvertrag der Zollvereinsstaaten mit dem Königreich der Niederlande	13.	99
— die ständische Zustimmung zu den in diesem Vertrag enthaltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs	22.	185
Hausgesetzliche Dispositionen des Herrn Fürsten Constantin zu Salm betreff.	8.	69
Hauenstein: die Errichtung eines Hauptzollamtes II. daselbst	35.	275
Heiraths-Cauttionen der Offiziere: Vollzugsverordnung in diesem Betreff	11.	91
Herbolzheim: die Zutheilung der Waldungen dieser Gemarkung zu dem Forstbezirk Kenzingen	23.	195
Holland: s. unter Niederlande.		

J.

Jagdwesen: Verordnung, die Glaubwürdigkeit der Privatjagdhüter bei ihren Anzeigen gegen Jagdfrevler betreffend	33.	259
--	-----	-----

	Nro.	Seite
Jestetten: die Errichtung einer Bezirksforstrei in Jestetten	16.	134
— die Errichtung eines Amtsrevisorats für den Amtsbezirk Jestetten	27.	223
Israeliten: Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen israelit. schen Schullehrers- Wittwen- und Waisenfonds	33.	261
— Verordnung über die Competenz der Aemter bei Bürgerannahmsgesuchen der Israe- liten resp. über das Instanzenverhältniß hierbei	17.	142
Juristen-Stipendium: die Vergebung des größeren altbadischen von jährlich 400 fl.	29.	232

R.

Rameral-Kandidaten: s. unter Cameral-Kandidaten.

Carlsruhe: s. unter Carlsruhe.

Riechlinbergen: Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Riechlinbergen nach Alt-
breisach und deren Verbindung mit der Obereinnehmeri daselbst betreff.
 19. | 152 |

Klassensteuer: s. Steuerwesen.

Kleinlaufenburg: die Aufhebung der bisherigen Bezirksforstrei Kleinlaufenburg
 16. | 134 |

S.

Sadenburg: die Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst
 32. | 252 |

Landwehrdienst: Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei
der Regulirung der Pension eines Dieners
 23. | 192 |

Landstände: s. Ständeversammlung.

Lehrinstitut, weibliches: die Vergebung des dreijährigen Stiftungsgenusses von jährlich
280 fl. zur Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, Rastadt oder
Freiburg aufzunehmenden Mädchens
 26. | 218 |

Liegenschafts- Accise: Beginn des Laufs ihrer Verjährung
 21. | 176 |

Lichtenau: die Auflösung der Obereinnehmeri Lichtenau betreff.
 16. | 132 |

Loosungsrechte: Gesetz über deren Aufhebung
 23. | 192 |

Lörrach: die Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst
 29. | 231 |

Lumpen: die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 2. Novbr. 1837, über
den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrication
 22. | 180 |

Lyceen: Verordnung, den Ubergang von solchen auf die Universität, insbesondere die Vor-
lesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät
 30. | 242 |

M.

Mannheim: die Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst betreff.
 25. | 205 |

Medaillen-Verleihungen:

a) der größeren goldenen Civil-Verdienst-Medaille:

an den Lyceumslehrer Rath König zu Carlsruhe
 3. | 13 |

b) der kleineren goldenen Civil-Verdienst-Medaille:

an den Bürgermeister Arnold in Schiltach
 6. | 42 |

„ „ Altbürgermeister Brachert zu Ebringen
 16. | 135 |

	Nro.	Seite
an den Altbürgermeister Joseph Roe zu Einbach		
" " Altbürgermeister und Waldmeister Jos. Schäfer von Muckensturm		
" " Altbürgermeister Kaver Müller in Riegel	29.	234
" " Bürgermeister Göhrig in Schwanheim		
" " Bürgermeister Kunz in Brandenburg		
" " Calculator Heil zu Wertheim		
" " Bürgermeister Göldner zu Bruchsal	31.	249
" " Altbürgermeister Hau in Breisach		
" " Großherzoglich Markgräflichen Güterinspector Seeber in Salem		
" " Bürgermeister Schwab in Busenbach	32.	254
c) der silbernen Civil-Verdienst-Medaille:		
an den Untererheber Gänshirt zu Renchen	5.	33
" " Untererheber Bechtold zu Knielingen	5.	33
" " Untererheber Anton Bell in Wolterdingen	29.	234
Meersburg: die Errichtung eines Amtsschreibers für den Amtsbezirk Meersburg	27.	223
Militärsache: Verordnung über die Heirathscaputionen der Offiziere	11.	91
— den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 18 ^{37/38} betreff.	15.	130
— ständische Genehmigung zu Errichtung einer Depositentkass für Kasernirungs-, Mon- tirungs-, Hospital-, Ausrüstungs- und Herbstmanöver-Kosten	22.	183
— f. auch unter Conscription.		
Müllheim: die Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst	25.	207
Münzwesen: den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zum süddeutschen Münzverein	2.	9
— Verkündung der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsverein ver- bundenen Staaten	5.	21
— Bekanntmachung, den Beitritt der landgräflich Hessen-Homburgischen Regierung zur allgemeinen Münz-Convention	10.	88
— den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Münzconventionen vom 25. August 1837	26.	218
— Uebereinkunft von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen- Meiningen, Nassau und Stadt Frankfurt wegen der künftigen Ausprägungen von Gulden und halben Gulden-Stücken	19.	151
— den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke mit dem Großh. Badischen Gepräge	26.	213
N.		
Nachdruck: Bundestagsbeschluß zum Schutz der Schiller'schen Werke gegen den Nachdruck	1.	3
Namens-Änderung: das diesfällige Ansuchen des Obergeometers Zipfel betreff.	6.	38
Nebendienste der aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmittel besoldeten Diener	20.	161
Neufreistett: die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstrei Neufreistett nach Rheinbischofsheim	28.	227
Niederlande: Handelsvertrag derselben mit den Zollvereinsstaaten	13.	99
— die ständische Zustimmung zu den in dem Handelsvertrag mit den Niederlanden ent- haltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs	22.	185
O.		
Oberhomburg: die Zuthheilung mehrerer Höfe zu der dortigen katholischen Pfarrei	15.	129
Öffentliche Bauten: höchste Verordnung über die Verantwortlichkeit der technischen Be- amten für die von ihnen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge zu öffentlichen Bauten und Arbeiten	15.	127
Offiziere: Verordnung über die Heirathscaputionen derselben	11.	91

Ordenssache.	Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden, ertheilt:	Nro.	Seite
an den Grenz-Controleur Wolff in Stühlingen für den Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden und die silberne Medaille für den russisch-türkischen Feldzug von 18 ²⁹ / ₂₉		1.	6
an den Major und Flügeladjutanten Krieg von Hochfelden für den Kaiserlich Russischen St. Vladimir-Orden IV. Klasse		14.	124
an den Hofmaler Winterhalter für das Königlich Französische Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion		16.	134
an den Oberstlieutenant von Holte zu Karlsruhe für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden II. Klasse		19.	155
an den Major Lebeau für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden III. Klasse		19.	155
an den Oberlieutenant von Glaubitz zu Bruchsal für den päpstlichen Orden des goldenen Sporns		29.	233
an den Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff für das Großkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone		31.	249
an den Legationsrath Freiherrn von Marschall für das Ritterkreuz des eben genannten Ordens		31.	249
an den Kammerherrn und Director des landwirthschaftlichen Vereins, Freiherrn von Ellrichshausen, für den Königlich Preussischen St. Johanniter-Orden		32.	254

Ordenssache: Gnädigste Verleihung:

A. des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens:

und zwar des Commandeur-Kreuzes:

an den General-Major Corneli	32.	255
------------------------------	-----	-----

B. des Ordens vom Zähringer Löwen:

und zwar:

a) des Großkreuzes:

an den K. K. Oesterreichischen General-Major Grafen von Wimpffen	31.	249
" " Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern Rebenius	28.	228

b) des Commandeurkreuzes:

an den Commandeur des Invalidencorps, Oberst Günther	1.	5
" " Geheimerath Klüber zu Karlsruhe	13.	122
" " Geheimerath und Director der Sanitäts-Commission Dr. Teuffel	19.	154
" " Großherzoglich Hessischen Oberbaudirector Krenke zu Darmstadt	22.	189
" " Herzoglich Nassauischen Oberstlieutenant u. Flügeladjutanten von Kettberg	29.	232
" " Königlich Bayerischen wirklichen Legationsrath und Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, von Oberkamp	32.	254
" " Königlich Bayerischen Ministerialrath im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Bezold	32.	254

c) des Ritterkreuzes:

an den Rittmeister und Brigade-Adjutanten Freiherrn von Roggenbach und zwar diesem mit der Eichenlaub-Decoration	1.	5
" " Hauptmann Riegel		
" " Hauptmann von Theobald		
" " Königlich Preussischen Kammerherrn Freiherrn von Stillfried-Rattonis		
" " K. Französischen Hauptmann a. D., Ottmann		

	Nro.	Seite
an den Bürgermeister der Residenzstadt Karlsruhe R. W. Fueslin	9.	80
" " Künigl. Leiningenschen Geheim-Conferenzrath Heres zu Amorbach	18.	149
" " Polizeidirector Picot zu Karlsruhe	19.	153
" " Hofrath Dr. Pfost zu Freiburg	19.	154
an die K. K. österreichischen Majors bei dem Infanterie-Regiment Großherzog v. Baden:		
Agathon von Colins-Tarsienne in Salzburg,	29.	233
Franz von Bubna in Innsbruck, und		
Carl Johann Stiber, Professor an der Militär-Academie in Wiener-Neustadt		
an den Secretär E. K. H. des Prinzen von Salerno, Commandeur von König		
" " Bürgermeister des Cantons Schaffhausen, von Imthurn		
" " Oberamtmann Bleibmhaus zu Überlingen	33.	269
" " Decan und Stadtpfarrer Reisl in Wöringen	34.	272
Organisation: die Zuteilung der grundherrlichen Gemarkungen Eberstadt, Hainstadt, Waldstetten, Unterebnigheim und Sindelsheim zu dem Forstbezirk Buchen	6.	40
— die Verlegung des Sitzes der Bezirksforsterei Adolphzell nach Böblingen betreff.	10.	88
— die Aufhebung der bisherigen Bezirksforstereien Thiengen und Kleinfelden und die Errichtung der Bezirksforstereien Säckingen, Thiengen und Fetsingen statt Ersterer	16.	134
— die Zuteilung der Waldungen auf den Gemarkungen Herbolzheim und Lutschfelden zu dem Forstbezirk Kerklingen betreff.	23.	195
— die Vereinigung der Forstbezirke Dertingen und Freitenau mit dem Forstbezirk Reicholzheim betreffend	26.	213
— die Verlegung des Sitzes der Bezirksforsterei Neufreistett nach Rheinbischofsheim	28.	227
— die Errichtung eines städtischen Forstbezirks für die Gemarkungen von Eßlingen und Eßlingen	30.	242
— die Aufhebung der Posthalterei Krummschiltach, sowie die Errichtung von Posthalterei und Postexpeditionen zu Tryberg und zu St. Georgen betreff.	17.	139
— die Verlegung der Postexpedition zu Steig in das Wirthshaus zum Steruen unter der Hölle, und die Errichtung einer Relaisposthalterei in dem Dorfe Burg	18.	148
— die Errichtung einer Posthalterei nebst Brief- und Fahrpost-Expedition zu Krautheim	27.	219
— die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in Neckargemünd, Gaggenau und Ludwigsbühl, sowie auch in Gernsbach in Verbindung mit der dortigen Relaispoststation	7.	66
— die Errichtung einer Relaispoststation in Forbach	7.	66
— die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition zu Zöhligen betreff.	35.	275
— die Errichtung eines besonderen katholischen geistlichen Benefiziums in der Residenzstadt Karlsruhe betreff.	6.	40
— die Vereinigung der Pfarrei Vogelbach nebst Filialen mit dem Decanat Müllheim, und der Pfarreien Holzen, Randern und Steinen nebst ihren Filialen mit dem Decanat Lörach betreff.	6.	40
— die Auflösung der Obereinnemerei Lichtenau und die Errichtung einer solchen zu Bühl und Achern betreff.	16.	132
— die Vereinigung einer Wasser- und Straßenbaukasse mit jeder der Obereinnemereien Rastatt, Bühl, Achern und Offenburg betreff.	16.	132
— die Zuteilung der Amtskasse für den Amtsbezirk Achern an die Obereinnemerei Achern, und jener für die Amtsbezirke Bühl und Rheinbischofsheim an die Obereinnemerei Bühl betreff.	16.	132

	Nro.	Seite
Organisation: die Aufhebung des Nebenzollamtes II. zu Bühl bei Riebern betr.	16.	133
— die Trennung der Octroieinnahmerei zu Altbreisach von der Obeieinnahmerei d. selbst, und die Verlegung des Sitzes der Domänenverwaltung Riechlinbergennach Altbreisach unter Verbindung mit der dortigen Obeieinnahmerei	19.	152
— die Vereinigung des Stadt- und Landphysicats Rastatt	21.	178
— die Errichtung von eigenen Amtsrevisoraten für die Amtsbezirke Jestetten, Meersburg und Pfullendorf betr.	27.	223
— die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
— s. auch unter Zollsache.		

P.

Papierfabrication: die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 2. Novemb. 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrication	22.	180
Pensionswesen: Verordnung zum Zweck der Vervollständigung der Pensionsliste	18.	147
— Berechnung der Pensionen nach der Besoldung des Dieners und Fixirung des höchsten Betrags derselben	20.	161 u. 162
— Gesetz über die Einrechnung der in der Landwehr zugebrachten Zeit bei Regulirung der Pension eines Dieners	23.	192
Pfullendorf: die Errichtung eines Amtsrevisorats für den Amtsbezirk Pfullendorf	27.	223
Postwesen: Ueber die Errichtung einzelner Postanstalten an bestimmten Orten des Landes s. unter „Organisation.“		

— Bestimmung der Extrapost-Distanzen:		
zwischen Altdorf und Steißlingen, und zwischen diesem Ort und Radolfszell	3.	13
„ Gernsbach und Baden über Schloß Eberstein und Beuren	6.	37
„ Weingarten und Wilsferdingen	6.	37
„ Forbach, Gernsbach und Schönmünzach	7.	66
von Burg nach Freiburg, nach Hölsteig, und von Hölsteig nach Burg, Lenzkirch und Neustadt	18.	148
von Tryberg bis Hornberg und St. Georgen und von da bis Billingen	17.	139
von Krautheim bis Altringen, Borberg, Rünzelsau, Mergentheim und Osterburken	27.	219—220
— Die Eröffnung der neuen Straße von Hornberg über Tryberg und St. Georgen nach Billingen für Postfuhrwerke	17.	139
Prämien: Die Zuerkennung der Prämien für die Beantwortung der von der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	1.	4
— für Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche für solche	13.	118
— Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen	21.	173
Probezeit der Staatsdiener: Höchste Verordnung über die Anzeige von deren Ablauf	32.	251
Projektstabelle: Bekanntmachung der Resultate der amtlichen Civilprojektstabelle für die Zeit vom 1. März bis 31. Decbr. 1838	23.	193

Q.

Quecksilberpräparate: deren Versendung auf dem Rheine betr.	33.	260
--	-----	-----

R.

Radolfszell: Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstrei Radolfszell nach Böhlingen betr.	10.	88
Rastatt: Die Vereinigung des Stadt- und Landphysicats Rastatt	21.	178
Rathschreiber: Gesetz über deren Ernennung	23.	191
Regieassen der Kreisstiftungen: die Beiträge der allgemeinen Schullehrer, Wittwen- und Waisenkasse zu denselben betr.	5.	32

	Nro.	Seite
Rechnungswesen: Adressen der beiden ständischen Kammern in Betreff der verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 18 ³⁵ / ₃₆ und ³⁶ / ₃₇	22.	182
Reicholzheim: Die Zuteilung der Forstbezirke Dertingen und Breitenau zu dem Forstbezirk Reicholzheim	26.	213
Rheinbischofsheim: Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstrei Neufreistett nach Rheinbischofsheim	28.	227
Rheinzoll: Gesetz über dessen Nachlaß zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein.	21.	177
Niedern: Die unbeschränkte Zuteilung von Abfertigungsbefugnissen an das dortige Neben-Zollamt I.	16.	133
E.		
Säckingen: Die Errichtung einer Bezirksforstrei Säckingen	16.	134
Salm-Reifferscheid-Krautheim: Das von dem Herrn Fürsten Constantin erlassene Hausgesetz und die Verbeistandung desselben betr.	8.	69
— Höchstes Edict zur Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse dieses fürstlichen Hauses	10.	83
Salzeinschwärzungen: Die Anzeigegebühr bei solchen betr.	1.	1
Sanct Georgen: Die Errichtung einer selbstständigen Apotheke daselbst	30.	243
Sanitätspolizei: Die Vereinigung des Stadt- und Landphysikats Nastatt	21.	178
— Die Resultate der Vaccination im Jahr 1837 betr.	25.	205
— Die Errichtung einer selbstständigen Apotheke in St. Georgen	30.	243
Schillersche Werke: Bundestagsbeschluß zum Schutze derselben gegen den Nachdruck	1.	3
Schopfheim: Die Errichtung einer höhern Bürgerschule daselbst	25.	207
Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse: deren Beiträge zu den Kreisstiftungs-Regiekassen	5.	32
Schulwesen: Verordnung über die Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds	33.	261
— Uebersicht der Schülerzahl an der polytechnischen Schule zu Karlsruhe und der damit in Verbindung stehenden Vorschule im Studienjahr 18 ³⁸ / ₃₉	8.	73
— Die höchste Bestätigung der höheren Bürgerschule zu Constanz	9.	80
— Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Weinheim	9.	80
— Die Errichtung von höhern Bürgerschulen in den Städten Schopfheim und Müllheim	25.	207
— Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in Mannheim	25.	205
— Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Lörrach	29.	231
— Die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Ladenburg	32.	252
— Die Erhebung des Gymnasiums zu Freiburg zu einem Lyceum	31.	248
— Die Verwaltung der Fürstlich von Styrum'schen Stiftung für Freischulen betr.	5.	29
— Verordnung: den Uebergang der Lycealschüler auf die Universität, insbesondere die Vorlesungen aus dem Lesekreise der philosophischen Fakultät betr.	30.	242
— Die Competenz zur Anstellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und höheren Bürgerschulen betr.	35.	275
Schriftverfassungsgerecht Ertheilung desselben:		
a) in Administrativ-Sachen:		
an den pensionirten Amtsassessor Theodor Eimer in Rahr	24.	204
„ Friedrich Nebel zu Heidelberg	11.	98
an die Rechtspracticanten:		
Achenbach	2.	11
Reich, Franz Joseph	5.	34
Eberlin, Joseph		
Ree, Gustav		

	Nro.	Seite
Nikola, Dr.	6.	43
Thoma, Andreas	6.	44
Dold, Jos. Ignaz	13.	121
Torrent, Gervas	18.	150
Wollenbär, Wilhelm	22.	190
Wolf, Christian	24.	204
Ziegler, Carl Theodor	26.	214
Martin, Carl	32.	256
Hofner, Felix	35.	277
Faller, Dr.		

Schriftverfassungsrecht: Ertheilung desselben:

b) in Justizsachen:

an den pensionirten Amtsassessor Theodor Eimer in Lahr	24.	204
an die Rechtspraktikanten:		

Achenbach, Ludwig	1.	7
Engesser, Ferdinand	7.	67
Thoma, Andreas	8.	76
Ree, Gustav	14.	125
Nicola, Dr. Balthasar	26.	214
Dold, Joseph	27.	225
Wolff, Christoph	30.	245
Ziegler, Carl Theodor	31.	249
Burg, Joseph	34.	273
Martin, Carl		
Wollenbär, Wilhelm		

Seelsorge: Die Errichtung eines besondern katholischen geistlichen Beneficiums in der Residenzstadt Karlsruhe betreffend	6.	40
--	----	----

Staatsdiener: Höchste Verordnung über die Anzeige von dem Ablauf ihrer Dienstprobezeit	32.	251
--	-----	-----

Staatshaushalt: Adressen der beiden ständischen Kammern in Betreff der verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen für die Finanzjahre 18 ^{35/36} und 18 ^{36/37}	22.	182
--	-----	-----

Staatspapiere: Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betr.	1.	5
--	----	---

Staatsprüfung: Anberaumung einer solchen, und zwar:

a) für Cameral-Candidaten	34.	271
b) im Forstfach	29.	231

Staatsprüfungen: Benennung der Candidaten, welche nach Erstehung der Staatsprüfung die Reception erhalten haben, und zwar:

1) im theologischen Fache, nämlich		
a) evangelisch-protestantische Candidaten	26.	214
b) katholische Candidaten	3.	15
2) im juridischen Fach	32.	256
3) im Cameralfach	4.	19
4) im Fache der inneren Heilkunde, der Chirurgie und der Geburtshilfe	22.	190
5) im Forstfach	6.	44
6) im Ingenieurfach	5.	34
	26.	214
	13.	121
	6.	44
	27.	225

	Nro.	Seite
7) im Fach der Geometer	23.	196
8) im Berg- und Hüttenwesen	10.	89
9) im Lehramt	5.	35
Ständeverammlung: Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg zu der ersten Kammer	1.	3
— Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des 41sten Nemter-Wahlbezirks zur 2ten Kammer	1.	4
— Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg zu der ersten Kammer	2.	9
— Höchste Ernennung eines landesherrlichen Commissärs zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten des 17ten Wahlbezirks zur 2ten Kammer	2.	10
— Die Einberufung der Landstände	7.	65
— Die Erwählung eines Abgeordneten des 24sten Nemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer	8.	72
— Höchste Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer für den Landtag 18 ^{39/40}	9.	77
— Höchste Ernennung von 8 Mitgliedern der ersten Kammer für den Landtag 18 ^{39/40} durch S. K. H. den Großherzog	9.	78
Stammguts-Statuten: Hausegesetzliche Dispositionen des Herrn Fürsten Constantin zu Salm	8.	69
— Die landesherrliche Bestätigung der erneuerten Freiherrl. von Frankenstein'schen Familien- und Stammguts-Statuten	17.	140
Standesherrn: Hausegesetzliche Dispositionen des Herrn Fürsten Constantin zu Salm	8.	69
— Höchstes Edikt zur Feststellung der nunmehrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Krautheim	10.	83
Steinkohlen: Gesetz über die Aussetzung von Prämien für Bohrversuche auf Steinkohlen	21.	173
— Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze	33.	264
Steuerverwesen: Höchste Verordnung über den Bezug von Anzeigegebühren bei Steuervergehen	1.	1
— Verzeichniß der in den Vereinststaaten bestehenden, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Steuer- oder Zollämter	6.	38
— Höchste Verordnung über die Erhebung der directen Staatssteuern in den 6 ersten Monaten des Finanzjahres 18 ^{39/40}	14.	123
— Verordnung, die Erhebung der directen Staatssteuern für die zweite Hälfte des Finanzjahres 18 ^{39/40}	22.	185
— Verordnung, die Erhebungsstellen für die Klassensteuer betr.	16.	131
— Die Trennung der Detroleinnehmerei zu Altbreisach von der Obereinnehmerei daselbst.	19.	152
— Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 7. Dezember 1837 über die Bestrafung der Accidestrafraction bei der Einfuhr von Fleisch aus andern Zoll-Vereinststaaten	22.	179
Stiftungen: Die Beiträge der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu den Kreisstiftungs-Kriegskassen	5.	32
— Bekanntmachung, die Verwaltung der fürstlich von Etyrumschen Stiftung für Freischulen betr.	5.	29
— Die Vergebung von jährlich 280 fl. für ein in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, Rastadt oder Freiburg aufzunehmendes Mädchen	26.	218
— Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums betr.	29.	232

	Nro.	Seite
	2.	11
	6.	42
	8.	73
	13.	119
	17.	142
	19.	153
	22.	189
Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken	23.	195
	25.	207
	28.	227
	29.	232
	30.	243
	32.	252
	33.	268
	34.	271
	35.	276
Stipendium: Die Vergebung des größeren altbadischen Juristen-Stipendiums von jährl. 400 fl. betr.	29.	232
Strafrechtspflege: Verurteilung des Postofficialen August Schnezler wegen Unterschlagung und Dienstverbrechens	14.	123
— Uebersicht der Thätigkeit der Gresherzogl. Gerichtshöfe in den Jahren 1836, 1837 und 1838	27.	222
Strassachen: Gesetz über die Bestrafung der Defraudation der Wasserzölle	21.	171
— Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Decbr. 1837 über die Be- strafung der Accisdefraudation bei der Einfuhr von Fleisch aus andern Zollvereinsstaaten	22.	179
Straßenbau: s. Wasser- und Straßenbau.		
Styrum'sche Stiftung für Freischulen: deren Verwaltung	5.	29
Z.		
Zhiengen: Die Aufhebung der bisherigen Bezirksforstrei Zhiengen und die Errichtung einer neuen mit gleichem Namen	16.	134
Zutschfelden: Die Zuteilung der Waldungen dieser Gemarkung zu dem Forstbezirk Kenzingen	23.	195
Universitäten: Die Zuerkennung der Prämien für die Beantwortung der von der Univer- sität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	1.	4
— Uebersicht der Studierenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Frei- burg im Winterhalbjahr 18 ^{38/39}	6.	41
— Prorecterwahl an der Universität Heidelberg für Ostern 18 ^{39/40}	6.	43
— Uebersicht der Studierenden auf den beiden Landesuniversitäten im Sommerhalbjahr 1839	23.	194
— Verordnung, den Uebergang der Lycealschüler auf die Universität betr.	30.	242
Vaccination: deren Resultate im Jahr 1837	25.	205
Verjährung: Gesetz über die Verjährung der öffentlichen Abgaben	21.	175
Waisenanstalt: von Stulzische zu Lichtenthal, eine Schenkung an solche betr.	33.	268
Wasser- und Straßenbau: Höchste Verordnung über die Verantwortlichkeit der technis- chen Beamten für die von ihnen aufgestellten Pläne und Kostenüberschläge zu öffent- lichen Bauten und Arbeiten	15.	127
— Die Verbindung einer Wasser- und Straßenbaukasse mit jeder der Obergemeinden Rastatt, Bühl, Achern und Offenburg	16.	132
Wasserzoll: Gesetz über die Bestrafung der Defraudation desselben	21.	171
— Die Anzeigegebühr bei Wasserzollvergehen betr.	33.	268
Wittwen- und Waisenfond für Relicten israelitischer Schullehrer: Verordnung über die Errichtung eines solchen	33.	261
Wittwenkasse, allgemeine, für Schullehrer-Wittwen: deren Beiträge zu den Kreisstiftungs- Regieaffnen	5.	32

	Nro.	Seite
Wittwenkassen: Den Zustand der Civildiener- General- Wittwenkasse im Rechnungsjahr 18 ³⁷ / ₃₈ betr.	16.	134
— Vermögensstand der Militär- Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 18 ³⁷ / ₃₈	15.	130
3.		
Schulden- Tilgungskasse: Abänderungen in der desfalligen Verordnung vom 27. Mai 1836	22.	186
— Die Bestimmung des Zinsfußes pro 18 ³⁹ / ₄₀ für Darlehen aus dieser Kasse	22.	188
— Die Erhöhung dieses Zinsfußes auf 4 ¹ / ₄ Procent	33.	268
Zinsen und Güten: Bekanntmachung über die Erneuerung der Vereine für solche.	16.	122
Zollwesen: Verzeichniß der in den Vereinsländern bestehenden, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steuerämter	6.	38 u. 46
— Die Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe von roher ungebleichter Leinwand an der Grenze der Provinz Westphalen	6.	38
— Die Zollfreiheit der für Kunstausstellungen, für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehenden Sammlungen	6.	38
— Die Zollfreiheit der Musterarten und Muster in Abschnitten oder Proben	6.	38
— Den Verkehr von Angehörigen des Zollvereins mit der hannöverschen Messe zu Lüneburg betr.	9.	79
— Die Erlassung eines Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarif	9.	79
— Handelsvertrag der Zollvereinsstaaten mit den Niederlanden	13.	99
— Die unbeschränkte Zuteilung von Abfertigungsbefugnissen an das Nebenzollamt I. zu Niedern betr.	16.	133
— Die Aufhebung des als Nebenzollamt II. bestandenen Anmeldepостens zu Bühl bei Niedern betr.	16.	132
— Die Befugniß des Nebenzollamtes I. zu Au am Rhein zur Ausgangebehandlung transitirender roher Schaafwolle	19.	153
— Gesetz über die Bestrafung der Defraudation der Wasserzölle	21.	171
— Gesetz über die Rheinzollnachlässe zu Gunsten der Schifffahrt auf dem Oberrhein	21.	177
— Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 2. Novbr. 1837 über den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation	22.	180
— Die ständische Zustimmung zu den in dem Handelsvertrag mit den Niederlanden enthaltenen Abänderungen des Vereinszolltarifs	22.	185
— Die dem Nebenzollamt I. in Niedern ertheilte unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen über die mit den Staatsposten über Niedern ein- resp. ausgehenden Güter betr.	27.	223
— Verkündung des neuen, für die Periode vom 1. Jänner 1840 bis dahin 1843 gültigen Vereinszolltarifs	30.	239
— Vollzugsverordnung hierzu	30.	240
— Verordnung, den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betr.	30.	241
— Bekanntmachung der eingetretenen Veränderungen in den Anmeldestellen zwischen Baden, Bayern und Württemberg einer-, und zwischen den übrigen Zollvereinsstaaten andererseits	33.	266
— Anderweite Bestimmung der Competenz des Nebenzollamtes I. zu Erzingen	33.	267
— Die Anzeigegebühr bei Wasserzollvergehen betr.	33.	263
— Die Errichtung eines Hauptzollamtes II. zu Haunsstein	35.	275

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1839.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“, und Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht erteilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht.“

	Nro.	Seite		Nro.	Seite
A.					
Abegg, Daniel, Regierungs-Assessor	3.	14	Beicher, Jakob, Pfarrer	33.	269
Adelsheim, Leopoldine von, Hofdame	5.	33	Benckiser, Edwin, Oberamts-Assessor	3.	14
Andlaw, von, pension. Staatsminister			Bender, Karl, Lehrer	9.	81
und Hofrichter	32.	258	Bender, Heinrich, Professor	9.	81
Andriano, Rittmeister	34.	272	Berkheim, von, Legations-Secretär	34.	272
Apfel, Franz Anton, Pfarrer	5.	33	Bersch, Carl, Ministerial-Kanzlist	29.	215
Auffenberg, von, Kammerherr, Hofmar-			Bilsharz, Herrmann, Amtsassessor	3.	15
schall und Mitglied des Großherzogl.			Birmelin, Revisor bei der Großh. Zoll-		
Oberhof-Verwaltungsrathes	19.	155	Direktion	1.	7
Armann, Dr. Eduard, Physicus	17.	143	Biry, pens. Amtmann	34.	274
B.					
Bader, Herrmann, Rechtspraktikant	4.	19	Bischoff, Dr. G. W., ordentl. Professor	34.	272
Baer, Joseph, Ministerial-Assessor	32.	255	Bisfinger, Simon Carl, Lyceallehrer	34.	273
Bajer, Carl, Forstpraktikant	13.	122	Bittmann, Domänenverwalter	19.	156
Bajer, Director der Forstpolizeidirection	23.	195	Bleibimhaus, Registrator	17.	143
Barf, Herrmann, Ingenieur-Praktikant	27.	225	Bleibimhaus, Gustav, Forstpraktikant	13.	122
Barth, Heinrich, Postpraktikant	9.	81	Bleibimhaus, Oberamtman	29.	235
Barth II., Joseph, Postmeister	27.	224	Blonay, von, Oberlieutenant	26.	218
Bartholmes, Domänenverwalter	19.	156	Bode, Philipp, Amtsassessor	19.	156
Bassermann, Ludwig, prakt. Arzt, Wund-			Böttlin, Amtmann u. Bezirksamtsvorstand	29.	235
und Hebarzt	26.	214	Booth, Carl, Hofgerichtskanzlist	5.	34
Bauer, Oereinnehmer	34.	272	Bosch, Constantin, Postverwalter	27.	224
Bauhöfer, Mathias, prakt. Arzt	5.	34	Brändle, Pfarrer	16.	136
Baumberger, Registrator bei der Groß-			Brauer, Wilhelm, Amtmann	3.	14
herzogl. Zolldirection	1.	7	Brauer, Eduard, Oberamts-Assessor	19.	156
Baumgärtner, Geheimerrath und Regie-			Braun, Landolin, Stadtpfarrer	32.	256
rungs-Direktor	30.	244	Brecht, Carl Wilhelm, Pfarrer	30.	244
Bausch, Wilhelm, Amtmann und Bez-			Brix, Ferdinand, Wund- und Hebarzt	26.	215
irksamtsvorstand	35.	277	Bronner, Ludwig, Apotheker	32.	256
Bayer, Carl Friedrich, Postpraktikant	9.	81	Brüderle, Pfarrer	34.	273
Braun, pens. Oberpostrath	34.	274	Buchegger, Dr., Hofrath und ordentl.	16.	135
Bechtold, Joh. Joseph, Pfarrer	16.	136	Professor	31.	250
Beck, Ludwig, Registraturgehilfe	2.	10	Bucher, Carl, Cameralpraktikant	6.	44
Beck, von, Hauptmann	4.	17	Büchler, Joh. Bapt., Spielcommissär	16.	132
Beck, von, Hauptmann	10.	89	Bürger, Domänenverwalter	9.	82
Beck, Anton, Amtmann	3.	14	Bürklin, Albert, Ingenieur-Praktikant	27.	225
Beck, Oberamtman	29.	235	Buiffon, Eduard, Postpraktikant	9.	81
Becker, Amtsrevisor	1.	7	Buol-Dehrenberg, Rudolf v., Kammer-		
			junker	29.	235
			Burg, Anton, Oberpostamts-Offizial	14	124

	Nro.	Seite		Nro.	Seite
Burstert, Wilhelm, Priester	3.	15	Eichrodt, Geheimer-Referendär und vor-		
Burstert, Franz Joseph, Pfarrer	9.	81	sitzender Rath des Ministeriums des		
Bußengeiger, Carl, Lehrer der Mathematik	7.	67	Innern	30.	244
C.			Eimer, Theodor, Amtsassessor	3.	15
Chrismar, Marquard v., Amtmann	19.	156	Eisenlohr, Friedrich, Professor	24.	204
Copin, Emil, Rechtspraktikant	4.	19	Eisenlohr, Hermann, Diaconus	7.	67
Corneli, Generalmajor und Brigade-			Eisenlohr, Kirchenrath, Decan u. Stadt-	14.	124
Commandeur	32.	255	pfarrer	27.	225
Cron, Ludwig, Regierungs-Assessor	3.	14	Ende, v.	17.	144
D.			Engesser, Joh. Bapt., Priester	32.	256
Dams, pens. Hospitalverwalter	29.	236	Enßle, Auditor	4.	17
Dauer, Carl, Pfarrcandidat	26.	214	Erb, Finanzrath	33.	269
Decker, Ludwig, Pfarrer	16.	136	Erggelet, Ferdinand, prakt. Arzt, Wund-		
Deimling, Friedrich, Forstpraktikant	13.	122	und Hebarzt	5.	34
Dennig, Georg, Wundarzt	5.	35	Erhardt, Fidel, Pfarrer	1.	7
— — — prakt. Arzt	26.	215	Erhardt, Adolph, Apotheker	17.	143
Diefenhofer, Karl, Priester	32.	256	Erfenbrecht, Philipp Friedrich, Pfarrer	31.	249
Dietrich, Johann Samuel, Amtsrevisor	1.	7	Ernst, Mathias, Priester	3.	15
Dietsch, Bezirksförster	28.	228	F.		
Dieß, Eduard, Amtsassessor	3.	14	Faber, Herrmann, Amtmann	33.	269
Dieß, Ferdinand, Ingenieur-Praktikant	6.	44	Faber, Carl, Amtsassessor	33.	269
Dieß, Georg Adam, Pfarrer	17.	143	Fachon, Obergemeinnehmer	34.	272
Dilger, Eduard, Amtsphysikus	16.	135	Fackelmann, Heinrich, Forstpraktikant	13.	122
Dirhold, Franz Eaver, Pfarrer	13.	121	Faulhaber, pens. Amtsrevisor	31.	250
— — — 23.	196		Fecht, Gustav, Lehrer	35.	277
Dölling, pens. Oberamtman	17.	145	Feder, Alexander v., Rechtspraktikant	4.	19
Dörflinger, Amtsrevisor	1.	7	Feigler, pens. Revisor	2.	12
Dörflinger, Schaffner	2.	12	Feldmann, Amtschirurg	16.	136
Dörr, Joseph Andreas, Pfarrer	35.	277	Fick, v., Hauptmann	32.	555
Dollmätisch, Bernhard, Ingenieurprakt.	27.	226	Fink, Alois, Priester	3.	15
Donsbach, Adam, Amtsrevisor	1.	7	Fischer, Alexander, Cameralpraktikant	6.	44
Dorer, Mathias, Priester	3.	15	Fischer, grundherrlicher Bezirksförster	19.	156
Draiß, v., Kammerherr und Forstmeister	1.	6	Fischer, Kaspar, Pfarrer	27.	225
Dreuttel, Defan, Stadtpfarrer und			Fischer, Friedrich, Kanzlist	28.	228
Schulvisitator	13.	121	Fischer, Philipp, Wasser- und Straßen-		
Duboyß, v., Oberlieutenant	17.	146	bau-Conducteur I. Classe	29.	236
Dürr, Franz, Amtsphysikus	13.	122	Fischer, Oberlieutenant	32.	255
Dyckerhoff, Friedrich, Ingenieurpraktikant	6.	44	Fischer, Martin, Priester	32.	256
Dyckerhoff, Obergeringenieur	11.	97	Flehinger, Simon, prakt. Arzt	26.	215
E.			Föhlisch, Eduard, Lehramts-Candidat	5.	35
Edelsheim, v., Obershofmeisterin	4.	18	Föhrenbach, Anton, Wasser- und Straßen-		
Ehrenberg, v., Oberforstmeister	30.	246	bau-Inspektor	18.	149
Ehrlich, Joseph, Pfarrer	18.	150	Förster, Joh. Christoph, Pfarrer	23.	196
Eichfeld, Lieutenant	32.	255	Fohr, Daniel, Hofmaler	21.	178
Eichhorn, Bezirksförster	19.	156	Forch, Philipp, Assessor bei der kathol.		
Eichrodt, Major	10.	89	Ministerial-Kirchensection	23.	195
Eichrodt, Christian, Forstmeister	24.	204	Forch, Carl, Zolldirektions-Sekretär	29.	235
Eichrodt, Wilhelm, Wasser- u. Straßen-			Frank, Philipp, Apotheker	11.	97
bau-Conducteur I. Classe	29.	236	Frech, Carl, prakt. Arzt, Wund- und		
			Hebarzt	5.	34
			Frei, Gustav, prakt. Arzt	26.	215

	Nro.	Seite
Freund, Felizian, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	5.	35
Frey, Sebastian, Amtmann	3.	14
Freudorf, Rudolph v., Hofjunker	32.	255
Fris Dr., Hofrath u. ordentl. Professor	16.	135
Fris, Dr. Joseph, Assistenzart	21.	178
Froben, v., pens. Hauptmann	26.	218
Fürstenberg, von, Se. Durchlaucht der Prinz Carl Egon, Rittmeister	32.	255

G.

Gan, Philipp, Pfarrer	8.	76
Gänseblum, Johann, Rechtspraktikant	4.	19
Gärtner, Eugen, Berg- und Hüttenpraktikant	10.	89
Gäbler, Carl, Oberamts-Assessor	3.	14
Gäbler, pens. Regierungsrath	17.	145
Gagg, Gebhard, Professor	14.	124
Gamer, Carl, Forstpraktikant	13.	121
— — Bezirksförster	30.	244
Gaß, Johann, Postmeister	18.	150
Gaus, Amtschirurg	27.	225
Gayling, Christian v., Hofjunker	1.	7
Gehres, Friedrich, Pfarrer	2.	10
Gehring, Konrad, Priester	3.	15
Geiger, Karl, Amtsphysikus	32.	256
Gemmingen-Michelsfeld, Ludwig v., Kammerherr und Intendant der Hofmusik und des Hoftheaters	4.	18
Gemmingen, von, Obersforstrath	23.	195
Gerlach, Franz, Ingenieurpraktikant	6.	44
Gerstner, Domänenverwalter	5.	33
Gessler, Cajetan, Kaplan	16.	137
Geusau, v., Lieutenant	34.	272
Geyer, Anton, Priester	32.	256
Giehne, Carl, Secretär bei der Forst-Polizeidirection	3.	15
Girardi, v., Bezirksförster	19.	156
Glassner, Ludwig Carl, Amtsrevisor	1.	7
Gödel, Karl, Revisor	17.	143
Gödel, Oberamtman	29.	235
Göler, Ernst v., Ceremonienmeister und Kammerherr	1.	10
Görger, Joseph, Apotheker	26.	216
Göbmann, Anton, Cameraipraktikant	6.	44
Gotwald, Alexander, Apotheker	17.	144
Gräff, Schlossverwalter	34.	273
Gräßer, Joh. Nepomuk, Pfarrer	34.	273
Grafmüller, pension. Rechnungsrath	6.	45
Grether, Ernst Ferd., Rechtspracticant	4.	19
Grimm, Joseph, Cameraiprakticant	6.	44
Grimm, Professor	9.	80
Groscholz, Forstmeister	14.	124
Grund, Johann, Hofmaier	17.	143

	Nro.	Seite
Gruner, Chr. Friedr., Pfarrcandidat	26.	214
Gschwander, Johann Nepomuk, Pfarrer	5.	33
Gulat, v., pension. Staatsrath	14.	126
Gunkel, Karl, Rechtspracticant	22.	190
Guyet, Dr. August, Hofgerichts-Assessor	28.	228

H.

Haager, Placidus, Amts-Assessor	3.	14
Haaf, Hofgerichtsrath u. Staatsanwalt	29.	234
Haber, Louis v., Hofbanquier	4.	18
Haber, v., israelit. Oberrath	18.	149
Habich, Karl, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	26.	214
Hack, Solldirections-Assessor	4.	18
Hacker, Hausmeister	13.	121
Händel, Hofdomänenkammer-Assessor	4.	18
Häuser, Ludwig, Lehramts-candidat	5.	35
Hagenmeier, Friedrich, Forstpracticant	13.	121
Haß, Bernard, Pfarrer	16.	136
Haller, Joh. Baptist, Kaplan	16.	137
Hambel, Gartenaufseher	13.	121
Hamm, Karl, Priester	3.	15
Hammes, Ludwig, Postpracticant	9.	81
Happold, Militär-Obchirurg	19.	155
Harder, Pfarrer	13.	121
Harlfinger, Sebastian Joseph, grundherrlicher Bezirksförster	29.	235
Harrer I., Karl, Postwagenerpeditör	27.	224
Harter, Wilhelm, Postrechnungs-Revisor	6.	43
Hartweg, Gustav, städtischer Bezirksf.	30.	244
Haub, Karl, Pfarrer	27.	225
Hecker, Dr. Friedrich, Advocat und Obergerichtsprocurator	1.	7
Hecker, Dr., außerord. Professor	16.	135
Heim, Pfarrer	6.	43
Heim, Eduard, pract. Arzt	26.	215
Heinrich, Johann, Ministerial-Kanzlist	31.	249
Helminger, pension. Archivregistrator	19.	158
Hemmerle, Anton, Wasser- und Straßenbau-Conducteur I. Klasse	29.	236
Henking, Ludwig, Postpracticant	9.	81
Hennig, Hauptmann	1.	6
Hennin, Graf, v., Kammerherr und Amtmann	1.	6
Hennin, Graf v., Hofgerichtsrath	17.	143
Hergt, Christian, pract. Arzt	5.	34
Hergt, Dr., Amtsphysikus	7.	67
Hergt, Christ., pract. Arzt u. Wundarzt	26.	215
Herrmann, Pfarrer	17.	143
Herrmann, Dr., Geheimhofrath und Physicus	21.	178
Hess, Joseph, Wund- und Hebarzt	5.	35

	Nro.	Seite		Nro.	Seite
Heflöhl, Postverwalter	17.	145	Kaßell, Joseph, Pfarrer	30.	244
Hefliger, Kammerrath	31.	249	Kas I., Hauptmann	1.	6
Heunisch, pension. Regierungssecretär	34.	274	Kas II., Hauptmann	29.	234
Hildebrand, Stanislaus, Ingenieur-Practicant	27.	226	Kas, Oberrevisor u. Revisionsvorstand	30.	244
Hint, Amtsrevisor	9.	83	Kauls, Gabriel, Priester	32.	256
Hirt, Dr., Gymnasial-Professor	34.	272	Kayser, Jos. Alois, Stiftungsverwalter	34.	274
Hirscher, Dr. v., Domkapitular und geistlicher Rath	35.	277	Keck, Joseph, Lyceal-Professor	32.	255
Hirschmann, Ludwig, Amtschirurg	5.	34	Keller, Andreas, Rechtspracticant	4.	19
Hiß, Oberamtmann	19.	158	Keller, Joseph, Wasser- u. Straßenbau-Inspector	18.	149
Hochstätter, Dr., Hospitalarzt u. Mitglied des israelitischen Oberraths	33.	269	Kessler, Ludwig, Amtschirurg	27.	224
Höfler, Pfarrer	18.	149	Kettner, v., pens. Landoberjägermeister	4.	20
Hönninger, Joh. Adam, Pfarrer	34.	273	Kettner, Eugen, Forstpracticant	13.	122
Hofer, v., Staatsrath	16.	136	Kiefer, Philipp, pract. Arzt	5.	34
Hofer, Johann, Rechtspracticant	2.	12	Kiefer, Dorothea	32.	255
Hofmann, Carl, pract. Arzt	4.	19	Kilian, Eugen, Pfarrer	11.	98
Hofmann, Carl, pract. Arzt	5.	34	Kinzinger, Albert, Forstpracticant	13.	122
Hoffmann, Theodor, Oberlieutenant	32.	255	Kirchgesner, Obereinnehmer u. Domänenverwalter	19.	156
Hols, Major	10.	89	Kirner, Johann, Hofmaler	24.	204
Hols, Forstmeister	33.	269	Kirner, Carl, Pfarrer	29.	206
Holzmänn, Karl, Professor	7.	67	Kleiser, v., Kammerherr u. Forstmeister	35.	276
Holzer, Karl, Pfarrer	30.	245	Kleinmann, Carl, Pfarrer	1.	7
Holzing, v., pension. Hauptmann	17.	146	Kleinschmidt, Hermann, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	215
Hosp, Franz Xaver, Priester	3.	15	Kleudgen, Jakob von, Secretär bei der kath. Ministerial-Kirchen-Section	26.	135
Hüber, Ludwig, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	215	Klüber, Geheimerrath	13.	120
Hügel, Ludwig, Pfarrcandidat	26.	214	Knauff, Obereinnehmer	34.	272
Hufschmidt, pension. Amts-Secretär	26.	218	Knaus, Joh. Wilhelm, Pfarrer	27.	225
Huggle, Mathias, Pfarrer	23.	196	Knecht, Franz Joseph, Pfarrer	5.	33
Hummel, Franz, Priester	32.	256	Kobe, Lieutenant	4.	17
J.			Koch, Pfarrer	2.	10
Jacobi, Stiftungs-Revisor	29.	235	Köhler, Carl, Forstpracticant	13.	121
Jäger, Franz Sales, practischer Arzt und Hebarzt	5.	35	Korn, Ministerial-Expeditor	14.	124
Jäger, Carl, Ordinariats-Kanzleiverwalter	27.	225	Krämer, Joh. Georg Philipp	30.	244
Jäger, Wilhelm, Apotheker	30.	245	Kraft, Anton, Pfarrer	30.	244
Jägerschmidt, Gustav, Rechtspracticant	4.	19	Kraft-Ebing, Friedrich v., Hofgerichts-Secretär	1.	7
Jagemann, Franz v., Amtmann und Bezirksamts-Vorstand	3.	14	Kreuzer, Franz, Pfarrer	9.	81
Jaudas, pension. Lieutenant	17.	146	Krieg, Dr. Joseph, Physicus	24.	204
Jolly, Dr., außerord. Professor	34.	273	Kriechbaum, Stadtpfarrer	13.	121
Jost, Karl Wilhelm, Hofrevisor	5.	34	Küchler, Johann, Rechtspracticant	22.	190
Jüle, Johann Georg, Postmeister	27.	224	Külp, Stefan und Stadtpfarrer	27.	225
Julier, Friedrich, Priester	32.	256	Kunz, Joseph, Pfarrer	16.	136
K.			Kunz, Friedrich, Pfarrer	27.	225
Kaiser, Friedrich, Lehramts-candidat	5.	35	Kupferer, Franz Joseph, Pfarrer	5.	33
Kapferer, Emil, Rechtspracticant	4.	19	L.		
Kapp, Christian, professor honorarius an der Universität Heidelberg	28.	229	Ladomus, Geheimer-Hofrath	7.	66
			Lammert, Eduard, bad. Consul in Brasilien	7.	143
			Laiber, Hermann, Revisor	29.	235
			Lang, Hofoffiziant	13.	121
			Lang, Amtschirurg	34.	273

	Nro.	Seite
Kangsdorff, Karl Heinrich von, Defan, Bezirksschulvisitator und Pfarrer	5.	33
Karoche, v., Oberlieutenant u. Brigades Adjutant	25.	210
Kauter, Dr. Florentin, Steuerdirections- Secretär	29.	235
Leber, Adam, Professor	17.	143
Leichtlen, Christoph Magnus, Pfarrer	4.	18
Leiner, pension. Registrator	31.	250
Leiningen-Neudena, August Graf v.	4.	18
Lemaître, Major	29.	236
Lendorff, Secretär bei dem Oberhofver- waltungsgrath	5.	33
Letour, Johann, Postamts-Offizial	27.	224
Leutwein, Joh. Adam, Pfarrcandidat	26.	214
Lichtenberg, Hauptmann	10.	89
Lichtenauer, Carl, Oberpostamts-Offizial	14.	124
Limpert, Gottfried Alois, Pfarrer	35.	277
Lindenberg, v., Bezirksförster	30.	244
Linz, Carl Friedrich, Pfarrer	34.	273
Litschgi, Ludwig v., Rechtspracticant	22.	190
Löwig, Universitäts-Amtmann	5.	33
Loreye, Geheimerrath u. Lyceumsdirector	33.	269
Lothar, Friedrich, Rechtspracticant	4.	19
Lothar, Ludwig, Apotheker	18.	150
Lumpp, Bezirksbaumeister	18.	149

M.

Machauer, pens. Oberamtman und Re- gierungsgrath	2.	12
Mackert, Franz, Pfarrer	13.	121
Mader, Bezirksförster	14.	124
Mähler, pension. Hofgerichts-Secretär	3.	16
Maier, Peter, Ministerial-Secretär	3.	15
Maier, Friedrich, Regierungs-Secretär	23.	195
Maier, Rudolf, Postamts-Offizial	27.	224
Marquier, pension. Amtsassessor	2.	12
Matt, Jakob, Pfarrer	29.	236
Maurus, Hauptmann	1.	6
May, Joseph, pract. Arzt, Bund- und Hebarzt	26.	214
May, Adam Joseph, Priester	32.	256
Mayer, Sylvester, Pfarrer	16.	136
Mayer, Eduard, Hoföconomerath	19.	155
Mayer, Regimentsarzt	29.	234
Mayer, Jakob, Pfarrer	30.	244
Mayer, Gottfried, Pfarrer	33.	269
Meister, Physicus	6.	43
Menzel, Rupert, Pfarrer	30.	244
Messing, Sebastian, Priester	32.	256
Metterhauser, Christian, Priester	32.	256
Meyer, Anton, pract. Arzt	26.	215
Michaeli, Carl, Pfarrer	5.	33

	Nro.	Seite
Michaelis, Jakob, pract. Arzt, Bund- und Hebarzt	5.	34
Mittermaier, Philipp, Ingenieur-Prac- tlicant	27.	225
Möller, Hauptmann	32.	255
Molter, Albert, Justizministerial-Secre- tär	29.	235
Montanus, pension. Forstmeister	10.	90
Mühlhause, Friedrich Ludwig, practischer Arzt	26.	214
Müller, Friedrich, zweiter Secretär bei dem Oberhofverwaltungsgrath	5.	33
Müller, Professor am Blindeninstitut	21.	178
Müller, Friedrich, Pfarrcandidat	26.	214
Müller, Gustav Heinrich, Pfarrcandidat	26.	214
Müller, pension. Obervogt	29.	236
Müller, Ignaz, Pfarrer	33.	270
Münzer, Joseph, Pfarrer	30.	244
Muff, Hauptzollamts-Verwalter	35.	277
Muncke, Dr., Geheimer-Hofrath u. Pro- rector der Universität Heidelberg	6.	43
Muncke, Theodor, Rechtspracticant	22.	190
Muncke, Herrmann, pract. Arzt, Bund- und Hebarzt	26.	214
Mund, Jakob Anton, Pfarrer	28.	229
Murmann, Adolph, practicirender Geo- meter	23.	196
Muth, Ludwig Wilhelm, Pfarrer	34.	273

N.

Nabholz, Seminariums-Director	16.	135
Nägeli, Joseph, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	216
Näher, Bezirksförster	14.	124
Nebenius, Staatsrath und Präsident des Ministeriums des Innern	28.	228
Neff, Ferdinand, Apotheker	27.	226
Neidhart, Ludwig, Priester	3.	15
Neuber, Dr., Gymnasial-Professor	32.	255
Neveu, Adolph, v., Kammerherr	35.	276
Nicola, Dr., Balthasar, Rechtspracticant und Schriftverfasser	8.	76
Novack, Eduard, Postpracticant	9.	81

O.

Orff, Ludwig, Rechtspracticant	4.	19
Ott, Alois, Cameralpracticant	6.	44
Ottendorf, Friedrich, Rechtspracticant	22.	190
Otto, Albert, pract. Arzt	26.	214
Overdeck, Joseph, Oberrechnungsgrath u. Vorstand d. Postrechnungs-Revision	6.	43

P.

Paul, Militär-Oberchirurg	29.	234
	32.	255

	Nro.	Seite		Nro.	Seite
Pellissier, Adam, Stadtkaplan	33.	269	Rieser, Dr. Martin, Pfarrer	6.	43
Perleb, Dr., Hofrath und ordentl. Professor	16.	135	Ritter, Heinrich, Ministerial-Kanzlist	28.	228
Peterson, Kriegsministerial-Registrator	19.	155	Roggenbach, Herrmann v., Rechtspracticant	4.	19
Pfeiffer, Hauptmann	1.	6	" " Kammerjunker	35.	276
Pfohl, Vitus Gottfried, Priester	32.	256	Roller, Dr., Medicinalrath u. Irrenhausdirector	17.	143
Pfreundschuch, Damian Melchior, Pfarrer	30.	244	Rosenfeld, Carl, Secretär	34.	273
Posselt, Ludwig, Apotheker	18.	150	Roth, Forstmeister	33.	269
Prestinari, August, Hofgerichts-Secretär	1.	7	Rothermel, Franz Xaver, Hofgerichts-Assessor	28.	228
Prestinari, Domänenrath	33.	269	Rott, Fried. Ernst Ludwig, Pfarrer	11.	98
Preuschen, Hofgerichtsrath und Substitut des Staatsanwalts	29.	214	Rotteck, v., Joseph, Amtmann	3.	14
Prutcher, Anton, Priester	3.	15	Rotteck, v., pension. Kreisregistrator	25.	210
Puchelt, Benno Rudolph, pract. Arzt u. Hebarzt	26.	214	Rotteck, v., August, pract. Arzt	26.	215
R.			Rüdt, v., Staatsrath u. Präsident des Ministeriums des Innern	28.	228
Ramus, Lorenz, entlassener Cameralpracticant	19.	156	Rüdt, v., Karl, Hofjunker u. Rechtspracticant	1.	6
Rauch, Domänenverwalter	19.	156	Rüdt, v., Ober-Lieutenant von der Suite	19.	155
Rauser, Professor, Bildhauer	14.	124	Ruff, Amtsrevisor	28.	228
Raupp, Heinr. Rudolf, Pfarrer	6.	43	Ruff, Hauptmann	29.	234
Rausch, Adolph, Bezirksamts-Vorstand	3.	14	Ruff, Hauptmann	32.	254
Rautter, Heinrich, Hofgerichts-Secretär	29.	235	Rummer, Lieutenant	17.	146
Rees, Friedrich, Lehramts-candidat	5.	36	Ruoff, Christian, Wasser- u. Straßenbau-Conducteur I. Klasse	29.	236
Rees, Alois, Assistenz- und Badearzt	24.	204	Rupp, Ludwig, Priester	32.	256
Rees, Ferdinand, pract. Arzt	26.	214	Ruppert, Karl, Hofkassen-Buchhalter	5.	34
Reichlin-Meldeg, v., Dr., Karl Alexander, außerord. Professor	17.	143	Ruth, Maximilian, Amtsassessor	3.	14
Reichlin-Meldeg, v., Joseph, Amtmann	19.	156	Ruth, Franz, Wasser- u. Straßenbau-Conducteur I. Klasse	29.	235
Reiff, Oberrechnungs-rath und Revisionsvorstand	29.	235	S.		
Reinhard, Joseph, Lehramts-candidat	5.	35	Sabel, Stadtpfarrer	32.	255
Reinhard, Rudolf, Rechtspracticant	4.	19	Sachs, Karl, Auditor	16.	135
Reinöhl, Karl Eberhard v., Generalpostcassier	4.	18	Sarachaga-Uria, v., Mariano, Amtsassessor	3.	14
Reiß, Secretär bei der Hoftheater-Intendanz	5.	33	Sauter, Gottfried, Pfarrer	24.	204
Reizenstein, v., Kammerherr und Legationsrath	1.	6	Sari, Franz v., Regierungs-Revisor	1.	10
Reiz, Albert v., Lieutenant	4.	17	" " Ministerial-Revisor	30.	244
Reiz, Heinrich v., Major und Commandeur des Gendarmerie-Corps	8.	76	Schäffer, Salinecassier	14.	124
Reiz, Controlleur bei dem Montur-Commissariat	34.	273	Scharnberger	4.	17
Rettig, Carl, Forstpracticant	13.	122	Scharnberger, pension. Amtsrevisor	32.	254
Rettig, Geheimerrath und Regierungs-Director	30.	243	Scharnberger, pension. Amtsrevisor	29.	236
Rieff, Bezirksbaumeister	18.	149	Schellenberg, Karl Friedrich Richard, Pfarrcandidat	26.	214
Riehm, Isak, Pfarrer	2.	10	Schellenberg, Emil Otto, Pfarrcandidat	26.	214
Ries, Eduard, Postpracticant	9.	81	Scherer, Maximilian, Pfarrer	32.	256
			Scheuermann, Wilh. Rechtspracticant	4.	19
			Schilling, Joh. Nepomuk, Pfarrer	17.	143
			Schilling, Wilhelm v., Kammerherr u. Capitän von der Suite	28.	228

Nro.	Seite	Nro.	Seite
Schindler, Franz, Stadtpfarrer	31. 249	Stein, Franz v., Registraturgehilfe	3. 15
Schleyer, Dr., ordentl. Professor	16. 135	Stein, Friedrich Gustav v., Hofjunker	7
Schlosser, Franz, Apotheker	27. 226	Stein, Karl, Wasser- und Straßenbau-Inspector	18. 149
Schmid, Victor, Pfarrer	30. 245	Stein, Friedrich, Hofgerichts-Secretär	33. 269
Schmid, Sales, Pfarrer	35. 277	Steinmayer, Oberrechnungs Rath	17. 145
Schmidt, Anton, Priester	32. 256	Stemmler, Joseph, Hofmusicus	32. 255
Schmidt, Hauptmann	10. 89	Stengel, v., Oberlieutenant	29. 234
Schmidt, Jacob, Amtsrevisor	1. 7	Stetten, v., Maximilian Ditto Eberhard, Hofjunker	35. 276
Schmittbauer, Bruno, Postoffizial	4. 18	Stimm, Ludwig, Wasser- und Straßenbau-Conducteur I. Klasse	29. 236
Schnee, pension. Hausmeister	13. 120	Stöckel, Assessor bei der Hofdomänenkammer	33. 269
Schneibel, Joh. Christian, Pfarrer	16. 136	Stöhr, Dr. Anton, Amtsphysicus	16. 135
Schneider, Anton, Amtmann	33. 269	Störk, Karl, Pfarrer	16. 136
Schneider, Oberamtman	18. 149	Stöffer, Geheimrath und Stadtdirector der Residenzstadt Carlsruhe	30. 244
Schneider, Dr., Medicinalrath bei der Sanitäts-Commission	35. 276	Strasser, Anton, Pfarrer	29. 236
Schnell, Regierungs-Revisor	29. 235	Straub, August, pract. Arzt und Wund- Arzt	26. 215
Schneizer, August, Postoffizial	14. 123	Strobel, Anton, Priester	3. 15
Schoch, Thada, Pfarrer	24. 204	Strohmaier, Joseph, Wasser- und Straßenbau-Conducteur I. Klasse	29. 236
Schönau, Rudolf v., Kammerherr	35. 276	Strübe, Ditto, Pfarrer	34. 274
Schoitmüller, Hofoffiziant	21. 178	Stulz, Registraturgehilfe	1. 3
Schreiber, Franz Faver, Priester	3. 15	Sulzberger, Amtmann	3. 16
Schreiber, Oberrechnungs Rath	7. 66	Sulzmann, Johann, pract. Art, Wund- und Hebarzt	5. 35
Schreiber, pension. Hauptmann, jetzt Spielcommissär	16. 135	Szuhani, Pfarrer	28. 229
Schuler, Emil, Kaplan	30. 245	I.	
Schuler, Dr., Geheimhofrath	11. 97	Thibaut, Dr. Karl, Universitäts-Biblio- thek-Secretär	6. 43
Schultes, Joseph, Pfarrer	22. 190	Thiery, Carl, Professor	7. 67
Schweizer, v., Legationsrath	27. 224	Thiery, pension. Stiftungsrevisor	17. 145
Schwendemann, Mathias, Pfarrer	9. 81	Thoma, Franz Karl, Pfarrer	7. 67
Schwörer, Dr., Amtschirurg	29. 235	Thomen, Friedrich, Pfarrer	35. 277
Seegmüller, Franz Anton, Secretär bei der Centralstelle des landwirth- schaftlichen Vereins	5. 34	Tröger, Georg, Steuerdirections-Sec- retär	29. 235
Seither, Dr. Franz, Physicus	24. 204	Tschudy, Johann v., Kammerherr	4. 18
Seiz, Peter, Pfarrer	27. 225	II.	
Seldeneck, August v., Bezirksförster	30. 244	Uhl, Heinrich, Amtsassessor	3. 14
Sener, Kaplan	29. 236	Uria, Mariano von Sarachaga-, Amts- Assessor	3. 14
Seng, Karl, practischer Arzt	5. 34	Uttiger, pension. Domänenverwalter	7. 68
Sensburg, v., Geheimrath und Regie- rungs-Director	30. 244	B.	
Serger, Hauptmann	4. 17	Banotti, Eduard, pract. Arzt, Wund- und Hebarzt	26. 215
Serger, Hofrath	16. 135		
Seutter, Wilhelm v., Bezirksförster	30. 244		
Singer, Faver, Apotheker	27. 226		
Specht, Karl Friedrich, Lehramts cand.	5. 35		
" " " Diaconus und Pädagogiumlehrer	16. 136		
Stab, Kriegsministerial-Oberrevisor	29. 234		
Stahl, Hofmusicus	23. 195		
Staiger, Franz Anton, Rechtspract.	22. 190		
Staiger, Joh. Baptist, Kaplan	22. 190		
Steimmig, Dr., Amtsphysicus, Medi- cinalrath und Kreis-Medicinal- Referent	11. 97		

	Nro.	Seite
Beit, Hofgärtner	13.	121
Bischer, Adolf, Pfarrcandidat	26.	214
Bögelin, Oberchirurg	10.	89
Bolz, Amtsrevisor	1.	7
Bolz, Georg Anton, Pfarrer	11.	98

B.

Baag, Julius, Postpracticant	9.	81
Wachsmann, v., Großh. Kammerherr	21.	178
Wagner, Gustav Eduard, Diacopus	27.	225
Wagner, Friedr. Wilhelm, Pfarrer	27.	225
Wagner, pens. Universitäts-Amtmann	17.	145
Waidele, Fidel, Priester	32.	256
Wanker, v., Dr., Amtschirurg	1.	7
Waidele, Hofgerichtsath	29.	234
Walli, Anton, Rechtspracticant	4.	19
Walter, pension. Obereinnehmer	9.	82
Walz, Hauptmann	1.	6
Wanner, Amtsrevisor	1.	7
Warkönig, Dr., Geheimhofrath und ordentl. Professor	16.	135
Warkönig, Bezirksförster	14.	124
Wasmer, Karl, pract. Geometer	23.	196
Weber II., Hauptmann	1.	6
Weber I., Hauptmann	32.	258
Weber, Stiftungsrevisions-Gehilfe	4.	18
Weber, Gustav, Hofgerichts-Assessor	28.	228
Weber, Heinrich Franz, Priester	32.	256
Wechmar, v., Lieutenant	34.	272
Wehrle, Pfarrer	7.	67
Weinmann, Joseph, Generalpostcassier	4.	18
Weißel, Leopold, Postoffizial	4.	18
Weiserle, Wilhelm, pract. Arzt	5.	34
Welte, Joh. Georg, Priester	32.	256
Welte, Anton, Kaplan	35.	277
Wenkebach, Friedrich, Postwagenerpes- ditor	27.	224
Wenz, Michael, Priester	3.	256
	2	

	Nro.	Seite
Wenz, Decan und Pfarrer	16.	136
Wenz, Philipp, Apotheker	31.	250
Werk, Dr., geistlicher Rath und Pro- rector der Universität Freiburg	10.	89
Wetter, Seraphin, Pfarrer	13.	121
Wegel, Julius, Forstpracticant	13.	121
Weyland, Pfarrer	2.	10
Will, Karl, Regierungskanzlist	35.	277
Winnefeld, Lyceums-Professor	6.	45
Wixpermann, August, Wasser- und Straßenbau-Inspector	18.	149
Wohnlich, Amtsrevisor	29.	236
Wohnlich, Verwalter und Buchhalter an den Strafanstalten zu Bruchsal	27.	224
Wolf, Bezirksförster	14.	124
Wolff, Staatsrath	4.	18
Wolff, Hugo, Advocat und Hofgerichts- Procurator	16.	136
Wolffinger, Dr., Regimentsarzt	26.	218
Wollwarth, v., Hofdame	1.	6
Wollwarth, v., Oberhofmeisterin	1.	6
Wötlin, Gustav, Pfarrer	19.	156
Würth, Maximilian, Pfarrer	6.	43
Würth, Dr., Physicus	1.	10

B.

Yfenburg, Graf v., General-Major	10.	90
----------------------------------	-----	----

B.

Zangerer, Joseph, Priester	3.	15
Zentner, Hofgerichtsath	23.	195
Zimmer, Christian, Pfarrer	32.	256
Zimmer, Michael, Pfarrer	16.	136
Zipfel, Obergeometer	6.	38
Zittel, pension. Kanzlist	17.	145
Zöller, Dr., Obergerichts-Advocat und Hofrath	8.	76
Züllig, Dr., Stadtpfarrer	22.	190

✓
39 07385 3 031

